Germ Sec 361.

R

Geschichte

der Grafschaften

Hoya und Diepholz.

3 Theile.

herausgegeben

von

Ernst Ludewig Rathlef,

Superintendenten zu Nienburg.

Bremen,

bei sel. Gerh. Wilh. Rumps Witwe 1767.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgebohrnen Herrn,

Burchard Christian

von Behr,

Ihrer Maiestät, des Königs von Gros-
brittannien und Churfürsten von Braun-
schweiglüneburg hochverordnetem
Herrn Geheimenrathe,

überreiche
als einem würdigen Geschlechtsgenossen
des von den ältesten Zeiten her
auch in der Grafschaft Hoya blühenden
Adelichen Hauses von Behr,
sowol überhaupt
meine ersten Blätter der Hoyaschen
und Diepholzischen Geschichte,
als insonderheit
die in den dritten Theil gebrachten
Nachrichten zur alten Geschichte
des Adelichen Geschlechts von Behr,
mit dem unterthänigen Ersuchen
beides in Gnaden anzunehmen,
wie auch
mit dem aufrichtigsten Wunsche,
daß Got, als ein gütiger Aufseher
ganzer Geschlechte und einzelner
Glieder derselben,

das von ihm schon Jahrhunderte
gesegnete Adeliche Haus
von Behr,
und in demselben besonders
Ihre Excellenz
ferner zum langen Seegen setzen möge.
O, möchte der Herr diesen meinen
grossen Wunsch erfüllen!
Und Ihrer Excellenz Gnade
mich angelegentlich empfehlend,
bestehe
Ihrer Excellenz
und meines Gnädigen Herrn,

Nienburg,
den 1 Mai, 1767.

unterthäniger Diener,
E. L. Rathlef.

Vorrede
zu den drei Theilen.

In diesen drei Theilen meiner angefangenen Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz stehen diese sieben Aufsätze:

Im I Theile,

1, ein Verzeichnis von 337 Urkunden der Grafen von Hoya, das ich schon ietzo vermehren könte.

2, eine Geschichte der Samlung Karls des Grossen von den Sächsischen Landesgesetzen, auch in Aussicht auf die Grafschaft Hoya.

Im 2 Theile,

3, ein Aufsaz vom Herkommen der Hoyaschen Grafen.

4, ein

4, ein Verzeichnis von 145 Urkunden der Diepholzischen Herren, zu welchen ich nachher schon andere Urkunden gefunden habe.

Im 3 Theile,

5, eine Rede von der Verehrung der Sächsischen Göttin Eostra auf dem Osterberge vor Nienburg.

6, einige Nachrichten zur alten Geschichte des adelichen Geschlechts von Behr, als eine Probe einer Hoyaschen Adelsgeschichte.

7, erste Samlung Hoyascher Gesetze aus den Zeiten der Grafen, aus Urkunden.

Uebrigens empfehle ich die Nachricht des dritten Theils zu lesen. Nienburg, den 1 Mai, 1767.

E. L. Rathlef.

Geschichte
der Grafschaften
Hoya und Diepholz.

I. Theil.

herausgegeben
von

Ernst Ludewig Rathlef,
Superintendenten zu Nienburg.

Bremen,
bei sel. Gerh. Wilh. Rumps Witwe, 1766.

Allgemeine Nachricht zu dieser Geschichte.

Ich habe zwanzig Jahre in den Grafschaften Diepholz und Hoya gelebt. In dieser langen Zeit haben sich viele Nachrichten von den alten Herren dieser Grafschaften, und viele andere Dinge, die zur Geschichte beider Länder gehören, von selbst mir dargestellet, und mich bewogen, in einigen freien Stunden nach andern mir noch verborgenen Begebenheiten beider Graf-

schaften zu forschen. Bei diesen kleinen gar nicht ernstlichen, sondern zur Ruhe und Erquikkung bestimten Beschäftigungen, sind Nachrichten zu Nachrichten kommen, und die Papiere sind unbemerkt zu einem grossen Haufen angewachsen. Wie leichte könte derselbe dem Schikksaal vieler Samlungen entgegen gehen, und wiederum nach und nach so zerstreuet werden, wie er zusammen kommen ist? Ich habe daher alle meine Papiere durchgesehen, und sie nach dem unterschiedenen Inhalt in kleinere Haufen auseinander geleget. Auf diese Weise habe ich kleine Samlungen für viele Fächer der Geschichte beider Grafschaften bekommen, für die Geographie und Historie beider Länder, für die ehemaligen Herren derselben, für besondere Geschlechte und besondere Oerter, für die Kirchen- und Klostergeschichte, für die bei uns durch Schriften bekant gewordenen Gelehrten, u. s. w.

Ge-

Gewogene Freunde haben diese meine historische Bemühungen schon vor der Auseinanderlegung meiner Papiere mit einem für die Geschichte und mich vortheilhaftern Auge angesehen, als iezt meine geordneten Papiere, oder künftig etwa eine Ausarbeitung derselben iemals verdienen werden. Schon vor funfzehn Jahren, da ich blos für die Geschichte der Grafschaft Diepholz samlete, und zu solchem Endzwek eine historische Reise nach Osnabrügge und Iburg (*) vornahm, kündigte der Osnabrüggische Rektor, Herr Strotman, solche meine Bemühung in einer Zeitung (**) mit schönen Worten an, die aber die Wahrheit überschritten; welche Ankündigung damals auch der gelehrte Herr Lodtman,

(*) Diese Reise nach Osnabrügge habe ich in den Hannoverschen Anzeigen von 1752, S. 47 beschrieben.

(**) Welche ich mir nicht bemerkt habe.

man (*) zu Osnabrügge verrichtete. Der Herr Hofrath Scheidt zu Hannover, der bekante Geschichtschreiber des Durchlauchtigen Hauses Braunschweig-lüneburg, der meinen Aufsaz von den Grafen von Stumpenhausen (**) gelesen, hat mich öfters, sowol mündlich und schriftlich, als auch öffentlich (***), ermuntert, die Geschichte der Gräflichen Häuser von Hoya und Diepholz herauszugeben. Und noch neulich hat Herr Vogt, der fleißige Urkundensamler zu Bremen, seinen Lesern von mir eine volständige Historie des Klosters Heiligenrode versprochen (****). Wie gerne erfüllete ich die süssen Hofnungen, welche diese

(*) In den Hannoverschen Anzeigen von 1751, S. 485.

(**) In eben den Anzeigen von 1752, S. 1273.

(***) In den Anmerkungen und Zusätzen zu der Moserschen Einleitung in das Braunschweiglüneburgische Staatsrecht, S. 270.

(****) In den *monumentis ineditis*, B. 2, S. 412.

diese Männer den Geschichtsfreunden gemacht haben? Dieselben haben mich nun zwar kräftig erwekket, meine Bearbeitung der Geschichte der Grafschaften Diepholz und Hoya fortzusetzen; da ich aber meine in einige Ordnung gebrachten Papiere übersehe, so bemerke ich noch viele Lükken, und bekenne gar gerne, daß ich noch lange nicht alles Holz und alle Steine zur Aufführung einer volständigen und aneinander hangenden Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz beieinander habe. Es gehöret dieses zu den Gebrechen, welche alle wahrnehmen werden, die an den Geschichten arbeiten. Auch bei stets gleichen Bemühungen werden sie ein Fach stärker, und das andere schwächer besezt finden. Aber unter den Hofnungen, die Lükken noch auszufüllen, übereilet manchen der Tod, und die nachgelassene Geschichtssamlung wird, wie ich schon angeführet, gar oft wiederum zerstreuet.

Diesem Schikſal möchte ich meine Papiere gerne entreiſſen. Ich habe mich daher entſchloſſen, meine Geſchichte der Grafſchaften Hoya und Diepholz theilweiſe nach und nach herauszugeben, und unter beſtändiger Abwechſelung bald dieſe, bald andere Papiere, die ich am volſtändigſten finde, dazu zu wählen. Jetzo übergebe ich den Geſchichtsfreunden, beſonders in den Gegenden, die ich beſchreiben werde, den erſten Theil. In ieden Theil werde ich eine oder mehr Abhandlungen oder Stükke bringen. Und iedem dieſer Stükke gedenke ich, ſo oft es nöthig wird, eine beſondere Nachricht, welche das Stük etwa erfordern möchte, vorzuſetzen. Wie oft ein Theil, und wie viele Theile folgen werden, iſt nicht wol möglich zu beſtimmen. Es komt in dieſer Sache auf die Fügungen Gottes, auf meine Jahre und freien Stunden, auf glükliche Wahlen der Papiere und die Ausfüllungen der Lükken,

auf

auf das Wolgefallen meiner Leser, und auf den guten Willen meiner Frau Verlegerin an.

Ich habe sehr gewünschet, daß die Origines Hoyenses möchten herauskommen sein, welche ein gelehrter und in den Geschichten unsers Landes rechtwolerfahrner Man, mit den Originibus anderer Gegenden herauszugeben, vor drei Jahren versprochen hat. In solcher Schrift würden wir, wie ihr Nahme anzeigt, gewis gute Nachrichten von der ältesten Gestalt der Grafschaft Hoya, und von ihren ältesten Herren bekommen. Wie brauchbar würde mir bei meinem Vorhaben diese Schrift worden sein, da ich in den ältesten Begebenheiten der Grafschaft noch einige Lükken in meinen Papieren finde? Ich habe auch würklich auf solche Origines mit Herausgebung meiner Geschichte über ein Jahr gewartet. Da ich aber nicht höre, daß der vornehme Man, mein ge-

wogener Gönner, mit der würklichen Herausgebung sich schon beschäftige; so habe ich den Anfang meiner Geschichte nicht weiter hinaussetzen mögen. Wen die Origines bald nachfolgen, so wird meine Geschichte dadurch sehr gewinnen. Den derselben Herr Verfasser wird, was ich etwa von alten Dingen der Grafschaft schreibe, billigen oder verbessern. Und so wirds für mich eine wahre Freude sein, seine Verbesserungen zu gebrauchen. Und was er, und nicht ich haben werde, werde ich ebenfals, wen es für mich ist, in denen stets folgenden Theilen meiner Geschichte auf eine gute Weise anwenden. Ich glaube, iener gelehrte Man, und ich, haben bei unsern beiden Schriften ungleiche Aussichten, und eben daher wird desselben Schrift, wen sie herauskomt, neben meiner Geschichte gar wol stehen können. Geschrieben zu Nienburg, im Februar des Jahrs 1766.

E. L. Rathlef.

Des I Theils
erstes Stük.

Verzeichnis
von 337 Urkunden
der Grafen von Hoya.

Besonderes Schreiben an dieienigen, welche dies erste Stük lesen werden.

Meine Herren!

Eine Geschichte der Grafen von Hoya gehöret noch, wen ich das nahe vor Augen liegende Gleichnis ergreifen darf, zu den unbearbeiteten Grafschaften im Lande der Geschichte.

Wir haben zwar einige Hoyasche Grafengeschichte, theils geschriebene, theils durch den Druk bekantgemachte Geschichte. Aber sie sind gar zu dürre, und mehr Geschlechtstafeln, als Geschichte; und es mangelt an denselbigen auch dasienige, was der Geschichte das Leben, und dem Leser das Zutrauen giebt. Den sie

erzäh-

erzählen nur und verschweigen gemeiniglich die Zeugen der erzählten Begebenheiten.

Solche Unvolständigkeiten der Geschichte der Hoyaschen Grafen haben mich bewogen, als die götliche Vorsehung mich nach Nienburg führte, meine Augen in den Nebenstunden auf eine nähere Weise auf die Hoyasche Grafengeschichte zu richten. Jene wahrgenommene Mängel machten mich vorsichtig, und ich entschlos mich, den reinern Quellen der Geschichte nachzugehen. Was kan aber eine Begebenheit stärker beweisen, als eine Schrift, welche zur Zeit der Begebenheit durch solche Begebenheit selbst veranlasset worden? Das sind die Pergamente und Papiere, die man Urkunden zu nennen pfleget. Ich fing also an, nach den Urkunden der Grafen von Hoya zu forschen, und ging in dieser Aussicht zwei offene Wege. Ich suchte theils nach den etwa schon gedrukten, und theils nach den noch verborgenen Urkunden.

Ich suchte, so oft ich Gelegenheit fand, in den grössern und kleinern Büchern nach, in welchen

chen Urkunden anzutreffen waren. Meine Mühe war gar oft vergebens, weil bei den alten gräflichen Häusern die schriftlich abgefasseten Vorfälle, und folglich auch die Urkunden seltener sind. Herr Johan Vogt, der fleißige Urkundensamler zu Bremen, ist daher schon glüklich gewesen, daß er in seiner Urkundensamlung von den Hoyaschen Grafen zehn ungedrukte Urkunden beibringen können. Dies reizte mich aber um so viel mehr, mein Forschen und Samlen fortzusetzen. Meine Ernte war zwar mäßig; aber ich erntete doch, und die Früchte wurden desto angenehmer.

Auf meinem zweiten Wege versprach ich mir ein reicheres Glük. Weil ich in der Grafschaft Hoya lebte, so hofte ich in unsern Registraturen, und in diesem und ienem besondern Hause, alte unter den Grafen ausgefertigte Schriften anzutreffen. Und diese meine Hofnungen sind auch erfüllet worden. Ich ging aber auf diesem Wege noch weiter. Ich blieb nicht blos bei Urkunden von Pergament und Papier, sondern ich fragte auch nach Denkmalen

len auf Glas, Stein und Metal. Ich lies viele Glokken besehen; und in den Kirchen, wo ich etwas vermuthete, lies ich nach Fenstern und Mauren und Grabmälern forschen. Und auch diese Bemühungen sind fruchtbar worden. Doch diese Denkmale übergehe ich alhier.

Aber alle iene Urkunden von den Grafen von Hoya, meine Herren, lege ich Ihnen alhier in einem Verzeichnisse vor, und zwar in der Ordnung der Jahre ihres Alters. Hiebei habe ich zwei Aussichten und Bitten.

Eine Aussicht und Bitte gehet auf gedrukte Urkunden von den Grafen von Hoya. Ich habe zwar viele Bücher, darin Urkunden wa-ren, wegen dieser Grafen aufgeschlagen. Es kan aber gar wol sein, daß in andern von mir nicht gesehenen Büchern noch andere Hoyasche Grafen-Urkunden anzutreffen sind. Ich neh-me mir daher die Freiheit, dieienigen, welche mir verborgen gebliebene Urkunden in Büchern an-treffen, angelegentlich zu ersuchen, daß sie mir dieselben gewogentlich anzeigen. Um diese Mü-

he zu erleichtern, wil ich die von mir schon gebrauchten Bücher nennen, und zwar nach der Nahmens-Ordnung ihrer Verfasser. Der Gelehrte und dessen Buch, so in diesem Verzeichnisse nicht stehet, kan für mich noch brauchbar werden. Es sind folgende Männer und Schriften:

Barings clavis diplomatica.

Bilderbeks Urkundensamlung.

Cassels Bremensia.

Falkens codex traditionum Corbeiensium.

Grubers origines Livoniae.

Grupen antiquitates Hannoverenses.

-- -- origines Pyrmontanae.

Hamelmans Oldenburgische Chronike.

Harenbergs historia Gandersheimensis.

Huitfelds Dänische Chronike.

Leibnizens scriptores Brunsuicensia illustrantes.

Ludewigs reliquiae manuscriptae medii aevi.

Lünigs Reichsarchiv.

Mushards monumenta nobilitatis.

Pratjens Herzogthümer Bremen und Verden.

Pfeffingers Braunschweiglüneburgische Geschichte.

Pistorii scriptores rerum Germanicarum.

Puffendorfs observationes iuris.

Rehtmeiers Braunschweiglüneburgische Chronike.

Staphorsts Hamburgische Kirchengeschichte.

Scheidts origines Guelficae.

-- -- Zusätze zur Moserschen Einleitung ins Braunschweiglüneburgische Staatsrecht.

-- -- Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland.

-- -- bibliotheca historica Gottingensis.

Schlöpkens Chronike von Bardewik.

Treuers Münchhausensche Geschichte.

Vogts monumenta inedita.

Werdenhagen respublica Hanseatica.

Meine zweite Aussicht gehet auf die ungedrukten Urkunden, und zuerst auf Sie, meine Geehrtesten, die Sie mir die alhier angeführten Urkunden mitgetheilet haben. Ich rühme Ihre Gütigkeit, und lege für dieselbe einen öffentlichen Dank dar. Was hätten Ihnen die mitgetheilten Stükke, die weder Ihnen noch andern schädlich waren, unter Geheimnis und Schlos und Misgunst genutzet? Aber zugleich wende ich mich an Sie, meine Herren, die Sie noch andere ungedrukte, und vielleicht auf dem Wege zur Verwesung wallende Urkunden von den Grafen von Hoya besitzen, und ersuche Sie angelegentlich und zum Vortheil der Geschichte dieser Grafen, mir eine Abschrift solcher Stükke mitzutheilen. Ich kan alhier nicht wiederholen,

welche ungedrukte Urkunden mir bekant worden; vielmehr alles, was sie in meinem Urkunden-Verzeichnis nicht antreffen, wird für mich neu sein. Die Quellen, an welchen ich schon geschöpfet habe, sind diese: Herr **Jodokus Herman Nunning** zu Münster hat ehemals viele Anmerkungen zu des **Schaten** Jahrbüchern verfertiget, welche ungedrukt in die akademische Bibliothek nach Göttingen kommen sind. Aus diesem Werke habe ich durch die Beflissenheit eines Freundes von einigen Urkunden Abschrift erhalten. Und durch eben diesen Beförderer der Geschichte, habe ich einige andere Stükke aus dem **Pfeffingerschen** reichen Urkundennachlas abgeschrieben bekommen. Einige Urkunden, theils im Original, theils in guten Abschriften, liegen im Landschaftlichen Hoyaschen Archiv, und wieder andere im hiesigen Statarchiv. Einige gräfliche Pergamente selbst, und andere in Abschriften, habe ich bei der hiesigen Kirche und auch in meiner Inspektionsregistratur angetroffen. Andere habe ich an andern Orten, und oft bei den Nachkommen derer, welche die Urkunden veranlasset haben,

vor-

vorgefunden. Einige besitze ich selbst, als mein Eigenthum. Und noch andere = = doch, mit wenigen, wen Sie, meine Herren, das Jahr Ihrer ungedrukten Urkunde unter den Jahren meiner Urkunden aufzusuchen belieben, so werden sie sogleich finden, ob ihr Stük mir werde brauchbar werden.

Meine ungedrukten Stükke, die ich auffühere, sind nicht alle ganze Urkunden, sondern einige bestehen aus Auszügen, oder Anzeigen der in den Urkunden liegenden Hauptbegebenheiten. Ich meldete Ihnen diese Stükke gerne als ganze Urkunden an. Weil es aber bei Urkunden mehr auf die niedergeschriebenen Begebenheiten, als auf Worte und die in Urkunden gewöhnlichen Wendungen ankomt; so ist schon eine Anzeige des Inhalts ein guter Gewin für die Geschichte, und eben so sicher, als die Urkunde selbst nach ihrer ganzen Länge. Zu solchen Urkunden-Auszügen zähle ich sonderlich diejenigen, die ich aus Papieren nehme, die noch in den Tagen der Grafen verfertiget worden, und ein Verzeichnis der Urkunden des ehemaligen Stifts

Bükken in sich halten. Weil die Grafen von Hoya mit diesem in ihrem Lande liegenden Stifte vieles zu thun hatten, und zu Zeiten Pröbste desselben waren, so kommen sie auch in einigen Bükkenschen Urkunden vor. Ich nenne solche Samlung den Bükkenschen Urkundenauszug, und führe aus demselben die gräflichen Stükke in meinem Urkunden-Verzeichnisse an.

An der Aufrichtigkeit meiner angeführten Urkunden ist wol gar nicht zu zweifeln. Die gelehrten Männer, deren gedrukte Hoyasche Urkunden ich verzeichnet habe, führen zwar die Oerter nicht an, wo sie ihre Urkunden angetroffen haben, und sagen selten, ob sie das Original oder eine Abschrift gebraucht haben. Weil sie aber alle Männer sind, die theils einen Zugang zu Archiven, und theils selbst viele Urkunden in Händen gehabt, und weil sie alle ihre Urkunden haben richtig lesen können, und sie auch aufrichtig haben mittheilen wollen; so ist an dem Dasein und an der Volständigkeit ihrer Urkunden nicht zu zweifeln. Eben so zuverläßig sind alle meine angeführten ungedrukten

Urkunden. Den ich habe ein grosses Theil derselben selbst aus den Originalen mit eigener Feder abgeschrieben, und ich meine allenthalben angeführet zu haben, an welchem Orte die Urkunde liege, oder mit Sicherheit zu vermuthen sei. Und weil aus Originalurkunden auch der Bükkensche Urkundenauszug herfliesset; so kan an der Wahrheit meiner daher genommenen gräflichen Nachrichten auf keine Weise gezweifelt werden.

Ich wiederhohle hiebei meinen schon ehemals geäusserten Wunsch, daß die Gelehrten, die künftig Urkunden herausgeben werden, auch belieben möchten, bei ieder Urkunde anzuzeigen, ob sie das Original gebraucht, und an welchem Orte dasselbe liege, oder wen sie blos eine Abschrift gehabt, ob selbige eine gerichtliche oder Privatabschrift sei, wo selbige anzutreffen, und wo derselben Original zu vermuthen sei. Dies würde einen gedoppelten grossen Nutzen haben. Den wen man uns sagt, daß die Urkunde an diesem oder ienem Orte aufgehoben liege, so nöthiget man uns unbemerkt, derselben mehr Wahr-

heit und Wehrt beizulegen, als uns ohne solche Anzeige eine blos gedrukte Urkunde einflössen kan. Ich erinnere mich aus meinen iüngern Jahren, daß ein gelehrter Man in Italien, der viele Urkunden drukken lassen, in dieser Sache so sorgfältig gewesen, daß er das Dasein ieder Urkunde und derselben richtige Abschrift gerichtlich bezeugen, und solches Zeugnis ieder Urkunde beidrukken lassen. Dies ist der erste Nutze. Der Zweite würde dieser sein, daß wir bei dunkeln und zweifelhaften Stellen in wichtigen Fällen selbst zum Original unsere Zuflucht nehmen könten. Und dieser meiner Ausschweifung gebe ich das natürliche Ende, daß ich Sie ersuche, die Urkunden, die Sie mir gönnen werden, mit einer Anzeige, wo sie liegen, zu begleiten.

Was Sie aber alhier bekommen, gewogene Leser, ist blos ein Verzeichnis von Urkunden. Auf welche Weise ich Ihnen die Urkunden selbst vorlegen werde, kan ich heute noch nicht bestimmen. Die schon gedrukten und in vielen Büchern umher gestreueten Urkunden in eins zu bringen, ist für Männer, die Bücher

besi-

besitzen, wol überflüßig, und dennoch würde dis bei andern Aussichten bequem und nüzlich werden. Aber nöthiger würde es werden, die ungedrukten Urkunden selbst dem Druk zu übergeben. Dies könte auf einmal geschehen, oder nach und nach in der Geschichte der Grafen, zu dessen Tagen eine iede gehöret. Ein ordentliches diplomatarium Hoyense, in welchem alle gräfliche Urkunden, gedrukte und ungedrukte, nach der Ordnung der Jahre, gesamlet würden, wäre wol das beste; aber wol etwas zu starkes für ein nicht im Ganzen, sondern theilweise gedruktes Werk.

Ich empfehle diesen ersten Theil Ihrer Gunst und Billigkeit. Vielleicht werde ich im folgenden Theile mit der Grafengeschichte selbst anfangen, und ihnen zuerst aus dem dreizehnten Jahrhundert die Geschichte der Heinriche, der ersten Herren, die Grafen von Hoya genant worden, vorlegen. Ich bestehe u. s. w.

Nienburg, im Februar,
1766.

E. L. Rathlef.

Verzeichnis von 337 Urkunden der Grafen von Hoya.

Inhalt.

§. 1. Urkunden vor 1200.
§. 2. Urkunden von 1201 bis 1300.
§. 3. Urkunden von 1301 bis 1400.
§. 4. Urkunden von 1401 bis 1500.
§. 5. Urkunden von 1501 bis 1600.
§. 6. Urkunden nach 1600.

§. 1, Urkunden vor 1200.

No. 1.

Ob der comes Henricus, der in einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig von 1189 dem Kloster Heiligenrode ein praedium in Kleinen-Bramstät geschenkt hat, der comes Henricus de Hoya sei?

Diese Urkunde hat Herr **Vogt** in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 13 mitgetheilet.

§. 2, Urkunden von 1201 bis 1300.

No. 2.

Heinrich, comes de Hoyen, bezeuget einen Bestätigungsbrief des Bremenschen Erzbischofs Hartwig, fürs Kloster Osterholte, im Jahre 1202.

Ich finde diese Urkunde in den Herzogthümern Bremen und Verden des Herrn Pratje, Saml. 4, S. 14.

No. 3.

Ob comes Henricus, advocatus des Stifts Bassum, der in einer Urkunde des Bremenschen Erzbischofs Hartwig im Jahre 1207 zeuget, der comes Henricus de Hoya sei.

Diese Urkunde hat Herr Vogt in den *monumentis ineditis* B. 1, S. 29 aus dem Original mitgetheilet.

No. 4.

Comes Henricus de Hoya, mit seiner Gemahlin Richete, und mit derselben Vater, Bernhard de Wilipa, in dem von diesem Wölpenschen Grafen ausgestelleten Stiftungsbriefe des Klosters Marienfee, im Jahre 1215.

Dieser Brief stehet in den *originibus Guelficis* des Herrn Scheidt, B. 4, S. 148. Und zu Marienfee hat man ein Paar alte Abschriften.

No. 5.

In Gegenwart Heinrichs, comitis de Hoya,

Hoya, übergeben die Erbinnen der Herschaft Westen dies ihr Erbe an das Bisthum Verden, im Jahre 1220.

Diese Urkunde stehet ebenfals in den *originibus Guelficis*, B. 3. S. 675.

No. 6.

Heinrich, Graf zur Hoya, gibt an das Stift Bükken den Zehnten zu Rithausen und Memergessen zurück, im Jahre 1220.

Ich finde einen Auszug dieser Urkunde in dem **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 7.

Gerhard, Erzbischof zu Bremen bestätiget diese Zehnten-Uebergebung des Grafen Heinrich, im Jahre 1226.

Ein Auszug dieser Bestätigung stehet ebenfals in dem **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 8.

Comes Henricus de Hoya besitzet Lehne vom Heinrich, Herzogen zu Sachsen und Pfalzgrafen am Rhein, vorm Jahre 1228.

Diese Urkunde finde ich in den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 113.

No. 9.

Heinrich, comes in Hoya, ist ein Zeuge zu Hamburg bei einem Vergleiche des Herzogs Al-

Albert von Sachsen mit dem Bremenschen Erzbischofe Gerhard, im Jahre 1228.

Diesen Vergleich lesen wir viermal gedrukt, zuerst beim Nicolaus Staphorst in der Hamburgischen Kirchenhistorie, B. 2, S. 17; nachher beim Lünig im *spicileg. eccles.* in der Fortsetz. Th. 3, S. 948; weiter beim Herrn Scheidt in der *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 18 der Vorrede; und zulezt beim Herrn Pratje in den Herzogthümern Bremen und Verden, Th. 6, S. 110.

No. 10.

Heinrich, Graf zur Hoya, stiftet und beschenket in der Kirche zu Bükken einen Johansaltar, im Jahre 1231.

Einen Auszug des Schenkungsbriefes finde ich in dem Bükkenschen Urkundenauszuge.

No. 11.

Heinrich, comes de Hoya, verkauft eine curia zu Machtenstede an die Kirche zu Heiligenrode, im Jahre 1231.

Dieser Verkaufbrief stehet in den Vogtischen *monumentis ineditis*, B. 1, S. 61.

No. 12.

Bernhard de Hoya, canonicus des Hochstifts Bremen, bezeuget die Anlegung eines Nonnenklosters zu Trupa, im Jahre 1232.

Dies

Diesen Brief hat ebenfals Herr Vogt in den *monumentis ineditis*, B. 2, S. 17.

No. 13.

Johan, Herzog von Braunschweig, gibt auf Bitte comitis Henrici de Hoya einen Hof zu Machtenstede ans Kloster zu Heiligenrode, im Jahre 1233.

In eben den *monumentis ineditis*, B. 2, S. 421.

No. 14.

Henricus, comes de Hoja, schenket für seine Sünden der Kirche zu Bükken den Zehnten zu Holtorf, mit Einwilligung seiner Gemalin und beiden Söhne, Otten und Burchard, und übrigen Erben, auch mit Zeugnisse Willebrand de Hoja und Gerhard de Hoja, im Jahre 1236.

Diese Urkunde hat Herr Scheidt in die *origines Guelficas*, B. 4, S. 331, gesezt.

No. 15.

Heinrich, Graf von Hoya, beschenkt mit dem Zehnten zu Hasseldorf die Kirche zu Bükken, weil in derselben seine Gemalin Richenza und seine Eltern begraben worden, im Jahre 1237.

Dieser Urkunde wird in einer Grafengeschichte gedacht.

No. 16.

Heinrich, dictus comes in Hoje, verkauft dem Kloster Lokkum eine curia zu Raghelage, mit

mit Einwilligung seiner Brüder, im Jahre 1237.

Diesen Brief hat ehemals Treuer in die Geschichte des adelichen Geschlechts von Münchhausen gesetzet, S. 8.

No. 17.

Heinrich, comes de Hoja, gibt eine Lehnstäte zu Welgige an den Mindenschen Bischof Wilhelm fürs Kloster Nendorf zurük, in Gegenwart Widekind de Hoje und Günters de Hoje, im Jahre 1238.

Ebenfals beim Herrn Treuer, S. 8.

No. 18.

Konrad, Graf von Wölpe, verspricht dem Bischof von Minden, Wilhelm, mit dem comite de Hoya Heinrich keinen Frieden zu machen, bevor dieser dem Bischofe nicht genug gethan, im Jahre 1238.

Diese Urkunde hat zuerst Baring im *clave diplomatica* von 1754, S. 553, und nachher 1759 Herr Scheidt in dem *codice diplomatico* hinter seinen Anmerkungen und Zusätzen zu der Moserschen Einleitung in das Braunschweiglüneburgische Staatsrecht, S. 695, mitgetheilet.

No. 19.

Heinrich, Graf zur Hoya, schenket dem Kloster

Kloster Mariensee einen Hof zu Estorf, im Jahre 1239.

Einen Originalauszug dieses Schenkungsbriefes hat man beim Kloster Mariensee.

No. 20.

Konrad, Graf von Wölpe, setzet mit dem neuen Bischof Johan zu Minden den Vergleich seines Vorgängers gegen den Grafen Heinrich de Hoya fort, im Jahre 1242.

Dieser neue Vergleich stehet ebenfals beim Baring, S. 554 des clavis diplomaticae.

No. 21.

Heinrich, Graf von Hoya, und sein Bruder Wedekind, ein Mindenscher canonicus, bezeugen, daß der Bischof von Minden, Wilhelm, die advocatia über das Kloster Schinna an den Abt Konrad zu Schinna verkaufet, im Jahre 1242.

Dieses Verkaufs gedenket man aus der Urkunde in einer Hoyaschen Grafengeschichte.

No. 22.

Burchard, von Hoya, canonicus zu Bremen, und sein Bruder Otto, widersprechen, als man den Wedekind von Hoya, mindenschen canonicum, zum Probst zu Bükken erwählet, und geben es nachher zu, im Jahre 1243.

Ebendaselbst.

No. 23.

No. 23.

Der Bremensche Erzbischof Gerhard belehnet den Hoyaschen Grafen Heinrich, als den Eheman seiner Verwantin Jutta, mit dem Zehnten paludis desertae, quae dicitur Malne, im Jahre 1247.

Ebendaselbst.

No. 24.

Der Hoyasche Graf Heinrich vergleichet sich mit dem Wölpeschen Grafen Konrad und dessen Söhnen wegen der Grenzen und gewisser Güter, im Jahre 1250.

Ebendaselbst.

No. 25.

Der Verdensche Bischof Gerhard, ein Graf von Hoya, genehmiget den Verkauf des Zehnten zu Adenthorpe ans Kloster Lüne, im Jahre 1252.

Wir lesen diesen Bewilligungsbrief in des Pfeffingers Historie des braunschweiglüneburgischen Hauses, B. 2, S. 627.

No. 26.

Otto, ein Dominikanermönch zu Minden, aus dem Hause Hoya, wird vom Bremenschen Erzbischof Gerhard, als ein Zeuge, gebraucht, im Jahre 1252.

Dieser Urkunde wird wiederum in der Grafengeschichte gedacht.

No. 27.

Burchard, aus dem Hause Hoya, canonicus des Hochstifts Bremen, und Probst zu sankt Andreas in Verden, verwilliget, daß sein Bruder, der Verdensche Bischof Gerhard, einige Güter dem Kloster Ebbeksdorf verpfändet, im Jahre 1253.

Ebendaselbst.

No. 28.

Der Römische König Wilhelm schenket dem neuen Bischof zu Minden, Wedekind, aus dem Hause Hoya, die Landeshoheit in seinem Bisthum, im Jahre 1253.

Ich finde diese Urkunde im Jahre 1607 in den *scriptoribus veteribus rerum Germanicarum* des Pistorius, B. 3, S. 829.

No. 29.

Der Verdensche Bischof Gerhard, aus dem Hause Hoya, schenket mit Einwilligung seines Bruders, des Grafen Heinrich, dem Stifte Bükken zwei Hufen Landes, im Jahre 1254.

Dieses Briefes wird in einer Grafengeschichte gedacht.

No. 30.

Wedekind, aus dem Hause Hoya, Bischof zu Minden, vertauschet mit dem Kloster Schinna einige Güter zu Rodenthen, im Jahre 1254.

Daselbst ebenfals.

No. 31.

No. 31.

Wilhelm, Römischer König, belehnet den Mindenschen Bischof Wedekind, einen Grafen von Hoya, mit der comitia liberorum zu Steinwede, Haddenhusen und Borchern, im Jahre 1254.

Ich finde diese Urkunde im Jahre 1607 in den *scriptoribus veteribus rerum Germanicarum* des **Pistorius** B. 3, S. 829.

No. 32.

Heinrich, Graf von Hoya, besuchet den iungen Grafen Otten von Ravensberg, und bekömt von ihm, mit Beistimmung des Vormunds, Grafen Berend von Lippe, curtem Königshofen, im Jahre 1256.

Auch in der genanten Hoyaschen Grafengeschichte.

No. 33.

Heinrich, comes de Hoya, schenket dem Kloster Heiligenrode seine Güter zu Werve zu Seelmessen für seinen Vater Heinrich, seine Mutter Rikete, und seine Gemalinnen Hathewigis und Jutta, im Jahre 1257.

Der Schenkungsbrief steht in des Herrn **Vogt** *monumentis ineditis*, B. 1, S. 62.

No. 34.

Heinrich, comes de Hoya, käuft von den Grafen zu Pyrmont die Zehnten zu Balge und

Renne, und die Schutzgerechtigkeit über Notenstede, im Jahre 1258.

Wir finden diese Urkunde in des Herrn Grupen *originib. Pyrmontanis & Swalenbergicis*, S. 88.

No. 35.

Die nobiles von Brunighusen bestätigen comiti Heinrico de Hoya, dem Vater comitis Heinrici de Hoya die Güter an der Weser, welche ihr Vater an Graf Heinrichs Vater verkauft hat, im Jahre 1258.

Diese Urkunde hat Herr Hofrath Scheidt in die Hannoverschen Anzeigen von 1753, S. 1279, setzen lassen.

No. 36.

Gerhard, ein Hoyascher Herr und Verdenscher Bischof, bestätiget eine Schenkung ans Kloster Lilienthal, im Jahre 1258.

Herr Vogt hat diesen Bestätigungsbrief in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 252, im Jahre 1741 bekant gemacht.

No. 37.

Eben dieses Hoyaschen Herrn und Verdenschen Bischofs Regimentsform für die Stat Verden, im Jahre 1259.

Herr Vogt hat diese Verordnung in den ebengenanten *monumentis*, B. 1, S. 254, drukken lassen.

No. 38.

No. 38.

Eben dieser zum Hoyaschen Hause gehörende Bischof Gerhard zu Verden schenket dem Kloster Ebbekestorpe den Zehnten zu Markolvissen, im Jahre 1259.

Ich finde den Schenkungsbrief in des Herrn von Bilderbek Samlung ungedrukter Urkunden, B. 1, S. 9.

No. 39.

Eben dieser Hoyasche Gerhard zu Verden bestätiget dem Kloster zu Ebbekestorpe den Ankauf einiger Güter, im Jahre 1259.

Diese Urkunde haben wir in dem eben angeführten Bilderbekschen Werke, B. 1. S. 10.

No. 40.

Wedekind, aus dem Hause Hoya, und Bischof zu Minden = = = im Jahre 1259.

Diese Urkunde sol in Ludewigs *reliquiis*, B. 10, S. 11 stehen. Ich kan dieses Buch ietzo nicht nachsehen, und daher den Inhalt der Urkunde nicht melden.

No. 41.

Der Mindensche Bischof Wedekind, ein Herr des Hauses Hoya, überläßet an die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg halb Hameln und Münder, im Jahre 1260.

Dieser Ueberlassungsbrief stehet in den Scheidtischen Anmerkungen und Zusätzen zu der

Moserschen Einleitung in das Braunschweiglüneburgische Staatsrecht, S. 714.

No. 42.

Heinrich, comes in Hoya, und der Oldenburgische Graf Heinrich, vertauschen gewisse Personen, im Jahre 1262.

Ich habe diesen Tauschbrief in des Mushards Denkmale der adelichen Geschlechter im Herzogthum Bremen und Verden von 1708, S. 324, angetroffen.

No. 43.

Der Verdensche Bischof Gerhard, ein Hoyascher Herr, schenket dem Kloster Lüne eine Advokatie zu Rothe, im Jahre 1262.

Diesen Schenkungsbrief hat Herr von Bilderbek in der Samlung ungedrukter Urkunden, B. 1, S. 12, mitgetheilet.

No. 44.

Eben dieser Bischof des Hauses Hoya bestätiget dem Kloster Ebbekestorpe den Ankauf eines Zehnten zu Bavene, im Jahre 1264.

Ich finde diesen Brief in eben der Bilderbekschen Samlung, B. 1. S. 13.

No. 45.

Eben dieser Hoyasche geistliche Gerhard schenket dem Kloster Medingen den Zehnten zu Honestorpe, den vorher die Grafen von Dannenberg hatten, im Jahre 1264.

Pfef-

Pfeffinger in der Historie des Braunschweig-lüneburgischen Hauses theilet diese Urkunde, B. 2. S. 318, mit.

No. 46.

Eine Urkunde von dem Hoyaschen Herrn, Bischof Wedekind zu Minden, von 1265.

Sie sol in des Ludewigs *reliquiis*, B. 10. S. 19, stehen.

No. 47.

Heinrich, Graf von Hoya, zeuget in einem Privilegio, das der Bremensche Erzbischof Hildebold der Stat Hamburg gegeben, im Jahre 1267.

Es steht in Lambecks *rebus Hamburgensibus*, B. 2, S. 200.

No. 48.

Bruder Otto, vom Hause Hoya und Bischof zu Minden, vergleichet sich mit dem Grafen Burchard von Wölpe, wegen des castri novi, im Jahre 1270.

Baring hat diesen Vergleich im *clave diplomatica* von 1754, S. 555, drukken lassen.

No. 49.

Graf Bernhard von Dannenberg bestätiget dem Kloster zu Schernebecke den Zehnten zu Pattenhausen und Gelderssen, den seine Vettern für das Kloster an den Verdenschen Bischof Gerhard, aus dem Hause Hoya, abgetreten hatten, vorm Jahre 1271.

Pfeffinger hat diese Urkunde in der Historie des Hauses Braunschweiglüneburg, B. 2, S. 366.

No. 50.

Ein Heinrich, aus dem Hause Hoya, wird als der iüngste canonicus zu Minden in einer Urkunde des Mindenschen Domdechanten Gerhard, angeführet, im Jahre 1271.

Derselben gedenket die Grafengeschichte.

No. 51.

Heinrich, Graf von Hoya, hält sich in Nienburg auf, und trit dem Kloster zu Schinna den Schinnaschen Zehnten ab, im Jahre 1272.

Ebendaselbst.

No. 52.

Heinrich, comes de Hoya, und seine Gemalin Jutta, sind zu Nienburg im Jahre 1275.

Herr Bünemann hat diesen Brief durch die Hannoverschen nüzlichen Samlungen von 1758, S. 314, bekant gemacht.

No. 53.

Heinrich, Graf von Hoya, nennet seinen Sohn Johan in einer Urkunde nunc comitem, im Jahre 1276.

Dieselbe hat die Grafengeschichte angeführet.

No. 54.

Heinrich, comes in Hoya, bestätiget dem Klo-

Kloster zur Hude den Kauf eines Hauses zu Kornethe, und schenkt ihm das Eigenthum dieses Hauses, im Jahre 1278.

Herr Vogt theilet diese Urkunde in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 63, mit.

No. 55.

Die Oldenburgische Gräfin Ermengard, aus dem Hause Hoya, übergiebt mit Genehmigung ihres Vaters Heinrich, comitis de Hoya, und ihrer drei Brüder, Heinrich, canonici Mindensis, Gerhard, canonici Bremensis, und Johan, comitis, ein Haus dem Stifte Bassum, im Jahre 1278.

Diese bei der Geschlechtstafel der Hoyaschen Grafen gar brauchbare Urkunde, theilet Herr Vogt in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 50, mit.

No. 56.

Ob Heinrich, Graf von Hoya, vom Kaiser Rudolph comitiam liberam inter Angelbecke & Wiseram fluvios empfangen habe, im Jahre 1279?

Das wahre Original wird in den *originibus Guelficis* B. 2. S. 862, mitgetheilet.

No. 57. und 58.

Ob Ermengardis, die Gemalin Burchards, Grafen zur Wölpe, und die Gemalinnen Bernhard von Lo und des Grafen Johan von Wunstorp,

storp, aus dem Hause Hoya, in den Jahren 1282 und 1284?

Man lese die Urkunden in des seligen Scheidts Zusätzen zum Moserschen Staatsrechte des Hauses Br. Lün. S. 646 u. f.

No. 59.

In Gegenwart des Grafen Heinrich von Hoya, übergiebt in Nienburg Herman, nobilis de Blankena, an den nobilem in Diefholte, Rudolf, alle seine Güter, im Jahre 1285.

Unter den Diepholzischen Urkunden wird diese Urkunde vorkommen.

No. 60.

Gerhard, comes in Hoya, giebt dem Kloster Schinna einen Hof zu Anemolten, ut procuratio & custodia Lutgardis, neptis eius, diligentiis fieret a coenobitis, im Jahre 1285.

Diese Urkunde wird in den Geschichten genant.

No. 61.

Heinrich, comes de Hoya, ist Zeuge in einem Briefe des Bremenschen Erzbischofs Giselbert, im Jahre 1287.

Herr Vogt hat diesen Brief in seine *monumenta inedita*, B. 2, S. 265 gesetzet.

No. 62.

Ein Iodocus de Hoya, famulus, ist Zeuge

ge in einer Urkunde des Willebrand, domicelli von Bruchhausen, im Jahre 1291.

Herr **Vogt** theilet diese Urkunde mit in seinen *monumentis ineditis*, B. 1, S. 64. Hat man auch ausser den Grafen ein Geschlecht von Hoya gehabt? Man wird das Ja beweisen können.

No. 63.

Gerhard, Graf zur Hoya, bezeuget die Güter des Stifts Bükken zu Sebbenhausen, im Jahre 1291.

Den Auszug dieser Urkunde habe ich in dem **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 64.

Gerharden, comiti de Hoya, verkauft Heinrich, nobilis von Hodenberg, seine bei Hoya an dem westlichen Weserufer liegende Güter, im Jahre 1291.

Wir haben diese Urkunde in **Pfeffingers** Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses, B. 2, S. 418.

No. 65.

Otto, Graf von Hoya, williget nebst seinem Bruder Gerhard in die Veräusserung einiger Güter, im Jahre 1296.

Die Geschichtschreiber haben diese Urkunde gesehen.

No. 66.

Gerhard, comes in Hoya, wird Bürge für

für den Herzog Otten von Braunschweiglüneburg bei der Stat Hannover, im Jahre 1299, zur Hoya.

Diesen Bürgenbrief hat Herr **Grupe** in dem Archiv der Altstat Hannover angetroffen, und in seine *origines & antiquitates Hanoverenses*, S. 138 gebracht.

No. 67.

Eben den Bürgenbrief giebt auch Otto, comes in Hoya, in eben dem Jahre 1299, zur Nienburg.

Er stehet in dem eben angeführten Buche, S. 140. Und vorher 1722 brachte ihn **Rehtmeier** in die **Braunschweiglüneburgische Chronike**, S. 1838.

§. 3, Urkunden von 1301 bis 1400.

No. 68.

Ludolf, nobilis von Bruchhausen, überweiset seine Güter und Lehnleute an Gerhard und Otten, comites in Hoya, im Jahre 1301.

Herr Scheidt hat diese Urkunde seinen **Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland**, S. 445 beigefüget.

No. 69.

Otto, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, belehnet die Brüder Gerhard und Otten, Grafen von Hoya, mit dem Hause Drakenburg,

cum

cum attinentiis, bonis & terminis ad illud conſcriptis, im Jahre 1302.

Dieſen Belehnungsbrief führet die Geſchichte an.

No. 70.

Heinrich, aus dem Hauſe Hoya, Probſt zu Bükken, empfänget von ſeinen Brüdern Gerhard und Otten, Grafen von Hoya, einige Güter für ſein Stift, im Jahre 1302.

Ebendaſelbſt.

No. 71.

Gerhard, comes in Hoya, vertauſchet mit Einwilligung ſeines Bruders, comitis Ottonis, eine Leibeigene mit ſeiner Verwantin, der Aebtißin Agneta zu Baſſum, im Jahre 1302.

Dieſen Tauſchbrief leſen wir in des Herrn Vogt *monumentis ineditis*, B. 1, S. 66.

No. 72.

Gerhard und Otto, Grafen von Hoya, beſtätigen, daß ihr Burgman, Gottfried von Warpe, an den Johansaltar zu Bükken zwei Höfe zu Eizendorf ſchenke, im Jahre 1305.

Ein Auszug ſtehet in dem Bükkenſchen Urkundenauszuge.

No. 73.

Gerhard und Otte, comites de Hoya, verkaufen an das Kloſter zu Heiligenrode einen Zehnten zu Machtenſtede, im Jahre 1306.

Wir

Wir lesen diesen Verkaufbrief in des Herrn Vogt *monumentis ineditis*, B. 1, S. 67.

No. 74.

Otto, Graf von Hoya, errichtet mit seinem Bruder Gerhard, und seinem Schwiegersohne Rudolf zu Diepholz, ein Bündnis contra quemvis, exceptis ecclesia Bremensi, nepotibus Hoyensibus & comitibus Oldenburgicis & Delmenhorstanis, im Jahre 1309.

Diesen Bundesbrief führen die Hoyaschen und Diepholzischen Geschichte an.

No. 75.

Herman und Heinrich, nobiles von Hodenberg, überlassen an Gerharden, comitem in Hoya, den Diensthop in der Hemelheide, im Jahre 1310.

Ich finde diese Urkunde in Pfeffingers Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses, B. 2, S. 419.

No. 76.

Otto, comes de Hoya, vergleichet das Kloster Lokkum mit Heinrich von Osen, seinem Verwanten, im Jahre 1312.

Herr Scheidt hat diesen Vergleich drukken lassen in den Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 454.

No. 77.

Herman und Heinrich, Brüder und nobiles

von

von Hodenberg, verkaufen an ihren Neven Otten, Grafen von Hoya, die Hemelheide, im Jahre 1313.

Eine alte Abschrift dieser Urkunde liegt beim Amte Hoya.

No. 78.

Ein Graf, der nicht genant wird, macht eine Statordnung für Nienburg, im Jahre 1314.

Ein Stük derselben liegt in Abschrift in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 79.

Erich, König von Dänemark, nebst Otten, comite de Hoya, genere suo, und vielen militibus, machet einen Vergleich mit dem Herzoge von Sachsen, Erich, im Jahre 1315, zu Nyborg in Fünen.

Wir finden diesen Vergleich in Huitfelds Dänischen Chronik, die 1652 zu Kopenhagen herauskommen, B. 1, S. 384.

No. 80.

Da der König von Dänemark, Erich, und und sein dapifer, Nikolaus Olufs, sich nach einem Streite vergleichen, versichert von Olufs Seite der Bischof von Schwerin dem Könige, Otten, comiti de Hoya, und andern die Bürgschaft, im Jahre 1318.

Wir lesen diese Urkunde in eben dem Buche des Huitfelds, B. 1, S. 401.

No. 81.

No. 81.

Gerhard, comes in Hoya, vergleichet sich, mit Einwilligung seines Bruders, des domicelli Johan, mit Hildemar von Odem, wegen einiger bei Lüneburg liegenden Lehne, im Jahre 1319.

Herr Harenberg hat diesen Vergleich in der *historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica*, S. 1451, bekant gemacht.

No. 82.

Der domicellus Johan, comes in Hoya, thut eben dieses, mit Zustimmung seines Bruders Gerhard, comitis, im Jahre 1319.

Ebendaselbst.

No. 83.

Otte, comes in Hoya, verkauft mit Einwilligung seiner Gemalin Ermgard ans Kloster zu Heiligenrode seinen Erbzehnten zu Machtenstede, im Jahre 1319.

Ich finde diesen Verkaufbrief in den *monumentis ineditis* des Herrn Vogt, B. 1, S. 68.

No. 84.

Graf Otte von der Hoya bezeuget, daß der Graf Günter von Kevernberge dem Herzoge Otten von Braunschweiglüneburg, Schlos und Stat Lüchow verkaufe, im Jahre 1320.

Herr Scheid hat diesen Brief in die Anmerkungen und Zusätze zur Moserschen Einleitung in das Braunschweiglüneburgische Statsrecht, S. 679 gesezt.

No. 85.

No. 85.

Otte, comes in Hoya, erlässet, mit Einwilligung seiner Gemalin Ermgard und seiner unmündigen Söhne, Johan und Gerhard, zwei Verdenschen Domherren das Lehn an einem Hofe zu Lerne, im Jahre 1321.

Ich finde diesen Erlasbrief in des Herrn Vogt *monumentis ineditis*, B. 1, S. 71.

No. 86.

Wilbrand von der Hoya ersuchet den Bükkenschen Probst Arpo, an den Altar aller Heiligen zwei Hufen Landes bei Bükken zu überlassen, im Jahre 1322.

Den Auszug dieser Urkunde habe ich in dem **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 87.

Graf Adolf zu Holsteinschaumburg schenket seinem Schwiegersohne, Graf Otten von Hoya, der seine Tochter Ermgard zur Ehe hatte, zu Schaumburg advocatiam zu Hornem und curiam villicalem zu Lesingere, im Jahre 1322.

Die Urkunde wird umständlicher in der oft angeführten Grafengeschichte beschrieben.

No. 88.

Graf Otto von Hoya kauft von Johan von Eck Güter zu Wittensen und Bredenbek, im Jahre 1323.

Ebendaselbst.

No. 89.

Des Hoyaschen Grafen Gerhard Verwantin, Agnese, Aebtißin zu Bassum, giebt ihre Einwilligung in den Verkauf eines Hauses in Bassum, im Jahre 1324.

Herr Vogt hat diese Einwilligung drukken lassen in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 72.

No. 90.

Ermgard, des Grafen Otten von der Hoya Witwe, vertauschet nebst ihrem Sohne, Grafen Gerhard, einige Güter mit dem Probst Expo zu Bükken, im Jahre 1326.

Wird in den Grafengeschichten angeführt.

No. 91.

Graf Gerhard zur Hoya errichtet mit Rudolfen, Edlenherrn in Diepholz, ein Bündnis contra quemvis, die Grafen von Schaumburg, Ravensberg und Lippe ausgenommen, im Jahre 1326.

Dieser Brief wird unter den Diepholzischen Urkunden vorkommen.

No. 92.

Gerhard, Graf zur Hoya, bestätiget des Dieterich Klenkok Verkauf einiger Güter an das Stift Bükken, im Jahre 1331.

Einen

Einen Auszug giebt der **Bükkensche Urkundenauszug.**

No. 93.

Die Brüder Gerhard und Johan, comites in Hoya, bestätigen dem Kloster Liliendale den Kauf des Zehnten zu Honstede, und schenken ihm ihr Lehn an diesem Zehnten, im Jahre 1333.

Ich treffe diese Urkunde in den **Vogtischen** *monumentis ineditis*, B. 1, S. 75 an.

No. 94.

Niklaus, Graf von Teklenburg, mit seiner Gemalin Helenen, einer Tochter des Grafen Otten von Hoya, verkaufen an die Grafen von Hoya, Gerhard und Johan, die Herschaft Altenbruchhausen und Barenburg, im Jahre 1338.

Dieses Verkaufs und Briefes gedenken die Geschichte von Hoya und Bruchhausen.

No. 95 und 96.

Herr Lippolt Hoye zeuget in zwei Briefen des Herzogs von Br. Lün. Heinrich de Graecia, im Jahre 1340.

Beide Urkunden stehen in den *originibus Guelficis*, B. 4. S. 57 der Vorrede. Ist er Graf?

No. 97.

Die Brüder Gerhard und Johan, Grafen von Hoya, überlassen auf sechs Jahre die Schuzgerechtigkeit über die Siebenmeiers des Stifts

Bükken an solches Stift gegen andere Stiftsgüter, im Jahre 1340.

Diese ganze Urkunde ist dem **Bükkenschen Urkundenauszuge** beigefüget.

No. 98.

Ein Werner von der Hojen, Canonicus zu Anscharius in Bremen, ist Zeuge in einem Vergleiche der Stäte Hamburg und Stade im Jahre 1340.

Lateinisch haben wir diesen Vergleich beim **Werdenhagen** von den *rebus publicis Hanseaticis*, Th. 1. K. 21, und im alten Teutschen beim Herrn **Pratje** in den **Herzogthümern Bremen und Verden**, Saml. 6, S. 150.

No. 99.

Die Grafen Gerhard und Johan von Hoya verkaufen an den Grafen Konrad zu Oldenburg alle ihre Gerechtigkeiten, die sie bisher noch in Friesland gehabt, im Jahre 1340.

Herman Hamelman hat diese Urkunde ohne Zweifel aus dem Oldenburgischen Archiv gehabt, und in die **Oldenburgische Chronike** einen Auszug gesezt, S. 138.

No. 100.

Die Kleinkoken übergeben vor Johan, comite in Hoya, dem Kloster Heiligenrode ihre bei demselben liegende Güter, im Jahre 1342.

Zuerst hat diese Urkunde Herr **Vogt** in den *monumen-*

numentis ineditis, B. 1, S. 77, und nachher Herr Scheidt in der *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 116 mitgetheilet.

No. 101.

Gerhard, comes in Hoya, bestätiget den Verkauf seines Lehnes zu Gherbere ans Stift Bassum, im Jahre 1343.

Wir finden diesen Bestätigungsbrief beim Herrn Vogt in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 79.

No. 102.

Gerhard, comes in Hoya, bestätiget die Beilegung der Streitigkeiten der Kleukoken, im Jahre 1343.

Herr Scheidt hat diese Urkunde in der *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 113 bekant gemacht.

No. 103.

Das Geschlecht von Münchhausen versöhnet sich mit den Brüdern Gerd und Johan, Grafen von Hoya, wegen der dem Dieterich von Münchhausen zugefügten Beleidigungen, im Jahre 1344.

Ich finde diese Urkunde in des Treuers Geschichte des Adelichen Geschlechts von Münchhausen, im Anhang der Urkunden, S. 27.

No. 104.

Gerhard und Johan, Grafen zur Hoya, ver-

kaufen dem Stift Bükken einen Hof zu Oldenbükken für 120 Bremer Marke, im Jahre 1346.

Diesen Auszug finde im **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 105.

Johan, Graf zur Hoya, ertheilet den Wollenwebern zu Nienburg ein Privilegium, im Jahre 1336.

Diese Urkunde, die sonst vorkomt, ist in Nienburg nicht mehr anzutreffen.

No. 106.

Gerhard und Johan, Grafen zur Hoya, bekommen gegen den Zehnten zu Heese vom Stift Bükken etliche Höfe in Oldenbükken, Eizen, Ubbendorf und Wultessen, im Jahre 1355.

Von diesem Tauschbriefe finde ich einen Auszug in dem **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 107.

Johan, Graf zur Hoya, kauft von den Münchhausen den Strathof zu Bruchtorpe, im Jahre 1357.

Treuer hat diesen Brief in die **Geschichte des Geschlechts von Münchhausen**, S. 30, gesetzet.

No. 108.

Die Grafen und Brüder, Gerhard und Johan, kaufen von den Korlehaken Güter zu Haßle,

le, Dedendorp und Melebergen, im Jahre 1357.

Treuer hat einen Theil der Urkunde in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen S. 30, gesezt.

No. 109.

Die Grafen und Brüder, Gerhard und Johan zur Hoya, errichten mit den Herzogen von Braunschweiglüneburg, Wilhelm und Ludewig, ein Bündnis, ihnen contra quemvis hostem, quovis casu, 75 Man zu Hülfe zu schikken, im Jahre 1358.

Die Grafengeschichte gedenken dieses Vergleichs.

No. 110.

Die Grafen von Bruchhausen, Heinrich mit ihren Söhnen Gerhard und Konrad, schweren den Grafen und Brüdern Gerhard und Johan zur Hoya, sich an ihnen nicht zu rächen, daß sie von Graf Gerharden gefangen gehalten worden, im Jahre 1359.

Treuer hat diese Urkunde 1740 in seine Geschichte des Geschlechts von Münchhausen S. 32, gesetzet.

No. 111.

Graf Gerhard zur Hoya und Bruchhausen, mit dem Sohne Otten, empfangen von dem

Kloster zu Schinna einen Hof zu Wellie, im Jahre 1370.

Ebendaselbst, S. 35.

No. 112.

Graf Gerhard zur Hoya, mit dem Sohne Otten, macht einen Burgfrieden mit Graf Gerhard von Bruchhausen, und setzet Graf Konrad von Oldenburg bei streitigen Sachen zum Schiedesman, im Jahre 1370.

Ich finde diese Urkunde sowol in den Geschichten der Hoyaschen Grafen, als in der Historie der Grafen von Bruchhausen gebrauchet.

No. 113.

Der Römische Kaiser, Karl der Vierte, erkläret den Herzog von Braunschweiglüneburg, Magnus mit der Kette, mit den Grafen Gerhard und Johan von der Hoya, in die Reichsacht, im Jahre 1371.

Diese lange Urkunde hat Herr Scheidt in der *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 152 abdrukken lassen.

No. 114.

Der Graf Gerhard von Hoya errichtet, mit Zuziehung seines Bruders Johan, mit dem Herzog Magnus mit der Kette von Braunschweiglüneburg den Vergleich, daß der Herzog des Gerhards Sohne Otten seine Tochter Mechtild zur Gemalin geben wolle, daß beide Grafen dem

Her-

Herzoge gegen Albrecht, Herzog von Sachsen, helfen sollen, und daß Graf Gerhard das Haus Wölpe in Besitz nehmen solle, im Jahre 1371.

Dieser Begebenheiten und Urkunde wird in den Grafengeschichten gedacht.

No. 115.

Herzog Magnus von Braunschweiglüneburg verpfändet dem Grafen Gerhard von der Hoya und dessen Sohne Otten, wie auch des Gerhards Vetter Johan und dessen Sohne Erich, das Haus Rebi:rg cum omni iure & advocatia, im Jahre 1371.

Ebendaselbst.

No. 116.

Graf Johan zur Hoya, mit Zuziehung seines Bruders Gerhard und der Landstände, macht die Verordnung, daß sein ältester Sohn Erich nach ihm regieren, Otto die Siedenburg und Geld, und Johan ebenfals Geld haben solle, im Jahre 1372.

Ebendaselbst.

No. 117.

Erich, Graf zur Hoya, kauft von denen von Münchhausen die Hollischen Güter in Merschen, im Jahre 1376.

Diesen Kaufbrief hat Treuer in die Geschichte des Münchhausenschen Geschlechts gesetzet, S. 38.

No. 118.

Borchard Hoya, Domherr zu Hildesheim, verbindet sich mit dem Kapitel für den Dom-probst, im Jahre 1376.

Diese Urkunde hat Herr Scheidt in sein Werk über das Mosersche Buch gesezt, S. 122 der Vorrede vor der mantissa. Ist er Graf?

No. 119.

Der Römische Kaiser Karl der Vierte giebt der Kirche zu Minden einen Schuzbrief gegen alle Gewaltthätigkeiten, und träget vielen gegenwärtigen Herren, darunter spectabilis Gerhardus de Hoya comes, den Schuz auf, im Jahre 1377.

Pistorius hat diese Urkunde in den *veteribus scriptoribus rerum Germanicarum*, B. 3, S. 747 der Struvischen Ausgabe.

No. 120.

Des Hoyaschen Grafen Erich Tochter, Helene, heirathet Adolphen, Grafen von Schaumburg, Otten Sohn, und errichtet desfals einen Vergleich, im Jahre 1378.

Ich finde diesen Vergleich in den Grafengeschichten angeführet.

No. 121.

Vor dem Bremenschen Erzbischof Albert, dem Grafen Otten von Hoya, und dem Rathe

zu

zu Bremen, verkauft Heinrich von Brema an das Anscharienstift zu Bremen den halben Zehnten zu Brincham, im Jahre 1378.

Ich finde diese Urkunde beim Mushard in der Geschichte der adelichen Geschlechter im Bremenschen, S. 142.

No. 122.

Graf Erich zur Hoya versetzet denen von Münchhausen seinen Hof in Minden, im Jahre 1382.

Treuer hat den Inhalt dieses Pfandbriefes in seine Geschichte des Münchhausenschen Geschlechts gesetzet, S. 42.

No. 123.

Der Hoyasche Graf Otte stiftet seinem gestorbenen Vater Gerhard zu Bükken Seelmessen, und giebt dafür die Mühle zu Graue, im Jahre 1383.

Sache und Brief werden in den Geschichten angeführt.

No. 124.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, Gerhards Sohn, vergleichet sich mit den Herzogen von Braunschweiglüneburg wegen der Brautschatzgelder der Schwester derselben, der Prinzeßin Mechtilde, im Jahre 1384.

Herr Scheidt hat diese Urkunde in seinem Werke vom hohen und niedern Adel, S. 417 bekant gemacht.

No. 125.

No. 125.

Otto, Graf zur Hoya, vertauschet einige Leute mit seinem Bruder Heinrich, Domkanter zu Verden, im Jahre 1384.

Die Grafengeschichte gedenken dieser Urkunde.

No. 126.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, errichtet mit Albrecht, Herzog zu Sachsen und Lüneburg einen Vergleich, daß sein Sohn Gerd des Herzogs Tochter Helene solle heirathen, im Jahre 1385.

Es stehet dieser Vergleich in den *originibus Guelficis*, B. 4, Vorrede, S. 55.

No. 127.

Otto und Erich, Grafen von Hoya, treten mit vielen Herren in die grosse Westphälische Vereinigung, iener zu 10, dieser zu 6 Man, im Jahre 1386.

Eine lange Stelle dieses Bündnisses finde ich in einer Diepholzischen Geschichte.

No. 128.

Graf Erich zur Hoya giebt denen von Mandelsloh ein Burglehn zu Stolzenau, um von ihnen Hülfe im Kriege zu haben, im Jahre 1386.

In der schon oft genanten Geschichte.

No. 129.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, ver=

vergleichet sich mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, wegen der von ihnen in Händen habenden Häuser Reburg und Wölpe, im Jahre 1387.

Treuer hat diesen Vergleich 1740 in seine Geschichte des Münchhausenschen Geschlechts, S. 43, und nachher Herr Scheidt in seine *bibliotheca historica Gottingensis*, S. 120. gesetzet.

No. 130.

Otten, Grafen zur Hoya und Bruchhausen, Brief wegen eben dieser Sache, und sonderlich wegen Zurückgebung des Hauses Wölpe, im Jahre 1387.

Treuer hat diesen Brief S. 46 des angeführten Werks, und Scheidt im genanten Buche, S. 123.

No. 131.

Otte, Graf zur Hoya und Bruchhausen, bescheiniget, daß die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg ein Theil des Geldes an ihn abgetragen, im Jahre 1387.

Herr Scheidt hat diese Quitung in das angeführte Buch, S. 23 gesetzet.

No. 132.

Otte, Graf zur Hoya, vergleichet seine Schwäger Friderich und Hinrich, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, mit ihren Vettern, im Jahre 1387.

Ich finde diesen Vergleich in den *originibus Guelficis* B. 4, in der Vorrede S. 48.

No. 133.

Die angeführten Herzoge bestätigen diesen Vergleich des Hoyaschen Grafen Otten, im Jahre 1387.

Diese Urkunde stehet ebendaselbst, S. 49.

No. 134.

Die Stadt Lüneburg übernimt die Ausführung dieses Vergleichs des Grafen Otten in Ansehung des Schlosses Werbek, im Jahre 1387.

Auch ebendaselbst, S. 49.

No. 135.

Graf Erich zur Hoya giebt den Knochenhauern zu Nienburg Gilde und Privilegien, im Jahre 1391.

Ich lese dies in den Privilegien derselben von 1602, und hat man damals des Grafen Privilegien der Landesherrschaft im Original vorgeleget.

No. 136.

Die drei Brüder, Erich, Graf zur Hoya, Otto, Domprobst zu Münster und Johan, leihen 1100 Reinsche Gulden von Buk zu Münster, unter Eid und Einlager zu Münster, im Jahre 1392.

Ich treffe diese Verschreibung in des Hn. Scheidts

Nach=

Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 81 an.

No. 137.

Graf Erich von der Hoya ertheilet dem Schusteramte zu Nienburg einige Begünstigungen, im Jahre 1394.

Von dieser Urkunde hat man eine Abschrift bei der Stat Nienburg.

No. 138.

Die Woldegen verkaufen an den Paderbornschen Bischof Johan, Grafen von Hoya, ihr Antheil an den Hause Lewenowe, im Jahre 1395.

Nunning hat diese Urkunde in seine *notas criticas* über des Schaten *annales Paderbornenses*, B. 4, S. 1809, gesezt. Es liegt dies Nunningische Werk zu Göttingen auf der Universitätsbibliothek.

No. 139.

Die Pappenheimen verkaufen an den Paderbornschen Bischof Johan, Grafen von Hoya, ihr Antheil an dem Hause Lewenowe, im Jahre 1395.

Nunning hat eben diese Urkunde.

No. 140.

Dem Grafen Erich von der Hoya versetzen die von Münchhausen einen Leibeigenen, im Jahre 1395.

Ich

Ich finde diese Urkunde in des Treuers Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 49.

No. 141.

Die von Münchhausen verkaufen an den Grafen Erich zur Hoya einige Leute, im Jahre 1395.

Diesen Verkaufbrief lesen wir in des Treuers angeführtem Werke, S. 49.

No. 142.

Graf Otte zur Hoya ertheilet dem Flekken Harpstet Weichbildsrecht, im Jahre 1396.

Diese Urkunde steht in Herrn Canzleidirekters Strube rechtlichen Bedenken. Th. 1, Bed. 64.

No. 143.

Bischof Bertrand zu Paderborn bestätiget den Vergleich, den sein Vorgänger Johan, ein Graf von Hoya, mit dem Ebersteinschen Grafen Herman, wegen seiner Grafschaft errichtet, im Jahre 1399.

Nunning hat diese Urkunde in den schon angeführten Anmerkungen über Schatens *annales Paderbornenses*, B. 4, S. 1821 gesetzet.

No. 144.

Otto, Graf zur Hoya, schenket dem Stifte Bükken zwei Gärten bei Bükken für Seelmessen, im Jahre 1400.

Den

Den Auszug dieser Urkunde habe ich in dem Bükkenschen Urkundenauszuge.

§. 4, Urkunden von 1401 bis 1500.

No. 145.

Bodo von Münchhausen verkauft an Grafen Erich von der Hoya die Wort zu Musseleringhe, im Jahre 1401.

Treuer hat diesen Verkaufbrief in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 52. gesezt.

No. 146.

Graf Otto zur Hoya verheirathet mit Einwilligung seiner Schwäger, der Braunschweig-lüneburgischen Herzoge, Bernhard und Heinrich, seine Tochter Jutta an den Herzog Hans von Meklenburg, im Jahre 1405.

Ich finde, daß die Geschichtschreiber den Heirathsvergleich gebraucht haben.

No. 147.

Ein Hoyascher Graf Otto, Bischof zu Münster und Administrator zu Osnabrügge, schweret beim Antrit des Bisthums zu Osnabrügge dem Kapitel, in Gegenwart Erichs, comitis de Hoya, im Jahre 1410.

Nunning hat diesen Eid in die schon bekanten *notas*, B. 4, S. 1887 gesetzet.

No. 148.

Graf Erichs zur Hoya laudum, des Inhalts, daß ieder Theil dasienige, so er in Besitz und Gebrauch bekommen, so lange, bis sie ihm mit Rechte gebrochen werde, behalten solle, im Jahre 1411.

Unter diesen Worten führet die Urkunde Herr Johan Philip Cassel in den *Bremensibus* an, B. 1, S. 314.

No. 149.

Otto, Graf zur Hoya, schenket dem Stifte Bükken eine Hufe Landes bei Bükken zum brennenden Lampen, im Jahre 1412.

Ein Auszug stehet in dem **Bükkenschen Urkundenauszuge.**

No. 150.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, mit seinem Sohne Otten, ertheilen dem Weichbilde Bükken Privilegien, und sonderlich den Leibeigenen, die der Vater und Grosvater, Graf Otto, zu Bükken gehabt, die Freiheit im Jahre 1413, und Herzog Christian bestätiget sie im Jahre . . .

Dieser Privilegien gedenket der **Bükkensche Urkundenauszug.** So, wie sie Herzog Christian bestätiget hat, stehen sie im Bürgerbuche des Flekken Bükken.

No. 151.

Otto, Graf zur Hoya, vergleichet sich mit der

der Prämonstratenserabtei zum Heiligenberge wegen der Schuzgerechtigkeit, im Jahre 1413.

Die Grafengeschichte theilt einen Auszug dieser Urkunde mit.

No. 152.

Die von. Münchhausen bescheinigen, daß der Hoyasche Graf Erich das Gut zu Brestorp, das dessen Eltern ihren Eltern versetzet, wiederum eingelöset, im Jahre 1413.

Ich finde diese Urkunde in des Treuers Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 55.

No. 153.

Die von Münchhausen verkaufen an Erich, Grafen zur Hoya, das Gerichte zu Estorf und Buchholt, im Jahre 1413.

Diesen Verkaufbrief hat Treuer in dem schon oft angeführten Buche, S. 55.

No. 154.

Graf Otte zur Hoya und Bruchhausen, mit seiner Gemalin Mechtilde, einer Braunschweig-lüneburgischen Prinzeßin, stiften sich eine Memorie in den 4 Klöstern ihrer Niedergrafschaft, und ihre Söhne Otto und Friederich willigen darin, im Jahre 1415.

Herr Vogt hat diesen Brief in seine *monumenta inedita*, B. 2, S. 492 gesetzet.

No. 155.

Der Pabst Johan, der 23, befiehlt der Stat Lüneburg, die Verdensche curia von den Anhängern des Gegenbischofs Ulrich zu entledigen, und dem Bischof Heinrich, einem Grafen von Hoya, zu übergeben, im Jahre 1415.

Ich finde diesen Brief beim Herrn Scheidt, in den Zusätzen zu dem Moserschen Staatsrechte des Braunschweiglüneburgischen Hauses, S. 805.

No. 156.

Johan von Honhorst verkauft an den Verdenschen Bischof Heinrich, Edelen von der Hoyen, einige Güter, im Jahre 1415.

Ich finde diesen Verkaufbrief in der Bilderbekschen Samlung ungedrukter Urkunden, B. 1, S. 30.

No. 157.

Otto, Graf zur Hoya, giebt einen Hof zu Stendern den vier Klöstern der Grafschaft, zu Bükken, Heiligenberge, Bassum und Heiligenrode, im Jahre 1415.

Ich finde einen Auszug in dem Bükkenschen Urkundenauszuge.

No. 158.

Mechtild, Graf Otten zur Hoya Gemalin, stiftet für ihre Tochter Ermgard, Gräfin zu Diep-

Diepholz, Seelmessen zu Bükken, im Jahre 1416.

Ebendaselbst.

No. 159.

Wulbrand, Bischof zu Minden, giebt den beiden Söhnen des Hoyaschen Grafen Erich, Albrecht und Otten, facultatem recipiendi sacros ordines, im Jahre 1416.

Die eine Grafengeschichte führet diesen bischöflichen Brief an.

No. 160.

Die Konstanzische Kirchenversamlung empfielet der Stat Lüneburg den Hoyaschen Grafen Heinrich, als ihren Bischof, im Jahre 1417.

Dieses Empfehlungsschreiben lese ich in des Herrn Scheidts Zusätzen zu der Moserschen Einleitung in das Braunschweiglüneburgische Statsrecht, S. 808.

No. 161.

Vergleich des Herzogs Bernhard zu Braunschweig und Lüneburg mit der Stat Verden, einander beizustehen, ausser gegen den Verdenschen Bischof und Otten, Grafen zur Hoya und Bruchhausen, im Jahre 1417.

Ich finde diesen Vergleich in des Herrn Vogts *monumentis ineditis*, B. 1, S. 310.

No. 162.

Des Hildesheimschen Bischofs Johan, eines

nes Grafen von Hoya, Schuldverschreibung für Burchard und Aschwin von Steynberge, im Jahre 1418.

Wir lesen diese Verschreibung in Falken *codice traditionum Corbeiensium*, S. 934.

No. 163.

Der Verdensche Bischof Heinrich, aus dem Hause Hoya, bestätiget ein Bethaus auf dem alten Stephenskirchhofe zu Bardewik, im Jahre 1418.

Schlöpke hat diese Urkunde in der Beschreibung der Stat und des Stifts Bardewik mitgetheilet, S. 325.

No. 164.

Der Kaiser Siegmund empfielet dem Kapitel zu Verden, nach der Weiterbeforderung des Bischofs Ulrich, den Heinrich de Hoya, als seinen wahren Bischof, im Jahre 1418.

Ich finde dieses Schreiben beim Herrn Scheidt, in den Zusätzen zur Moserschen Einleitung ins Braunschweiglüneburgische Staatsrecht, S. 811.

No. 165.

Der Kaiser Siegmund verlanget von Wilhelm, Herzogen von Lüneburg, an den Verdenschen Bischof Heinrich von Hoya das Haus Rotenburg zurükzugeben, im Jahre 1418.

Diesen

Diese Schrift hat Herr Scheidt in dem ebenangeführten Buche, S. 817 bekant gemacht.

No. 166.

Der Kaiser Siegmund befiehlet der Stat Lüneburg, Heinrichen von Hoya für einen Verdenschen Bischof zu erkennen, und ihm beizustehen, im Jahre 1418.

Auch diesen Befehl hat Herr Scheidt in dem genanten Buche drukken lassen, S. 815.

No. 167.

Der Bischof Heinrich zu Verden, ein Graf von Hoya, lässet einen Streit beilegen, der wegen eines Bethauses zu Bardewik entstanden, im Jahre 1419.

Schlöpke in der Bardewikschen Geschichte S. 326, theilet diese Urkunde mit.

No. 168.

Der Verdensche Bischof Heinrich, ein Hoyascher Herr, erhebet die Kapelle zu Edestorpe zu einer Kirche, im Jahre 1419.

Schlöpke hat diese Urkunde in dem angeführten Buche, S. 501.

No. 169.

Der Verdensche Bischof Heinrich von Hoya ordnet zur Aufnahme der neuen Kirche zu Edestorpe einen Ablas an, im Jahre 1419.

Auch diese Urkunde theilet Schlöpke S. 503 des angeführten Buchs mit.

No. 170.

Graf Otto von Hoya, mit Einschliessung seiner Söhne, unter welchen auch ein Heinrich und Magnus ist, erneuret das Bündnis mit den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg gegen den Erzbischof von Bremen, und sonderlich gegen Tedinghausen, im Jahre 1419.

Die Grafengeschichte führet diese Urkunde einigemal an.

No. 171.

Graf Otto von Hoya stiftet für sich und seine Eltern eine Memorie im Kloster zum Heiligenberge, im Jahre 1419.

Ebendaselbst.

No. 172.

Graf Erich von Hoya, mit Einschliessung seiner Söhne, Johan und Albrecht, und seines Bruders Otten, Bischofs zu Münster, errichtet ein Bündnis mit Nikolao, Erzbischof zu Bremen und Dieterichen, beide Grafen von Oldenburg, und mit dem Bischof Johan zu Hildesheim, contra quosvis, im Jahre 1422.

Ebendaselbst.

No. 173.

Der Verdensche Bischof Heinrich, ein Graf von Hoya, bestätiget dem Kloster Heiligenthal eine Curia zu Sibelingborstel, im Jahre 1423.

Leib=

Leibniz hat diese Urkunde durch den Druk der Kulzingischen Geschichte des angeführten Klosters in seinen *Scriptoribus*, B. 2, S. 398, bekant gemacht.

No. 174.

Graf Erich von Hoya theilet seine Grafschaft unter seinen Söhnen Johan, Albrecht, Otten und Erich, gleichwie sein Vater gethan, im Jahre 1424.

In der Grafengeschichte wird dieses Vergleichs öfters gedacht.

No. 175.

Auf welche Weise der Verdensche Bischof Heinrich von der Hoya ehemals Rodenburg verlohren, und der Bischof Johan wiederbekommen, im Jahre 1426.

Diese Urkunde hat 1759 Herr Scheidt in den Zusätzen zu der Moserschen Einleitung ins Braunschweiglüneburgische Staatsrecht, S. 789, bekant gemacht.

No. 176.

Otto von der Hoya, Probst zu Hamburg, bestätiget eine Vikarie zu Rensburg, im Jahre 1429.

Staphorst hat diesen Bestätigungsbrief in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte, S. 259 des 2 Bandes, drukken lassen.

No. 177.

Der Hoyasche Graf Otto leget den Abt Heinrich von Schinna ins Gefängnis, und komt desfals in den päbstlichen Ban, im Jahre 1431.

Die Grafengeschichte hat diesen Banbrief.

No. 178.

Der Hoyasche Graf Otto vergleichet sich, nach abgenommenem Banne, mit dem Abt Heinrich zu Schinna, im Jahre 1432.

Desselben gedenket ebenfals die Grafengeschichte.

No. 179.

Johan, Greve to der Hoya, bestätiget einen Vergleich zwischen Johan Wilk, Vikarius an der Kirche zu Nienburg und Otten Buben, im Jahre 1433.

Herr Harenberg hat diese Urkunde in seiner *historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica*, S. 1451, bekant gemacht.

No. 180.

Otto, Graf zur Hoya, vergleichet sich mit seinen Brüdern Friederich, Gerhard und Magnus, wegen Regierung der Grafschaft Altenbruchhausen, also, daß ieder dieselbe fünf Jahre besitzen, und Friederich damit anfangen solle, im Jahre 1434.

Dieser Urkunde wird in einer Hoyaschen und Bruchhausischen Geschichte gedacht.

No. 181.

No. 181.

Otto, Graf von Hoya, nebst seinen Bruder Magnus, vergleichen sich mit ihrem Vetter Johan wegen des Hauses Harpstät, im Jahre 1434.

Ebendaselbst.

No. 182.

Otto, Graf zur Hoya, vergleichet sich mit seinen Brüdern wegen Besitzung der Untergrafschaft Hoya und der Grafschaft Bruchhausen, auf eine andere Weise, im Jahre 1437.

Ebendaselbst.

No. 183.

Gerhard, Erzbischof zu Bremen, ein Graf von Hoya, hat die Privilegien des Klosters Heiligenberg bestätiget, im Jahre 1438.

Ebendaselbst.

No. 184.

Otto, Graf zur Hoya, schenkt der Pfarre zu Hoya den Zehnten über das Pfarland, und stiftet sich und seiner Gemalin Adelheit, aus dem Hause Ritberg, eine Memorie in der Kirche zu Hoya, im Jahre 1439.

Ebendaselbst.

No. 185.

Johan, Graf von Hoya, leihet 70 Rheinsche Gulden und giebt zum Unterpfande einen Hof zu Büren, im Jahre 1439.

Eine

Eine alte Abschrift dieser Urkunde liegt in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 186.

Die Kirchenversamlung zu Basel setzet beim Streit des Cölnischen Probsts und Osnabrüggischen Stiftsadministraters, Erichs, Grafen von Hoya, mit dem Stifte, zum Administrater den Bischof Heinrich von Münster, im Jahre 1441.

Nunning führet diesen Brief in seinen *notis ad annales Schatenii*, B. 4, S. 1981 an.

No. 187.

Der Bischof zu Minden, Albert, ein Graf von Hoya, schweret dem Osnabrüggischen Administrater Heinrich einen Eid, das Bisthum Osnabrügge in Ruhe zu lassen, im Jahre 1443.

Ebenfals Nunning führet diesen Eid in seinen *notis* zu den Schatenschen Jahrbüchern von Paderborn B. 4, an.

No. 188.

Heinrich de Hoya, perpetuus vicarius bei der Jakobskirche zu Hamburg, wohnet der Vertauschung einer Vikarie der Marienkirche zu Hamburg, mit einer Vikarie der Georgenkapelle vor Hamburg, bei, im Jahre 1449.

Ich treffe diesen Brief in des Staphorst Hamburgischen Kirchengeschichte, B. 2, S. 277, an. Ist er Graf?

No. 189.

No. 189.

Drei kurze Urkunden vom Osnabrüggischen Bischofe Albrecht, einen Grafen von Hoya. In der lezten schweret er dem Kapitel zu Osnabrügge, er wolle das Mindensche Bisthum, das er bisher gehabt, mit dem Osnabrüggischen zu vereinigen suchen.

Auch Nunning hat dieselbe in seine Anmerkungen zu den Schatenschen Jahrbüchern, B. 4, S. 2008. gesezt.

No. 190.

Johan, Graf zur Hoya, macht des Lüdeken Haus zur Barenburg zum Burglehn, im Jahre 1450.

Eine Abschrift sol im landschaftlichen Archive zu Nienburg liegen.

No. 191.

Johan, Graf zur Hoya, errichtet mit seinen Vettern, Otten und Friederich, Grafen von Hoya und Bruchhausen, ein Bündnis contra quosvis, im Jahre 1451.

Die Grafengeschichte gedenkt dieser Urkunde ebenfals.

No. 192.

Johan, Graf von Hoya, leihet von Johan von Münchhausen 20 Rheinsche Goldgulden, im Jahre 1451.

Einen

Einen Auszug dieser Schuldverschreibung finden wir in Treuers Geschichte des Geschlechts von Münchhausen.

No. 193.

Verzeichnis derienigen, die der Graf Johan von Hoya für seinen Bruder Erich gegen Walram von Mörse aufgebracht, aus der Exkommunikationsbulle von 1451.

Nunning theilet dasselbe in den *notis ad annales* des Jesuiten Schaten mit, S. 2012.

No. 194.

Der Pabst Nikolaus thut die Stat Münster mit dem Hoyaschen Grafen Johan und dessen Bruder, Erich, Kölnischen Domprobste in den Ban, als sie sich der Erhebung des Walram, Grafen von Meurs, zum Münsterschen Bischofe, widersetzen, im Jahre 1451.

Ebenfals Nunning hat S. 2017 des angeführten ungedrukten Werks, diesen Banbrief angeführet.

No. 195.

Mechtildis von der Hoya, Aebtißin zu Wunstorf, belehnet Marten von Heimburg mit der rothen Hufe Landes, im Jahre 1452.

Dieser Lehnbrief war unter den Pfeffingerschen Urkundennachlas.

No. 196.

Gerhard, Erzbischof zu Bremen, ein Graf von

von Hoya, vergleichet sich im Nahmen seines Bruders, des Grafen Otten, mit dem Verdenschen Bischof Johan, über den Zehnten zu Inschen, im Jahre 1452.

Die Grafengeschichte hat diese Urkunde.

No. 197.

Johan, Graf zur Hoya, leihet von denen von Münchhausen 520 Rheinsche Gulden, gegen Versetzung einiger Meiers zu Landesberg, im Jahre 1453.

Treuer führet diese Urkunde in der Münchhausenschen Geschichte an, S. 65.

No. 198.

Otto, Graf zur Hoya, stiftet eine Memorie in der Marienkapelle vor Nienburg, im Jahre 1455.

Die Grafengeschichte gedenket dieses Stiftungsbriefes.

No. 199.

Der Münstersche Bischof Johan versetzet dem Hoyaschen Grafen Johan Stat und Amt Wildeshausen für 4000 Rheinsche Gulden, und Twistringen für 2000, im Jahre 1458.

Diesen Pfandbrief theilet Herr Vogt in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 461, mit.

No. 200.

Graf Otto zur Hoya und Bruchhausen errich-

richtet mit dem Grafen Johan zur Hoya, mit Beistimmung der Landschaften, einen Vergleich wegen Wiedervereinigung beider Grafschaften, im Jahre 1459.

Diese Urkunde wird umständlich in den Grafengeschichten beschrieben.

No. 201.

Johan, Graf zur Hoya, machet mit dem Verdenschen Bischof Johan ein Bündnis gegen Strassenräubereien, im Jahre 1460.

Ebendaselbst.

No. 202.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, zahlet an die von Münchhausen auf die 520 Rheinsche Goldgulden 300 ab, im Jahre 1460.

Treuer hat diese Quitung in dem schon oft angeführten Buche, S. 71.

No. 203.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, zahlet auf die 520 Gulden noch 100 Gulden ab, im Jahre 1461.

Treuer hat ebenfals diese Quitung, S. 71.

No. 204.

Mette von der Hoya, Aebtißin zu Wunstorf, belehnet Marten von Heimburg mit dem ihrem Stift heimgefallenen Lehne des Borchers von Bremen, im Jahre 1461.

Dieser

Dieser Lehnbrief war unter dem Pfeffingerschen Urkundennachlas.

No. 205.

Der Mindensche Bischof Albrecht von Hoya bestätiget dem Flekken Siedenburg Weichbildsrecht, im Jahre 1462.

Eine Abschrift dieser Bewilligung sol im Landschaftlichen Archive zu Nienburg liegen.

No. 206.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leihet von der Stat Nienburg 300 Rheinsche Gulden, im Jahre 1463.

Diesen Schuldbrief finde ich in Treuers Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 73.

No. 207.

Mette von der Hoya, Aebtißin zu Wunstorf, bestätiget, daß Brand und Friederich von Huß von ihrem Lehnhofe in Wunstorf ein Stük an Marten von Heimburg verkauft, im Jahre 1464.

Dieser Bestätigungsbrief war bei den Pfeffingerschen Urkunden.

No. 208.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, bescheiniget, daß er von Heinrichen, Administratern des Erzstifts Bremen, auf die auf Wildeshausen ausgeliehene Geldsummen, 500 Rhein-

sche Goldgulden habe zurük bekommen, im Jahre 1465.

Diese Quitung lesen wir beim Vogt in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 466.

No. 209.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, und der Bremensche Administrater, schiessen dem Kapitel zu Wildeshausen 600 Rheinsche Gulden vor, im Jahre 1465.

Ebenfals beim Herrn Vogt, S. 467.

No. 210.

Der Graf Johan von Hoya leihet dem Erzstift Bremen 2700 Rheinsche Gulden unter Verpfändung des Schlosses und Amtes Wildeshausen, im Jahre 1465.

Aus einem Wildeshausischen copiario.

No. 211.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, ertheilet dem Bremenschen Administrater Heinrich Reversalien wegen Wildeshausen, im Jahre 1465.

Herr Vogt hat diese Urkunde in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 468.

No. 212.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, vergleichet sich mit dem Bremenschen Administrater

strater Heinrich wegen Wildeshausen, im Jahre 1465.

Ebenfals beim Herrn Vogt, S. 473.

No. 213.

Johan, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leget den wegen Twisteringen empfangenen Schuldbrief beim Kapitel zu Bremen nieder, im Jahre 1465.

Ebendaselbst, S. 480.

No. 214.

Der Mindensche Bischof Albrecht, ein Graf von Hoya, als Vormund des iungen Grafen Jobsts, seines Bruders Johans Sohns, bestätiget seines Bruders Johans Vergleich mit dem Bremenschen Administrater Heinrich wegen Wildeshausen, im Jahre 1466.

Ebendaselbst, S. 476.

No. 215.

Mette von der Hoya, Aebtißin zu Wunstorf, belehnet die von Heimburg, im Jahre 1466.

Diese Urkunde liegt in Abschrift unter den Pfeffingerschen Urkunden.

No. 216.

Heinrich von Wenden kündiget der Aebtissin von Wunstorf, Metten von der Hoya, das

Lehn zu Wunstorf auf, das er vom Stift zum Lehn gehabt, im Jahre 1466.

Ebendaselbst.

No. 217.

Mette von der Hoya, Aebtißin zu Wunstorf, belehnet Marten von Heimburg, den ältern, mit Land und Garten vor Wunstorf, so Heinrich von Wenden ans Stift zurückgegeben, im Jahre 1466.

Ebendaselbst.

No. 218.

Albrecht, Bischof zu Minden und Graf von Hoya, belehnet Marquarden von Hudenberge, im Jahre 1469.

Das Original liegt beim Herrn Generalmaior von Hodenberg zu Widenhausen.

No. 219.

Comes Otto de Hoya verkauft an Harbert von Mandelslo, Probst zu Verden, einen Zins in curia Lohof, vorm Jahre 1472.

Herr Bilderbek in der Samlung von Urkunden, B. 1, S. 34, hat diesen Brief drukken lassen.

No. 220.

Viele Herren, worunter Jobst, Graf zur Hoya und Brokhusen, und viele Stäte, errich-

ten

ten in den Unruhen mit Hildesheim und den Herzogen von Braunschweiglüneburg ein Bündnis, im Jahre 1485.

Wir haben diese Urkunde in Johan Christian Lünigs teutschen Reichsarchiv, B. 19, S. 628.

No. 221.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, errichtet mit andern Herren und Stäten ein Bündnis, im Jahre 1485.

Beim Lauenstein in der Historie des Stifts Hildesheim, S. 35.

No. 222.

Fehdebrief der Stat Göttingen an die Herzoge von Braunschweiglüneburg, vermöge ihres Bündnisses mit dem Grafen Jobst von Hoya und anderen Herren und Stäten, im Jahre 1485.

Ebendaselbst, B. 19, S. 522, stehet dieser Fehdebrief nebst andern von solchen Streitigkeiten handelnden Schriften.

No. 223.

Johan von Hasberg zu Nienburg verkauft ein Burglehn, und Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen bestätiget diesen Verkauf, im Jahre 1488.

Das Original lieget bei der Frau Kerstens, als der ietzigen Besitzerin des Hofes.

No. 224.

Jobst, Graf zur Hoya und zu Bruchhausen, belehnet Hinrich Frigdage mit Gütern bei Nienburg, im Jahre 1489.

Das Original liegt bei dem Herrn von Freitag zu Estorf.

No. 225.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, beschenkt die Martinskirche zu Nienburg mit Ländereien vorm Leinthore beim Ziegelkampe, im Jahre 1490.

Das Original liegt in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 226.

Jobst, Grave zur Hoya und Bruchhausen, leihet von den Geistlichen der Kirche zu Nienburg 100 Rheinsche Gulden gegen zwei Höfe zu Binnen und Büren in der Vogtei Liebenau, im Jahre 1490.

Eine alte Abschrift lieget ebendaselbst.

No. 227.

Jobst, Grave zur Hoya und Nienburg, macht Johan Vogels Haus zur Barenburg zum freien Burglehne, im Jahre 1494.

Eine alte Abschrift sol im Landschaftlichen Archiv zu Nienburg liegen.

No. 228.

Otto und Friederich, Brüder und Grafen

zur

zur Hoya, verheirathen des ersteren älteste Tochter, Adelheit, an den Grafen Eberwien zu Bentheim, im Jahre 1494.

Der Heirathsvergleich komt in einer geschriebenen Nachricht vor.

No. 229.

Die Busselmans leihen von dem Nienburgischen Kalande Geld, versetzen dagegen ihre Güter bei Liebenau, und Jobst, Graf zur Hoya, bestätiget diesen Schuldbrief, im Jahre 1496.

Eine alte Abschrift lieget in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 230.

Friederich, Graf von der Hoya, stiftet für seinen Bruder Otten im Stift Bükken Seelmessen, im Jahre 1497.

Einen Auszug finde ich im **Bükkener Urkundenauszuge.**

§. 5. Urkunden von 1501 bis 1600.

No. 231.

Der Graf Jobst ertheilet dem Schusteramte zu Nienburg gewisse Begünstigungen, im Jahre 1502.

Von dieser Urkunde hat man eine Abschrift bei der Stat Nienburg.

No. 232.

Jobst, Grave zur Hoya und Bruchhausen,

belehnet, unter Vermittelung seines Schwiegervaters, Bernd, Grafen zur Lippe, seinen Rath, Johan von Stafhorst, mit Gütern in der Niedergrafschaft Hoya, im Jahre 1503.

Herr Scheidt hat diese Urkunde 1754 in den **Nachrichten vom hohen und niedern Adel**, S. 517 bekant gemacht.

No. 233.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, giebt der Bokhorn zu Kampen im Kirchspiel Borstel einen Freibrief, im Jahre 1511.

Das Original, meine ich, liegt in dem Landschaftlichen Archive zu Nienburg.

No. 234.

Jobst, Graf zur Hoya, wird von dem Sächsischen Herzoge Georg zu Dresden zum Rath bestellet, im Jahre 1511.

Diesen Bestallungsbrief finde ich in den Grafengeschichten angeführet.

No. 235.

Jobst, Graf zur Hoya, wird vom Herzoge Heinrich zu Braunschweiglüneburg mit den Grafschaften Hoya und Bruchhausen belehnet, im Jahre 1511.

Diesen Lehnbrief wird Lünig haben.

No. 236.

Jobst, Johan und Erich, Brüder und Grafen

fen zur Hoya und Bruchhausen, leihen 3800 Goldgulden von den Heimburgen, im Jahre 1524.

Treuer hat einen Theil dieser Schuldverschreibung in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen S. 134, gesetzet.

No. 237.

Der in die Grafschaft zurükgekommene Graf Jobst sezt sich mit seinen beiden Brüdern auseinander. Er überlässet dem Graf Erich die Häuser Stolzenau, Steierberg und Hoya, und den Hof zu Minden, und mit Grafen Johan regieret er wechselweise, im Jahre 1525.

Die Grafengeschichte hat diesen Vergleich beschrieben.

No. 238.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, belehnet Johan von Münchhausen, im Jahre 1526.

Treuer hat diesen Lehnbrief in seine Münchhausische Geschichte gesetzet, S. 139.

No. 239.

Johan von Münchhausen verpflichtet sich für diese Belehnung zu aller Treue eines Lehnsmannes gegen den Grafen Jobst von Hoya und Bruchhausen, im Jahre 1526.

Ebenfals beim Treuer, S. 139.

No. 240.

Erich und Heinrich, Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, begeben sich gegen die Brüder Jobst, Johan und Erich, Grafen von Hoya und Bruchhausen, des Lehnsanspruchs an die Häuser Hoya und beide Bruchhausen, und überlassen die Belehnung ihren Vettern, den Herzogen Otten und Ernst, im Jahre 1526.

Herr Scheidt hat diese Urkunde in seine Zusätze zum Moserschen Staatsrechte des Hauses Br. Lün. S. 677 gesetzet.

No. 241.

Der Hoyasche Graf Jobst belehnet die von Botmer mit Gütern zu Drakenburg, im Jahre 1528.

Diese Urkunde sol im Landschaftlichen Archiv zu Nienburg liegen.

No. 242.

Dem Hoyaschen Grafen Erich zur Stolzenau übergiebt der Abt Friederich zu Schinna sein Kloster mit allen Gütern, im Jahre 1528.

Die Grafengeschichte führet diese Abtretungs-Urkunde an, und auch Herr Scheidt hat dieser Sache im Buche über das Moserische Werk, S. 272 gedacht.

No. 243.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, ver-

verspricht dem Stift Bükken, selbiges beim Zehnten zu Lütjenborstel zu schützen, im Jahre 1528; Und

No. 244.

bezeugt, was dieses Stift vom Zehnten zu Kalle gebe, im Jahre 1528.

Aus beiden Urkunden stehet ein Auszug in dem Bükkenschen Urkundenauszuge.

No. 245.

Jobst und Johan, Grafen von Hoya, errichten einen neuen Vergleich, um die Grafschaft wiederum empor zu bringen, im Jahre 1529.

Eine geschriebene Nachricht giebt einen langen Auszug dieses Vergleichs.

No. 246.

Jobst und Johan, Grafen zur Hoya und Bruchhausen, leihen von Jobst von Münchhausen 6500 Rheinsche Goldgulden, dafür Konrad, Graf zu Teklenburg, und Friederich von Diepholz Bürge werden, im Jahre 1529.

Den Anfang dieser Urkunde hat Treuer in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 150, gesetzet.

No. 247.

No. 247.

Jobst, Graf zur Hoya, leihet von Detlef Bremern 2400 Goldgulden, im Jahre 1530.

Ebenfals Treuer hat einen Theil dieser Urkunde.

No. 248.

Jobst, Graf zur Hoya und zu Bruchhausen, mit seinem Bruder Johan, belehnen Segebade Frydagen mit Gütern bei Nienburg, im Jahre 1530.

Das Original lieget beim Herrn von Freitag zu Estorf.

No. 249.

Johan, Graf zur Hoya, entsagt der Grafschaft Hoya, und gehet nach Schweden, im Jahre 1530.

Eine geschriebene Nachricht giebt einen Auszug dieser Urkunde.

No. 250.

Der Graf Jobst verpfändet an die Sparenberge zu Nienburg Güter vor Nienburg, im Jahre 1530.

Dieses Original lieget zu Nienburg, beim Herrn Oberstlieutenant von Sternfeld, als dem Besitzer solcher Güter.

No. 251.

Reces der Grafen Jobst und Erich zur Hoya und Bruchhausen mit der Landschaft, wegen

wegen Abtragung der Schulden, im Jahre 1531.

Dieser Reces wird im Landschaftlichen Archiv zu Nienburg liegen.

No. 252.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leget bei das Armenhaus zu Nienburg 1000 Goldgulden, im Jahre 1531.

Das Original dieses Schenkungsbriefes lieget auf der Kirchstube zu Nienburg unter den Schriften der Armen.

No. 253.

Jobst, Graf zur Hoya und Bruchhausen, stiftet ein Armenhaus zu Nienburg, im Jahre 1532.

Auch dieser Stiftungsbrief lieget im Original auf der angeführten Kirchstube.

No. 254.

Jobst, Johan und Erich, die drei Hoyaschen Grafen, bestätigen unter sich aufs neue den im Jahre 1525 errichteten Vergleich, im Jahre 1532.

Geschriebene Nachrichten führen diese Urkunde an.

No. 255.

Jobst, Graf zur Hoya und zu Bruchhausen, versetzet das Amt Erenburg an Ludewig von Schwi-

Schwicheld für 12000 Rheinsche Gulden auf 7 Jahre, im Jahre 1536.

Ebendaselbst.

No. 256.

Des Grafen Jobst zur Hoya und Bruchhausen Verordnung, was zu Nienburg der Pastor und der Kaplan solle zu geniessen haben, im Jahre 1537.

Das Original lieget in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 257.

Graf Jobst zur Hoya und Bruchhausen, beschenket Johan Haken mit zwei Höfen in Nienburg, im Jahre 1538.

Dieser Schenkungsbrief liegt beim ietzigen Besitzer des Hakenschen Hofes, Herrn Robbert Schriefer.

No. 258.

Die Artikels, worauf die capitulation der Aebtißin zu Bassum, Margareten, einer Gräfin von Hoya, gegründet worden, im Jahre 1541.

Sie liegen beim Stift Bassum.

No. 259.

Graf Erich zur Hoya und Bruchhausen vergleichet die mit einander streitenden Segebade und Dieterich Freitage, im Jahre 1541.

Treuer

Treuer hat einen Theil dieser Urkunde in seine Geschichte des Münchhausenschen Geschlechts gesetzet, S. 163.

No. 260.

Des Grafen Jobst zur Hoya und Bruchhausen Verordnung vom Klostergottesdienst zu Bassum, vom Jahre 1542.

Ich habe das Originalkoncept dieser Verordnung von den Herren Haken, den Nachkommen des damaligen Canzlers Haken bekommen.

No. 261.

Erich, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leihet von dem Drosten zur Siedenburg, Evert Bischoprade, 800 Rheinsche Goldgulden, im Jahre 1544.

Treuer führet diese Urkunde in der Münchhausenschen Geschichte an, S. 165.

No. 262.

Des Grafen Jobst zur Hoya und Bruchhausen Klosterordnung für Bassum, im Jahre 1544.

Auch von dieser Ordnung habe ich das Originalkoncept.

No. 263.

Des verstorbenen Grafen Jobst Söhne, Albrecht, Otto, Wolfgang und Erich, vergleichen sich, (welches auch ihr kleiner Bruder Friederich

derich demnächst bestätigen solle,) daß die vier jüngern unverheirathet bleiben, und der älteste, als Albrecht, heirathen und regieren solle, im Jahre 1545.

Ich finde diesen Vergleich in den Grafengeschichten angeführet.

No. 264.

Der Hoyasche Graf Wolfgang, empfängt vom päbstlichen Legaten zu Brügge in Flandern facultatem promovendi ad subdiaconatus ordinem, im Jahre 1545.

Ebendaselbst.

No. 265.

Eben dieser Graf Wolfgang wird vom Weihbischof Johan zur Nienburg zum Subdiaconus eingeweihet, im Jahre 1546.

Ebendaselbst.

No. 266.

Erich, Graf zur Hoya, bestätiget die Schenkungen des Segebade Freitag an die Armen zu Nienburg und Landesberg, im Jahre 1546.

Das Original des Schenkungsbriefes nebst der Bestätigung des Grafen lieget zu Nienburg auf der Kirchstube bei den Armenschriften.

No. 267.

Abschied, welcher zwischen der Hoyaschen Landschaft und dem Hoyaschen Grafen Erich, als

als Vormunde der Söhne seines Bruders Jobst, nemlich der Grafen Albrecht, Otten, Wolfgang, Erich, Johan und Friederich, errichtet worden, im Jahre 1546.

Abschriftlich bei vielen, und wird das Original im Landschaftlichen Archive liegen.

No. 268.

Erich, Graf zur Hoya und zu Bruchhausen, verkäuft an Herman Dökel sein Land bei Landsberg, den Sand, im Jahre 1547.

Das Original liegt beim Herrn von Freitag zu Estorf.

No. 269.

Margareta, Grafen Jobst zur Hoya Tochter und Aebtissin zu Bassum, wird an den Grafen Rudolf zu Diepholz verheirathet, im Jahre 1549.

Der Ehestiftung wird in der Hoyaschen und Diepholzischen Geschichte gedacht.

No. 270.

Capitulation der Aebtißin Annen zu Bassum, einer Gräfin von Hoya, und ihre Brüder, Albrecht, Otto und Wolfgang, geloben, daß ihre Schwester die Capitulation halten solle, im Jahre 1549.

Das Original liegt beim Stift Bassum.

No. 271.

Der Kaiser Karl der Fünfte bestätiget die

Ehestiftung der Hoyaschen Gräfin Margareta, im Jahre 1550.

In den geschriebenen Geschichten.

No. 272.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, bestätiget die Klotschen Schenkungen an die Nienburgischen Armen, im Jahre 1552.

Eine alte Abschrift stehet im Kopialbuche der Armenschriften in der Nienburger Inspektionsregistratur.

No. 273.

Marie, des Hoyaschen Grafen Jobst Tochter, und Otten Schwester, heirathet Graf Herman Georg zu Stirum, im Jahre 1554.

Dieses Ehevergleichs gedenket auch die Grafengeschichte.

No. 274.

Johan, postulirter Bischof zu Osnabrügge, ein Graf von Hoya und Bruchhausen, quitiret für sich, seinen seligen Vater Erich und seligen Bruder, dem Drosten des Hoyaschen Hauses, Hilmer von Münchhausen, auf seine Rechnungen und Dienste, im Jahre 1554.

Herr Treuer hat diese Quitung in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen gesetzet, S. 180.

No. 275.

Der Hoyasche Graf Albrecht vergleichet sich mit

mit seinen Diepenauschen Drosten Christoph von Bortfeld wegen des Hauses Diepenau, im Jahre 1554.

Treuer hat auch diesen Vergleich S. 180.

No. 276.

Wolfgang, ein Hoyascher Graf, erhält eine Präbende zu Strasburg, und bringet desfals probationem generis bei, im Jahre 1555.

Welchen Beweis die Grafengeschichte anführet.

No. 277.

Die Stat Nienburg giebt, auf Verlangen des Grafen Albrecht, dessen Hauptmanne Paul Hizfelder die Freiheit auf seine drei angekauften Häuser zu Nienburg, im Jahre 1555.

Das Original besizt der Inhaber derselben, Herr Oberstlieutenant von Sternfeld zu Nienburg.

No. 278.

Albrecht, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leihet für sich und seine Brüder Otten, Wolfgang, Erich und Friederich, Geld von seinem Drosten zu Diepenau, Christoph von Bortfeld, im Jahre 1556.

Der angeführte Treuer hat den Schuldbrief S. 182 angeführet.

No. 279.

Der Hoyasche Graf Albrecht vergleichet sich mit Heinrich Ranzau wegen der von Franz von

Holle geliehenen Gelder und des an den Ranzau versezten Hauses Drakenburg, im Jahre 1558.

Ebendaselbst S. 190.

No. 280.

Der Osnabrüggische Bischof Johan, ein Graf von Hoya, fertiget einen Brief für die von Münchhausen zum Steierberge aus, im Jahre 1560.

Eine Abschrift sol im landschaftlichen Archive zu Nienburg liegen.

No. 281.

Albrecht, Graf zur Hoya und Bruchhausen, heirathet Katharinen, Graf Antons zu Oldenburg und Delmenhorst, Tochter, im Jahre 1560.

Eine Abschrift des Heiratsvergleiches sol beim Amte Altenbruchhausen liegen.

No. 282.

Albrecht, Graf zur Hoya und Bruchhausen, verschreibet seiner Gemalin, Katharinen von Oldenburg zum Witwengehalt das Amt Altenbruchhausen mit dem Heiligenberge, im Jahre 1561.

Eine Abschrift sol ebendaselbst liegen.

No. 283.

Margarete, geborne Gräfin von Hoya,

und

und Witwe des Grafen Rudolf von Diepholz, ist Vormund ihres Sohns, des Grafen Friederich, und fertiget zwischen 1561 und 1575 viele Briefe aus.

Selbige werden unter den Diepholzischen Urkunden vorkommen.

No. 284.

Katharina, Gräfin von Hoya, geborne von Oldenburg, giebt einen Verzichtbrief auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, im Jahre 1561.

Er steht im Lünig, parte spec. cont. 2, S. 263.

No. 285.

Margareta, geborne Gräfin zur Hoya, Witwe des Grafen Rudolf von Diepholz, lässet für ihren Bruder Albrecht zu dessen Ehrentage Rehe fangen, im Jahre 1561.

Nach einer Urkunde, die unter den Diepholzischen Urkunden vorkommen wird.

No. 286.

Albrecht, Graf von Hoya und Bruchhausen, belehnet mit seinen Brüdern Otten, Erich und Friederich, Hilmern von Münchhausen mit Hoyaschen Gütern, im Jahre 1562.

Treuer hat diesen Lehnbrief in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 205. gesezt.

No. 287.

Albrecht, Graf zur Hoya und Bruchhausen, hatte einen algemeinen Lehntag ausgeschrieben, und ertheilet Christoph von Münchhausen wegen Abwesenheit eine Lehnsfrist, im Jahre 1562.

Treuer hat ebenfals diesen Brief, S. 206.

No. 288.

Albrecht, Graf zur Hoya und Bruchhausen, ertheilet die Lehnsfrist ebenfals dem abwesenden Ulrich Behre, im Jahre 1562.

Ebendaselbst.

No. 289.

Albrecht, Graf von Hoya und Bruchhausen, giebt für sich und seine Brüder Otten, Erich und Friederich, eine Verschreibung auf 100 Rheinsche Goldgulden, an Hinrich Freitag, im Jahre 1562.

Das Original sol bei der Bezahlung ins Landschaftliche Archiv kommen sein.

No. 290.

Albrecht, Graf zur Hoya und Bruchhausen, mit seinen Brüdern Otten, Erich und Friederich, belehnen Heinrich und Hans, Gebrüdere Frigdagen, mit ihren Gütern bei Nienburg, im Jahre 1562.

Das Original liegt bei dem Herrn von Freitag zu Estorf.

No. 291.

No. 291.

Albrecht, und eben die übrigen, belehnen Hinrich Fridagen mit einer Burglehn zu Nienburg, im Jahre 1562.

Das Original liegt beim Herrn von Freitag zu Estorf.

No. 292.

Otto, Erich und Friederich, Brüder und Grafen zur Hoya und Bruchhausen, versetzen an Ewald Meier zu Nienburg einige Güter, im Jahre 1563.

Das Original liegt zu Nienburg beim Herrn Oberstlieutenant von Sternfeld, als dem Besitzer dieser Güter.

No. 293.

Die Brüder und Grafen von Hoya und Bruchhausen, Otto, Erich und Friederich, versetzen an Hilmern von Münchhausen das Kloster Schinna auf 15 Jahre gegen 8000 Rheinische Goldgulden, im Jahre 1564.

Treuer hat diese Verschreibung in die Geschichte des Geschlechts von Münchhausen, S. 234, gesezt.

No. 294.

Otto und Friederich, Söhne Ottens von der Hoya, Dechents zu Bükken, beschenken die Armen zu Bükken, im Jahre 1565.

Die Urkunde liegt bei der Kirche zu Bükken. Sind nicht Grafen.

No. 295.

Von den 3 Grafen zur Hoya und Bruchhausen, Otten, Erich und Friederich, wird der Nienburgische Kaplan, Friederich Rus, zum Pastor zu Nienburg und Superintendenten der Grafschaft 1566 angenommen, nebst desselben ersten Veranstaltungen.

Das Original liegt in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 296.

Die Hoyaschen Grafen Otto, Erich und Friederich, ertheilen denen von Münchhausen zum Steierberg einen Brief, im Jahre 1567.

Eine Abschrift sol im Landschaftlichen Archive zu Nienburg liegen.

No. 297.

Erich, Graf zur Hoya und Bruchhausen, giebt sein Strasburgisches Kanonikat zurük, im Jahre 1568.

Die Urkunde wird in den Grafengeschichten genant.

No. 298.

Erich, Graf zur Hoya und Bruchhausen, heirathet Armgard, Graf Johan zu Ritberg, Tochter, im Jahre 1568.

Ebendaselbst.

No. 299.

No. 299.

Die Grafen von Hoya und Bruchhausen, Erich und Friederich, errichten eine Statordnung in Nienburg, im Jahre 1569.

Herr von **Puffendorf** hat diese Ordnung seinen *observationibus iuris*, B. 2, S. 322, beigefüget; und das Original liegt noch bei der Stat.

No. 300.

Erich, Graf zur Hoya, Ritberg und Bruchhausen, entscheidet den Streit der Schwaferder wegen des Plaggenhauens, im Jahre 1569.

Eine alte Abschrift sol im alten Lagerbuche des Amts Bruchhausen stehen.

No. 301.

Otto, Erich und Friederich, Brüder und Grafen von Hoya und Bruchhausen, versetzen an Hilmern von Münchhausen das Haus Steierberg für 10000 Rheinsche Goldgulden auf 18 Jahre, im Jahre 1570.

Treuer sezt diesen Schuldbrief in die **Münchhausensche Geschichte**, S. 250.

No. 302.

Auf Befehl des Grafen Erich zur Hoya, Ritberg und Bruchhausen, wird ein Stük Landes der Kirche zu Nienburg verkauft, und für das Armenhaus zum heiligen Geiste ein Haus angekauft, im Jahre 1570.

Eine alte Abschrift lieget in der Inspektionsregistratur zu Nienburg.

No. 303.

Die Grafen von Hoya, Otto und Erich, leihen von Heinrich Freitagen 2000 Rheinsche Goldgulden und 3000 Joachimsthaler, im Jahre 1571.

Das eingelösete Original sol im Landschaftlichen Archive zu Nienburg liegen.

No. 304.

Der Graf Erich verheirathet seine Schwester Irmgard an Johan zu Büren, im Jahre 1571.

Wird in den Grafengeschichten angeführt.

No. 305.

Mit Rath und Fulbort der Hoyaschen Grafen Otto, Erich und Friederich, wird das Stolzenauer Bürgerbuch gemacht, im Jahre 1573.

Eine Abschrift hat man im Landschaftlichen Archive.

No. 306.

Der Hoyasche Graf Erich ertheilet für sich und seinen Bruder Otten einen Schuldbrief auf 100 Rheinsche Goldgulden an Joachim von Staforst, im Jahre 1574.

Das eingelieferte Original sol ebendaselbst liegen.

No. 307.

Dergleichen Schuldbrief geben eben diese Grafen an Friederich von Freitag, im Jahre 1574.

Das Original sol ebendaselbst liegen.

No. 308.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, schreibet an seinen Bruder . . . wegen Belehnung

nung der Kinder des Hilmer von Münchhausen, im Jahre 1574.

Treuer hat diesen Brief in die Münchhausensche Geschichte, S. 237, gesetzet.

No. 309.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, mit seiner Gemalin Agnese von Bentheim, leihen von den Münchhausenschen Kindern 12348 Rheinsche Goldgulden und 1100 Joachimsthaler, und versetzen ihnen dagegen das Haus Freudenberg, im Jahre 1575.

Beim Treuer ebendaselbst, S. 239.

No. 310.

Graf Otto bestätiget seinem Hauptman Paul Heizfelder die geschenkten Güter vor Nienburg, und giebt ihm Anwartschaft auf die Waldhausenschen Güter, im Jahre 1575.

Das Original liegt bei dem Herrn Oberstlieutenant von Sternfeld zu Nienburg.

No. 311.

Otte, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leihet von Klaus Friesen 100 Reinsche Goldgulden, im Jahre 1575.

Das eingelösete Original sol im Landschaftlichen Archive zu Nienburg liegen.

No. 312.

Otte, Graf zur Hoya und Bruchhausen, begnadiget Johan Hasberg zu Asendorf, im Jahre 1575.

Eine Abschrift sol ebendaselbst liegen.

No. 313.

No. 313.

Otte, Graf zur Hoya und Bruchhausen, begnadiget Paul Hizfelden mit Gütern zu Nienburg, im Jahre 1575.

Sol eben daselbst liegen, und vielleicht einerlei mit No. 310.

No. 314.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, ertheilet einen Brief über das Haus der Barenholte zu Stolzenau, im Jahre 1576.

Ebendaselbst.

No. 315.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, bestätiget seines Kanzlers Johan Hake Schenkungen an Schule und Armen zu Nienburg, im Jahre 1576.

Eine Abschrift stehet im Copialbuche der Nienburger Armen in der Inspektionsregistratur.

No. 316.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, Verordnung wegen der Aufsicht über die Nienburger Armen, im Jahre 1576.

Eine Abschrift stehet ebendaselbst.

No. 317.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, Vergütungsbrief für die Superintendentur zu Nienburg auf Mast und Kuhweide gegen abgenommene Ländereien, im Jahre 1576.

Das Original lieget in der Inspektionsregistratur.

No. 318.

Otto, Graf zur Hoya und Nienburg, verstat-

tet

tet Anton von Weihen einen Platz vor Barenburg zu bebauen, im Jahre 1577.

Eine Abschrift sol im Landschaftl. Archive liegen.

No. 319.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, erneuret die verbranten Privilegien des Flekken Vilsen, im Jahre 1577, und Herzog Christian Ludewig bestätiget sie im Jahre 1656.

Das Original lieget in der Bürgerlade zu Vilsen.

No. 320.

Otto, Graf von der Hoya und Bruchhausen, giebt dem Prediger zu Wiezen, Alexander Achem, einen Freibrief auf sein Haus zu Wiezen, im Jahre 1577.

Das Original haben des Predigers Erben zu Wiezen, die Achmussen am Kirchhofe.

No. 321.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leihet von Paul von Hizfeld 100 Reinsche Goldgulden, im Jahre 1577.

Eine Abschrift stehet im Kopialbuche der Nienburger Armen in der Inspektionsregistratur.

No. 322.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, giebt eine Verordnung für den Bruchhagen zu Nienburg, im Jahre 1577.

Das Original liegt bei der Superintendentur zu Nienburg, die am Bruch den stärksten Theil nimt.

No. 323.

No. 323.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, leihet von Jürgen Meier 1000 Thaler, im Jahre 1578.

Das eingelösete Original sol in dem Landschaftlichen Archive liegen.

No. 324.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, bestätiget seine Armenverordnung von 1576, im Jahre 1578.

Eine Abschrift stehet im Kopialbuche der Armen in der Nienburger Inspektionsregistratur.

No. 325.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, belehnet Hilmers von Münchhausen Söhne mit Hoyaschen Gütern, im Jahre 1578.

Treuer hat diesen Lehnbrief in seine Münchhausensche Geschichte gesetzet, S. 246.

No. 326.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, belehnet zwei Klause Frydage mit ihren Gütern bei Nienburg, im Jahre 1578.

Das Original liegt beim Herrn von Freitag zu Estorf.

No. 327.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, belehnet zwei Klause Frydage mit einem Burglehn zu Nienburg, im Jahre 1578.

Ebendaselbst.

No. 328.

Graf Otto zur Hoya und Bruchhausen, belehn-

lehnet die Fresen mit Gütern zu Stolzenau und Nienburg, im Jahre 1578.

Eine gute Abschrift lieget bei den Akten des ehemals Fresenschen und ietzo Kramschen Hofes zu Nienburg.

No. 329.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, giebt dem Prediger zu Balge, Liborius Hoysen, die Freiheit seines Hauses zu Balge, im Jahre 1579.

Eine Abschrift des Originals liegt bei den ietzigen Besitzern dieses Hauses.

No. 330.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, belehnet die von Münchhausen mit den Gütern zu Stolzenau, im Jahre 1580.

Eine Abschrift sol in der Landschaftlichen Registratur zu Nienburg liegen.

No. 331.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, belehnet Johan von Weihen mit einem Burghofe zu Hoya, im Jahre 1581.

Eine Abschrift sol ebendaselbst liegen.

No. 332.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, publicirt seine gedrukte Kirchenordnung, im Jahre 1581.

Dieser Publicationsbrief steht vor der Kirchenordn.

No. 333.

Otto, Graf zur Hoya und Bruchhausen, bestätiget einen Vergleich zwischen Hans Friesen und Hinrich Straus zu Balge, im Jahre 1581.

Eine

Eine Abschrift sol man im Archiv der Hoyaschen Landschaft zu Nienburg haben.

No. 334.

Margareten, gebornen Gräfin von Hoya, und Witwe des lezten Grafen von Diepholz, Pachtvergleich mit Hans Bremer, ihrem Bedienten, im Jahre 1594.

Ich habe diese Urkunde, wie ich meine, bei den Bremerschen Nachkommen zu sankt Hülpe bei Diepholz angetroffen.

No. 335.

Schreiben der hinterlassenen Witwe des Hoyaschen Grafen Albrecht, Katharinen, an den Bischof zu Osnabrügge und Verden, wegen einiger Bruchhausenschen Unterthanen im Amte Sieke und der Lewekensteure, im Jahre 1596.

Eine Abschrift sol im Erbregister des Amts Altenbruchhausen von 1668, stehen.

No. 336.

Schreiben eben dieser gräflichen Witwe an den Herzog Ernst von Braunschweiglüneburg, wegen ihres Witwengehalts, im Jahre 1600.

Eine Abschrift liegt beim Amte Altenbruchhausen.

§. 6. Urkunden nach 1601.

No. 337.

Ebendiese Gräfin Katharine bestätiget die Privilegien des Flekkens Vilsen, im Jahre 1611.

Ich habe versäumet, für mich zu bemerken, wo diese Urkunde liege; ohne Zweifel liegt sie zu Vilsen.

Des I Theils

zweites Stük.

Geschichte

der Samlung

Karls des Grossen

von

den Sächsischen Landesgesetzen,

auch in Aussicht

auf die Grafschaft Hoya.

Besondere Nachricht zu diesem zweiten Stükke.

Was ich alhier mittheile, ist eine Rede, die ich nach hiesiger Gewohnheit beim Examen auf hiesiger Statschule am ersten Oktober 1765 gehalten habe, und zwar in unserer gewöhnlichen Sprache, weil die meisten Zuhörer allein mit der Teutschen Sprache umgehen. Die darin vorgetragene Sache ist ein fremdes Gewächs in meinem Garten, das ich anfangs blos zu meinem Vergnügen, beim Lesen des Eginhardschen Lebens des Grossen Karls, und unter einigen neuern Nachrichten von den Teutschen Gesezbüchern

auferzogen habe; Und kaum würde ich diese Arbeit fortgesetzet haben, wen ich nicht nach und nach wahrgenommen, daß sie bei meiner vorgenommenen Hoyaschen Geschichte brauchbar werden könte. Aber am Ende bemerkte ich dennoch bei mir ein Mistrauen, ich möchte bei dieser mir ungewöhnlichen Arbeit mannigfältig gefehlet haben. Ich verlas daher zwar meine Rede; ich sante sie aber nachher, ehe ich sie weiter brachte, an zwei auswärtige wehrte Freunde und in diesen Wissenschaften gelehrte Männer, und bat sie um ihre Verbesserungen. Der erste, der alle seine Stunden mit öffentlichen Geschäften besezt hat, theilte mir einige Beobachtungen, die ich auch dankend angewant, mit, und wünschte, daß ich meine Rede dem Druk übergeben möchte. Der zweite, der gleichsam im Lande der Geschichte gros worden, und selbige zu seinem Liebling gewählt hat, machte unterschiedene Anmerkungen. Dieselben überzeugten mich, daß mein Mistrauen gegen mich selbst nicht ungegründet gewesen, und sie bewogen mich bald, meinen Aufsaz umzuarbeiten. Ich hielt aber diese zweite Arbeit

für

für mich zu lang, besonders ietzo, da ich meine Rede zum ersten Theile herzugeben versprochen hatte. Ich habe also nur einige Beobachtungen meines Gönners an den gehörigen Orten anbringen können. Und wie demselben für seine Aufmerksamkeit ich allen Dank schuldig bin, so werden sich auch meine Leser dieselben gefallen lassen. Ich endige mit dieser Bitte und Erklärung. Gleichwie ich selbst in meiner Rede meine Zuhörer um Nachsicht gegen die Erstlinge dieser Art von Arbeit ersucht habe; so bitte ich auch ietzo meine wehrtesten Leser, die Meister in den Rechtsgeschichten sind, wen sie etwa diese Abhandlung lesen, und darin Mängel antreffen, daß sie dieselben gewogentlich übersehen mögen. Und wen iemand derselben solte erwähnen wollen, so ersuche ich, mir zu erlauben, daß ich solche Anzeige in der Stille, dankend und verehrend, und ohne Antwort annehme. Geschrieben im Februar, 1766.

E. L. Rathlef.

Geschichte der Samlung Karls des Grossen von den Sächsischen Landesgesetzen, auch in Aussicht auf die Grafschaft Hoya.

Inhalt.

§. 1, Man wil die Schikfale der Samlung der Sächsischen Landesrechte, die Karl der Grosse machen lassen, erzählen.
§. 2, Karl sorgte für die Landesgesetze seiner Franken.
§. 3, Und lies auch die Landesgesetze seiner übrigen Völker samlen,
§. 4, Und zwar iedes Volks Landesgesetze besonders, und folglich auch seiner Sachsen,
§. 5, Und vielleicht auch ieder Sächsischen Völkerschaft besonders.
§. 6, Diese Samlung des Sachsenrechts lies er nicht für sich, sondern behuef guter Beherschung seiner Sachsen machen. Und dies war nothwendig.
§. 7, Auch gab Karl seinen Sachsen neue Staats- und Kirchengesetze, die capitulationes.
§. 8, Jene Samlung und diese capitulationes sind das Karlsche Recht für die Sachsen.
§. 9, Karl verordnete sein gesamletes Sächsisches Landesrecht zum künftigen Gesezbuche der Sachsen,

§. 10, Und auch für unsere Vorfahren.

§. 11, Die Karolingischen Herren hielten im 9 Jahrhundert über die Karlsche Samlung und die capitularia.

§. 12, Beide behielten ihr Gesezliches Ansehen unter den Sächsischen Kaisern im 10, unter den Fränkischen im 11, und unter dem Sächsischen Lotharius und den drei ersten Schwäbischen Kaisern des 12 Jahrhundert.

§. 13, Doch beim Wechsel des 12 und 13 Jahrhundert litten sie unter den Teutschen und besonders Sächsischen Unruhen,

§. 14, Und bei der damaligen Hervortretung des päbstlichen Rechts.

§. 15, In dieser Lage des Reichs und der Gesetze, besonders in Sachsen, bestiegen 1208 Otto der Vierte, ein Sachse, und 1220 Friederich der Dritte, den Kaiserthron, schaffeten Ruhe, und stelleten die alten Gesetze, auch für Sachsen, wieder her.

§. 16, Diese Bemühung der beiden Kaiser reizete die gesezkundigen, besonders in Sachsen den Ekko von Rebkau, aus der Karlschen Samlung und andern alten Landesverfügungen eine neue Gesezsamlung, den Sachsenspiegel, zu errichten.

§. 17, Dies that der Man in Teutscher Sprache zwischen 1230 und 1235.

§. 18, Dieser Spiegel wurde wol aufgenommen,

§. 19, Zuerst ohne Zweifel zu Quedlinburg und Magdeburg,

§. 20, Und auch in den Gerichten wurde er angenommen. Dies wird bewiesen,

§. 21, Besonders aus den Bemühungen des Johan Klenkoks, eines Hoyaschen Edelmans, beim Päbstlichen Hofe, diesen Spiegel zu zerbrechen.

§. 22, Es wird aus historischen Zeugnissen bewiesen, daß der Sachsenspiegel in unterschiedenen Teutschen Ländern, und besonders in Sachsen in den Gerichten angenommen worden,

§. 23, Und zwar durch Veranstaltung des Kaisers und seiner Fürsten auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235.

§. 24, Welcher reichstägigen Verfügung besonders die sächsischen Fürsten folgten,

§. 25, Und besonders Otto das Kind, der algemeine Herr unserer Vorfahren, der eben auf dem Reichstage der erste Herzog von Braunschweig-lüneburg worden,

§. 26, Und auch unsere Grafen von Hoya.

§. 27, Kurze Wiederholung der ganzen Rede.

§. 28, Daß alle Exemplare der Karlschen Samlung des Landesrechts der Sachsen sich verlohren.

§. 29, Woher solches rühre.

§. 30, Auf welchem Wege man wieder zu derselben gelangen könte.

---

§. 1.

Ich habe in meinen lezten Schulreden einige Theile der Geistlichen Geschichte der Grafschaft, in der wir wohnen, und unsers Nienburgs, Ihnen, meine Hochgeehrte Herren, vorgeleget. Heute gedenke ich etwas algemeiners Historisches vorzutragen, das aber zugleich auch uns angehen wird. Nemlich ich bitte um Erlaubnis, Ihnen die Geschichte der Samlung der Landesgesetze der alten Sachsen, zu welchen auch unsere Vorfahren gehörten, zu erzählen. Ich meine die Samlung der Sächsischen Landesgesetze, die vom Kaiser Karl dem Grossen ums Jahr 800 veranstaltet, und von einem Ekko von Rebkau ums Jahr 1235 mit in den Sachsenspiegel gebracht worden. Ich werde bei dieser Erzählung besonders unsere Gegenden zum Augenmerk nehmen, und auch einigemal zu unserer Grafschaft kommen. Dabei ersuche ich aber besonders die Herren, die unter Ihnen in den Geschichten der Rechte gelehrt sind, meine Rede, als den ersten Versuch auf einem für mich fremden Felde, gewogentlich anzuhören.

§. 2.

Der Kaiser Karl, welcher den Nahmen des Grossen führet, dieser Karl, der gegen das Ende des achten Jahrhundert das Land der Sachsen, und folglich auch unsere Gegend, zum Schoosse des Fränkischen Reichs gebracht hat, verdienet den Nahmen des Grossen von allen Seiten seiner Handlungen. Er war auch gros in seinen Bemühungen für Rechte und Gerechtigkeit in seinen weiten Staaten. Unter seinen Franken hatte er legem Salicam vor sich; dasselbe verbesserte und vermehrte er, wie Eginhard, sein Bedienter und Geschichtschreiber, berichtet. Und wir lesen diese seine Rechtserweiterungen noch ietzo in den Samlungen der Fränkischen Gesetze (*).

§. 3.

Aber Karl blieb nicht blos bei seinen Franken; sondern ging mit seinen Sorgen für Ordnung und Recht auch zu allen übrigen Völkern seines weiten Reichs. Den omnium nationum, schreibt sein Eginhard, quae sub eius do-

(*) Der Herr Reichshofrath **von Senkenberg** hat von diesen fränkischen Gesetzen noch gar neulich im Anfange seiner *visionum diversarum de collectionibus legum Germanicarum* gehandelt.

dominatu erant, iura, quae ſcripta non erant, deſcribere ac litteris mandari iuſſit.

§. 4.

Dies kan unmöglich heiſſen, daß Karl eine algemeine Samlung der Rechte aller dem Fränkiſchen Zepter unterworfenen Völker vorgenommen, oder aus denſelben für alle ein algemeines Geſezbuch errichtet habe. Den dieſe Rechte waren ſo ungleich, als unterſchieden ſeine Völker waren. Vielmehr ſagt Eginhard dies, daß ſein Herr eines ieden ihm unterworfenen Volks Landesrechte habe zuſammen tragen laſſen. Und ſo iſt gar nicht zu zweifeln, daß er ebenfals die vorgefundenen Landesrechte der Sachſen, die er mit ſo vielen mühſamen Feldzügen ſeinem Reiche unterworfen, habe ſamlen und in ein Buch bringen laſſen. Das alles ſagt ſelbſt der Sächſiſche Tichter, der nicht lange nach Karln gelebt, und die unterſchiedenen Karlſchen Samlungen der Rechte, und inſonderheit das Buch der Rechte ſeines Sachſens kennen konte (*).

§. 5.

(*) **Leibniz** hat dieſes Sachſen Geticht in ſeine *Scriptores* geſetzet, B. 1, und S. 168 heiſt es vom Karl alſo:

Cunctorumque ſui regni leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens.

§. 5.

Und ohne Zweifel hat Karl die Rechtsgewohnheiten der Sachsen nicht einmal in eine einige Samlung bringen können. Den die Sachsen hatten unterschiedene Völkerschaften, und diese Völkerschaften hatten in vielen Sachen gar ungleiche Rechte. In dem westlichen Theile Sachsens, gegen den Rhein, wohneten die Westphälinger. In dem östlichen Theile, gegen die Elbe, wohneten die Ostphälinger. Zwischen beiden wohneten die Angarier, und erstrekten sich von der Nordsee an, gegen Süden, bis an das Ostfränkische Reich (*). Diese drei Völkerschaften hatten viele von einander abgehende Rechtsgewohnheiten, als beim Brautschaz und bei Erbschaften, wie aus einem alten Verzeichnisse der alten Rechte der Sachsen

zu

(*) Ich folge dem Getichte des alten Sachsen, der die Eintheilung seines Landes kante, S. 111. Und selbst in einem capitulari des Karls werden diese drei Völkerschaften angeführet. Schon vor der Eroberung des Sachsenlandes gehörete Hessen und Thüringen zum Ostfränkischen Reiche, an welchen Theil desselben Engern sties. Die silberne Landcharte, die Karl, nach dem Bericht des Eginhard, gehabt, würde die Lage von Sachsen deutlicher zeigen.

zu ersehen ist (*). Vielleicht hat Karl einer ieden Völkerschaft Rechte besonders samlen lassen; Es kan aber auch sein, daß er aller Sachsen Landesrechte in eine Samlung zusammenziehen, und hin und wieder, wo es nöthig, beifügen lassen, was beim Ost- und Westphälinger und dem Angarier gewöhnlich sei. So ist es in dem eben angeführten alten Verzeichnisse der alten Sächsischen Rechte gemacht worden. Im eilften Jahrhundert hatte man legem Angariam und gebrauchte dasselbe im Gerichte zu Linden, in der Gegend unsers ietzigen Hannovers (**). Vielleicht war dies die besondere Karlsche Samlung der Angarischen Rechte. Es mag aber auch sein, daß die Gegend von Hannover zu Engern gehörte, und daher das Karlsche Buch der Sächsischen Landesgesetze daselbst lex Angaria genant worden. Die Zeiten sind zu entfernet, und die Nachrichten derselben zu schwach, daß man nichts Gewisses bestimmen kan. Nur dieses ist gewis, daß Karl der Grosse aus den Landesrechten der Sachsen eine eigene Samlung errichten lassen.

§. 6.

(*) Es stehet in den *Scriptoribus* des Leibniz, B. 1, S. 77.

(**) Ich werde dies Gesez im 12 §. noch anführen.

§. 6.

Diese Samlung lies Karl, der nach Aussage seines Testaments (*) für sich eine Bibliothek errichtet hatte, nicht für sich machen, um etwa mit derselben seine Bücher zu vermehren, sondern seine Samlung wurde ungemein nothwendig zur Regierung seines Sachsens. Dasselbe war in ducatus, diese in comitatus, und diese in pagos abgetheilet. Ein comes, der nach der Wahl des Kaisers bald ein Sachse, bald auch ein Fremder war, hielt, mit Zuziehung einiger Männer des pagi, das Gericht, oder placitum. Auch sante der Kaiser zu den Sachsen gewisse Männer, die man missos regios nante, welche die Gefälle des Kaisers heben, und auf die Handhabung der Rechte sehen musten. Ausserdem hatte der Kaiser den Geistlichen des pagi, die gewis in seinen Tagen noch Fremde und keine Sachsen waren, die Aufsicht auf die Handhabung der Rechte anvertrauet. Und noch überdem war es iedem Sachsen, der mit dem Ausspruche seiner Richter nicht zufrieden war, erlaubt, ad palatium zum Kaiser zu gehen (**). Ob nun gleich die Beisitzer im Ge-

(*) Dasselbe stehet beim Eginhard.

(**) So wars in Karls Tagen, laut der capitularien, deren ich gleich gedenken werde.

Gericht, und die meiste Zeit auch der comes oder Richter, Sachsen waren, die ihre Rechtsgewohnheiten wol kanten, und keine schriftliche Samlung derselben gebrauchten; so musten doch der fremde comes, der fremde missus regius, der fremde Geistliche, und selbst der Kaiser und dessen Richter, wen der Sachse zum palatio seine Zuflucht nahm, der Sachsen Landesrechte kennen, und daher schriftlich haben. Es erfoderte also die Nothwendigkeit, daß Karl der Grosse der Sachsen Landesrechte in ein Buch zusammenbringen lies, und dies Gesezbuch muste nicht allein im palatio des Kaisers, sondern auch in vielen andern Händen sein.

§. 7.

Ausser diesem Gesezbuche musten in Karls Tagen noch andere Gesetze für die Sachsen entstehen. Den da dieselben bisher für sich gelebt, nunmehr aber des Karls der Franken worden waren, so muste diese Fränkische Oberherschaft nothwendig neue Staatsverbindungen und neue Gesetze nach sich ziehen. Und da die Sachsen bisher Heiden gewesen, und nunmehr durch Karls Bemühungen Christen worden waren; so muste solche Veränderung den Karl auch zu Kirchengesetzen veranlassen. Dies lässet nicht allein die Nothwendigkeit muthmassen, sondern

Karl

Karl hat auch würklich für seine Sachsen viele Staats- und Kirchengesetze gegeben. Sie sind theils algemein und für alle Völker des Fränkischen Reichs, und theils allein für die Sachsen bestimt, und heissen capitulationes Caroli de partibus Saxoniae (*).

§. 8.

Wir haben also in des Kaisers Karls Tagen für die Sachsen zweierlei Rechte. Zuerst die Samlung der eigenen hergebrachten Rechte der Sachsen, welche die Samlung ist, deren Eginhard gedenket. Und zweitens die Rechte, oder Capitularia, die Karl den Sachsen theils allein, und theils zugleich andern Völkern, nach und nach gegeben hat. Und da nicht allein diese capitularia im gar engen Verstande ein von Karln neu herrührendes Recht waren, sondern auch iene Landesrechte der Sachsen durch die Samlung und Einwilligung des Karls im weiterm Verstande ein Recht des Karls wurden; so

(*) Der Paderbornische Bischof **Ferdinand** hat sie zuerst zu Rom entdekt, und stehen sie in dessen *monumentis Paderbornensibus* S. 301. Und **Meinders** hat sie besonders herausgegeben im *Statu religionis & reipublicae sub Carolo Magno in veteri Saxonia.*

so verdienten beide Rechte zusammengenommen im weitesten Verstande den Nahmen eines Karlschen Rechtes, und mögen sie auch wol in der That diesen Nahmen in einigen Stellen alter Schriften führen.

§. 9.

Wir bleiben aber alhier bei der Karlschen Samlung der Landesrechte der Sachsen. Nicht allein die Nothwendigkeit brachte solche Samlung hervor, sondern es kam auch der Wille des Grossen Karls hinzu, daß dieselbe zur künftigen Richtschnur für die Sachsen und ihre Gerichte dienen solte. Es ist bekant, daß schon vor Karln die Könige der Franken gewohnet waren, das, was ein Gesez sein solte, aus ihrem palatio ins Land an die Erzbischöfe zu senden, durch diese in die Hände der Richter zu bringen, und durch diese dem Volke bekant zu machen. So machte es noch nach Karln dessen Sohn, Ludewig, im Jahre 823 (*). Daher diese Gewohnheit auch selbst unser Karl, der den Sitten der alten Franken sehr ergeben war, beobachtet hat. Wer mag den zweifeln, daß Karl nicht auf gleiche Weise unter seinen Sachsen bekant machen lassen, daß die von ihm gemachte

(*) Nach dessen capitulari von 823.

machte Samlung ihrer Landesgesetze ihr künftiges Gesezbuch sein solte, und daß er zu solchem Entzwek die nöthigen Exemplare vertheilet habe. Und daß dies geschehen sei, bestätigen seine eigene den Sachsen gegebene capitularia. Den in denselben redet er von den eigenen Landesrechten der Sachsen so, als wen er sie bestätiget habe, und wolle, daß man denselben folge. Er will (*), der Meineid solle bestrafet werden secundum legem Saxonum. Im Gesetze (**), das er gegen die leichtsinnigen Kläger gegeben, befiehlt er, daß die zwölf solidi, welche dieselben solito more und iuxta consveruudinem dem unschuldig beklagten auszahlen müssen, bleiben, und sie überher eben so viel seinem misso, den man mit der unnützen Klage belästiget, geben sollen. Er wil (***), wer seinen missum umbringe, der solle, was man für einen Todschlag secundum eorum Ewa gebe, dreifach bezahlen. Er behält sich ein Begnadigungsrecht für die Missethäter vor, die secundum Ewa Saxonum den Tod verdienet (****).

Es

(*) Im 31 capitulari.

(**) Im zweiten Theile, im 2 capitulo.

(***) Es ist das 7 capitulum.

(****) Das 10 capitulum.

Es ist also eine Wahrheit, daß die Rechtsgewohnheiten der Sachsen, durch des Karls Samlung und dessen Willen, fürs künftige zu einem ordentlichen Landesrechte der Sachsen worden, und dadurch solche Samlung in viele Hände kommen müssen.

§. 10.

Was ich bisher überhaupt von den Bemühungen des grossen Karls, seine Sachsen durch Rechte glüklich zu machen, gesagt habe, gilt auch, meine Herren, für unsere Väter, die damals unsere Gegend bewohnet haben. Den diese waren Sachsen, und gehöreten zu den Angariern oder zu den Ostphälingern. Wir haben auch aus den Tagen ein gar tüchtiges Zeugnis, daß sich Karls Gesezsorge auch über unsere Gegend erstrekket habe. Den wir lesen vor seinen den Sachsen bestimten capitularibus (*), daß er im Jahre 797 aus Westphalen, Angarien und Ostphalen, aus den pagis, und also auch aus dem pago Enterigaw, wo unsere Väter lebten (**), die Hauptpersonen nach Aken, wo er seinen Siz hatte, kommen lassen,

(*) Beim Meinders ist es S. 83.

(**) Nach der Charte in Falken *traditionibus Corbeiensibus.*

lassen, und ihre Einwilligung zu einigen neuen Gesetzen oder capitularibus verlanget und erhalten habe. Und in eben diesen capitularibus, weiset er die Angarier und Ostphälinger, und folglich auch unsere Vorfahren, einigemal auf ihre Landesgesetze.

§. 11.

So verhielt es sich, meine Herren, mit den Gesetzen der Sachsen in des Kaisers Karls Tagen. Es ist gar natürlich, daß nach ihm sein Sohn und seine Enkel, die im neunten Jahrhundert Herren des teutschen Reichs und unserer Vorfahren, der Sachsen, waren, für beide Rechte, werden gesorget haben. Ueber die capitularia wachten sie mit der grösten Achtung. Den wir lesen in den capitularibus des Caroli calvi, des Enkels des grossen Karls, daß er seinen missis befehle, die capitula avi in scrinio nostro, sezt er, nachzusehen, und nach denselben ihre Abschriften, die sie im Gerichte gebrauchten, zu verbessern. Und sie vermehrten auch dieselben, so bald es neue Umstände des Staats und der Kirche erforderten. Ich darf nur den Ansegisus nennen, der die capitularia des Karls und seines Sohns Ludewig gesamlet, und den Benedikt, der nachher zur Zeit der Söhne des Ludewig gelebt, und die

capitularia fortgesetzet hat. Von dieser Sorgfalt der Karolinger für die capitularia mögen wir wol auf ihre Bemühungen schliessen, auch die Abschriften von der Karlschen Samlung der eigenen Landrechte der Sachsen lauter zu erhalten, und über derselben Befolgung zu wachen.

§. 12.

Es ist zu umständlich, die Schikfale dieser Karlschen Samlung und der Capitularium der Karolinger, unter den Sächsischen Kaisern des zehnten Jahrhundert, der Fränkischen Kaiser des eilften Jahrhundert, und des Sächsischen Lotharius und der drei ersten Schwäbischen Kaiser des zwölften Jahrhundert, alhier zu erzählen. Genug, wir finden in den Schriften solcher drei Jahrhunderte so wol die capitularia der Karolinger, als des Karls Samlung der eigenthümlichen Rechte der Sachsen. Der Grosse Otte, ein Sächsischer Kaiser hatte auf den zu Frankfurt im Jahr 952 gehaltenen comitiis die capitularia praecedentium regum coram posita (*). Und auf dem zu Nürnberg im Jahre 1183 gehaltenen comitiis in des rothen

(*) Nach dem Rheginо von den *disciplinis ecclesiasticis*, Kap. 53.

then Friederichs, des Kaisers, Tagen, hatte man ebenfals libellum praecedentium regum (*). Und eben die Sorgfalt hatte man für die Karlsche Samlung der Sächsischen Landesrechte, besonders unter den Sächsischen Kaisern, als welche einen natürlichen Hang zu ihren Sachsen und derselben Rechten hatten. Der Korveische Münch Witichind, der unter den Sächsischen Kaisern gegen das Jahr 1000 lebte, und seine Sachsen kante und beschrieb, sagt uns, daß in seinen Tagen das Sachsenrecht in vielen Händen sei (**), apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta. Und im Jahre 1073 gelobete der Fränkische Kai-

(*) Nach dem Konrad, Abt zu Auersberg, beim Jahre 1183.

(**) Meibom, der des Mönchs *annales* im 1 Buch der *rerum Germanicarum*, herausgegeben, weis S. 670 nicht, was dis für ein Gesezbuch sei. Der Zusammenhang zeigt aber, daß der Mönch von den Gesetzen rede, welche die Sachsen unter sich nahe vor Karls Tagen gehabt. Da nun selbst die Sachsen sich damals mit dem Schreiben nicht abgaben, hingegen Karl die Sächsischen Gesetze seiner Tage samlete, so mus der Mönch diese Samlung meinen.

Kaiser, Heinrich der Vierte, den Sächsischen Ständen, daß er ihre von alten Zeiten her gehabten Gesetze, legitima genti a primis temporibus constituta, niemals brechen wolle (*). Sehen wir auf unsere Gegenden, so folgte man im Jahre 1098, wie ich schon angeführet, im Gerichte zu Linden, bei dem ietzigen Hannover, dem legi Angaricae der Sachsen (**). Und im Jahre 1171 wil der Herzog Heinrich der Löwe, daß seine neuen Unterthanen in unserer Nachbarschaft bei Bremen sich richten sollen secundum leges terrae (***). Dies sind Beweise, daß sowol die alten capitularia, als das Sächsische Landesrecht des Karls im Zehnten und eilften und zwölften Jahrhundert bei unsern Sachsen, und auch alhier bei uns, gültig geblieben. Und sind nicht, damit ich noch ietzo, da ich mein Geredetes dem Druk übergebe, besondere

(*) Nach dem **Lambert von Aschaffenburg**, der damals lebte, *de rebus gestis Germanorum* beim Jahre 1073.

(**) Nach einer Urkunde in des Herrn Konsistorialraths **Grupen** *antiquitatibus Hannoverensibus*, S. 113.

(***) Nach desselben Urkunde beim **Vogt** in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 10.

dere Exempel anführe, in unseren Gegenden die Altsächsischen Verfassungen, das Vehmrecht und die Heergewette und Gerade, in den Zeiten und noch lange nachher gebräuchlich gewesen (*)?

§. 13.

Und dennoch litten sie beide im lezten Theile des zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhundert, unter den vielen Unruhen, die unser Teutschland und sonderlich unser Sachsen zerrüttete, und die Gesetze gar oft schweigen hiessen. Es war ein ewiger Unwille zwischen den Schwaben und Sachsen, weil es diesen empfindlich war, unter Schwäbischen Kaisern zu stehen; welcher Streit sich weit ausdehnete, und sonderlich unsere Gegenden drükte. Den der rothe Kaiser Friederich, ein Schwabe, trieb seinen Has gegen die Sachsen so weit, daß er den grossen Herzog derselben, Heinrich den Löwen, in die Acht erklärete und dessen Staaten verschenkte. Dieser Herr wehrete sich; wich aber endlich der Gewalt und floh; kam wieder und eroberte sein Erbe, unsere Gegenden, mit dem Schwerte. Noch mehr, die Kaiser hielten sich mehr in Italien, als bei uns auf, es ent-

stun-

(*) Mein im Vorbericht genanter Freund hat mich hieran erinnert.

stunden Kaiser und Gegenkaiser, und zugleich neue Zerrüttungen, die auch unser Land trafen. Dies ist so gewis, daß Heinrichs des Löwen Sohn, der Kaiser Otte der Vierte, ein Herr unserer Väter, im Jahre 1209 die unruhigen Tage seines Vaterlandes, seditionem temporis & intranquillitatem patriae, in Urkunden beklaget (*). Diese trüben Tage musten vielen Einflus in die Rechte und Richterstühle unserer Vorfahren haben. Nicht stets das alte Sachsengesez und die alten capitularia, sondern oft Leidenschaft und Eigensin, Arm und Schwerd, gaben den Ausschlag. Ich unterstehe mich nicht, selbst den ersten Hoyaschen Grafen, Heinrich mit dem Beile, der um eben diese Zeit, am Ende des zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhundert lebte, zu entschuldigen, daß er sich seiner Gesezlosen Tage nicht zur Erweiterung seiner Herschaft gegen seine Nachbaren bedienet habe. Und die Urkunden, die damals in unsern Gegenden aufgesezt worden, geben Zeugnisse, wie wilkührlich und gewaltsam man mit den Gesetzen umgangen.

§. 14.

(*) Ich beziehe mich auf die Urkunde, die im *codice diplomatico* des **Gudenus**, B. 1, S. 417 stehet.

§. 14.

Ich finde noch eine neue Ursache, welche damals das Ansehen der gewöhnlichen Rechte unsers Vaterlandes in vielen Stükken geschwächet hat. Und zwar finde ich diese Ursache in denen damals hervortretenden päbstlichen Gesezbüchern. Ein Benediktiner, mit Nahmen Gratian, samlete in der Mitte des zwölften Jahrhundert die Kirchen-Gesetze. Diese Gesetze waren an sich von solchem Ansehen, daß diese Samlung, ohne daß der Pabst nöthig hatte, derselben Leben und Folge zu verschaffen, zum ordentlichen Gesezbuche wurde, das bald in unser Teutschland und auch in Sachsen eindrang. Selbst der Kaiser, der rothe Friederich, hatte unter seinen Hofiuristen auch Dekretisten, oder Männer, die im decreto des Gratians erfahren waren, und bediente sich derselben im Jahre 1185 beim päbstlichen Hofe (*). Nahe bei uns zu Bremen hatte man 1179 einen Bartold, den man wegen seiner grossen Wissenschaft im Rechte des Pabsts zum Erzbischof

(*) Nach der *chronica Slavorum* des Helmold und Arnold, B. 3, K. 10, beim Leibniz B. 2, S. 664.

schof machen wolte(*). Und bald nachher im Anfange des dreizehnten Jahrhundert lebte zu Goslar und Halberstat der Probst Johan Semeka, der glossam ad decretum Gratiani mit solchem Zuruf schrieb, daß er auf seinem Grabsteine den Nahmen lux decretorum davon trug. Diesem decreto folgten im Jahre 1230 die Decretales, welche der Pabst Gregorius der Neunte, als ein algemeines Gesezbuch der Kirche, allenthalben verbreiten lies. Und weil Gesetze ohne Richter nicht sein können, so hatten die Päbste bei uns auch iudices apostolicos delegatos. Diese Gesetze des päbstlichen Stuls blieben nicht bei Kirchensachen, sondern breiteten sich oft über die Rechte und Freiheiten unserer Vorfahren aus. Es muste also das Ansehen der Päbste und ihrem Gesetze und Geistlichen bei unsern Vätern mannigmal die Landesrechte derselben niederdrükken.

§. 15.

In dieser Lage des Reichs wurde im Jahre 1208

(*) Nach einer Geschichte der Bremenschen Erzbischöfe beim Lindenbrog hatte dieser Bartold peritiam decretorum. Wolter in der Bremenschen Chronike gedenket zwar des Bartolds, übergehet aber diesen Umstand.

1208 unsers Heinrichs des Löwen Sohn, Otto der Vierte, und nach ihm im Jahre 1220 Friederich der Zweite, das einige Oberhaupt des Reichs. Diese beiden Herren suchten dem Reiche Ruhe und Ordnung, und den väterlichen Gesetzen das Leben wieder zu geben. Kaiser Otto der Vierte war ein Herr unserer Gegenden, und ihm lag das Wol derselben auf eine nähere Weise am Herzen. Er war, wie ich schon angeführet (*), den Zerrüttungen des Vaterlandes gram; daher er beim Antrit der völligen Regierung des Reichs auf den zu Frankfurt 1208 gehaltenen comitiis mit allen Fürsten schwur, auf den Frieden, und auf omnia iura a Carolo magno instituta, zu halten (**), worunter ohnfehlbar die Karlsche Samlung der Sächsischen Landesrechte, und die ältern capitularia gemeinet sind. Kaiser Friederich der Zweite folgte seinem Vorgänger in der Befestigung der Ruhe und der alten Gesetze mit festen Schritten. Auf seinen ersten im Jahre 1220 zu Frankfurt gehaltenen comitiis ging er sogleich den vielen Mis-

(*) Im 13. §.

(**) Dies berichten die *annales* des Kölnschen Mönchs Godefried, der damals gelebt, beim Jahre 1208, in des Frehers *scriptoribus rerum Germanicarum*, S. 278 des 1 B.

Misbräuchen, die bei den langen nunmehr geendigten Verwirrungen entstanden, muthig entgegen (*), und betrieb mit aller Sorgfalt in den folgenden Jahren die Wiederherstellung der alten Gesetze. Den zu Mainz auf den comitiis, wo dieser Kaiser und die Fürsten des Reichs beieinander waren, wurde im Jahre 1235 der Friede beschworen, und die alten Rechte bestätiget, vetera iura stabiliuntur (**). Das müssen, in Aussicht auf unsere Sachsen, nothwendig die Karlsche Samlung der Landesrechte der Sachsen und die alten capitularia sein.

§. 16.

Solche Gesinnungen der beiden Kaiser und ihrer Fürsten, und die Nothwendigkeit der Sache selbst, musten im Anfange des dreizehnten

(*) In seiner damals ausgefertigten Urkunde, die in des **Gudenus** *codice diplomatico* B. 1, S. 469 stehet, schreibt er: Quia abusiones ex longa perturbatione imperii, quae nunc quievit, inoleverant, eisdem obviamus.

(**) Dies sagen eben die *annales* des Mönchs Godefried bei eben dem Freher, beim Jahre 1235, S. 299, zu welcher Stelle ich noch näher §. 23, kommen werde.

ten Jahrhundert, was in Teutschland und in unserm Sachsen rechtsgelehrt war, aufbringen, nach den väterlichen Gesetzen zurükzusehen. Ich bleibe allein bei unserm Sachsen, das sich um die Wiederherstellung der alten Rechte entweder allein, oder mit solchem Nachdruk bemühete, daß dadurch die Bemühungen der Nachbarn verdunkelt worden. Den in unserm Sachsen finden wir in den Tagen in der Gegend von Quedlinburg einen Ekko von Rebkow, einen eifrigen Verehrer unsers achsen und grossen Kenner der Rechte seines Vaterlandes und des Pabstes. Ohne Zweifel auf Antreiben vornehmer achsen, die mit dem Kaiser die Wiederherstellung der alten Gesetze verlangeten, und gewis auf Antreiben des Quedlinburgischen Mundschenken, des Grafen Hoyer von Falkenstein, machte er sich an eine Rechtserneurung. Er nahm die Karlsche Samlung der Sächsischen Landesrechte, brachte das noch brauchbarste in eine gewisse Ordnung, verband damit, so weit es sich für seine Tage schikte, die ältern capitularia und neuern Verfügungen der Kaiser, lies dem päbstlichen Rechte in Kirchensachen sein Ansehen, und wo dies Recht den alten Gerechtsamen seines Vaterlandes entgegen war, da sezte er diese Gerechtsame gegen den päbstlichen Stuhl feste. Und diese Samlung bekam, nach der

damaligen Weise, Samlungen zu benennen, den Nahmen des Sachsenspiegels. Unser Samler, Ekko von Rebkow, schreibt selbst mit reinen Worten:

Dieses Recht habe ich selber nicht erdacht,
Es habens von Alters auf uns bracht
Unsere guten Vorfahren.

Und im Werke selbst schreibt er so, daß man die Quellen, aus welchen er geschöpfet, wol wahrnehmen kan.

§. 17.

Ich mus von diesem Sachsenspiegel, als dem wiederhergestelleten Karlschen Sachsenrechte, noch zweierlei anführen, das ich übergehen könte, wen ich es nicht nachher noch gebrauchen müste.

Rebkow schrieb seinen Spiegel in der teutschen Sprache seiner Tage. Der Kaiser Karl der Grosse und seine Nachfolger gebrauchten bei den Gesetzen das Lateinische, und auch seine Samlung des Sächsischen Landrechts muste Latein sein. Den sein palatium, seine milli, einige comites und Geistliche, die nach diesem Rechte richteten, wusten Latein und nicht die Sächsische Sprache. Aber ganz anders war

es

es im Anfange des dreizehnten Jahrhundert. Kein Kaiser, kein Fürst, kein comes, vielweniger das Volk, kein Kläger und Verklagter, sondern etwa der Geistliche wusten Latein. Was nuzten in solchen unlateinischen Tagen lateinische Gesetze und Gerichte, dadurch auch mancher konte getäuschet werden? Die Erneurung der Sächsischen Rechte muste also auf Teutsch vorgenommen werden. Es kan sein, daß Rebkow aus einem Vorurtheil für die Gewohnheit seinen Spiegel, oder seine Samlung, lateinisch angefangen, aber auf die Vorstellung des Grafen von Falkenstein im Teutschen ausgeführet habe.

Mein Zweites gehet auf die Zeit der Verfertigung des Sachsenspiegels. Sie fället gewis in den Anfang des dreizehnten Jahrhundert, weil in den Tagen der Graf von Falkenstein und unser Ekko von Rebkow in Urkunden vorkommen (*). Und gewis fället dies Rechtsbuch zwischen die Jahre 1215 und 1235, oder wol gar zwischen 1230 und 1235. Den Rebkow gedenkt darin der päbstlichen Erlaubnis im fünften Grade zu heirathen, welche im Jahre 1215 auf

(*) Man kan des Herrn Hofrath Ayrers Schrift *de aetate speculi Saxonici, Suevico antiquioris*, von 1742, nachlesen.

auf der Kirchenversamlung im Lateran gegeben, und im Jahre 1230 in der Samlung der päbstlichen Dekrete bekant gemacht worden. Und weil im Spiegel unter den Sächsischen Fahnenlehnen das Herzogthum Braunschweiglüneburg noch nicht angeführet wird, dieses Herzogthum aber auf den comitiis zu Mainz, im August des Jahrs 1235 errichtet worden (*), so mus Rebkow seinen Spiegel vor 1235 geschlossen haben.

§. 18.

Es ist gar natürlich, dieser Sachsenspiegel muste sowol überhaupt in Teutschland, als insonderheit für Sachsen ein angenehmes Buch werden. Den Kaiser, Fürst und Unterthan verlangten nach der Widerherstellung der alten Rechte. Hier in diesem Rebkowschen Spiegel fand man sie alle gesamlet und bei einander. Es war das erste Rechtsbuch in seiner Art. Es war Teutsch gekleidet, und ieder Teutscher konte es gebrauchen. Es schikte sich zwar am meisten für den Sächsischen Cörper, es hatte aber zugleich so viel algemeines, daß es auch andere Teutsche Völker gebrauchen konten.

§. 19.

(*) Die Errichtungs-Urkunde stehet, nach dem Original in Kupfer gestochen, in den *originibus Guelficis*, B. 4.

§. 19.

Es ist zu vermuthen, daß dies Buch seine erste Aufnahme in der Gegend, aus welcher es zu uns kommen ist, gefunden habe. Dies ist ein Zusaz meiner Rede, welchen mein Freund veranlasset. Er erinnert mich an das alte Gerichte und placitum, so bei Quedlinburg gehalten worden, wo der Graf und sein Rebkow gelebt haben. Diese Vermuthung meines Gönners kan ich dadurch stärker machen, daß sowol eine alte Magdeburgische Chronike (*), als Gobelin Persona (**) erzählen, daß Hoyer, Graf von Falkenstein, ein gar angesehener und mächtiger Herr gewesen, der Kriege geführet und Quedlinburg erobert habe. Daher sehr zu vermuthen, weil sowol Rebkow als dessen Sachsenspiegel sein Werk waren, daß er seine Kräfte werde angewendet haben, dies Gesezbuch in seiner Gegend in den Gang zu bringen. Und ich freue mich, daß ich bei meiner Erkundigung, ob das placitum bei Quedlinburg im Jahrhundert des Rebkow noch gebräuchlich gewesen, im Ketner beim Jahre 1266 angeführet finde, daß

da-

(*) Beim Meibom, B. 2, S. 330.

(**) Im *Cosmodramio*, beim Meibom, B. 1, S. 276.

damals der Spiegel des Rebkow das Gesezbuch zu Quedlinburg gewesen sei (*). Und da man in dem nahen Magdeburg, schreibt zweitens mein wehrtester Freund, einen starken und in der Nachbarschaft viel gebrauchten Gerichtshof hatte, bei dem man auf die alten Gesetze hielte, so wird demselben der Spiegel sehr angenehm worden sein. Ich kan noch die Stat Braunschweig, die ienen nahe liegt, beifügen, welche dem Sachsenspiegel von ieher angeklebt, und selbigen erst 1675 durch landesherliche Verfügung verlassen müssen.

§. 20.

Es wurde aber der Sachsenspiegel nicht allein wol aufgenommen, besonders in und neben seinem Vaterlande, sondern er wurde auch in den Gerichten zur Richtschnur des Rechtsprechens angenommen. Wir wissen es schon, so war es zu Quedlinburg und Braunschweig. Und zu mehr Beweisen kan ich

Zuerst die vielen Glossen und Auslegungen nehmen, die über dies Buch gemacht worden (**).

Den

(*) In den *antiquitatibus Quedlinburgensibus*, S. 216.

(**) Schon in der glossa zum 3 B. beim 65 Artikel, findet man einige Ausleger genant.

Den solte man an ein nicht gebrauchtes Buch so viele Arbeit wenden.

Zum zweiten Beweise nehme ich die vielen, oft gar kostbaren, oft mit vielen Zeichnungen ausgeschmükten Abschriften dieses Werks (*). Gewis vergebliche Kosten um ein Privatwerk, das nie in Ansehen und Gebrauch kommen.

Zum dritten Beweise dienen die päbstlichen Misbilligungen des Sachsenspiegels, und die Bemühungen, selbigen, als ein dem heiligen Stule und dem Ansehen der Kirche nachtheiliges Werk, zu unterdrükken; von welchen Verfolgungen wir mit Grunde auf den Gebrauch dieses Rechtsbuchs schliessen.

§. 21.

Von diesem päbstlichen Eifer gegen den Sachsenspiegel wil ich dasienige anführen, welches unsere Gegend, die wir bewohnen, gar nahe angehet. Wir haben in unserm Nienburg, und dem gar nahe liegenden Dile, zur Hoya und

(*) Kenner der Teutschen Rechtsgeschichte wissen, daß der Herr Reichshofrath **von Senkenberg** und der Herr Konsistorialrath **Grupe** viele alte Abschriften des Sachsenspiegels beschrieben haben.

und zu Tedinghausen, ein adeliches Geschlecht gehabt, das in den alten Tagen die Klenkoken, und in neuen Zeiten die Klenken genant worden (*). Unter ienen Klenkoken finden wir Ritter und gelehrte Geistliche, auch eine Bücherschreibende Nonne (**). Heinrich Klenkok, Burgman zu Tedinghausen, der im Anfange des vierzehnten Jahrhundert lebte, hatte einen Sohn, Johan Klenkok. Derselbe (***) erlernte zu Paris die Theologie, trat in den Augustinerorden zu Herford, wurde Professer der Theologie und ein grosser Eiferer gegen den Sachsenspiegel für den päbstlichen Stuhl. Er samlete die schädlichen Lehren desselben, und brachte seine Schrift, die er decadicon nante (****), in die

(*) Man hat von ihm nicht wenige Urkunden in der Scheidtischen *bibliotheca historica Gottingensi* und in den Vogtischen *monumentis ineditis.*

(**) Man hat von ihr in der königlichen Bibliothek zu Hannover ein ungedrukteś *martyrologium*, nach den Hannoverschen Anzeigen von 1753, S. 1273.

(***) Ich finde von ihm viele Nachricht in den Hannoverschen Anzeigen von 1753, S. 1265.

(****) Wir lesen es in der *bibliotheca historica Gottingensi.*

die Hände des Pabsts Gregorius des eilften ums Jahr 1372. Derselbe lies ein Schreiben an die Erzbischöfe, in deren Bezirk der Sachsenspiegel galt, und also auch nach Bremen und für unsere Gegend, abgehen, darin er den Gebrauch desselben untersagte, und sie bat, den Fürsten zu eröfnen, den Sachsenspiegel zu verbieten und auszurotten (*).

§. 22.

Dies sind nur Schlüsse, meine Hochwehrte Herren, die ich aus Begebenheiten für den ausgebreiteten Gebrauch des Sachsenspiegels herleite. Wir haben aber auch klare historische Zeugnisse aus der Mitte des vierzehnten Jahrhundert, daß dies Rechtsbuch sowol im Reiche, als in den Sächsischen Ländern, in den Gerichten angenommen gewesen. Selbst Klenkok und seine Schrift werden unsere Zeugen. Er schreibt (**), daß die dem Pabst zur Ahndung angewiesenen Sätze im grösten Theile Teutschlandes, und am meisten in Sachsen beobachtet würden, per magnam Almaniae partem & maxi-

(*) Das *decadicon* bezeuget solches, wie auch die eben genanten Anzeigen von 1753, S. 1241.

(**) Im *decadicon*, S. 66.

maxime per Saxoniam, und in ihrem Sachsenspiegel stünden. Und überher führt er noch zum Exempel Westphalen an (*). Weiter zeuget alhier der Pabst Gregorius der eilfte. Dieser geistliche Herr setzet in seinen Befehl an die Erzbischöfe (**), daß in Sachsen und vielen andern Gegenden des Reichs das verabscheuenswürdige Buch, das speculum legis, sei, welchem Richter und Unterthan, longis citra temporibus, von gar vielen Jahren her, gefolget und noch folge. Zulezt berufe ich mich auf die güldene Bulle von 1338, darin der Kaiser Karl verfüget, daß der Herzog von Sachsen, wen der Kaiserthron ledig, die Reichsverwesung an den Orten haben sol, wo das Sachsenrecht im Gebrauch sei, ubi Saxoniae iura servantur. Dies sind gar helle Zeugnisse, daß der Sachsenspiegel in der Mitte des vierzehnten Jahrhundert ein seit langer Zeit schon angenommenes Gesezbuch, besonders durch ganz Sachsen, gewesen, weil die Sächsische Reichsverwesung sich nicht über einige Oerter allein erstrekken konte.

§. 23.

Diese Annehmung des Sachsenspiegels in den

(*) Ebendaselbst, S. 76.
(**) Ebendaselbst, S. 104.

den Gerichten des Landes konte wol nicht wilkürlich und unter dem Stilschweigen des Herrn des Landes geschehen. Den dies war unnatürlich und lief gegen die Rechte der Landesherren, welche Geber und Beschützer der Gesetze sind. Es geschahe diese Annehmung, nach allem Ansehen, auf Verabredung des Kaisers Friederich des Zweiten und der Fürsten auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235. Ein Pantaleonsmönch zu Köln, der damals gelebt, und die Begebenheiten seiner Tage bemerket und beschrieben hat (*), erzählet beim Jahre 1235 folgendes: „Im August auf Marien Himmel„ fahrt war zu Mainz die allerfeierlichste Zusam„ menkunft des Kaisers mit den allermeisten Für-

sten

(*) **Marquard Freher** hat dessen annales herausgegeben in den *scriptoribus rerum germanicarum*, im 1 Theile. Unsere Worte heissen S. 299: curia celeberrima in assumtione beatae Mariae apud Maguntiam indicitur, ubi, fere omnibus principibus regni teutonici convenientibus, pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur, & teutonico sermone in membrana scripta, omnibus publicantur. Otto de Lunenburg, nepos magni ducis Heinrici, novus dux & princeps efficitur.

„ sten des Reichs. Es wurde der Friede beschwo-
„ ren, die alten Rechte bestätiget, vetera iura
„ stabiliuntur, neue Verordnungen gemacht, und
„ in teutscher Sprache abgefasset, bei allen bekant
„ gemacht, omnibus publicantur. Auch wurde
„ Otto von Lüneburg, der Enkel Heinrichs des
„ Löwen, zum Herzoge und Fürsten des Reichs
„ erkläret." Diese Stelle schikket sich genau für die Zeit, da das Reich nach der Wiederherstellung der Ruhe und Rechte seufzete, und zu des Rebkow Sachsenspiegel, der die alten Rechte in teutscher Sprache, und zwar nach 1230 und vor 1235 beschrieben, und des Herzogthums Braunschweiglüneburg noch nicht gedenket, weil es eben auf diesem Reichstage gestiftet worden. Das Abfassen in teutscher Sprache und das Bekantmachen gehet in des Mönchs Worten beides auf die neuen und alten Gesetze. Und wen gleich beides auf die neuen Verfügungen allein gehet, so zeigen doch die Worte, vetera iura stabiliuntur, eine Reichstägige Verfügung an, daß die alten Gesetze, die bisher sehr verrükket, und in dem Rechtswerke des Rebkow eben beschrieben worden, (welches Buch die Gönner der alten Rechte und des Rebkow mit zum Reichstage mögen gebracht haben,) künftig in den Gerichten gelten solten. Und in der neuen Verordnung des Kaisers selbst

heist es (*): „Wir setzen und gebieten, daß „alle unsere Fürsten recht richten, als des Lan„des Sitte und Gewohnheit ist.“

§. 24.

Wir bleiben hier aber, meine geneigten Herren, allein bei Sachsen. Da auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 Kaiser und Fürsten sich verbunden, die alten Rechte zu handhaben, und Ekko von Rebkow eben damals die Karlsche Samlung der alten Landesrechte der Sachsen und die übrigen alten Verfassungen derselben neu und teutsch gekleidet hatte: so kan man leicht gedenken, daß die Sächsischen Fürsten, kraft der Reichstägigen Verfügung, sich den Sachsenspiegel wol gefallen lassen, und denselben in ihrem Lande zur künftigen Richtschnur angewiesen haben. Dies sind nicht blos Gedanken, sondern auch Wahrheit, die ihren Grund in der güldenen Bulle und in Exempeln Sächsischer Staaten hat. Ich habe schon gesagt, daß der Kaiser Karl in dem angeführten Reichsgesetze 1338 verordnet, daß

der

(*) Im 7 Kapitel, sowol in der Reformation etlicher Kaiser, die zu Basel 1577 in Oktav herauskommen ist, als beim Goldast, im 2 Theile der Reichssatzungen.

der Herzog von Sachsen, wen kein Kaiser da, die Reichsverwaltung da haben solle, ubi Saxoniae iura servantur, wo das Sachsenrecht im Gebrauch, welche Verordnung ohne Zweifel des Kaisers und der Sächsischen Fürsten ehemalige und algemeine Annehmung des Sachsenrechts in ganz Sachsen voraussetzet. Meine Exempel sind diese. In Quedlinburg nahm man den Sachsenspiegel, wie ich schon gesagt, gleich anfangs an, und gewis hatte man ihn schon 1266. Im Gebiete der Aebtissin von Gandersheim galt er schon im Jahre 1256, nicht lange nach der Verfertigung desselben. Den sie sezt selbst in ihrer eigenen Urkunde (*), daß die Sache verhandelt sei, sicuti oportuit & ius Saxonicum obtinuit, welches sie nicht schreiben konte, wen nicht der Sachsenspiegel das Gesezbuch ihres Stifts gewesen wäre. Das bekante Oldenburgische mit Bildnissen gezierte Exemplar des Sachsenspiegels, das im Jahre 1336 auf Befehl des Grafen verfertiget und bezeuget worden, ist ein Beweis, daß der Graf dies Buch für ein Gesezbuch seines Landes geachtet. Der Herzog Johan von Lauenburg bekennet

(*) Sie steht in Leukfelds *antiquitatibus Gandersheimensibus*, S. 139, und ohne Zweifel auch in dem Werke des Herrn Harenbergs.

net im Jahre 1481, daß er in seinem Lande, wie er sich ausdrükt, das rechte Sachsenrecht habe (*). Es konte also um die Mitte des vierzehnten Jahrhundert des Kaisers Friederich des Dritten Bedienter, Aeneas Sylvius, der nachher Pabst wurde, eine lange Reihe Sächsischer Gegenden anführen, quae omnia iure Saxonum utuntur (**).

§. 25.

Aber insonderheit auch unser Land, und der damalige Herr desselben, nahm den Sachsenspiegel zum Gesezbuche seines Landes an. Derselbe war des Herzogs Heinrich des Löwen Enkel, Otto das Kind, dessen geerbte Länder im Jahre 1235 auf dem Reichstage zu Mainz zum Herzogthum Braunschweiglüneburg gemacht worden. Dieser Herr unserer Vorfahren war selbst auf solchem Reichstage gegenwärtig (***), und zwar zum erstenmal als Herzog von Braunschweig-

(*) Wie der Herr Professor von Selchow in den Hannoverschen Beiträgen von 1760, S. 1391 anführt.

(**) Er schrieb *statum Europae sub Frider. III, imp.* welches Werk Freher in den 2 Theil der *scriptorum rerum Germanicarum* gesezt. Meine Stelle stehet S. 69.

(***) Nach der beim 13 §. angeführten Urkunde von 1235.

schweiglüneburg. Er suchte und gebrauchte die Huld des Kaisers und die Freundschaft der übrigen Fürsten. Sein Land und auch sein Grosvater, Herzog der Löwe, und seines Vatern Bruder, der Kaiser Otto, waren dem Karlschen Landrechte der Sachsen zugethan (*). Und so ist kein Zweifel, daß nicht der Herzog Otto das Kind sich den Willen des Kaisers und seiner Mitfürsten, die alten Rechte in seinem Lande zu bestätigen, habe gefallen lassen, und daß er nicht den Sachsenspiegel, darin solche alte Rechte zusammen getragen worden, in seinem Herzogthume, nebst den neuen Verfügungen des Kaisers, solte angenommen haben. Ich rede allein vom Lande und dessen Gerichten, und nicht von allen Stäten. Dieselben waren in grossem Ansehen. Die meisten hatten schon ihre eigenen alten Rechte, die natürlicher Weise Sächsisch waren. Diesen war zwar der Spiegel, aber nicht die neuen Verordnungen angenehm. Einige suchten daher, und erhielten auch beim Herzog Otten dem Kinde die Bestätigung ihrer Gesetze. So war es zu Hannover im Jahre 1244 (**) und zu Lüneburg im Jahre 1247

(*) Nach den §. §. 12 und 15.

(**) Man lese die Urkunde in den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 200.

1247 (*). Welche Gesezbestätigung die Stäte ohne Zweifel suchten, um sich gegen die neuen Gesetze in Sicherheit zu setzen. Und setzet die Abschaffung einer Sache den Gebrauch derselben voraus; so ist gewis, daß der Gebrauch des Sachsenspiegels in dem Herzogthum Braunschweiglüneburg sehr ausgebreitet gewesen, weil selbiger in den unterschiedenen Theilen desselben von unsern durchlauchtigen Herzogen abgeschafet worden (**).

§. 26.

Und bei dieser Sache insonderheit auf unsere Grafschaft zu kommen, so haben derselben Grafen ebenfals den Sachsenspiegel zu ihrem Gesezbuche gar frühzeitig angenommen. Den da Dieterich Klenkok und dessen Bruder Johan Klenkok, der Augustinermönch, dessen ich schon gedacht, in unserer Grafschaft gewisse Güter verkauften, so wolten ihre Verwanten den Verkauf ex diversis capitibus statutorum & iuris Saxonum nicht zulassen, stunden aber endlich vor dem Gerichte des Grafen, das im Jahre 1343 zur Hoya gehalten wurde, von dem

(*) Ebendaselbst, S. 215.

(**) Man lese den Herrn Professor von Selchov in den Hannoverschen Beiträgen von 1760, S. 1387.

dem Sachsenrechte ab, und willigten in solche Veräusserung (*). Und weil der Mönch ein starker Verfechter des Päbstlichen Rechts, und dies Recht mit dem Römischen Rechte damals auch in unsere Grafschaft gekommen war, so begab er sich mit seinem Bruder zugleich omnibus exceptionibus iuris canonici & civilis.

§. 27.

Dies ist die Geschichte des Sächsischen Landesrechts, das ums Jahr 800 der Kaiser Karl zum Gebrauch in den Gerichten samlen lassen, das in den Teutschen und auch Sächsischen Unruhen des zwölften Jahrhundert viele Kräfte verlohren, das im Anfange des folgenden Jahrhundert ein Ekko von Rebkow veriünget, und mit andern alten Verordnungen verstärket, im Sachsenspiegel wieder auferwekt, das Kaiser und Fürst auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 mit neuer Kraft beschenket, das die Sächsischen Fürsten, unser neue Herzog von Braunschweiglüneburg, Otto das Kind, und unsere Grafschaft angenommen, das endlich in iüngern Tagen von unsern Landesherren wieder abgeschaffet worden.

§. 28.

(*) Diese Gerichtliche Urkunde stehet in der Scheidtischen *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 113.

§. 28.

Ich könte noch Ihre Geduld rühmen, meine wehrtesten Herren, und Ihnen danken für Ihre Geneigtheit und Stille, mich so lange zu hören. Ich mus aber meine Rede endigen, und den Lehrer dieser ersten Schulklasse auftreten und reden lassen. Aber nur noch eins mus ich beantworten, darnach sie fragen könten. Da des Kaisers Karls Samlung der Sächsischen Landesrechte so oft abgeschrieben, und in Sachsen vertheilet und in unsern Gerichten gebrauchet worden, sind dan nicht einige Abschriften übrig geblieben und auf unsere Tage kommen? Noch müssen wir das Nein gebrauchen. Leibniz, der einen Zugang zu vielen grossen und kleinen Archiven hatte, der die alten Rechte der Sachsen aufsuchte und gebrauchen wolte, dieser fleissige Leibniz hat nichts gefunden. Er hat zwar ein lex Saxonum angetroffen und mitgetheilet (*), und hält selbiges für Karls Samlung (**); Ich getraue mich aber nicht, dies nachzusagen. Den Karls Samlung ging blos auf die Landesrechte der Sachsen; Hingegen dis lex Saxonum hat auch

(*) In den *scriptoribus rerum Brunsuicensium*, B. 1, S. 77.

(**) In der Vorrede.

auch Kirchen- und andere Sachen, die wir in den capitulis des Karls haben. Es ist auch viel zu kurz für eine Samlung, weil es aus drei Seiten bestehet. Ich halte es vielmehr für einen Auszug aus der Karlschen Samlung und den capitulis des Karls, den ein comes oder Richter oder Geistlicher zu seinem Gebrauch mag gemacht haben. Es erzählt auch Aeneas Sylvius in der Mitte des funfzehnten Jahrhundert etwas, das auf ein Exemplar der Karlschen Samlung gehen mag, das aber dunkel und vol von Widersprüchen. „Zu Magdeburg, schreibt „der Man, hat man zu Rathhause einen Auszug „des Römischen Rechts in Sächsischer Sprache, „das ehemals der grosse Karl bestätiget hat, und „stehet dies Buch in grossem Ansehen in der ganzen Gegend (*)." Ohne Zweifel hat der Man

von

(*) Er war Sekretair des Kaisers Friederich des Dritten, und schrieb Europae statum sub Friderico III imp. welches Buch Freher in die *scriptores rerum Germanicarum*, und zwar in den zweiten Band gesezt. Daselbst heist es S. 69: Magistratus urbis, Er redet aber von Magdeburg, ius civile Romanorum abbreviatum & Saxonica lingua conscriptum, non sine reverentia custodit, quod Caroli Magni auctoritate firmatum tradunt, eoque in decisione causarum circumvicinae gentes recurrunt;

von einer alten Abschrift des Magdeburgischen Rechts, das man ebenfals dem grossen Karl beilegt, einen krausen Begrif gehabt. Es mag aber die alte Handschrift des Aeneas Sylvius sein, was sie wolle, so werden wol die 300 Jahre, die nach diesem Manne verflossen sind, und besonders die Verherung der Stat, solche alte Handschrift zu Grunde gerichtet haben.

§. 29.

Doch solte von der Karlschen Samlung kein Exemplar übrig sein, so dürfen wir solches nicht bewundern. Den sie hatte das Schikfal aller Bücher dieser Art. Zu der Zeit, da diese Samlung galt, gingen unter den Händen durch den Gebrauch viele Stükke verlohren. In den unruhigen und gesezlosen Tagen wurden viele an-

magna & venerabilis earum legum auctoritas habetur. Es scheinet anfangs, als wen der Man von Hildesheim rede, weil er nächst vorher der Hildesheimer gedenkt. Allein vorher redet er von einem Wasserkruge von Kana, den man zu Magdeburg zeige, und da führt er gelegentlich an, daß die Hildesheimer ebenfals einen Wasserkrug von Kana zeigten. Und darauf komt er sogleich wieder auf Magdeburg, und gedenkt der alten Schrift.

andere Stükke verworfen. Und was solte man nachher, da der Sachsenspiegel die Karlsche Samlung darlegte, und zum ordentlichen Gesezbuche angenommen wurde, iene alte nunmehr unbrauchbare Samlung noch achten? Es ging mit derselben, wie mit dem Bremenschen Missal. Ob dasselbe gleich erst 1511 gedrukt, und im ganzen Erzstift Bremen an die Kirchen, und folglich auch an gar viele Kirchen der Grafschaft Hoya, vertheilet worden, so haben sich dennoch, nach der Reformation, da es ein unbrauchbares Buch worden, fast alle Exemplare verlohren (*), und habe ich allein zu Magelsen bey Hoya noch ein Stük, als eine Seltenheit, angetroffen. Welches Schiksal hatte dan die Karlsche Samlung des Sächsischen Landrechts, die vor tausend Jahren gemacht worden, zu erwarten? Nun überlasse ich es Ihm, Herr Rekter, weiter zu reden.

§. 30.

(*) Man lese des Johan Vogt *catalogum librorum rariorum* S. 470 des Druks von 1747 und dessen *monumenta inedita* B. 2, S. 316. Und nun, da ich diese Rede im Februar 1766 dem Druk übergebe, kan ich noch auf die eben herausgekommenen *Bremensia* des Herrn Cassels, S. 253.

§. 30.

Und für meine Leser kan ich nunmehr noch eins hinzufügen. Obgleich die Karlsche Samlung von den Landesgesetzen der Sachsen verlohren worden, so könte man dennoch, wen es gefodert würde, vielleicht wieder auf die Spuren solcher Gesetze kommen. Den zuerst ist gewis, daß das alte Verzeichnis derselben, das Leibniz mitgetheilet hat, ein Theil derselben sei, das vielleicht zur Zeit der Verfertigung solches Verzeichnisses noch gültig gewesen. Weiter ist nicht zu zweifeln, daß nicht der Verfasser des Sachsenspiegels aus der Karlschen Samlung die in seinen Tagen noch gebräuchlichen Sächsischen Gesetze angeführet habe. Es komt hinzu, daß die Sachsen, die von uns übers Meer hinüber nach Britannien gegangen, und sich daselbst niedergelassen, ihre Sächsischen Gesetze mitgenommen und nach denselben gelebet haben (*). Und auch Adam von Bremen wil behaupten, daß seine und unsere Väter ihre Gesetze von den Dänen erhalten (**). Wen dieses

(*) Mein Freund, dessen ich in der Vorrede gedacht, hat mich hieran erinnert, und mich auf des Herrn von Westphalen *monumenta inedita rerum Cimbricarum* gewiesen.

(**) Der Bremensche Adam schreibt B. 2, K. 19: Cer-

dieses lezte volkommen richtig ist (*), so könte man das alte Leibnitzische Verzeichnis der Sächsischen Landesgesetze, den Sachsenspiegel, die alten Gesetze der alten Sachsen in England, und die alten Dänischen Gesetze unter einander vergleichen, und alles dasjenige, was mit einander übereinstimmet, könte man für die wahren alten Gesetze der Sachsen ansehen.

Certissimum est, Haroldum, Danorum regem, tam nostro populo, quam Transalbinis & Fresonum genti, leges & iura constituisse, quae ad huc pro tanti auctoritate viri servare contendunt.

(*) Mein Freund, dessen ich gedacht, hat mich auch hieran erinnert; er zweifelt aber daran, weil der erste Zeuge dieser Sache zu iung und in ältern Dingen oft irre, obgleich zwei gar gültige Männer, der Herr von Westphalen und der Herr Domprobst Dreyer den Dänischen Ursprung der Sächsischen Gesetze behaupten.

Nach=

Nachschrift
an die Leser des ersten Theils.

Da der Anfang des Druks dieses ersten Theils sogleich mit der Vorrede gemachet worden; so lasse ich alhier einige Zeilen nachfolgen, zu welchen ich unterm Druk Veranlassung gefunden habe.

S. 20 nenne ich den Verfasser der ungedrukten Anmerkungen zu den Schatenschen Jahrbüchern Nunning. Ich thue dis auf die Nachricht eines Freundes, der sie zu Göttingen gesehen und gebraucht hat. Hingegen von einer andern Seite höre ich, daß dieser Verfasser nicht der Münstersche Geschichtschreiber Nunning, sondern ein älterer Gelehrter, und zwar ein Jesuite sei. Die Zeit gestattet nicht, ietzo zu Göttingen nach dem wahren Verfasser dieses Werks zu forschen. Doch, ich habe nicht lehren wollen, wer der Verfasser der Anmerkungen zum Schaten sei, sondern ich habe die Anmerkungen selbst gebraucht.

Auf der S. 17 sind des **Peter Lambeks** *origines Hamburgenses* hinzu zu thun, aus welchem ich noch beim Druk die S. 39 angeführte Urkunde genommen habe.

S. 54 ist die aufgeführte Urkunde No. 105 nicht von 1336, sondern von 1346. Und S. 77 ist bei der Urkunde No. 189 das Jahr 1450 weggelassen worden. Andere Mängel des Druks, die von einiger Grösse sind, habe ich ietzo nicht gefunden.

S. 25 habe ich versprochen, im nächsten Theile die Geschichte der Heinriche, als der ersten Hoyaschen Grafen, zu erzählen. Und im Anfange derselben war ich gesonnen, von ihrer Abkunft in wenigen Worten zu handeln. Es haben sich aber beim Schreiben die Sachen so gehäuft, daß die Geschichte der Heinriche würde ein Zwerg mit einem Riesenhaupte geworden sein, wen ich von derselben den Anfang nicht abgesondert und zu einer eigenen Abhandlung vom Herkommen der Hoyaschen Grafen gemacht hätte. Und diese Abhandlung gedenke ich in den zweiten Theil zu bringen.

Bei dem Forschen nach den Vorfahren der ersten Hoyaschen Grafen zeiget sich ein **Walter**, Graf von Hoya, und man erzählet von ihm, daß er unter dem Kaiser Heinrich dem ersten als Feldherr gedienet habe, und im Jahre 933 im Kriege gegen die Ungarn erschlagen worden. Und welchen starken Beweis führet man an? Man beruft sich auf sein Grabmal, daß noch ietzo zu sehen sei. Meine ungedrukten Geschichte der Grafen von Hoya nennen den Ort, wo dies Grabmal anzutreffen sei, Markkirchen, und setzen hinzu, daß es daselbst in der Kirche vor dem Altare über der Erde aus Kupfer verfertiget anzutreffen sei. Ohne Zweifel haben sie es aus des Henninges genealogischen Werke geholet, welches aber diesen Ort Maurkirchen nennet. Ich habe einen geneigten Gönner, der einen gar starken Briefwechsel unterhält, ersuchet, sich in einem Markkirchen oder Maurkirchen nach dieser Sache zu erkundigen. Und eben heute, am Tage dieser Nachschrift, erhalte ich von diesem willigen Gelehrten die Antwort,

daß

daß bei Merseburg, wo die Schlacht im Jahre 933 vorgefallen ist, dergleichen Grabmal nicht anzutreffen sei, und die Versicherung, von Maurkirchen in Baiern, wo im Jahre 940 unter dem grossen Otten geschlagen worden, ebenfals Nachricht einzuziehen. Indessen ersuche ich alhier öffentlich auch andere, die etwa von solchem Grabmale schon Nachricht haben, mir gewogentlich dieselbe mitzutheilen. Nach dem Ausspruche der Geschichte der Grafen kan solches Grabmal ohnmöglich da sein; indessen ist es gut, zu erfahren, was an dem angeführten Orte anzutreffen sei, und wie Henninges oder sein Anführer auf die Erzählung gerathen sein. Den diese haben doch wol aus einem Nichts ihre Erzählung nicht hervor bringen können. Ich werde dadurch in den Stand gesetzet werden, von diesem Walter eine eigene Abhandlung in meine Geschichte zu bringen. Nienburg an der Weser, am 18 Junius, 1766.

E. L. Rathlef.

Inhalt des ersten Theils.

1, Verzeichnis von 337 Urkunden der Grafen von Hoya.

2, Geschichte der Samlung Karls des Grossen von den Sächsischen Landesgesetzen, auch in Aussicht auf die Grafschaft Hoya.

Geschichte
der Grafschaften
Hoya und Diepholz.

2 Theil.

herausgegeben
von

Ernst Ludewig Rathlef,
Superintendenten zu Nienburg.

Bremen,
bei sel. Gerh. Wilh. Rumps Witwe, 1766.

Vorschrift zum zweiten Theile.

Ich bringe in diesen zweiten Theil der Hoyaschen und Diepholzischen Geschichte wiederum zwei Stükke.

Das erste handelt von dem Herkommen der Grafen von Hoya. Ob dieselben gleich ums Jahr 1200 entstan-

standen sind, so mus man dennoch weiter zurük und auf ihre Abkunft sehen. Diese Abkunft ist mit vielem Nebel bedekt, und habe ich dahin einen mühsamen Weg vor mir gehabt. Da ich diese meine Klage eben niederschreibe, habe ich das Vergnügen, den zweiten Theil von den Originibus Germaniæ zu bekommen, in dessen Vorrede die Origines Hoyenses als ein Stük des dritten Theils versprochen werden. Vielleicht zeiget der vornehme Verfasser derselben einen leichtern Weg zur Abkunft der Hoyaschen Grafen, oder er hat ebenfals meinen Weg wahrgenommen, und gehet demselben mit gewissern Schritten nach. Beides wird mir und andern Freunden der Hoyaschen Geschichte angenehm werden, weil dieselbe dabei gewis gewinnen wird. Es giebt Glüksfälle auch bei der

Bearbeitung alter Geschichte, weil sich einem ungesuchet alte Schrifstellen darbieten, die dem andern verborgen bleiben.

Zum zweiten Stük werde ich ein Verzeichnis von 146 Urkunden von den Diepholzischen Herren, oder wen dies zu lang für diesen Theil ist, ein kleineres Stük nehmen. Den es wird wol gut sein, wen ich die Theile an der Zahl der Bogen gleich mache.

Ein Gönner, der unter den Geschichten lebt, und die alten Begebenheiten unsers Landes durch und durch kennet, hat mir gütigst versprochen, aus seinen Samlungen mitzutheilen, was zur Berichtigung oder Erweiterung meiner gedrukten Theile gereichen wird. Und diese Ergänzungen werde ich, zum

Vortheile meiner Blätter, willig und mit Vergnügen gebrauchen.

Und wen auch andere Männer, die der Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz kundig sind, gleiche Gesinnungen gegen dieselbe haben, oder Aufsätze von besondern Stükken dieser Geschichte an mich zu senden belieben, so werde ich sie dankend annehmen, und gar gerne in meine Blätter bringen.
Geschrieben in Nienburg, den 7 Julius, 1766.

E. L. Rathlef.

Des 2 Theils
erstes Stük.

Vom

Herkommen

der

Hoyaschen Grafen.

Für die Leser meiner Abhandlung vom Herkommen der Grafen von Hoya.

Ich war gesonnen, im ersten Paragraph der Geschichte des ersten Grafen von Hoya das Herkommen desselben anzuzeigen. Aber diese Anzeige wuchs unter der Feder zu Bogen an, daß ich mich entschliessen muste, vom Herkommen des Grafenhauses von Hoya eine eigene Abhandlung aufzusetzen, welche ich hiemit meinen Mitfreunden der Hoyaschen Geschichte vorlege.

So gewis es ist, daß dies gräfliche Haus ums Jahr 1200 entstanden ist, so unsicher und belegt ist der Weg zum Vaterlande des ersten Grafen. Schon die ältesten Geschichtschreiber

des Stifts Minden, unter dessen Krumstab ein grosses Stük der Grafschaft Hoya gehörete, klagen über Ungewisheit, wissen blos ein Paar Nahmen zu nennen, und setzen den Ursprung der Grafschaft ins Stift Bremen. Gehen wir nun auf solche Anzeige zu den alten Schriftstellern von Bremen und Oldenburg, so weisen uns diese zwar auf die Spuren, woher der erste Hoyasche Graf kommen sei; aber wir finden auch manchen Fusstapfen erloschen.

Indessen habe ich für billig gefunden, diesen Fusstapfen nachzugehen. Und sie haben mich nach Rustrien ins alte Ammerland, oder das itzige Oldenburgische, geführet. Aus diesem Lande sehe ich die nächsten Vorfahren des ersten Hoyaschen Grafen Heinrich ins Bremensche kommen, und sich bei Brinken niederlassen. Und von da setzen sie nach einiger Zeit ihren Fus weiter, kommen nach Hoya, und legen hieselbst den Grund zu der nachher stets mehr angewachsenen Grafschaft Hoya.

Indem ich diesem Wege nachgehe, wage ich etwas neues; ich habe mich aber nicht wol zu=

zurükhalten können, weil ich diesen Weg einnehmender und folgenswürdiger finde, als den Weg nach Stumpenhausen, dessen Herren ihren Siz von da weg nach Hoya, wie man gemeiniglich meinet, verlegt, und desfals auch ihren Nahmen sollen geändert haben.

Vielleicht irre ich; Es beruhiget mich aber bei dieser Besorgnis, daß ich, wen ich ia irre, beim Lichte grösserer Wahrscheinlichkeiten geirret habe. Ich habe selbst ehemals geglaubt, daß die Grafen von Hoya aus dem Hause Stumpenhausen entstanden. Nun finde ich sie aus dem alten Rustrien herkommen. Und ich verlasse vielleicht wiederum diese meine neue Gedanken, wen ich künftig ein anderes Licht selbst finden, oder Männer von Stärke in den Geschichten unserer Gegend einen andern und sicherern Weg zeigen solten. Ich werde aus Liebe zur Wahrheit dem Neuern und Festern meine ietzige neue Wahrnehmung mit willigem Herzen aufopfern. Geschrieben am 10 Junius, 1766.

E. L. Rathlef.

Vom

Vom Herkommen der Hoyaschen Grafen.

Inhalt.

§. 1, Vor 1200 sind keine Grafen von Hoya gewesen. Den 1, so weit gehen alle bekante Urkunden derselben zurük.

§. 2, Und 2, bezeugen es die alten Mindenschen Geschichtschreiber,

§. 3, Als die besten Kenner dieser Sache.

§. 4, Und 3, gingen die ehemaligen Hoyaschen Hausnachrichten nicht weiter zurük.

§. 5, Ob vor 1200 ein anderes und älteres Hoyasches Grafengeschlecht zur Hoya gelebt habe, das damals erloschen.

§. 6, Ob das einige Hoyasche Grafengeschlecht über 1200 hinausgehe. Das **Rürnersche** Turnierbuch nennet einige Grafen von Hoya vor 1200.

§. 7, Es verdienet aber keinen Beifal.

§. 8, **Henninges** nennet noch mehr Hoyasche Grafen vor 1200; aber ohne Beweis.

§. 9, **Hamelman** nennet sechs von einander abstammende Hoyasche Grafen vor 1200.

§. 10, Es fehlet ihm aber der Beweis.

§. 11, Ob Hamelman gleich darin irret, daß er die sechs Herren zu Grafen von Hoya machet, so mag er dennoch darin Wahrheit haben, daß dieselben die Vorfahren des ersten Hoyaschen Grafen gewesen, ohne Hoyasche Grafen zu heissen.

§. 12, Den er konte diese Vorfahren kennen.

§. 13, Und auch der Hoyasche Kanzler Johan Hake, der diese Vorfahren genehmiget, konte sie wissen.

§. 14, Die Uebereinstimmung der mannigfältigen Zeugen redet noch mehr für diese Vorfahren.

§. 15, Wo wohneten diese sechs Herren, und welchen Geschlechtsnahmen führten sie?

§. 16, Die alten an den Grenzen der Grafschaft wohnenden Geschichtschreiber, und auch die aus reinern Quellen geschöpften ungedrukten Grafengeschichte, antworten nicht genug.

§. 17, Um das Herkommen der Grafen von Hoya aufzusuchen, wird die Einrichtung unserer Gegend ums Jahr 1200 gezeiget.

§. 18, Welche fremde Herren bei uns Güter hatten.

§. 19, Welche Herschaften und Herren selbst bei uns waren.

§. 20, Die Grafen von Hoya können auf dreierley Weise entstanden sein.

§. 21, Es werden drei Kentzeichen des Herrn feste gesezt, der den Anfang zur Grafschaft Hoya gemacht hat.

§. 22, Von den fremden Herren, die bei uns Güter hatten, hat keiner diesen Anfang gemacht.

§. 23. Auch keiner von unsern eigenen Herren ist der erste Graf von Hoya worden.

§. 24, Ob die bei uns wohnenden Grafen von Stumpenhausen einen neuen Siz zur Hoya genommen, und dadurch den Grund zur Grafschaft Hoya gelegt haben.

§. 25. Zuerst werden die Gründe dieser Meinung geprüfet. Man beruft sich 1, auf die ehemaligen Hausnachrichten der Grafen von Hoya.

§. 26, Dagegen werden einige Erinnerungen gemacht.

§. 27, Man sagt 2, daß um 1200 ein Graf Heinrich sich bald von Stumpenhausen, bald von Hoya geschrieben habe.

§. 28, Es ist aber nicht bewiesen, daß es einerlei Person sei.

§. 29, Und wo sind Hoyasche Urkunden mit einem Stumpenhausenschen Siegel?

§. 30. Man ergreift 3, die Gleichheit des Stumpenhausenschen und Hoyaschen Siegels, wogegen Erinnerungen gemacht werden.

§. 31, Zweitens werden gegen solche Meinung einige

Zweifel

Zweifel vorgetragen. Der erste: Die Väter des Stumpenhausenschen Heinrich und des Hoyaschen Heinrich sind sehr ungleich.

§. 32, Der zweite: Die alten Mindenschen Geschichtschreiber müsten solche Metamorphose wissen,

§. 33, Der dritte: Wie auch der vieliährige Hoyasche Kanzler Johan Hake.

§. 34, Der vierte: Die grossen Streitigkeiten des ersten Hoyaschen Grafen Heinrich mit dem Hause Stumpenhausen stehen dagegen.

§. 35, Der fünfte: Die Verrichtungen des Stumpenhausenschen Heinrich und des Hoyaschen Heinrich sind Verrichtungen zweier Herren.

§. 36, Woher sind dan die Hoyaschen Grafen zu uns kommen? 1, die Mindenschen Geschichtschreiber weisen vom Mindenschen weg ins Bremensche.

§. 37, 2, Den ersten Hoyaschen Grafen Heinrich finden wir anfangs nie im Mindenschen, aber oft bei Bremen.

§. 38, 3, Und auch seine väterlichen Güter finden wir bei und hinter Bremen, im ietzigen Oldenburgischen.

§. 39, Diese drei Anzeigen weisen uns zu den Bremensche und Oldenburgischen Geschichtschreibern. Dieselben sagen zuerst überhaupt, daß die Hoyaschen Grafen Friesen, und aus Rustrien und dem Ammerlande herstammen.

§. 40.

§. 40, Insonderheit sagen sie, daß ein Friesischer Hauptling Hajo von Potenburg an der Nordsee nach Bruchhausen kommen, und in dessen Nachbarschaft im Jahre 1071 Hoya gebauet habe.

§. 41, Ob dis von unserm Bruchhausen und Hoya, oder nicht vielmehr von Hajemanneswerf im Ammerlande zu verstehen sei.

§. 42, Sie sagen weiter, daß ein Ammerländischer Graf 1134 ins Bremensche, und von da ein Heinrich nach Hoya gangen, und hieselbst 1203 sich niedergelassen habe.

§. 43, Noch eine andere Nachricht vom Herkommen der Hoyaschen Grafen aus einer alten Chronike.

§. 44, Aus der Vergleichung aller Nachrichten erhellet, daß der erste Graf von Hoya nicht der Friesische Hauptling Hajo sei,

§. 45, sondern aus dem Hause der Ammerländischen Grafen herstamme, und durchs Bremensche

§. 46, nach Hoya kommen sei.

§. 47, Die alten Verdenschen Geschichtschreiber erzählen ebenfals das Herkommen der Hoyaschen Grafen.

§. 48, Wie weit dieselben Irthum oder Wahrheit haben.

§. 49, Weiter zurük kan man zu den Vorfahren der Hoyaschen Grafen nicht gehen.

§. 1.

Eine Grafschaft Hoya, und Grafen dieses Nahmens, haben ums Jahr 1200 den Anfang genommen. Dies ist eine sichere historische Wahrheit, der nicht widersprochen werden kan. Mein erster Beweis ist dieser, daß die Urkunden, in welcher dieser Grafen und Grafschaft gedacht wird, bis zum Jahre 1200 zurük gehen, und vor diesem Jahre trift man keine Hoyasche Grafenurkunde an. Aber folget daher, daß vorm Jahre 1200 keine Hoyasche Grafen gewesen? Vielleicht haben sie keinen Begebenheiten, die in Urkunden verfasset worden, beigewohnet. Vielleicht hat die Zeit dergleichen Urkunden aufgerieben. Vielleicht finden wir noch künftig Urkunden, die vorm Jahre 1200 in Gegenwart der Grafen von Hoya ausgefertiget worden.

§. 2.

Dieses dreifache Vielleicht verlieret sich, wen wir bedenken, daß die Mindenschen Geschichtschreiber den Anfang der Grafschaft Hoya gegen das Jahr 1200 bringen. Ich kan ihrer drei nennen.

Einer ist ein Mindenscher Predigermönch, der ums Jahr 1400 eine Bischofschronike seines Orts geschrieben hat, mit Nahmen **Herman von Lerbek.** Dieser Man sezt beim Jahre 1203 folgendes (*): Anno Christi MCCIII comecia de Hoye originem habuit.

Mille super annis duo C dum (**) celebrantur,
Hoye dominium sumsit initium.
Anno M duo C Hoyensis fit comecia.

Eben dieser Man hat auch eine Schaumburgische Chronike geschrieben, in welcher wir eben die Anzeige und Verse finden (***), und zwar auf eine noch stärker beweisende Art. Den er schreibt in dieser Chronike beim Jahre 1200 also: Circa haec tempora comecia de Hoja in

(*) Ich gebrauche die Ausgabe des **Leibniz** in den *scriptoribus Brunsuicensia illustrantibus*, B. 2, S. 181.

(**) Im Drukke des **Leibniz** stehet domini. Es mus aber dum heissen, als welches Wort der Verstand und das Silbenmaas des Verses erfodern. Und dies dum, und nicht domini, stehet auch in der Schaumburgischen Chronike des Lerbeks, die ich sogleich anführe.

(***) Ich gebrauche die Ausgabe des **Meibom** im 1 B. der *rerum Germanicarum*, S. 503.

in dioeceſi Bremenſi --- coepit --- Igitur quia huius comeciae principium apud aliquos ſatis eſt ambiguum, ne mendacii notam incurram, manum ſcribendi retrahens ad praeſens ſuperſedeo verſus,

Mille ſuper annis duo C dum u. ſ. w.

Der **zweite** nennet ſich nicht, hat aber zur Zeit des Mindenſchen Biſchofs Albert, eines Hoyaſchen Herrn, ums Jahr 1439 gelebt, und eine Chronike der Mindenſchen Biſchöfe aufgeſetzet, und dabei die Urkunden des biſchöflichen Archivs, deren er viele anführet, gebrauchet. Dieſer Man ſetzet den Anfang der Grafſchaft Hoya wiederum gegen das Jahr 1200. Den er ſchreibt in des Biſchofs Detmars Leben (*): Item comitatus de Hoja circa idem tempus originem habuit. Obiit anno MCCVI.

Mein **dritter** Man iſt ebenfals unbekant; er hat aber eine Mindenſche Chronike geſchrieben, die er mit dem Jahre 1474 endiget. In derſelben finde ich abermal ums Jahr 1200 den An-

(*) Johan Piſtorius hat dieſe Chronike in den 3 B. der *ſcriptorum veterum rerum Germanicarum* geſezt, wo ich in der Struviſchen Ausgabe dieſe Stelle S. 813 antreffe.

Anfang der Grafschaft Hoya. Den er schreibt (*): Circa annum domini MCCVI item cometia de Hoje originem habuit, de quo extat versus:

Anno M duo C Hojensis fit cometia.

§. 3.

Diese Zeugnisse für den Anfang der Grafschaft Hoya sind zwar zwei hundert Jahre jünger, als die bezeugte Begebenheit; sie sind aber wichtig und höchst glaubwürdig. Den zuerst schreiben die drei Männer nicht für sich, daß die Grafschaft Hoya ums Jahr 1200 den Anfang genommen; sondern sie berufen sich auf Zeugnisse. Sie alle führen bei der Erzählung vieler Begebenheiten, und auch da, wo sie den Anfang der Grafschaft Hoya berichten, alte Verse an. Sie müssen also alle drei eine damals bekante in Versen abgefassete alte Geschichte in Händen gehabt haben; oder sie müssen wenigstens alte Verse vor sich gehabt haben, in welchen man in alten Zeiten gewohnt war, merkwürdige Begebenheiten und derselben Jahr, oft auf eine spielende Weise, auf die Nachwelt zu bringen. Und alle drei Männer zeigen über-

her

(*) Diese Chronike finde ich in des Meiboms *rebus Germanicis*, und diese Stelle B. 1, S. 563.

her genug, daß sie nicht aus mündlichen Berichten, sondern aus Archiven und Urkunden gearbeitet haben. Sie lebten in Minden und schrieben Mindensche Begebenheiten.

Aber zweitens eben dieses, daß nicht andere, sondern eben alte Mindensche Geschichtschreiber, den Anfang der Grafschaft Hoya ans Jahr 1200 bringen, und aus ältern Mindenschen Nachrichten arbeiten, eben dieses, glaube ich, wird der zuverläßigste Bürge für die Richtigkeit ihres Berichts. Den Minden lebte mit unserer Gegend, darin die Grafschaft Hoya entstanden, in der stärksten Verbindung, und strekte seinen Krumstab über ein grosses Stük unserer Gegend lange vorm Jahre 1200 aus. Es war also unmöglich, daß es vor Mindenschen Augen konte verborgen bleiben, wan bei uns eine neue Herschaft und neue Grafen hervorgetreten. Es ist also genug bezeuget und genug wahr, daß die Hoyasche Grafschaft und Grafen ums Jahr 1200 entstanden sind.

§. 4.

Allein noch mehr. Wir haben nicht allein keine Urkunde von den Grafen von Hoya, die über 1200 hinausgehet, und auch die in dieser Sache gar wichtigen Mindenschen Geschicht-

schreiber setzen den Anfang der Grafschaft Hoya nicht allein ums Jahr 1200; sondern auch die ehemaligen Hausnachrichten der Grafen von Hoya reichten nicht weiter zurük, als bis zum Jahre 1200. Nemlich in vielen Händen sind ungedrukte Hoyasche Grafengeschichte, bei welchen gewis die ehemaligen Hoyaschen Hausnachrichten gebrauchet worden. Den das sagt man selbst im Anfange solcher Geschichte, und man führet auch sehr viele Urkunden an. Man weis aber vorm Jahre 1200 keinen Grafen von Hoya anzuführen, und man macht daraus den gerechten Schlus, daß vor dem angeführten Jahre keine Grafschaft Hoya und kein Graf dieses Nahmens gewesen sei. Aber wie stark ist das Zeugnis der Archive? Ja, aus dem Hoyaschen Archive führete der jüngere **Pfeffinger** (*) diese darin gefundenen Verse an:

Comite necato Hodenberg cognominato,
Mille sex annis duo C dum celebratis,
Sicut asseritur, cum tribus associatis,
Hoyae dominium tunc coepit initium.

Wir gebrauchen, glaube ich, keine stärkere Beweise für den Anfang der Grafschaft und Gra-

(*) In den Anmerkungen zu seines Onkels **Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses**, B. 2, S. 413.

Grafen von Hoya. Wir sehen denselben nahe am Jahre 1200; aber das Jahr selbst lässet sich nicht bestimmen, weil die Nachrichten ungleich sind. Eine mag die erste Ankunft des Grafen, und eine andere die würkliche Niederlassung desselben bezeichnen. Der Nahme des Herrn, der zuerst, als ein Grafe von Hoya, nach 1200 vorkomt, ist Heinrich (*).

§. 5.

Obgleich dieser Anfang der Grafen von Hoya so wol bewiesen und sicher ist; so finde ich doch Männer, welche noch vor 1200 Grafen von Hoya erblikken. Sie theilen sich.

Man meinet, daß zwei gräfliche Hoyasche Geschlechter gewesen, die beide ihren Siz zur Hoya gehabt, von welchen das ältere ums Jahr 1200 erloschen, und ebenfals ums Jahr 1200 das neuere angangen. Dieser Meinung ist **Johan Friederich Pfeffinger**, der Jüngere. Ich irre bei seiner dunkeln Weise zu schreiben ungemein, oder er meinet (**), daß die

(*) Nach allen Urkunden.

(**) In den Anmerkungen zu seines Onkels Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses, B. 2, S. 554.

die alten Grafen von Hoya mit einem Gotschalk ums Jahr 1200 abgangen, und eben damals aus Friesland ein Herr kommen, der zur Hoya ein ganz neues Grafengeschlecht angefangen habe. Er leget eine Stelle einer alten platteutschen Chronike zum Grunde seiner Meinung (*). Da aber diese Stelle ungemein finster ist, und ich nicht vermag, darin wahrzunehmen, was der sonst fleissige Pfeffinger gesehen hat; so verdienet desselben Meinung gegen die klaren Zeugnisse der Mindenschen Geschichtschreiber keinen Beifal. Es ist zwar gewis, daß Hoya, welches schon vor 1200 in den Geschichten erscheinet (**), seinen Herrn gehabt habe; man findet aber nicht, daß sie Grafen gewesen, vielweniger, daß sie sich von ihrem Hoya haben Grafen von Hoya genant.

§. 6.

Andere Männer führen das einige Hoyasche Grafengeschlecht weiter über 1200 zurük, und sehen einige weniger, andere mehr Grafen von Hoya, und wissen auch oft, wie sie von einander abstammen. Also macht es **Georg Rürner**, ein

(*) Ich werde diese ganze Stelle nachher beim §. 43 anführen müssen, als wohin sie näher als hieher gehöret.

(**) Wie einst bei Hoya vorkommen wird.

ein Reichsherold aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhundert, in einem Buche, darin er die alten Turniere unsers Teutschlandes beschreibet (*). In diesem Werke führet er unter den auf die Turniere gekommenen Rittern auch vorm Jahre 1200 mehr als einen Grafen von Hoya auf (**). Der Man meinet gewis die Grafen von Hoya, die alten Herren unserer Gegend, und keine Herren von Hoje, einem Orte bei Lüttich, der in alten (***) und neuen (****) Zeiten bekant ist. Den dies Lüttichische Hoje

(*) Der Titel des Buchs ist: **Anfang, Ursprung und Herkommen des Turniers in Teutscher Nation**, 1530 in folio. Als dies Werk rar worden, kam es wiederum im Jahre 1566 zu Frankfurt am Main heraus; welche Ausgabe ich albier gebrauche.

(**) Nemlich S. 20, 60, 72. Er nennet folgende Grafen von Hoya:

Heinrich auf dem Turnier zu Magdeburg, 938.
Ernst = = = zu Trier, 1019.
Heinrich = = = zu Halle, 1042.
Wilhelm = = = zu Göttingen, 1119.

(***) **Gobelin Persona** gedenket dieses Hoje, als eines alten Ortes, im *cosmodromio* einigemal, in den **Meibomschen** *rebus germanicis*, S. 386, 398, 403.

(****) Man lese des Herrn Büsching Erdbeschreibung.

Hoje hat nie eigene Herren solches Nahmens gehabt, und Kürner führet seine Hoyaschen Grafen in Gesellschaft ihrer Nachbaren, der Oldenburgischen und Bruchhausenschen Grafen auf.

§. 7.

Sollen wir diesem Kürner trauen? Wen wir gleich zugeben (*), daß die angeführten Turniere gehalten worden, so hat er dennoch gar vieles gegen sich. Es stehet gegen ihn das festgegründete Zeugnis der Mindenschen Chroniken, und er schreibt ohne Urkunden. Er setzet zwar in die Vorrede, daß er sich der Archive bedienet habe; aber wie wol hätte der Man gethan, wen er dies nicht überhaupt gesagt, sondern bei iedem Theile seiner Erzählungen angeführet hätte, welches Archiv und welche Urkunde er gebraucht. Es ist für das zehnte, eilfte und zwölfte Jahrhundert, in welchen die

(*) Man lese von dem Kürnerschen Buche des Lessers Nachricht in der **Hamburgischen vermischten Bibliothek** B. 3, S. 377; und hinter der **Kramerschen Schrift** *de iuribus & praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione* des **Johan Müllers Discurs, ob Georg Kürners Turnierbuch** *pro scripto authentico* **zu halten sei.**

die Turniere gehalten worden, nicht wol zu glauben, daß man bei solchen Ritterspielen Akten verfertiget, und dieselben in ein Archiv niedergeleget habe. Man hat nach des Rüxners Tagen die alten Archive in den meisten Teutschen Ländern durchgesehen und wol gebraucht; man hat aber, so viel ich weis, dergleichen alte Turnierakten nirgends angetroffen. Und hat Rüxner in einem Archiv, oder in einem alten geschriebenen Buche, das man doch ietzo nirgend antrift, ia etwas gefunden, so mag es ein Verzeichnis der Nahmen der Ritter gewesen sein, die zu den Turnieren kommen sind. Und so mag er auch von den Sächsischen Herren dergleichen Nahmenverzeichnis angetroffen haben. Aber das mögen, nach der alten Weise sich zu benennen, die Taufnahmen der Sächsischen Herren, und nicht die Geschlechtsnahmen, die damals sehr selten, und erst nachher entstunden, gewesen sein. Wenigstens hat er den Hoyaschen Nahmen, der noch unbekant war, nicht angetroffen. Er mus seine Nahmen unter die Sächsischen Herren seiner Zeit vertheilet, und also nach seinem Wilkühr die beiden Heinriche und den Ernst und Wilhelm ins Haus Hoya geschoben, und sie zu Hoyaschen Grafen gemacht haben, nicht wissend, daß zur Zeit der alten Turniere dergleichen Grafen noch nicht da

ge=

gewesen. Er wird wol nicht an den Grafen Jobst von Hoya, seinen Zeitgenossen, geschrieben und ihn befragt haben, welche Taufnahmen er unter seinen ältesten Vorfahren finde. Mit wenigem. Die Rürnerische Nachricht gehöret zu den unrichtigen Gepräge, denen wir nicht trauen können.

§. 8.

Ich komme zu einem andern in den Geschlechtstafeln der alten Herren wolerfahrnen Man, zum **Hieronymus Henninges**, einem Geistlichen zu Lüneburg. Derselbe hat von allen grossen Häusern die Geschlechtstafeln gesamlet, und ein Theil derselben zu Ulzen 1584 angefangen herauszugeben, und hernach alles 1598 zu Magdeburg in vier grossen Folianten zusammen drukken lassen (*). In diesem gar seltenen Werke treffen wir auch eine Stamtafel der Grafen von Hoya an (**), in welcher diese Herren bis zum Jahre 820 zurük geführet werden, doch bei denen, welche vor 1200 sollen gelebt haben, ohne Anzeige, ob sie in der gemachten Ordnung von einander abstammen

(*) Er nennet es *theatrum genealogicum.*

(**) Im 2 Bande des Magdeburger Druks, S. 359.

men (*). Woher mag der Man die alten Grafen geholet haben? Des Kürners Turnierbuch hat er nicht gebraucht, wenigstens hat er es nicht allein gebraucht, weil er den Kürnerschen Wilhelm gar nicht, und auch einige andere Herren hat, welche in ienem Buche nicht stehen. Von dem lezten Grafen von Hoya, seinem Zeitgenossen, oder nach dessen Tode aus den nachgelassenen Hausnachrichten, konte er ebenso wenig die alten Hoyaschen Grafen haben, weil diese Nachrichten, wie wir noch sehen werden, von der Erzählung des Henninges unterschieden waren. Er sezt zwar: ex archivis comitum; das ist aber zu algemein. Doch mus

(*) Ich wil sie hieher setzen:

N. Graf von Hoya, 820.
N. Graf von Hoya, und eine Verwantin Kunigunda, 840.
N. Graf von Hoya.
Walter, Graf von Hoya, erschlagen 933.
Heinrich, Graf zur Hoya, zu Magdeburg 938.
Ernst, Graf zur Hoya, zu Trier 1019.
Heinrich, Graf zur Hoya, zu Halle 1119.
Gerhard, Graf zur Hoya, 1181.
Heinrich, Graf von Hoya, 1208.

In welche Zeit der Anfang der Grafschaft Hoya fället.

mus er alte Papiere vor sich gehabt haben. Kenneten wir dieselben, so könten wir ihren Wehrt bestimmen; indessen ist in solchen Papieren gewis dieses unrichtig gewesen, daß die vor 1200 aufgeführten Personen Hoyasche Grafen genant worden.

§. 9.

Brauchbarer wird **Herman Hamelman**, ein Superintendent zu Oldenburg, der gegen hundert Jahre nach Kürnern, und mit dem Henninges zu gleicher Zeit gelebt hat. Derselbe fänget die Hoyaschen Grafen nicht mit 1200, sondern weit früher an, und nennet auch diese ältern Grafen. Er thut dies in zwei Büchern, und auf eine unterschiedene Weise, weil er stets mehr Licht fand. Zuerst hatte er blos das Turnierbuch, das er auch nennet. Aus demselben führet er, wie es sein Endzwek erfoderte, die Hoyaschen Grafen an, die vorm Jahre 1071 gelebt, nemlich den Heinrich, Ernst und Heinrich. Er thut dies bei Gelegenheit in der Oldenburgischen Chronike, die er nach und nach gesamlet und zusammengesetzet und im Jahre 1595 geendiget (*). Er hätte diese erste Nachricht leicht ändern können, weil er noch vor der

En-

(*) Und die erst 1599 nach seinem Tode heraus kam.

Endigung seiner Chronike mehr Nachricht fand; er that es aber nicht, weil iene erste Nachricht zu seiner Absicht genug war, und er blos gelegentlich der Grafen von Hoya gedachte. Er fand, setze ich, mehr Nachricht, und zwar sechs Hoyasche Grafen vor 1200, und brachte dieselben mit denen nach 1200 lebenden Grafen in eine Stamtafel. Er war vor 1579 zu Nienburg beim Hoyaschen Kanzler Haken (*), und zeigte demselben seine Stamtafel, und befragte ihn, ob er sie richtig fände. Und der Kanzler billigte sie (**). Nachher nach 1584, da Henninges anfing, sein genealogisches Werk herauszugeben, las er desselben Stamtafel von den Hoyaschen Grafen (***). Er war aber von seiner eigenen Tafel so gewis, daß er sie ungeändert lies, und sie 1592 in seine Geschichte der ausgestorbenen vornehmen Häuser sezte (****). In dieser Tafel führet er, wie ich schon angezeigt habe, vor 1200 sechs von einander herstammende Hoyasche Grafen an;

(*) Den dieser Kanzler starb im Jahre 1579, laut seines Grabmals zu Nienburg.

(**) In seinen *operibus* S. 741 sagt er, daß er 1575 zu Nienburg gewesen, und S. 727 schreibt er, daß der Kanzler seine Tafel gebilliget habe.

(***) Wie er ebendaselbst S. 727 anführet.

(****) In den *operibus* S. 727.

an; ohngeachtet er beim Rüxner weniger und beim Henninges mehr Grafen angetroffen hatte. Ich habe die Rüxnerschen (*) und Henningeschen (**) angeführet, und wil, um den Faden meiner Erzählung durch keine Tafel abzuschneiden, auch die sechs Hamelmanschen Grafen in eine Anmerkung bringen (***).

§. 10.

(*) Im §. 6.

(**) Im §. 8.

(***) Ich mache aus seinem Berichte diese Tafel:

Walter, General des Kaisers Heinrich des ersten gegen die Ungern.	**Heinrich**, Walters Bruder, auf dem Turnier zu Magdeburg, im Jahre 938.
	Walter, der Jüngere.
	Ernst, auf dem Turnier zu Trier, 1019.
	Heinrich, auf dem Turnier zu Halle, 1042.
	Wilhelm, mit der Bruchhausenschen Gräfin, auf dem Turnier zu Göttingen, 1119.
	Gerhard, mit der Stumpenhausenschen Gräfin, 1181.
Gerhard, Bischof zu Verden.	**Heinrich**, mit der Wölpenschen Gräfin, im Kriege gegen die Stedinger, nach 1200.

§. 10.

Hamelman giebt also vor dem Jahre 1200, um welche Zeit nach den wichtigsten Beweisen (*) die Grafschaft Hoya und mit ihr die Grafen dieses Nahmens entstanden, noch sechs von einander herstammende Grafen und Väter des ersten bekanten Hoyaschen Grafen Heinrich an. Hätte doch der Man die Quelle angezeigt, wo er geschöpfet! Den von ienen wichtigen Beweisen können wir nicht abweichen, ohne Leitung noch wichtigerer Beweise. Er hat den Rüxner gelesen und gebrauchet. Wen er aber auch alle sechs Herren beim Rüxner gefunden und darum angeführet hätte, weil sie Rüxner hat, verdiente er wol mehr Glauben, als dieser Reichsherold? Hamelman hat auch die Hoyasche Stamtafel des Henninges gelesen, er folget ihr aber nicht, wie er selbst sagt (**). Wie wol hätte er gethan, daß er nicht geschrieben, wem er nicht folge, (den das konte man von selbst

(*) §. 1.

(**) In seinen Werken schreibt er S. 727 in der Erzählung der Hoyaschen Grafen: In honorem —— Margarethae —— ultimi comitis fororis, conscripsi hanc genealogiam; etsi aliam dederit —— Hieronymus Henninges.

selbst wol sehen,) sondern daß er angezeigt hätte, wer bei seiner Nachricht von den ältern Grafen sein Führer gewesen wäre. Er schreibt nur, er habe seine Hoyasche Geschlechtstafel dem Johan Haken, der bei den vier lezten Hoyaschen Grafen Kanzler gewesen, gezeiget, und sie sei von demselben gebilliget worden (*). Ich mag aber aus dieser Hakenschen Billigung nicht auf die Richtigkeit aller Erzählungen des Hamelmans schliessen. Den wie konte dieser Kanzler gegen die Aussage der Mindenschen Geschichtschreiber, so vieler Urkunden, und des in Händen habenden Hoyaschen Archivs mit Wahrheit billigen, daß die sechs vor 1200 hergehenden Herren Hoyasche Grafen geheissen? Er mag sie ebenfals, wie Hamelman, für Vorfahren seiner Grafen gehalten haben; und eben nicht wissend, daß um 1200 Heinrich zuerst ein Graf von Hoya geheissen, mag er sie ebenfals, wie Hamelman, auch für Grafen von Hoya angesehen haben.

§. II.

Und das ist es eben, was allen Schein der Wahr-

(*) Ebendaselbst schreibt er: Verum nostram hanc genealogiam —— Iohannes Hakenus, quatuor comitum Hoyensium ordine cancellarius, approbavit.

Wahrheit für sich hat. Wen nemlich der Oldenburgische Hamelman mit dem Hoyaschen Haken gleich darin irret, daß er die sechs Herren Hoyasche Grafen nennet, so kan er dennoch darin recht haben, daß diese sechs Herren die Vorfahren der Hoyaschen Grafen gewesen, ohne Grafen von Hoya genant zu werden. Den wer in einer Nebensache irret, der kan wol in der Hauptsache Wahrheit haben. Und wen die beiden Männer, Hake und Hamelman, diese sechs Vorfahren der Grafen von Hoya wahrgenommen, so war es gar natürlich und der gerade Weg, da sie übrigens einige hundert Jahre im Hoyaschen Hause nichts als Grafen sahen, daß sie auch diese sechs ersten Herren ebenfals für Hoyasche Grafen hielten. Wir wollen also einst nachforschen, wie weit sie in dieser Hauptsache unsern Glauben verdienen. Sie führen zwar für die sechs Herren keine Urkunden an; aber sie sind eben die Männer, die auch ohne Urkunden anzuführen, alhier viele Aufmerksamkeit verdienen. Wären sie Männer, die weit entfernet von der Grafschaft Hoya gelebt hätten, so müsten wir ihnen weniger trauen. Aber Hamelman lebte hart an den Grenzen der Grafschaft Hoya zu Oldenburg, und Hake war ein vieljähriger Kanzler der Hoyaschen Grafen, Männer, welche, wen

sie die Väter des Hauses Hoya wolten kennen lernen, auch am nächsten dazu gelangen konten.

§. 12.

Wir wollen einst nach dem Wehrt des Hamelmans forschen. Dieser Man lebte lange zu Oldenburg. Wie er sich überhaupt auf die Geschichte legte, so wante er einen vorzüglichen Fleis auf die Oldenburgische Geschichte, wie seine grosse Oldenburgische Chronike beweiset (*). Er hatte einen Zugang zu alten Nachrichten. Das Hoyasche Land stosset ohnmittelbar an die Oldenburgischen Staten. Es kan also nicht fehlen, gleich wie man in Mittag zu Minden das Hoyasche beobachtete, also sahe man in dasselbe in Norden aus dem Oldenburgischen. Schon um 1200 waren die Oldenburgischen und Hoyaschen Herren Verwante. Wie, wen sie sogar eines Geschlechts? Und wie, wen etwa gar aus den Oldenburgischen Staten die Grafen von Hoya herstammeten? Das ist gewis, daß die ersten Hoyaschen Grafen, laut meines Urkundenverzeichnisses, viele Stamgüter nach Bremen hinauf und im Oldenburgischen gehabt haben, welche lezten sie erst im Jahre 1340 an die Oldenburgischen Herren überlassen haben.

Es

(*) Man lese die Vorrede derselben.

Es konten/ also im Oldenburgischen vor den Klöstern und Archiven die vor dem Jahre 1200 lebenden Väter der Grafen von Hoya nicht verborgen bleiben. Und die sechs Herren, die Hamelman anführet, sind gewis aus solchen alten Nachrichten hergeholet. Er hatte sie gewis nicht aus dem Rüxner genommen, wie ich schon angeführet habe. Auch hatte er sie nicht beim Henninges angetroffen, dem er, wie er selbst schreibt, nicht folge, weil er seinen eigenen Nachrichten mehr traue. Vielweniger hatte er die sechs Herren zuerst beim Kanzler Haken kennen gelernet. Den er hatte dieselben schon, ehe er sie dem Kanzler zur Prüfung vorlegte. Es mus also die Nachricht des Hamelmans nothwendig einheimisch und Oldenburgisch, und nicht fremd sein. So war die Weise des Hamelmanschen Jahrhundert, alte Nachrichten zu gebrauchen, ohne sie zu nennen.

§. 13.

Und noch mächtiger ist das Zeugnis des Kanzlers Johan Hake, welcher Man sehr viele Jahre in der Grafschaft Hoya gelebt, und bei vier Grafen Kanzler gewesen. Dieser Man hatte das gräfliche Archiv in Händen, und hatte alle Gnade und alle Geschäfte am Hofe seiner Herren. Wen er gleich keinen Gefallen an

einer Geschlechtskunde des Hoyaschen Hauses gehabt hätte, so muste er zu derselben dennoch von selbst gelangen. Selbst der Graf Jobst, sein vieliähriger Herr, war ein ungemein grosser Freund der Geschichte (*). Und wer mag zweifeln, daß derselbe nicht vorzüglich nach der Geschichte seines eigenen Hauses geforschet, und auch seinen Kanzler zum Freunde und Kenner derselben gemachet habe? Urkunden, die über das Jahr 1200 zurük gingen, und folglich Urkunden aus den Tagen der sechs Hamelmanschen Herren, fand zwar der Kanzler nicht vor sich, weil nach dem reinen Zeugnisse derienigen, die ehemals die gräflichen Hausnachrichten gesehen, und bei der Verfertigung ihrer Hoyaschen Grafengeschichte gebraucht haben, die gräflichen Urkunden erst mit 1200 angehen. Er hatte aber andere Veranlassungen, die Väter seiner vier Herren kennen zu lernen. Nemlich der eben genante

(*) Man hat eine Seltenheit, ein *carmen elegiacum ad d. Iodocum, generosum comitem de Hoya*, das 1540 zu Wittenberg ein Johan Busman drukken lassen. Darin schreibt dieser Man an den Grafen:

Cum vacat, annales & fastos perlegis omnes,
Rerum gestarum doctus ut esse queas.

nante Graf Jobst, sein erster Herr, hatte viele Söhne, von welchen einige bei hohen Stiftern Domherrenstellen suchten und erhielten. Sein Sohn, gleiches Nahmens, bekam 1536 Anwartschaft zu Köln, und drei Söhne, Wolfgang, Erich und Friederich erhielten nachher Präbenden zu Strasburg (*). Es muste also der Kanzler Hake, der alle Geschäfte seines Hofes besorgte, eine Geschlechtstafel, oder probationem familiae verfertigen (**), welche Papiere die eben angeführten Geschichtschreiber gesehen haben. Und dies war nicht die erste Geschlechtstafel, welche beim Hause Hoya gemacht, und auch übers Jahr 1200 nicht hinausgeführet wurde: sondern, weil vom dreizehnten Jahrhundert an (***), von Zeit zu Zeit, Hoya-

(*) Nach den angeführten Grafengeschichten.

(**) Man kan die Estorsche Disputation *de probatione nobilitatis avitae & veteri & hodierna, ab illis potissimum, qui dignitatem ecclesiasticam appetunt, expedienda*, von 1744 lesen. Und auf diesen Ahnenbeweis wurde nach S. 21 ungemein scharf zu Strasburg gesehen, eben nicht neulich, da seit 1687 der dritte Theil der Kanonikate gebornen Franzosen gegeben wird, sondern in alten Zeiten.

(***) In der eben angeführten Estorschen Schrift wird aus vielen Exempeln S. 17 gezeigt, daß

Hoyasche Herren bei vielen Stiftern Domherren, Pröbste und Bischöfe wurden; so muste man auch beim Hause Hoya von ieher die Abstammungen wol beobachten, und Geschlechtsregister unterhalten. Schon im dreizehnten Jahrhundert wurden Hoyasche Grafen geistlich. Wan nun dieselben probationem generis gebrauchten, so muste dieselbe ins zwölfte Jahrhundert zurük und zu den Vorfahren des Grafenhauses geführet werden. Daher dan rühren mag, daß Hamelman und Hake den Vater und Grosvater des ersten Grafen Heinrich samt ihren Gemalinnen wissen. Es konten also dem Kanzler Hake die vor 1200 lebenden Väter des Hauses Hoya nicht verborgen bleiben. Diesem so wol unterrichteten Kanzler leget Hamelman solche Väter vor, und verlanget von ihm zu erfahren, ob man dieselben auch beim Hause Hoya kenne. Der Kanzler genehmigte den Hamelmanschen Aufsaz. Und dies giebt eine gar starke Vermuthung, daß die sechs Hamelmanschen Herren eben diejenigen sind, welche

das

man bei den hohen Stiftern auf die Ahnen schon im 12 und 13 Jahrhundert gesehen habe, welche Gewohnheit gewis einen Beweis mit sich führete; wiewol nachher in der Art des Beweisens viele Veränderungen vorgefallen sind.

das Haus Hoya für seine Ahnherren gehalten hat. Hamelman leget dem Kanzler geschrieben für die Augen, daß der älteste, der Walter, General beim Kaiser Heinrich dem ersten im Kriege gegen die Hungern gewesen sei. Da der Kanzler dies mit genehmiget, so mus man solches ebenfals im Hause Hoya geglaubt haben. Es war dies ein Vorfal, der in solchem Hause nicht konte ertichtet werden, und wozu solte dergleichen Mährlein dem Hause nüzlich werden? In einigen Nebendingen mag man geirret haben (*). Aber das wird unter den Nebendingen wol Warheit sein, was von den Ehen des fünften und sechsten Herrn Hamelman geschrieben, und der Kanzler bestätiget hat. Den weil man, wie ich eben gesezt habe, wegen der Geschlechtstafeln die Vorfahren sich bemerken muste, so hat man auch die Nahmen der Gemalinnen des fünften und sechsten Herrn aufbehalten, als bis dahin etwa die probatio familiae für Gerharden den ersten grossen Geistlichen des Hauses Hoya nöthig wurde.

§. 14.

(*) Also hat im dreizehnten Jahrhundert zu Verden ein Graf von Hoya, Gerhard, gewis als Bischof gelebt; aber darin irret man, daß man ihn zum Bruder des ersten Grafen Heinrichs machet, wie ich einst im Leben dieses Heinrichs und Gerhards zeigen werde.

§. 14.

Wen viele Zeugen, die unter einander keine Abrede genommen haben, aus einem Munde sprechen, so verdienet ihr Bezeugtes vielen Glauben. Dies gilt auch alhier. Hamelman führet sechs Stamväter des Hauses Hoya auf, die vorm Jahre 1200 sollen gelebt haben. Dies hat er, wie wir wissen, nicht vom Rüxner, nicht vom Henninges, nicht vom Kanzler Haken gelernet; vielmehr ist es seine eigenthümliche Oldenburgische Beobachtung. Dieser Hoyasche Kanzler hat seine eigenen Hoyaschen Quellen, und genehmiget die sechs Hamelmanschen Herren. Rüxner, der weit entfernet von Hoya und Oldenburg in Baiern wohnete, und gegen hundert Jahre vor Hamelman und Haken lebte, hat ebenfals einige von den sechs Hamelmanschen und Hakenschen Herren. Und Henninges hat sie auch. Diese gleichen Zeugnisse reden sehr stark, daß die sechs Herren, ob sie gleich keine Hoyasche Grafen heissen, dennoch die wahren Väter derselben sind. Und diesen aus einem Munde redenden Zeugen kan ich andere beifügen, die in einzelnen Dingen beistimmen. Ich habe einen alten Man zu Minden, den Lerbek. Derselbe nennet des ersten wahren Grafen von Hoya, Heinrichs

Vater, ebenfals Gerhard (*). Wie viel gilt aber nicht ein altes Mindenfches Zeugnis in dieſer Sache, wie ich ſchon anfangs gerühmt habe? Daß dieſer Lerbek nicht zugleich die älteren Väter anführet, iſt theils nicht zu bewundern, wen Heinrich, oder ſein Vater Gerhard, aus Norden in die Gegend von Hoya ſolte gekommen ſein, und theils giebts die Vermuthung, daß die Grafen von Hoya ihr Stamhaus in der Graffchaft Hoya nicht gehabt haben. Des Heinrichs Gemalin machet Hamelman zu einer Wölpiſchen Gräfin, und das billiget der Kanzler Hake. Und dies ſtimmet abermal mit andern volkommenen Zeugniſſen, nemlich mit drei Urkunden von 1215, 1237 und 1257, überein (**), welche des Heinrichs Gemalin ebenfals eine Wölpiſche Gräfin und mit Nahmen Richenza nennen. Hätten wir ältere Urkunden, ſo würden wir ohne Zweifel alle ſechs Herren bezeuget finden.

§. 15.

Wir haben bis hieher zweierlei geſehen. Das eine iſt eine volkommene hiſtoriſche Wahrheit.

(*) In der Schaumburgiſchen Chronike, S. 503.

(**) Ich habe ſie in meinem Urkundenverzeichniſſe angeführet.

heit: Die Grafschaft Hoya hat ums Jahr 1200 den Anfang genommen, und vorher hat man von keinen Grafen von Hoya gewust. Das zweite ist die ungemein starke Vermuthung: Die Vorfahren der Grafen von Hoya, welche vor 1200 im zwölften und eilften Jahrhundert lebten, und noch nicht Grafen von Hoya hiessen, sind dieienigen sechs Herren, welche Hamelman und Hake alle, und andere einzeln nennen. Nunmehr ist die nächste Frage, die uns begegnet: Haben diese sechs Herren einen Geschlechtsnahmen geführet, und wie heisset derselbe? Wo haben sie gewohnet? Etwa schon selbst in Hoya? Oder haben sie an einem andern Orte der Staaten, welche nach 1200 zur Grafschaft Hoya worden sind, schon einen Siz gehabt, und sind sie also einheimische Herren? Oder sind sie aus einer andern Gegend ums Jahr 1200 in diese Staaten kommen, und haben sich darin niedergelassen, und sind sie also fremde Herren? In diese Frage müssen wir uns nunmehr einlassen. Aber eine Antwort, die eine volle historische Sicherheit habe, werden wir nicht antreffen; vielmehr thun wir schon genug, wen wir bis zu guten Wahrscheinlichkeiten gelangen.

§. 16.

Schon in den Zeiten, die dem Jahre 1200

gar

gar nahe sind, und daher eine tüchtige Antwort auf diese Frage geben müsten, schreibt man nicht genug mit Gewisheit. Wir kennen schon den Herman von Lerbek, einen Dominikaner zu Minden, der ums Jahr 1400 eine Mindensche und auch eine Schaumburgische Chronike aus ältern Schriften und Chroniken mit vieler Achtsamkeit (*) zusammengeschrieben hat. Bei diesem alten Manne, der überher so nahe an dem Lande wohnete, in welchen um 1200 die Grafschaft Hoya hervorgewachsen, bei diesem Geistlichen zu Minden, welches Ortes Krumstab über ein grosses Stük solches Landes vor 1200 reichete, bei diesem Herman von Lerbek, dessen Anführer in oder an dem Bezirk ihres Bischofs die Aufkunft einer neuen Grafschaft nothwendig bemerken musten; bei diesem Mönche müste man eine sichere Nachricht vermuthen, auf was Weise ums Jahr 1200 die Grafschaft Hoya einen Anfang genommen. Er schreibt aber

(*) Seine Schaumburgische Chronike, schreibt er in der Vorrede derselben, habe er verfertiget ex privilegiis & chronicis ac historiis quorundam monasteriorum dioecesis Mindensis non sine magna difficultate ac cum magno labore, nach der 494 Seite des 1 B. des Meiboms.

aber hievon gar wenig, und klaget über die schwankenden Nachrichten seiner Führer. „Ums „Jahr 1200, sezt er (*), ist die Grafschaft „Hoya durch zwei Männer, Otten und Ger„harden, im Bremenschen Kirchengebiete an„gegangen. Weil man aber von dem An„fange derselben gar unterschieden schreibt; so „wil ich die von mir angesezte Zeit des Anfangs „mit dem alten Verse beweisen: Mille super „annis duo C u. s. w.„ Er nennet nicht den Geschlechtsnahmen der beiden Herren, nicht das Herkommen, nicht den Siz derselben. Er sagt nur überhaupt, daß nicht im Mindenschen Bezirk, sondern im Bremenschen Gebiete, die Grafschaft Hoya angefangen. Also im Bremenschen Gebiete und bei den alten Geschichtschreibern dieses Erzstifts und des gleich nahe lie-

(*) In der Schaumburgischen Chronike, S. 503 beim **Meibom**: Circa haec tempora comecia de Hoja in dioecesi Bremensi per duos, videlicet Ottonem & Gerhardum, coepit. —— Igitur quia huius comeciae principium apud aliquos satis est ambiguum, ne mendacii notam incurram, manum scribendi retrahens ad praesens supersedeo versus: Mille super annis u. s. w. Welchen Vers ich schon anfangs angeführet habe.

liegenden Bisthums Verden solten wir die Antworten suchen. Aber sie senden uns bald leer zurük, und bald reden sie so finster, wie Orakel, und so uneinig, daß wir in Unwissenheit bleiben. Wir werden einige ihrer Berichte bald vernehmen. Eine deutlichere Sprache solten wir bei den Verfassern der ungedrukten Hoyaschen Grafengeschichte vermuthen, weil sie alle mehr Nachrichten, als die gedrukten, in Händen gehabt haben, und theils selbst aus den reinsten Quellen, aus den Hausnachrichten der Grafen von Hoya, geschöpfet haben. Aber wir finden nicht, was wir wünschen. Man erzählet, was andere in dieser Sache glauben; verwirft solches, weil es ohne Urkunden gesagt worden; und auf solche in algemeinen Worten hinweisend, trägt man das Eigene vor, versäumet aber, dasselbe mit Urkunden zu belegen, welches sie auch nicht thun konten, weil die alten Hausnachrichten der Grafen von Hoya über 1200 nicht hinausgingen. Ohne Zweifel werde ich ihr Gesagtes noch anführen.

§. 17.

Bei diesen Ungewisheiten, in welche uns andere, die uns leiten müsten, gelassen haben, wollen wir selbst das Herkommen der Grafen von Hoya aufsuchen. Und hiezu wird wol nö-

nöthig werden, daß wir auf die Gestalt sehen, die unsere Gegend, in welcher um 1200 die Grafschaft Hoya entstanden, bis Bremen hinunter, um solche Zeit gehabt hat. Der ganze grosse Strich Landes vom Niederrhein bis an die Niederelbe hatte schon lange Westphalen, Angarien und Ostphalen geheissen und hies noch so. Die Staaten nach dem Rheine hin hatten den Nahmen Westphalen; die daran stossenden Gegenden bis an die Weser hiessen Angarien; und was zwischen der Weser und der Elbe lag, war Ostphalen (*). Und besonders den Strich Landes von Angarien, an der Abendseite der Weser, von uns bis nach Bremen hinunter, nante man das alte Sachsen, terram Saxonum antiquorum (**). Der Kai-

(*) Nach den Zeugnissen vieler Alten. Man lese nur die *origines Guelficas*, B. 3, S. 101. Die *origines Germaniae* des Herrn Konsistorialraths **Grupen** werden, wie ich ietzo bei Absendung meines Aufsatzes zur Presse hinzuthun kan, im dritten Theil von dem geographischen Zustande unserer Gegend umständlicher und schöner handeln, wie in der Vorrede des zweiten Theils versprochen worden.

(**) Z. E. in der **Rastedischen Chronike**, beim Meibom, B. 2, S. 99. Und in des **Wolters Bremenschen Chronike** bei eben dem Meibom,

Kaiser hatte die oberste Herschaft und unterschiedene Gefälle, wie im übrigen Teutschland, also auch in Westphalen, Ostphalen und Angarien, folglich auch in dem zu Angarien gehörenden Altsachsen. Uebrigens war in denen nächst vor 1200 hergehenden Jahren der Baiersche und Sächsische Herzog, Heinrich der Löwe, der 1195 starb, der stärkste Herr dieser Gegenden, und folglich auch von Altsachsen. Unter diesem Herzoge Heinrich waren eben diese Gegenden, und also auch Altsachsen, unter vielen Herren vertheilet, die Grafen hiessen, und kleinere Gegenden und die darin wohnenden Freien und Unfreien unter sich hatten. In welcher Verbindung der Kaiser, der Herzog Heinrich, die Grafen, und die Freien theils an Herschaft theils an Landeseinkommen gestanden, gebrauchen wir alhier nicht zu wissen (*). Ich führe

bom, B. 2, S. 27, heist es: terra Saxonum antiquorum, quae modo dicitur comitatus Brockhusen & in Hoja, usque in Werminowa, einem kleinen Flusse, der zwischen Nienburg und Liebenau in die Weser fället. Bei Bremen muste man den alten Nahmen unserer Gegend am besten wissen.

(*) Was ich bisher angeführet habe, lässet sich alhier nicht beweisen, und ist den Kennern der Mitlernzeiten bekant.

führe nur an, daß manche Abweichung vom Algemeinen da war, besonders in denen gar kurz vor 1200 hergehenden Tagen, weil der Kaiser bei der Achtserklärung des Herzogs Heinrich Westphalen und Angarien, ducatum Westphaliae & Angariae, getheilet, und den Westphälischen Theil, der sich ins Kölnische und Paderbornische erstrekte, mit den Grafschaften und deren Einwohnern, dem Erzbischof von Köln, und alles übrige, und folglich Angarien und in demselben das alte Sachsen, als unsere Gegend, mit den Grafschaften und deren Einwohnern, dem neuen Herzoge Bernhard von Sachsen gegeben hatte (*); über welche Verschenkung viele Kriege und Zerrüttungen auch in unserer Gegend entstanden. Die unter unsern Herzogen stehenden Grafen hatten theils angeerbte Stamgüter, theils durch Kriegesdienste erworbene Güter, die in unterschiedenen Grafschaften vertheilet umher lagen, und theils hatten sie ihre Grafschaft, die anfangs blos eine richterliche Bedienung gewesen, nunmehr aber eine eigenthümliche Herschaft, und ein Lehn der Kaiser oder Herzoge worden war (**). Ihre

(*) Wir lesen des Kaisers Theilungsbrief in den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 101.

(**) Also ergeben die Hoyaschen Urkunden, daß der Graf

Ihre Söhne hiessen domicelli und Grafen, die oft nichts als einen Theil der Stamgüter hatten, welche sie aber bald durch Kriegesdienste, bald durch Ankaufung anderer Güter, bald mit der Stärke ihres Arms, in den damaligen Tagen der Unruhen, zu vermehren wusten. So sahe es in Altsachsen, als in unserer Gegend, ums Jahr 1200 aus, als in derselben eine Grafschaft Hoya entstand. Es hatte unterschiedene kleine Herschaften, welche nach und nach in die Hände der daselbst hervorgetretenen Grafen von Hoya kommen, und zur Grafschaft Hoya worden sind.

§. 18.

Nach diesen kleinen Herschaften und ihren Besitzern müssen wir nun näher forschen, ob wir etwa unter ihnen die Väter der Hoyaschen Grafen finden können. Auswärtige Herren, die bei uns Güter hatten, sind folgende. Die Gra-

Graf von Teklenburg seine Grafschaft um Teklenburg, hingegen seine übrigen Güter an vielen andern Orten, und auch in unserer Gegend gehabt habe. Und die Güter der Grafen von Stade lagen im ganzen Erzstift Bremen umher, nach des Wolter's Bremenschen Chronike beim Meibom, B. 2, S. 43.

Grafen von Teklenburg waren in starker Verbindung mit den Grafen von Bruchhausen, und hatten grossen Antheil an den Burgen und Herschaften Bruchhausen und Barenburg, die 1301 und in den folgenden Jahren in Hoyasche Hände kamen (*). Die Grafen von Regenstein besassen Wiezen und desselben Gegend, bis an die Weser, und andere Güter, welche nach 1300 der Grafen von Hoya wurden. Die Grafen von Pyrmont hatten bey uns Gründe, welche sie 1258 an die Grafen von Hoya überliessen. Die Grafen von Lokkum hatten bei Stolzenau Güter, gleich wie das Stift dieses Nahmens bei uns noch ietzo Land und Zehnten hat, welche Güter bei dem Absterben der Grafen von Lokkum an unsere Grafen kamen. Auch unsere alten Nachbaren, die Grafen von Wölpe, überliessen an unsere Herren dies und jenes Gut. Die Grafen von Stotlo, die bei Bremen wohneten, traten vieles an die Grafen von Hoya ab. Die Herren vom Hause Berge, die vor Minden wohnten, überliessen ihre Herschaft an unsere Grafen im Jahre

(*) Ich beziehe mich hier und bei dem folgenden auf mein Urkundenverzeichnis und andere Nachrichten, die ich in der Geschichte der Grafen näher anführen werde.

Jahre 1318, und ob bei ihrem Absterben gleich nicht alles an diese fiel, so bekamen sie doch unterschiedenes, das nach Minden hinauf lieget. Die Grafen von Werningerode hatten zwischen Vilsen und Asendorf die Gegend vom Heiligenberge, wo sie um 1220 ein Kloster anlegten. Die Nobiles von Lo, die eine Burg zu Sachsenhagen, und viele umhergestreuete Güter hatten, besassen auch ein Erbgut zu Westen. Die Burg und Herschaft Drakenburg war ein Braunschweiglüneburgisches Lehn, das ich in unterschiedenen Händen antreffe, welches Lehn im Jahre 1302 die Grafen von Hoya bekamen. Selbst die Kaiser behielten sich ausser der Oberherschaft und gewissen Abgiften auch Ländereien vor, von welchen bei uns im Jahre 1297 die comicia libera inter Angelbeke & Wisseram fluvios, an die Grafen von Hoya, oder an die milites von Horst, und von diesen nachher an unsere Grafen kommen ist. Dies sind die auswärtigen Herren, (und ihrer sind vielleicht noch mehr,) die bei uns grössere und kleinere Güter ums Jahr 1200 und noch in vielen folgenden Jahren hatten, welche Güter erst nach und nach an die Grafen von Hoya gekommen, und also keine Güter ihrer Vorfahren können gewesen sein.

§. 19.

Ausser diesen auswärtigen bei uns begüterten Herren, wohneten in unserer Gegend andere Herren, die grosse Theile unserer Gegend im Jahre 1200 und noch nachher besassen. Die Grafen von Bruchhausen hatten wenigstens die ietzigen grossen Kirchspiele Vilsen und Sudwalde, und einen Theil des Asendorfischen, nebst der Schuzgerechtigkeit des Klosters zum Heiligenberge; welches alles 1301 und nachher zu den Grafen von Hoya kommen, und noch ietzo das Amt Bruchhausen ausmachet. Die Nobiles von Hodenberg waren ehemals bei uns an beiden Seiten der Weser stark begütert. Sie hatten am westlichen Ufer derselben vor dem ietzigen Hoya den Hodenberg, wo ohne Zweifel ihre Burg war, und die Schuzgerechtigkeit des Stifts Bükken. Am östlichen Ufer der Weser ging ihr Gebiete nach Verden hinunter und nach Drakenburg hinauf. Und alle diese Güter sind 1291 und nach und nach an die Grafen von Hoya kommen. Das Amt Westen war ebenfals eine eigene Herschaft, welche im Jahre 1220 zwei Westensche Töchter, in Gegenwart des Grafen von Hoya, an das Bisthum Verden überliessen. Nach Bremen hinunter finde ich die Gegend von Brinken, Machtenstede und Heiligenrode, kurz vor 1200,

in den Händen der Herren von Machtenstede, welchen Nahmen ich 1200 und nachher nicht mehr antreffe. Näher bei uns hatten die Nobiles von Grimbergen die Gegend von Neuenkirchen noch nach 1200, welche Grafschaft, wie man sie auch nennet, ebenfals an unsere Grafen kommen ist. Man gedenkt auch einer sogenanten Krummengrafschaft, die ehemals bei uns gewesen sein sol, fals man in Urkunden nicht für **Grim Krum** gelesen hat, und daher iene und diese einerlei Grafschaft ist. Auch hatten wir bei uns Grafen von Stumpenhausen lange vor 1200, die sich aber bald nachher verlieren. Dieselben hatten die Gegend von Asendorf und Wiezen, wo noch ietzo ein Paar Höfe diesen Nahmen führen, welche Güter alle Hoyasch worden sind (*).

§. 20.

So viele Herren hatte unsere Gegend ums Jahr 1200. Und wüsten wir, wie weit eines ieden Herrn Güter gegangen, so würde vielleicht nichts für Vorfahren des Hauses Hoya übrig bleiben. Es ist also nur ein dreifacher Weg für die Entstehung des Hauses Hoya offen.

(*) Ich könte alle Anführungen mit Urkunden belegen, wen es mein Endzweck alhier erfoderte.

offen. Es mus von einem Herrn herkommen, der auswärts gewohnt, und bei uns nur Güter gehabt hat, von welchen er ums Jahr 1200 den Ort Hoya zu seinem Siz erwählet, und weil er den Nahmen Graf geführet, so sind die Benennungen, Graf von Hoya und Grafschaft Hoya, entstanden. Oder ein in unserer Gegend wohnender Herr oder Graf mus seinen Siz zur Hoya genommen, seinen alten Nahmen niedergeleget, und von seinem neuen Sitze den Nahmen eines Grafen von Hoya gewählet haben. Oder es mus ein ganz fremder Herr oder Graf zu uns gekommen sein, den Ort Hoya und was demselben am nächsten ist, in die Hände bekommen, und desfals den Nahmen eines Hoyaschen Grafen empfangen haben, und dessen Nachkommen sind nach und nach zu allen kleinen Ländern unserer Gegend kommen, aus welchen mit der Zeit die gewis weite Grafschaft Hoya entstanden.

§. 21.

Wir wollen diesen drei Wegen nachgehen, und umhersehen, welcher uns zum Ursprunge der Grafen von Hoya führet. Um gewisser zu gehen, müssen wir dreierlei vorausetzen.

Das erste: Alle kleinere Gegenden, die nach und nach zur Grafschaft Hoya worden

sind, lagen ums Jahr 1200 fast alle in den Bisthümern Bremen und Minden. Aber nicht in diesem lezten, sondern in ienem ersten haben die Grafen und Grafschaft Hoya den Anfang genommen. Das sagen die alten und würdigen Geschichtschreiber von Minden, die ich im Anfange dieser Abhandlung angeführet. Man kante zu Minden gewis alle Oerter seines Bisthums. Wäre also die Grafschaft Hoya im Bisthum Minden entstanden; so würde man den Anfang derselben gewis nicht ins Erzstift Bremen gebracht haben.

Das zweite: Derienige Herr, von dem der Nahme der Grafen und Grafschaft Hoya herkomt, hat seinen Siz im Erzstift Bremen zu Hoya gehabt. Hoya war gewis schon vorm Jahre 1200 da (*), und hat solchem Herrn und dessen Geschlechte und der ganzen Gegend den Nahmen Hoya gegeben.

Das dritte: Dieser Herr, der zur Hoya ums Jahr 1200 seinen Siz nahm, und der erste Graf von Hoya wurde, war kein Graf nach seinem Amte, kein vom Kaiser oder dem Herzoge gesezter Richter. Den in den Jahren 1211 und 1220 war der nobilis Ludolf von Bruchhausen liberorum tunc comes, und hatte

(*) Nach den Urkunden.

hatte in der Gegend den comitatum, und hielte darin das placitum legitimum, quod dicitur Frige thinc (*). Vielmehr muste selbiger von einem gräflichen Hause sein, weil er selbst eine Gräfin von Wölpe heirathete, und seine Kinder sogleich in den grossen Stiftern Domherren und Bischöfe wurden. Er kam und wurde von seinem neuen Sitze Hoya der Graf von Hoya genant, und da er sich umher ausdehnete, wurden seine Besitzungen die Grafschaft Hoya genant.

§. 22.

Ist etwa ein auswärtiger Herr, der bei uns Güter gehabt hat, zu uns kommen, und hat sich zu seinem Hoya gesezt, und die Grafschaft Hoya angefangen? Wir haben von den fremden bei uns begüterten Grafen nicht wenige übers Jahr 1200 hinausgehende Nachrichten, wir

(*) Nach den Urkunden in den *originibus Guelficis* B. 3, S. 675, und den Vogtischen *monumentis ineditis* B. 1, S. 37. Und solcher comitatus samt dem placito ging nicht blos über sein Bruchhausisches, sondern auch über das dominium Westen, und selbst die Grafen von Hoya und Oldenburg waren in seinem placito gegenwärtig, nicht als comites und Richter, sondern als Zeugen, laut beider Urkunden.

wir finden aber kein Wort, daß von ihnen ein Herr ausgangen, zu uns und seinen Gütern kommen, und zur Hoya der Vater neuer Grafen worden sei. Die mehresten dieser Grafen waren Nachbaren von Minden. Daher würden die Mindenschen Geschichtschreiber solchen Uebergang nach Hoya wol bemerkt haben. Und sie hätten nicht schreiben können, daß die Grafschaft Hoya zwar 1200 angegangen, daß aber ihr Ursprung ungewis sei. Vielmehr wird diese ihre Klage, und daß sie den Anfang der Grafschaft von Minden weg und aufs Bremensche Erzstift schrieben, ein Beweis, daß der erste Graf von Hoya nicht von Mindenscher Seite hergekommen, sondern an Bremenscher Seite zu suchen sei. Und wir finden auch nicht, daß Hoya vor 1200 eines auswärtigen Grafen Besitzung gewesen sei.

§. 23.

Vielleicht hat aber ein bei uns wohnender Graf im Jahre 1200 seinen vorigen Siz verlassen, und nach Hoya verleget, und hat mit diesem neuen Sitze den neuen Nahmen eines Grafen von Hoya angenommen. Und auch dieses möchte ich nicht sogleich sagen. Den ich glaube nicht, daß diese Nahmensveränderung von den Mindenschen Geschichtschreibern würde

ein

ein Anfang einer Grafschaft genant worden sein. Dieselben nennen den Hoyaschen Grafenanfang ungewis. Nun mag aber ein bei uns wohnender Graf des Mindenschen Bisthums, oder ein Graf des neben ihm liegenden Erzstifts Bremen, den Siz und den Nahmen seiner Grafschaft verändert haben; so konte ihnen diese vor ihren Augen vorgenommene Veränderung nicht verborgen bleiben, und sie musten über keine Unsicherheit klagen. Und auch derienige Herr, der vor 1200 Hoya gehabt und daselbst mag gewohnet haben, kan nicht zum Grafen von Hoya worden sein, den das hätten seine Mindenschen Zeitgenossen nothwendig sehen müssen.

§. 24.

Und dennoch gefället dieser lezte Weg vielen Männern, und er ist auch ehemals von mir betreten worden (*). Ich mus aber gestehen, daß ich mich ietzo wieder verlasse, und mich nicht bewegen kan, meinen ehemaligen Vorgängern weiter zu folgen. Nemlich man meinet, daß die ehemals bei uns wohnenden Grafen von Stumpenhausen, welche, wie ich schon angeführet habe, die Gegend von Asendorf und Wie-

(*) In den Hannoverschen gelehrten Anzeigen von 1752, S. 1273.

Wiezen besassen, auch die Gegend von Hoya gehabt, und dahin ums Jahr 1200 ihren Siz verleget, und daher den vorigen Nahmen in Grafschaft und Grafen von Hoya verwandelt haben. Diese Gedanken treffe ich selbst in meinen ungedrukten Hoyaschen Grafengeschichten an, bei welchen man selbst die alten gräflichen Hausnachrichten gebraucht hat. Und mit diesen Geschichten halten es andere Männer. Ich wiederhohle alhier aus der Vorrede des ersten Theils meinen Wunsch, daß der geschichtskundige Gelehrte, der uns origines Hoyenses versprochen hat, sein Wort schon erfüllet hätte. Solches würde mich, wie ich hoffe, von den Zweifeln befreiet haben, welche ich gegen den Stumpenhausenschen Ursprung der Hoyaschen Grafen bei mir antreffe; Zweifel, die ich auf iedes sicheres Wort historischer Wahrheit fahren zu lassen bereit bin. Jezo habe ich theils Bedenklichkeiten bei den Gründen, die man fürs Stumpenhausen-Hoyasche Haus vorträget; und theils zeigen sich andere Gründe, die mich gegen solches Haus einnehmen.

§. 25.

Die die Grafen von Hoya vorm Jahre 1200 in den Grafen von Stumpenhausen sehen, haben **dreierlei** vor sich. Man berufet sich **zuerst**

auf die ehemaligen Hausnachrichten der Grafen von Hoya. Und das wäre ein gar würdiges Zeugnis. In den ungedrukten Hoyaschen Geschichten heist es: „daß aus allen und ieden in „archivis vorhandenen Urkunden mit Bestande „erwiesen werden könne, daß die Herren von „Stumpenhausen und die Grafen von Hoya „nicht zwei unterschiedene Familien, sondern ie „und allewege eines Geschlechts und Geblüts „gewesen, wobei aber dieser Unterscheid zu mer„ken, daß, so lange die Herren von Stum„penhausen die Burg und Kemnade zu Stum„penhausen bewohnet, sie sich auch davon ge„nennet; nachdem sie aber das Haus Hoya „erbauet, und daselbst ihr beständiges Hofla„ger angerichtet, haben sie auch, bevor weil „es das vornehmste Reichslehn, so sie besessen, „gewesen, sich Grafen von der Hoya zu titu„liren gefallen lassen. Und dies ist eigentlich „die Ursache, warum etliche von denen Scri„benten den Anfang und Ursprung der Graf„schaft Hoya in das Exordium des 13 Seculi „setzen, weil nemlich um die Zeit sowol das „Haus Hoya, als das davon genommene „Prädicat zuerst entstanden, da doch lange vor„her die vorhin also genante Stumpenhausische „nachmahls Hoyasche Familie an und vor sich „selbst floriret hat.„

§. 26.

§. 26.

Dagegen ist aber vieles einzuwenden. Den zuerst kan ich die Beziehung auf die alten Hoyaschen Hausnachrichten nicht mit andern Aussagen dieser Geschichte verbinden, da es heist, daß dieselben nicht weiter, als bis 1200 zurükgehen. Und auch bis dahin haben sie nicht reichen können. Den ich sehe bei allen erzählten Begebenheiten die Urkunden aufgeführet; aber die erste auf solche Weise bezeugte Begebenheit ist vom Jahre 1220. Es wären aber ältere Urkunden gewis angeführet worden, wen welche gefunden worden. Da nun solche Hausnachrichten nicht über 1220, und noch weniger über 1200 in die Stumpenhausischen Tage hinausgegangen, so können sie auch nicht beweisen, was sie beweisen sollen.

Zweitens finde ich, daß man aus den Hausnachrichten öfters ganze Stellen auch bei geringern Begebenheiten anführe. Da man nun von der Abkunft der Grafen von Hoya unterschiedene Meinungen erzählet und widerleget, und dagegen die Abkunft derselben von den Stumpenhausenschen Herren ergreifet; so ist zu glauben, wen man dieselbe in einer Hoyaschen Urkunde gefunden hätte, daß man in dieser wichtigern und im Streit liegenden Sache die Worte der Urkunde selbst würde angeführet haben.

Drittens frage ich, wen man in den Hausnachrichten die Stumpenhausische Abkunft der Hoyaschen Herren gefunden, wie komt es dan, daß der Hoyasche Kanzler Hake davon nichts gewust hat? Hamelman legte ihm von dem Hoyaschen Grafen eine Geschlechtstafel vor, die gewis nicht Stumpenhausensch war, und bat ihn um seine Meinung. Aber der Kanzler billigte des Hamelmans Tafel. Dies würde er nicht gethan haben, wen er in den Briefschaften seiner Herren die geringste Spur von ihrer Abkunft aus dem Hause Stumpenhausen gefunden hätte. Ja, diese Billigung würde nicht erfolget sein, wen er von solcher Abkunft nur mündliche Nachrichten gehabt hätte, welche er doch wol haben muste, wen solche Abkunft richtig wäre.

Viertens kan ich auch zugeben, daß man unter den Hoyaschen Hausnachrichten einige Pergamente gefunden, die von den Grafen von Stumpenhausen herrühren; aber ich mag von denselben nicht auf die Abkunft unserer alten Herren von solchen Grafen schliessen. Den da es gewis ist, daß derselben Herschaft in Hoyasche Hände kommen; so konten zugleich auch in eben die Hände die Stumpenhausenschen Briefschaften kommen.

Wie können aber fünftens dergleichen Briefschaften da gewesen sein, da man dieselben bei der Aufführung der Stumpenhausenschen Herren nicht anzeiget, wie man nachher bei den Hoyaschen Herren allewege thut. Vielmehr führet man bei ienen Herren ein Missale, einen Lerbek, einen Albert von Stade und eine einzige Urkunde von 1088, vom Bremenschen Erzbischofe Linar, an, die man ohne Zweifel beim Erpold Lindenbrog angetroffen hat. Diese Zeugen können höchstens weiter nichts beweisen, als den Zusammenhang der Stumpenhausenschen Herren vor 1200; daß aber aus ihnen die Grafen von Hoya entstanden, bezeugen sie nicht. Und kan man auch 1088 bezeugen, was erst ums Jahr 1200 geschehen sein sol?

§. 27.

Vielmehr komt es hier auf denienigen Herrn an, der der lezte Graf von Stumpenhausen gewesen, und der erste Graf von Hoya worden. Und da sagt man, als welches ich den zweiten Beweis nennen kan, daß derselbe ums Jahr 1200 gelebt, und Heinrich geheissen. Dieser Heinrich, sagt man, nennet sich in Urkunden bald einen Grafen von Stumpenhausen, und bald einen Grafen von Hoya, und sowol als Graf von Hoya, als Graf von Stumpenhausen

führet er im Waapen ein Paar Bärenklauen, welche, wie bekant, sowol in den Stumpenhausenschen, als in den Hoyaschen Siegeln angetroffen werden. Die eigenen Worte, die man gebraucht, sind diese: „Graf Heinrich, „als der rechte Anheber des also genanten „Hoyaschen Grafengeschlechts, hat selbst in „seinen Briefen sich promiscue bald von der „Hoya, bald von Stumpenhausen, in seinen „Sigillis aber beständig Henricum comitem „de Stumpenhausen genennet. Als auch in „Anno 1203 Herrn Herzogen Henrici leonis „Söhne — sich zu Paderborn in Gegenwart „vornehmer geistlichen und weltlichen Fürsten „und Herren in ihre Erbländer getheilet, findet „sich, daß Graf Heinrich daselbst mit zugegen „gewesen, und in dem über solche Theilung errich„teten Vergleich unter andern sub praedicato „comitis de Stumpenhausen, als ein Zeuge „allegiret worden.„ Das sind Zeugnisse, die nach dem ersten Ansehen unwidersprechlich sind; die mir aber zweifelhaft werden, wen ich dabei folgendes bemerke:

§. 28.

Zuerst ist wol wahr, daß ums Jahr 1200 bei uns ein Graf Heinrich von Stumpenhausen gelebt habe, gleich wie es gewis ist, daß um eben die Zeit derienige Herr, der zuerst als Graf

von

von Hoya vorkomt, ebenfals Heinrich genant wird. Den die angeführte Paderbornsche Urkunde von 1203 ist gewis da, und ist noch vor kurzer Zeit aus dem Original in Kupfer gestochen worden (*), und führet unter den Zeugen einen Henricus comes de Stumpenhusen auf. Auch mein Urkundenverzeichnis von den Grafen von Hoya stellet bei den Jahren 1202, 1215 und 1220 zuerst den Henricus, comes de Hoya dar. Wäre nun erst ausgemacht, daß beide Heinriche nur eine Person wären, so wäre auch gewis, daß diese eine Person sich 1202 einen Grafen von Hoya, 1203 einen Grafen von Stumpenhausen und 1215 und 1220 einen Grafen von Hoya genant habe. Und zugleich wäre es sicher, daß die Grafen von Stumpenhausen und von Hoya ein Geschlecht wären. Aber eben das ist es, was nicht bewiesen worden, und daher bleibt auch die Folge unbewiesen. Man kan nicht schliessen, ums Jahr 1200 komt in einerlei Gegend ein Graf Heinrich von Stumpenhausen und ein Graf Heinrich von Hoya vor, daher sind sie eine Person mit zwei Nahmen. Es können die beiden Heinriche zu gleicher Zeit und nebeneinander gewohnet haben. Ich sehe auch keine Ur-

(*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 628.

Ursache, warum der eine Heinrich sich bald einen Grafen von Hoya, bald einen Grafen von Stumpenhausen genant habe. Ich finde den Grafen Heinrich von Stumpenhausen in Liefland im Jahre 1204 (*) im Kriege gegen die Heiden. Was solte wol den Heinrich bewogen haben, mit seinem Nahmen zu spielen, und sich 1202 von Hoya, und 1203 von Stumpenhausen zu nennen, 1204 unter dem lezten Nahmen nach Liefland zu gehen, nachher sich wieder einen Grafen von Hoya, und vielleicht nachher aufs neue den Stumpenhausenschen Grafen schreiben zu lassen? Was insonderheit die Urkunde von 1203 betrift, so ist gar kein Merkmal da, daß der zeugende Heinricus comes de Stumpenhusen der Hoyasche Heinrich von 1202 und 1215 und 1220 sei.

§. 29.

Aber das redet wol stärker, daß Heinrich, der erste Graf von Hoya, sich in seinen Siegeln comitem de Stumpenhausen, und zwar beständig nenne. Hat man aber dergleichen Urkunden? Ich wil sogleich alles, was ich geschrieben, zurüknehmen und schweigen, wen man

(*) Nach den Gruberschen *originibus Livoniae*, S. 32.

man eine Urkunde aufweiſet, die einen Henricum comitem de Hoya hat, aber im Siegel comitem de Stumpenhauſen darſtellet. Vielmehr wird, wen dieſer lezte Nahme im Siegel zu leſen iſt, gewis auch in der Urkunde eben der Nahme ſtehen. Wen aber etwa in der Urkunde blos comes Henricus und im Siegel S. Heinrici comitis in Stumpenhauſen ſtehet, ſo ſetzet man wiederum unerwieſen voraus, daß durch ienes comes Heinricus der erſte Hoyaſche Heinrich gemeinet ſei. Und wie getrauet man ſich das beſtändig zu beweiſen. Ob ich gleich darnach geforſchet habe, ſo habe ich dennoch keine Urkunde mit einem Stumpenhauſenſchen Siegel angetroffeu. Ich habe nichts, als ein Stumpenhauſenſches Siegel ohne Urkunde gefunden (*); nicht das Siegel ſelbſt, ſondern nur einen Stich deſſelben, darunter man das Jahr 1203 ſezt. Der Urkunden, daran der erſte Graf Heinrich von Hoya ſo vielen Antheil gehabt, daß ſein Siegel hinzugefüget worden, mögen wol gar wenige ſein. Ich habe ſchon geſagt, daß meine Geſchicht-

ſchreiber

(*) Zuerſt in Rehtmeiers Braunſchweiglüneburgiſchen Chronike, S. 423, und nachher in des Herrn Harenbergs *hiſtoria diplomatica Gandersheimenſi*, S. 1447.

schreiber in den alten Hoyaschen Briefschaften von 1200 bis 1220 keine Heinrichsche Urkunden gefunden. Die ich in meinem Urkundenverzeichnisse von solchen Jahren angeführet habe, rühren nicht selbst von dem Hoyaschen Heinrich her. Die ersten Urkunden, die er ausgefertiget, sind nach meinem Verzeichnisse von den Jahren 1220, 1231, 1236. Ich habe ihre Originale nicht gesehen; aber ein Gelehrter, der die lezte gesehen hat (*), nennet sie so abgängig, daß sie sowol, als die beiden erstern, weil sie wol alle bei einander liegen werden, ihre Siegel verlohren haben. Man kan also wol nicht sagen, daß der erste Hoyasche Graf Heinrich sich beständig in seinen Siegeln comitem de Stumpenhausen nenne. Diejenigen, die in dieser Sache das Glük haben könten, diese Originalien zu sehen, bitte ich angelegentlich zuzusehen, ob in der Urkunde comes Henricus de Hoya und im Siegel comes Henricus de Stumpenhausen stehe. Wen dies ist, so lasse ich meinen Zweifel an dem Stumpenhausenschen Ursprunge der Grafen von Hoya gerne fahren.

§. 30.

(*) Es ist der Verfasser der Anmerkungen zu den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 331.

§. 30.

Allein **drittens** redet noch wol am allerstärksten für solchen Ursprung das Stumpenhausensche und das Hoyasche Wapen, in welchen beiden, sagt man, zwei Bärenklauen anzutreffen sind. Es ist wahr, die Grafen von Hoya hatten dieses Wapen, wie alle ihre Siegel beweisen. Und ich kan auch zugeben, daß die Grafen von Stumpenhausen eben dieses Wapen geführet haben. Ich kan es zugeben, schreibe ich, den es ist noch nicht volkommen gewis. Es sol so sein, daß eine noch ungedrukte Stumpenhausensche Urkunde mit einem Siegel, darin Bärenklauen stehen sollen, und zwar, daß eben die Urkunde von 1203 mit dem Siegel des Grafen Heinrichs von Stumpenhausen, des Heinrichs, der die Veränderung seines Sitzes und Nahmens sol vorgenommen haben, gewis da sei. Ich wünsche aber, daß der, welcher diese Urkunde besitzet, oder ein anderer, der Gelegenheit hat, dieselbe, oder auch ältere Stumpenhausensche Urkunden zu sehen, die Siegel wol betrachten, und derselben Wapen anzeigen möchte. Hier haben wir ein Exempel, wie gegründet der Wunsch meiner Vorrede sei (*), den Ort, wo eine Urkunde lieget,

(*) S. 23 des ersten Theils.

lieget, bei der Bekantmachung derselben anzuzeigen, weil solches von Zweifeln zur Gewisheit führet. Ich bekenne, bei der Stumpenhausenschen Urkunde von 1203 kan ich mich nicht von aller Besorgnis entledigen. Ich kan die auffsteigenden Gedanken nicht unterdrükken: Woher hat man die Urkunde bekommen? Hat man das Original gesehen? Urkunden von dem Alter, die durch die Hände von fünf Jahrhunderten gangen, besonders Urkunden von geringem Ansehen, wie diese, in Vergleichung mit Urkunden grösserer Häuser ist, solche Urkunden, die mehr Gefährlichkeiten unterworfen sind, pflegen ihre Siegel ungemein selten gesund bei sich zu haben. Wie stehet es den mit dem Siegel dieser Stumpenhausenschen Urkunde von 1203? Ist es auch zerbrochen, auch ausgelöschet gewesen? Hat man etwa in den vorgefasseten Gedanken, als wen das Hoyasche Geschlecht aus dem Stumpenhausenschen entstanden, und daher ienes Wapen mit dieses Wapen eins sein müsse, sich eingebildet, in dem beschädigten oder ausgelöscheten Siegel die Bärenklauen wahrzunehmen? Ein Geschlecht von Stumpenhausen, von welchem der Ritter Arnold im Jahre 1394 einen Zehnten an den Hoyaschen Graf Erich verkauft hat, führet im Siegel zwei gegeneinander stehende

Si-

Sicheln (*). Hat man etwa, von ienen Gedanken eingenommen, auf dem nicht mehr volkommenen Siegel die Ueberbleibsel der beiden Sicheln, als ein Paar unkentliche Krümmen, für die ebenfals inwärts gebogenen Hoyaschen Bärenklauen angesehen?

Aber es sei also, der Graf Heinrich von Stumpenhausen und sein ganzes Geschlecht sol Bärenklauen im Wapen geführet haben. Darf ich den daher mit Sicherheit schlieſſen, daß der erste Graf von Hoya, der ebenfals Heinrich heist, und ebenfals im Wapen Bärenklauen hat, (welches von seinen ersten Jahren erst zu beweisen wäre,) iener Stumpenhausensche Heinrich sei? Den wir haben Exempel, daß zwei Geschlechte einerlei Wapen führen. Und wir haben auch Exempel, daß ein Geschlecht auf wichtige Veranlassung sein Wapen verlassen und ein neues angenommen hat. Da nun gewis ist, daß die Grafschaft Stumpenhausen gar bald in die Hände der im Anfange gar kleinen Grafen von Hoya kommen ist; so mag diese wichtige Erwerbung denselben Anlas gegeben haben, die Stumpenhausenschen Bärenklauen anzunehmen.

(*) Nach den ungedrukten Hoyaschen Grafengeschichten.

men. Es war damals bei uns also der Gebrauch in einigen gräflichen Häusern. So war es bei dem in diesen Blättern uns nahe angehenden Hause Diepholz. Und als ein Graf von Ammerland, oder wie es nachher hies, von Oldenburg, sich in der Gegend von Bruchhausen niederlies, so verlies er sein Geschlechtswapen, und nahm ein anderes an. Und da unser erste Hoyasche Heinrich, wie noch folgen wird, ebenfals von solchem Ammerlande hergekommen, so mag er, nach der Gewohnheit seines Landes, das Wapen seines Hauses verlassen, und beim Empfang des Stumpenhausenschen Landes auch das Stumpenhausensche Wapen angenommen haben.

§. 31.

Dies sind die Gründe, worauf man die Stumpenhausensche Metamorphose bauet, und dies sind auch die Zweifel, die gegen solche Gründe bei mir aufsteigen. Es zeigen sich aber noch mehr Zweifel gegen die Verwandelung der Stumpenhausenschen Herren in die Grafen von Hoya.

Erster Zweifel: Die nächsten Stamväter des Stumpenhausenschen Heinrichs und die nächsten Stamväter des Hoyaschen Heinrichs haben gar ungleiche Nahmen, und sind sehr

von

von einander unterschieden. Diese habe ich schon genant (*), und ich wil auch iene aus meinen ungedrukten Grafengeschichten und den Falkenschen Traditionen (**) nennen. Ich wil in der Anmerkung beide nebeneinander setzen, damit ihre Ungleichheit desto stärker in die Augen leuchten möge (***). Jene Stamtafel des Hoyaschen Hinrichs hat, wie ich schon angeführet habe, alle Glaubwürdigkeit für sich. Und auch die Stamtafel des Stumpenhausenschen Heinrichs hat ihre Gründe, weil man Zeugnisse an-

(*) Im §. 9.

(**) S. 619.

(***)

Vorfahren des Hoyaschen Hinrich.	Vorfahren des Stumpenhausenschen Hinrich.
Hinrich, 938.	Bardo.
Walter.	Ekbert.
Ernst, 1019.	Gerbert, 1088.
Hinrich, 1042.	Gerhard, Gerbert, Adolf. 1088. 1088.
Wilhelm, 1119.	Gero.
Gerhard, 1181.	Widekind, Otto, Gerhard. 1180. 1200.
Heinrich.	Heinrich.

führet (*), und das alte Missale zu Wiezen damit übereinstimt (**). So lange nun beide Stamtafeln richtig bleiben, eben so lange bleibt es unmöglich, daß des Hoyaschen Heinrichs Väter Herren von Stumpenhausen sein können. Schon beim nächsten Vater finde ich die gröste Ungleichheit. Den des Stumpenhausenschen Heinrichs Vater heist gewis Widekind, und des Hoyaschen Heinrichs Vater heist gewis Gerhard. Und dieses Gerhards Gemalin, oder des Hoyaschen Heinrichs Mutter war eine Stumpenhausensche Tochter (***), welches nicht wol sein könte, wenn dieser Heinrich selbst ein Stumpenhausenscher Herr wäre.

§. 32.

Zweiter Zweifel: Ich habe schon angeführet (****), daß die alten Mindenschen Geschichtschreiber, welche in Erzählung Hoyascher Sachen den grösten Beifal verdienen, nicht wissen, woher die Grafen von Hoya gekommen. Sie

(*) Wiewol ich bei allen Personen noch nicht gewis bin.

(**) Nach meinem Berichte in den Hannoverschen gelehrten Anzeigen von 1752, S. 1283.

(***) Im §. 9.

(****) Im §. 16.

Sie sagen, daß sie im Erzstift Bremen zu Hoya den Anfang genommen. Da nun das Stift Minden an ienes Stift grenzet, und ihnen also die Veränderungen in der Grafschaft Stumpenhausen, sie mochte nach Bremen oder Minden gehören, unmöglich konten verborgen bleiben, so würden sie gewis nicht über Ungewisheit geklaget, sondern rein herausgesagt haben, wen es so wäre, daß die Grafen von Stumpenhausen ums Jahr 1200 ihren Siz nach Hoya verlegt, und sich daher Grafen von Hoya zu nennen angefangen hätten.

§. 33.

Dritter Zweifel: Wie mag es aber kommen, daß Johan Hake, der zu Nienburg bei vier Hoyaschen Grafen lange Jahre Kanzler gewesen, von dieser Stumpenhausenschen Abkunft seiner Herren nichts weis, und davon auch nichts an den ihn befragenden Hamelman gesagt hat? Das alte Gebiete der Herren von Stumpenhausen, und die Reste ihrer alten Burg lagen noch vor seinen Augen (*), und mitten im Schoos der Grafschaft Hoya. War es möglich, daß sich die Wahrheit, daß diese

Burg

(*) Nach dem Hamelman, in seinen Werken, S. 741.

Burg das Stamhaus der Hoyaschen Grafen sei, aus aller Menschen Gedächtnis solte verlohren haben? Das Missale zu Wiezen, darin die Stifter der Kirche solches Orts aufgezeichnet worden, der Stifter, deren Andenken iährlich zu Wiezen begangen wurde, war nach Nienburg kommen (*). Wie ist es zugangen, daß der Kanzler den fragenden Hamelman aus solchem Buche nicht die Stumpenhausenschen Nahmen gegeben, sondern des Hamelmans Stamtafel, die ganz andere Hoyasche Väter hatte, gebilliget hat?

§. 34.

Vierter Zweifel: Hamelman, den ich so oft genant habe, erzählet (**), daß ein Graf von Hoya, und ich meine, bei einem andern gelesen zu haben, daß eben unser Heinrich, der erste Graf von Hoya, alle Herren des Stumpenhausenschen Geschlechts, die eben alle bei einander gewesen, erschlagen, und derselben Herschaft an sich gebracht habe. Er führet keine Zeugen dieser That an, und hier ist nicht Ort und Zeit, nach derselben näher zu forschen.

Wen

(*) Nach dem Hamelman, in seinen Werken, S. 741.

(**) In der Oldenburgischen Chronike, S. 103.

Wen es sich aber gleich nach dem Buchstaben nicht also verhält; so mus doch wol so viel dabei zum Grunde liegen, daß der Graf Heinrich von Hoya mit seinen Nachbaren, den Grafen von Stumpenhausen, in grossem Widerwillen gelebt, daß diese zu der Zeit ums Leben kommen, und daß sie wol gar in einem kleinen Kriege, den damals die Nachbaren oft mit einander führeten, von dem Heinrichschen Kriegeshaufen erschlagen worden. Es ist kein Beweis da, aber es sei, wie es wolle, so würde es für unsere Gegend, wo Hamelman und etwa seine Sager wohneten, seine Erzählung eine recht grobe Ertichtung sein, wen an der ganzen Sache gar nichts wahres wäre. Hundert Meilen von Hoya hätte man dergleichen Fabel erdenken können. Ich führe dieses zu dem Entzwek an, weil diese Sache gegen den Stumpenhausenschen Ursprung des Grafen Heinrich von Hoya spricht. Ist derselbe ein Sohn oder Bruder der Grafen von Stumpenhausen gewesen, so hat er ia seinen Vater oder seine Brüder erschlagen, oder er hat doch mit ihnen in solchen Streitigkeiten gelebt, darin sie umkommen, und ihre Herschaft in Hoyasche Hände gerathen ist. Unnatürliche Dinge, die man wird zugeben müssen, wen man den ersten Hoyaschen Grafen für einen Stumpenhausischen Herrn halten wil.

§. 35.

§. 35.

Fünfter Zweifel: Einem Heinrich, Grafen von Hoya, und einem Heinrich, Grafen von Stumpenhausen, werden Verrichtungen beigeleget, die bei einem Manne nicht zusammen laufen können, sondern Werke zweier von einander unterschiedener Männer sein müssen. Den Stumpenhausenschen Hinrich treffe ich im Jahre 1203 im Gefolge der Söhne des Herzogs Heinrich des Löwen an, und zwar im Monate Mai finde ich ihn zu Paderborn bei der Vertheilung ihrer väterlichen Staaten. Männer, welche dies Jahr mit einem kritischen Auge angesehen haben, setzen das Jahr 1202 (*). Es sei aber das Jahr 1202 oder 1203, so waren dennoch der Stumpenhausensche Heinrich mit dem Grafen Simon von Teklenburg, dem Grafen Bernhard von Wölpe, und anderen Vornehmen nicht blos im Mai zu Paderborn bei der angeführten Theilung. Vielmehr hatten die genanten Fürsten diese Herren in ihrem Heere, und der Graf Simon von Teklenburg, und der Graf Bernhard von Wölpe werden mit Nah-

(*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 202. Aber solte der Fürstliche Urkundenschreiber beim Jahre, da er schrieb, und zwar zweimal geiret haben?

Nahmen angeführet, daß sie 1201 vor Weinachten bei der Wiedereroberung von Stade gewesen, mit

„Vil mangen Ridder unde Ritters Son (*).„

Und da diese kriegerischen Unruhen fortdaureten (**), so ist wol nicht zu zweifeln, daß nicht die genanten Herren und also auch Heinrich von Stumpenhausen beim Heere ihrer Fürsten geblieben. Darauf im Jahre 1204 finden wir diesen Heinrich bei dem Liefländischen Bischofe im Kriege gegen die Heiden (***). Hingegen treffen wir denienigen Heinrich, der ein Graf von Hoya heist, im Jahre 1202 im Gefolge des Bremenschen Erzbischofs Hartwich an (****), der ein Gegner der genanten Fürsten, und von ihnen bei der Eroberung von Stade gefangen worden war (†). Diese Uneinigkeiten werden beizulegen sein, wen der Stumpenhausensche Heinrich und der Hoyasche Heinrich eine Person sein sollen.

§. 36.

(*) Ebendaselbst, S. 201.
(**) Ebendaselbst, S. 202 u. f.
(***) In den Gruberschen *originibus Livoniae*, S. 32.
(****) Nach der Urkunde von 1202.
(†) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 201.

§. 36.

Dies sind meine Bedenklichkeiten, die mich abhalten zu glauben, daß die Grafen von Hoya aus einem fremden bei uns begüterten Hause, oder aus einem bei uns vorher blühenden Grafengeschlechte, wie das Stumpenhausensche ist, herkommen. Woher mögen sie dan wol entstanden sein? In meinen Erzählungen zeigen sich schon Spuren, welchen ich allhier nachgehen wil.

Nemlich wir haben gesehen (*), daß die ältesten Mindenschen Geschichtschreiber die Abkunft der Hoyaschen Grafen mit Finsternis bedekt finden, und das Entstehen der Grafschaft Hoya ins Erzstift Bremen setzen. Dies ist ein zuverlässiger Faden, der uns in die Gegend von Bremen leitet. Den wären diese Grafen von Mindenscher Seite herkommen, so würde man zu Minden nicht mit Ungewisheit geschrieben, und die Leser nicht ins Bremensche gewiesen haben. Die Grafen von Hoya sind also von der Bremenschen Seite zu uns kommen.

§. 37.

Eine neue Beobachtung. Ich finde den ersten Hoyaschen Grafen Heinrich in seinen

ersten

(*) Im §. 16.

ersten Jahren niemals zu Minden, vielmehr lebt er mit Minden im Streit; hingegen treffe ich ihn in den Jahren fleissig bei Bremen, beim Erzbischof zu Bremen und in den Kriegen desselben an. Es ist eine starke Vermuthung, die sich noch zeigen wird, daß der comes Henricus, der sich ums Jahr 1189 bei Heiligenrode aufhält (*), nachmals der Hoyasche Graf Heinrich worden. Im Jahre 1202 war dieser beim Bremenschen Erzbischof Hartwig (**). Es ist sehr wahrscheinlich, wie wir noch finden werden, daß der comes Henricus, advocatus des Stifts Bassum in einer Urkunde des Jahrs 1207(***), der Hoyasche Heinrich sei, und daß er, als Graf von Hoya, und der Moriz, als Graf von Oldenburg, darum nicht aufgeführet werden, weil sie beide, auch ohne solche Benennung, zu Bassum gar zu wol bekant waren. Um eben die Zeit, oder bald nachher gebrauchte ihn der Erzbischof von Bremen im Kriege gegen die Stedinger (****). Und so ist es auch in einigen folgenden Jahren. Dieses öftere Vorfinden

(*) Man sehe mein Urkundenverzeichnis.
(**) Ebendaselbst.
(***) Ebendaselbst.
(****) Wie ich künftig in der Geschichte dieses Heinrichs zeigen werde.

finden desselben bei Bremen kan allein nichts beweisen, und mus in Verbindung mit allem Uebrigen gebrauchet werden.

§. 38.

Aber das leuchtet stärker in die Augen, daß dieser erste Hoyasche Graf seine angeerbten Güter bei Bremen und noch weit hinter Bremen gehabt habe. Das sagen uns seine Verschenkungsbriefe, und andere Urkunden. Der schon genante comes Henricus schenket im Jahre 1189 dem Kloster zu Heiligenrode ein praedium zu Kleinembramstede, und zu Grossembramstede verkauft er an dasselbe ein Haus de eius haereditate libera (*). Gerbert, comes de Versflite, den wir noch als den Vater des Grafen Heinrichs werden kennen lernen, besas ums Jahr 1200 als ein Bremensches Lehn den Zehnten vor Heiligenrode (**). Die Advokatie oder Schuzgerechtigkeit über das Stift Bassum war ein Heinrichsches Gut ums Jahr 1207. Wiederum ans Kloster Heiligenrode verkauft er im Jahre 1231 curiam zu Machtenstede (***).

Für

(*) Man sehe mein Urkundenverzeichnis.

(**) Nach einer Urkunde in den Vogtischen *monumentis ineditis*, B. 1, S. 16.

(***) Wiederum nach meinem Urkundenverzeichnisse.

Für Seelmessen für diesen Heinrich schenket dessen Sohn, der ebenfals Heinrich heist, im Jahre 1257 dem Kloster Heiligenrode, bona nostra, heist es, zu Werre (*). Eben dieser iüngere Heinrich giebt 1278 eben dem Kloster das Eigenthum eines Hauses zu Kornethen (**). Die Brüder, Gerhard und Otte, Grafen von Hoya, versetzen 1306 an solches Kloster den Zehnten zu Machtenstede (***); welchen Zehnten nachher im Jahre 1319 der Graf Otto ans Kloster verkauft, als, schreibt er, decimam nostram cum omni iure, quo ad nos & ad progenitores nostros videbatur pertinere (****). Alles Güter an Oertern, die bei Bremen liegen. Aber am merkwürdigsten finde ich eine Urkunde von 1340, darin die Grafen von Hoya Gerhard und Johan ihre Güter und Gerechtigkeiten, die sie bisher in Friesland oder vielmehr im Oldenburgischen gehabt, an den Grafen Konrad von Oldenburg verkaufen (†). Diese Besitzungen, Verschen-

kun-

(*) Ebendaselbst.

(**) Ebendaselbst.

(***) Ebendaselbst.

(****) Ebendaselbst.

(†) Hamelman hat diese Urkunde gehabt und giebt ihren Auszug in der Oldenburgischen Chro-

kungen und Verkaufungen der ersten Grafen von Hoya leiten uns, daß wir ihre Vorfahren wol bei Bremen und noch weiter im Oldenburgischen suchen müssen. Auf diesen Wink habe ich die alten Geschichtschreiber von Bremen, Oldenburg und den Gegenden nachgeschlagen, ob ich vielleicht einen Herrn antreffen möchte, der von da weg- und nach Hoya gegangen.

§. 39.

Und ich habe auch gefunden, was ich gehoffet. Man sagt zuerst überhaupt, daß die Grafen von Bruchhausen, die gar nahen Verwanten des ersten Hoyaschen Heinrichs, und die Hoyaschen Grafen selbst aus den Friesenschen Gegenden von einem grossen Geschlechte herkommen. Heinrich Wolter verfertigte vor dreihundert Jahren aus ältern Schriften, ex dispendiosis dictis & chronicis antiquis (*), eine

nike, S. 138. Ohne Zweifel sind diese Güter in der Urkunde genant worden, und wen sie aus derselben Hamelman angeführet hätte, so würde uns solches zum Vaterlande der Hoyaschen Grafen führen.

(*) Man lese die Nachricht, welche Heinrich Meibom der Chronike desselben beigefüget, in *scriptoribus Germanicis*, B. 2, S. 38.

eine Bremensche Chronike. In derselben schreibt er, daß die Grafen von Bruchhausen von einem Gräflichen Geschlechte in Rustrien, de genealogia comitum Rustringiae, aus Jadelehe herstammen (*). Die Rastedische Chronike, welche um eben die Zeit aus den alten Schriften des von den Rustrischen Grafen gestifteten Klosters Rastede verfertiget worden, erzählet vieles von Rustrien und dem Ammerlande, und sagt, daß die Herren von Hoya und Bruchhausen von den Upruſtringis herkommen (**). Er sezt hinzu: Haec est nobilis propago & regalis origo comitum Oldenburgensium & inclyta natio comitum de Brockhusen & Hoya radix veneranda (***). Obgleich beide Geschichtschreiber einige Fabeln in die Geschichte der Herren einstreuen, so sind doch diese Herren selbst keine Fabeln.

§. 40.

Aber diese Geschichtschreiber reden nicht allein überhaupt, sondern sagen auch insbesondere,

(*) Ebendaselbst, S. 37.

(**) Diese Chronike haben wir ebenfals in den *scriptoribus Germanicis* des Meiboms, B. 2, S. 93.

(***) Ebendaselbst.

dere, auf welche Weise aus ihrem Lande ein Herr nach Hoya kommen sei. Man giebt zweierlei Nachrichten. Eine, die ich vorüber gehen könte, finde ich beim **Herman Hamelman** (*): „Es ist zu wissen, schreibt derselbe, daß Laurentius Michaelis aus Romeri Sedichii annotatis zu behaupten vermeinet, daß Herr Hajo, (ein Hauptling der Friesen zu Potenburg, der wegen Herschsucht verjaget worden,) zu seinem Schwager Wilhelm, Grafen zu Bruchhausen geflohen und ihn gebeten habe, daß er, der Verwantnis nach, ihm ein kleines Ländlein übergeben wolte, da er eine Burg setzen, und auch zum Akkerbau und anderer Nothdurft sich zu Nutze machen möchte, welches also geschehen, und daß er darauf nicht allein nach seinem Nahmen an der Weser Hajonisburg gebauet, anno domini 1071, und am 15 Mai den ersten Stein gelegt, mit solchen Sächsischen Reimen:

„Düssen Steen wil ik hyrin leggen und geten,
„Dat Huß schal Hajenborch heten:

Sondern auch folgends seinem Sohn Otten dem jüngern diese Burg mitgegeben haben, und

(*) In der Oldenburgischen Chronike, S. 46.

„und daß von diesem Graf Otten die Hoyaschen „Herren herspriessen, und dergestalt das Haus „Hoya den Nahmen bekommen haben solle. „Aber ich lasse solches in seinen Würden beru„hen.„ Ich schreibe aber noch mehr: Obgleich die Hoyaschen Grafen aus den Gegenden herstammen, so kan dennoch diese Herstammung nicht richtig sein. Den Hoya war schon da, als die Grafen von Hoya entstunden, und dieses Entstehen gehöret nicht ins Jahr 1071, sondern ums Jahr 1200.

§. 41.

Vielleicht ist zu errathen, wie Hamelman zu dieser Erzählung, die ich vor ihm nicht finde, gekommen sei. Solte der Man seine Quellen, die er anführet, wol richtig gebrauchet haben? Er berufet sich auf den **Lorenz Michaelis**, und dieser hat den **Romer Sedich** gebrauchet. Jener war von Hohenkirchen und schrieb eine Oldenburgische und Jeversche Chronike, und dieser lebte zu Jever und schrieb Jahrbücher des Klosters Jadeleke (*). Ich kenne diese Schriften nicht und kan sie nicht nachlesen. Weil aber

(*) Wie **Hamelman** selbst im Verzeichnis der Bücher, die er bei seiner Chronike gebraucht hat, berichtet.

aber beide Männer in den Gegenden lebten, und schrieben, wo sich diese Geschichte des Hajo zugetragen; so konten sie die nächste Nachricht von derselben haben. Es sol also dieser Hajo nach Bruchhausen gangen sein, und 1071 ein Hoya angeleget haben. Aber solten die beiden Männer wol unser Bruchhausen und unser Hoya verstanden haben? Wir wollen einst mit dieser Erzählung vergleichen, was andere alte Nachrichten sagen.

Woher ist der Frisische Hauptling Hajo kommen? Von Potenburg. In Friesland nahe an der Nordsee lag ehemals ein Pontenburg (*), welches ohne Zweifel der Hajosche Siz sein wird. Und wohin floh er, als er sein Vaterland verlassen muste? Nach Bruchhausen, wo sein Schwager Wilhelm wohnte. Die Rastedische Chronike kläret diese Sache auf. Sie sagt uns, daß Hajo zur Ehegenossin die Schwester des Huno eines Grafen im Ammerlande oder dem ietzigen Oldenburgischen gehabt habe (**). Und diese Verbindung veranlassete eine Ehe zwischen einer Schwester des Hajo und dem Wilhelm einem Grafen zu Bruchhausen, einem

(*) Nach den Beweisen, die ich nachher noch im §. 44 anführen werde.

(**) In Meibooms *rebus Germanicis*, B. 2, S. 92.

einem Verwanten des Huno (*). Solte wol aus unserm Bruchhausen, das vielleicht im Jahre 1071 noch nicht da war, ein Wilhelm nach der Nordsee zum Hajo gangen sein, und dessen Schwester geheirathet haben? Oder solte wol damals im Ammerlande ein Bruchhausen gewesen sein? Wenigstens finde ich unter den Gütern des Huno ein Bruchhausen, dessen Lage nicht bestimt worden (**). Und ich finde auch des von Ponteburg weggegangenen Hajo Güter im Ammerlande, oder in partibus Rustringiae (***); Güter, die ohne Zweifel seine Ehegenossin die Ammerländische Gräfin ihm zugebracht hatte. Dahin floh er, daselbst lies er sich nieder, da bauete er eine Burg, die er nach seinem Nahmen nante. Den die Rastedische Chronike zählet zu den Gütern, die er in Uprustrien gehabt, mit reinen Worten parvum castrum, quod dicebatur Hajemanneswerf (****).

Also erzählen iene beiden Männer, Michels und Sedich die Entweichung des Hajo von Ponteburg; und die Rastedische Chronike beschreibet

(*) Ebendaselbst.
(**) Daselbst, S. 91.
(***) Ebendaselbst, S. 92.
(****) Ebendaselbst.

schreibet desselben Niederlassung bei seinen Verwanten zu Bruchhausen und Hajemanneswerf. Aber Hamelman, dem die Grafensitze seiner Tage, Bruchhausen und Hoya, in die Augen leuchteten, mag seiner beiden Geschichtschreiber Erzählung auf solches Bruchhausen und Hoya gezogen haben. Der Ausgang eines Grafen aus der Gegend Frieslandes mus iünger sein und gegen das Jahr 1200 fallen.

§. 42.

Weit näher leitet uns also die zweite Nachricht. „Ums Jahr 1134, in eben der Ge„gend, wo der Hajo sich niedergelassen, heisset „es in der Rastedischen Chronike (*), bei Wi„velstede,

(*) Beim **Meibom** B. 2, S. 95, 96. Die Worte sind diese: Episcopus ad petitionem quorundam nobilium —— eccleſiam in Twischena —— sub Wivelstede —— & capellam nobilium de castro Elmendorpe —— anno MCXXXIIII confecravit —— Isti duo nobiles erant fratres —— quorum unus, qui morabatur in Elmendorpe, fratrem suum morantem in Twischena —— interfecit; & ideo progenies amborum clipeum mutaverunt. Nam progenies interfectoris —— de patria ceſſit —— reliqua progenies fratris occidentis —— perdidit nomen & gloriam co-

„velstede, in dem ietzigen Oldenburgischen,
„wohneten zwei Herren, duo nobiles, die
„Brüder waren und noch nachher Grafen genant
„werden. Einer hatte seinen Siz zu Elmen-
„dorp und der andere zu Twischena, oder wie
„es ietzo heisset, zu Zwischenahe. Es erhub
„sich zwischen ihnen ein kleiner Krieg, oder blos
„ein feuriger Zank, in welchem der Elmendor-
„pische Bruder den Twischenaschen erschlug.
„Es trenneten sich daher beide Geschlechte, pro-
„genies amborum. Die Kinder des Erschla-
„genen blieben im Lande; hingegen des Thä-
„ters Kinder verliessen ihr Elmendorp. Einige
„von diesen lezten legten den Grafennahmen
„nieder, und wurden bei Vechte ministeriales.

„An-

comitatus & ministerialis est effecta in domi-
nio Vectensi —— Alii etiam dicere conantur,
quod ipse interfector fratris sui receſſit ad
archiepiscopum Bremensem & aedificavit
primo in nemore prope Hancham ultra Brin-
cham in dumo inter Weihe & Brincham; &
postea aedificavit voluntate archiepiscopi in
medio amne Wesere, expulsis validis de Ho-
denberge a terra antiquorum Saxonum, in
locum foeni; & tales sunt modo comites
Hojenses. Posset utrumque verum esse,
quod sit ab una origine progenies, licet in
sobole diversificata.

„Andere sagen, der Thäter, ipse interfector, „habe sich nach Bremen zum Erzbischof gewen„det, und habe anfangs einen Siz in den Hol„zungen, in nemore prope Hancham, in „dumo zwischen Brinken und Weihe, angele„get; nachher habe er auf Erlaubnis des Erz„bischofs einen neuen Siz zur Hoya, in lo„cum foeni, nachdem er die daselbst wohnen„den Herren von Hodenberg vertrieben, ange„leget. Und das sind ietzo die Grafen von Hoya. „Beides kan wahr sein, es kan ein Geschlecht „sein, obgleich unterschiedene Personen genant „werden.„ Eine Oldenburgische Chronike, die Meibom nach der Rastedischen Chronike folgen lässet, erzählet eben das, und in eben den Worten (*). Ein Beweis, daß beide Nachrichten, die zu gleicher Zeit geschrieben worden, auch aus einer Quelle geschöpfet worden. Es führen uns also in dieser Sache die beiden Chro=

(*) S. 143. Doch hat sie stat 1134 das Jahr 1124, und für die Worte in locum foeni hat sie in locum Phem. Man hat geglaubt, das Wort Hoya sei so viel, als Heu, und man hat daher, nach der Weise der Zeit, dies Wort auf latei=nisch gegeben, und locum foeni und phem ge=nant. In dem lezten Worte ist aus den beiden Buchstaben n und i das m entstanden.

Chroniken bis zur Mitte des zwölften Jahrhundert. Und noch weiter führet uns zum ersten Grafen von Hoya Johan Renner, in der vor 200 Jahren geschriebenen Bremenschen Chronike (*), die er aus ältern Schriften, die er genug haben konte, verfertiget hat. Er schreibet: „Anno 1203 kamen die Grafen zur „Hoya aus Friesland, begunten eine Festung „zu bauen auf einem Holm, so in der Weser „beflossen ist, und nenneten es Hoya; der erste „Graf hies Heinrich.„ Da haben wir den Nahmen des Grafen, die Zeit seiner Ankunft zu Hoya, die Anlegung seines Sitzes, die Benennung desselben von dem Orte Hoya; und zugleich haben wir sein Herkommen aus Friesland. Da die Grafschaft Hoya im Erzstift Bremen entstanden, und dieses Entstehen vor Bremenschen Augen unmöglich konte verborgen bleiben, und sogleich der erste Graf von Hoya, Heinrich, öfters zu Bremen war; so konte daselbst das Herkommen des Heinrichs nicht unbekant sein. Und da eben diese Bremenschen Augen den Hoyaschen Heinrich aus dem Friesenschen kommen sehen, so konte man daselbst den Ausgang desselben am besten wissen. Gute Ursachen, warum ich den alten Bremenschen

und

(*) S. 299 meines Manuscripts.

und Oldenburgischen Nachrichten alhier meinen Beifal nicht versagen mag.

§. 43.

Wir haben, glaube ich, nunmehr genug Licht, welches das Herkommen der Grafen von Hoya sichtbar machet. Wir haben aber in einer alten Chronike, deren Nahme und Verfasser mir unbekant sind, noch eine hieher gehörende Stelle, die ich nicht weglassen darf. Ich habe diese Chronike selbst nicht gelesen, aber die Stelle lesen wir beim iüngern **Pfeffinger** (*), eine Stelle, die theils wegen der Ausdrükke und theils wegen der Sachen, die durch einander geworfen worden, nicht wol zu verstehen ist. Ich hofte, wen ich dies alte Jahrbuch selbst gebrauchen, die angeführte Stelle im Zusammenhange lesen, und die Zeit und Wohnung des Versassers wissen würde, daß mir solches alles zu einem Lichte bei dieser finstern Stelle dienen würde. Ich erkundigte mich daher nach den nachgelassenen Pfeffingerschen Manuscripten, und ein in dieser Art von Geschichten wolerfahrner Freund, der zu denselben einen Zu-

(*) In Johan Friederich Pfeffingers Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses, B. 2, S. 552.

Zugang gehabt, hat geantwortet, daß er das Jahrbuch nicht angetroffen, vielmehr habe er unter den Nachrichten von grossen Familien blos ein Papier mit der vom Pfeffinger bekant gemachten Stelle gefunden (*). Ich mus dieselbe also in ihrer Dunkelheit lassen, und führe aus ihr nur an, „daß (**) ein Friese zur Hoya einen „Siz

(*) Da diese Familiennachrichten nunmehr in die besten Hände, nemlich nach Braunschweig zum Herrn Geheimenrath von Praun kommen sind, so erfahren wir vielleicht näher, wie es mit dem alten vom Pfeffinger gebrauchten Jahrbuche stehe.

(*) Ich wil die ganze Stelle, weil sie doch in diese Abhandlung gehöret, aus dem Pfeffingerschen Buche hieherſetzen: Wyl gy nu horen van den eddelen luden, de twyſken deme Dungele und der Warmenouwe woneden. De leſte van der Hoya heth Herr Gottſchalk, de hadde eyne borg benedden der Hoya, de word gemordet uppe der Heyde. By der tyde hadde ock gelegen eyne borg by deme Radesbrocke in deme kerſpelde to Wiffelhouede; De Vreſe de ſunte hoben dat Godt Stall, darmede he Stumpenhuſſen koffte, und de krummen Grafffchopp. Da duſſe Freſe, Heer Gottſchalkes, dat vernam, do buwede he den Olde Hoya. Do gebohrte deme von Wunſtorpe to rydende in de ſtatt tho Bremen, to deme torneye. Da he vor

„ Siz angelegt, daß er Widerspruch gefunden,
„ daß er mit Hülfe seines nahen Verwanten,
„ des Grafen von Teklenburg, bei Hoya in der
„ Weser der Hoya quam, do sach he de borg upgerichtet. He vragde: wat dat wehre? Se seden ohne: de Frese hadde dar gebouwet. He sande denn wedder torügghe, dat de synen ohme scholden nafolgen vor der Hoya. Do de torneye vorgan was, do nam he mit seck alle dat Volck, dat um sienent willen dar was, benedder der Hoya, und tho der Borg nedder. Darna over twen Jahren buwede de Frese de Borg wedder; do lede se de greve van Wunstorp an der Werre nedder: Do tog de Frese na deme Grafen van Teckenborg, und sede: He were syn frund und syn Mage, dar mackede he des porteners dochter mit eynem kinde. Von dem kinde quam und quemen de van Teckenborg, & tho der Vechte, und tor Barenborg wahnet. Desz togh de Greffe mit deme Fresen uppe der Wesere; do sprecken se alle, de an dem Rade weren, dat bauwent were unbewent, de Greffe van Wunstorpe lethe yd doch nicht stahn. Do sagh de Greve van Teckenborg uth eyn werder, da nu de Hoya leygt, dar leth he sick upp varen, mit einem schepe. Do he dat lesen hadde, do red he dat vor beste, dat man de Hoya do bouwen scholde, dar se nu lyt. Da versochte sick de Greve van Wunstorpe nit mer an der Hoya. Nu

hebbe

„ Weser auf einem Werder eine Burg errichtet,
„ daß er ein Graf von Hoya genant worden,
„ und daß er Stumpenhausen gekauft habe. „

Doch hebbe ick yewg geſchreven, wo de Herrſchop van der Hoya iſs gekamen, und beſtan van der Herrſchop wegen van Teckenborg, do ſe de Hoya hadden geleget up dat werder, medden in der Weſere, do ſchreven ſe ſick Greven van der Hoya, do ſe beſtunden van dem olden Greffen van Tecklenborg. So ſyn duſſe jungen Greffen van der Hoya, Ghert und Johan, van Greffen Nikolaweſſe van Teckenborg bewedmet, da ſe woll Herren blieven, id ſy denne, dat yd Gott will tho wunder thon, de alle dingk woll vermag. De rechte Gott, de ſe an dyt Ertrycke, und ſe an dat grote Unrecht, dat Greve Gehrt und Greve Johan ſtichten, unde den Cloſtern, Wedewen, Weſen, und armen Eddeln Luden, und den armen denſtluden, der ſo gantz grote unrecht. Greven Nicolaweſſe van Teckenborg hadde wol geborth to weſende eyn Herre der Nedder-Weſturlinge, der Neddern Saſſen, und ock der Neddern Wende, wente he was grotheſam, alles wachtende to Swerin und der Herrſchop to Boyſenborg, und ock wat Greven Otten van Brockhuſen, wande denne des geweſenen hadde, id hedde yo was gehulpen —— Wyl gy nu horen, wo de Hoye gebuwet wart van Stenen, do ſick de Stedinger entſat had-

Doch diese ganze mit wenig Licht und vielem Schatten angefüllete Stelle wird nächstens, wie

den, do togen se van Reynenberge, dar lyt noch ein Wall. Alledewyle besammelde syck de Greve van der Hoya, und toch den Stedinger mit entgegen, er dat se vor der Hoya gekamen waren, do toch he jne na, do begunden de Stedinger ersten tho ylende van der Stedte, und darna tho ylende. Do leth de Greve tho schlahn, und schlog orer uter maten vele. Ock so drenckeden se de Stedinger vele in dem water, noch so dieff he orer vele in dem water, noch so dieff he orer so vele up alse he orer laten konte. Mit deme gelde, dat he denn vangen aff schattede, dar bouwete he mede twe stenen Mosz Husse, uppe der Hoya, den Torne, de Muren, und allent dat dar uppe isz, van stenen, an dat, da er dat wuwede, Greve Gherd, de jungen Greven Gherdes und Johans Vedder. Ock so wart uppe der Borg thor Hoya van andern Borchmannes Hussen gebuwt is, dat buwede Greve Otte, dusses jungen Greven Vader. Hort nu wo yd gink dem Greven van der Hoya, do de Hoya erst bouwete: He wardt geheten ein Greve van der Hoya, und heth thovoren Stumpenhusen, do he eyne weile hadde gesethen thor Hoya, do behovede de Greve van Wunstorpe volckes, de deyhedingede mit dem Greven van der Hoya, dat he ome eyn schare volkes fohren

schol-

wie ich hoffe (*), ein gelehrter Man auseinander setzen.

§. 44.

Wen wir nun diese Nachrichten unter sich und mit unsern übrigen Nachrichten in Verbindung bringen; so finden wir diesen Ursprung der Grafen von Hoya. Die Gegend an der Nordsee zwischen der Ems und Weser gehörete ehemals zu Friesland, hies grösten Theils Rustrien, und in diesem Rustrien nante man die Gegend von der Jade, von Rastede und so weiter, nemlich das ietzige Oldenburgische, das Am-

scholde, vor beschedende gelt, dat he ome lovete, dar fehte he ome dat dorp Nygenborge unde vor seyne schaden weret sacke, dat he de reyse vulgienge. Unde der tyd deghedingede de Greve van Wunstorp synen nude, und wedderboth yd dem Greven van der Hoya, er he uthtoch, so eyn jewelck deme andern bescheyden hadden. Do de bade tor Hoya quam, de Greve de spreck tho den synen, zadelt schnellicken juwe perde, wy willen je dat geld vordenen, dat us gelovet is. Myt demsylwen dage tho Nygenborge, unde buwede de borch.

(*) Nach den Hannoverschen Beiträgen von 1762, S. 1269.

Ammerland (*). Jene entferntere Gegend an der Nordseeküste hatte viele kleine Herschaften und Herren, die Häuptlinge hiessen. Hingegen näher bei uns im Ammerlande hatten sich die Nachkommen des Grafen Walberts zu Wildeshausen (**), eines Enkels des bekanten mächtigen Sachsen Widekind, ausgebreitet, und hiessen daher auch Grafen von Ammerland (***), gleich wie sie nachher von dem erbaueten Oldenburg Grafen von Oldenburg genant worden. Unter ienen Friesenschen Herren lebte im lezten Theile

(*) Man sehe die erste Charte im Falkenschen *codice traditionum Corbeiensium*. Nach einer Urkunde von 1059, die in des Hamelmans Oldenburgischen Chronike S. 37 stehet, lieget Rastede in pago Ameri. Und ebendaselbst S. 97 und 98 komt in Urkunden und Siegeln überhaupt die terra Rustringiae, und besonders universus populus Stedingorum terrae Rustringiae vor.

(**) Nach des Meginhards *historia translationis S. Alexandri Wildeshusam* in der Scheidtischen *bibliotheca historico-Gottingensi*, S. 1.

(***) Ich finde in Hamelmans Oldenburgischen Chronike in der Vorrede zwei Urkunden von 1180 und 1186, darin Elimer, als ein comes Rustringiae & Ambriae, oder des Ammerlandes, vorkomt.

Theile des eilften Jahrhundert ein Hayo, ohne Zweifel ein Häuptling, und wohnete zu Potenburg (*), oder vielmehr zu Ponteburg an der Nordsee (**). Dieser Hayo, der seinen Mithäuptlingen zu gebieterisch wurde, muste Friesland verlassen, und wante sich zu den Verwanten seiner Ehegattin und Schwester im Ammerlande, gelangete daselbst zu einigen Gütern an der Jade bei Zwischenahe, erbauete im Jahre 1071 eine Burg, und nante selbige nach seinem Nahmen Hajemanneswerf. Man nennet seine Ehegenossin Rixe aus dem Ammerländischen Hause, und seinen Schwager nennet man Wilhelm, Grafen von Bruchhausen. Es mag ein Bruchhausen im Ammerlande gemeinet werden, wo dieser Ammerländische Herr gewohnt hat. Derselbe oder sein Sohn oder Enkel mag im Erzstift Bremen Güter und das Dapifersamt erhalten, und nach dem Nahmen seines Ammerländischen Sitzes unser Bruchhaus-

(*) Nach dem Zeugnis der in der Gegend kundigen Männer, die ich aus dem Hamelman angeführet habe.

(**) Welchen Ort schon im zehnten Jahrhundert einige Urkunden haben, nach des Falken *codice traditionum Corbeiensium*, S. 720 und dessen ersten Charte.

hausen gebauet haben. Den im Jahre 1186 finde ich den ersten Dapifer von Bruchhausen, Heinrich (*). Doch ich entferne mich zu weit von meinem Ziele. Hamelman, dem unsere Grafschaften Bruchhausen und Hoya zu seiner Zeit bekanter waren, deutet die älteren und vielleicht nicht deutlich genug abgefasseten Nachrichten des Michels und Sedichs auf unser Hoya. Ich habe dieses schon oben erzählet, und wiederhole es alhier wegen des Zusammenhanges.

§. 45.

In dem einigemal genanten Ammerlande in dem eben angeführten Zwischenahe und zu Elmendorp wohneten zwei Brüder, die Grafen waren, ums Jahr 1134. Sie werden nicht genant. Es können Enkel des Hayo sein, der im Jahre 1071 die Burg Hayemanneswerf bauete, oder es können auch zwei Herren des Ammerländischen Hauses sein. Dieselben geriethen in einen heftigen Streit, in welchem der Elmendorpische Herr den zu Twischena, wie man damals sprach, erschlug. Es waren zu der Zeit Tage Kains und Abels, und die Ermordungen waren in den zügellosen und rauhen Jah=

(*) In einer Urkunde in der Vorrede der Oldenburgischen Chronike des Hamelmans.

Jahren auch unter den Herren eingerissen. Der Thäter, ohne Zweifel gehässet und verfolget von dem Geschlechte des Ermordeten, verlies Ammerland, und ging ins Erzstift Bremen. Vielleicht kan es der Wilhelm auf der Tafel der Vorfahren des Hoyaschen Hauses (*) sein, der 1119 auf dem Turnier zu Göttingen gewesen, und eine Gräfin von Bruchhausen zur Ehe genommen. Man weis nicht den ersten Ort seiner Niederlassung. Aber seine Söhne, oder gewis seine Enkel gingen im Erzstift weiter, und liessen sich auf unserer Seite von Bremen zwischen Brinken und Weihe nieder. Des ebengenanten Wilhelms Sohn heist auf eben der Geschlechtstafel Gerhard, und die Mindenschen Geschichtschreiber nennen des ersten Hoyaschen Grafen Heinrichs Vater Gerhard und dieses Bruder Otten (**). Dieser Otte und Gerhard sind es also wol, welche als Friesische oder Ammerländische Grafen sich zwischen Brinken und Weihe niederliessen. Es zeigt sich in einer Urkunde, die vorm Jahre 1200 bei Bremen ausgefertiget worden, ein Gerbert, comes de Versflite, der vom Erzstift den Zehnten zu Hei-

(*) Nach meinem §. 9.

(**) Nach meinem §. 16.

Heiligenrode zu Lehne gehabt (*). Niemand kennet diesen Herrn (**). Solte er wol der aus Ammerland gekommene Graf Gerhard sein? Die Nahmen Gerbert und Gerhard lassen sich in alten Urkunden leicht verlesen (***). Es mag dieser Gerhard zu einem Versfliet gewohnet haben. Ich sehe ietzo bei Bremen diesen Ort nicht. Könte es etwa das ehemalige Bremensche castrum Warslede sein (†)? Ists etwa das Rehternfliet, das nahe bei Bremen im pago Leri oder Laras lag (††)? Oder heist der Gerhard etwa comes de Versflet, weil er noch im Stedinger Lande ansehnliche Güter zu Wahrflet hatte? Da gleich der erste Graf von Hoya Heinrich viele Güter um Heiligenrode hatte; so mögen dies die Güter sein, welche sein

(*) Diese Urkunde stehet in den Vogtischen *monumentis ineditis*, B. 1. S. 16.

(**) Ebendaselbst S. 5 wird gesezt: „Wer Gerbert, comes in Versflite, gewesen, ist zu untersuchen.

(***) Den in alten Urkunden hat das b und h grosse Aehnlichkeit.

(†) Dessen der Erzbischof Rode unter den eingegangenen castris des Stifts gedenket, in seinem *chronico*, S. 62 meines Manuscripts.

(††) Nach dem Ansgar *in vita Willehadi*. Man sehe des Falken *codicem traditionum Corbeiensium* S. 85 und dessen erste Charte.

sein Vater Gerhard vom Stift und andern an sich gebracht. Es verlieren sich gegen das Jahr 1200 die nobiles von Machtenstede bei Heiligenrode (*), und müssen dieselben in Gerhards oder seines Sohns Heinrichs Hände kommen sein, weil wir sie bald bei dem lezten finden. Ein Graf Heinrich, ohne Zunahmen, ist advocatus des Klosters Bassum (**), der ohne Zweifel iener Heinrich sein wird, der noch ein Graf ohne Nahmen und Land war. In der angeführten Geschlechtstafel hat Heinrichs Vater Gerhard ums Jahr 1181 zur Gemalin eine Stumpenhausensche Gräfin, vielleicht eine Tochter oder Schwester des Widekind, comitis de Stumphene, in den Urkunden von 1180 (***) und 1173 (****). Dies hat dem Friesen Gerhard, oder seinem Sohne Heinrich, den Weg, zur Grafschaft Stumpenhausen zu gelangen, gebahnet. Und da dieser auf solche Weise uns stets näher kam, so ver-

(*) Nach den Urkunden in den Vogtischen *monumentis ineditis*, B. 1, S. 16, und B. 2, S. 515.

(**) Nach meinem §. 37.

(***) Welche in der Vorrede der Oldenburgischen Chronike des Hamelmans stehet.

(****) Deren die Hannoverschen Anzeigen von 1752, S. 1307, gedenken.

vermählte er sich auch mit unserer Nachbarin, einer Gräfin von Wölpe, vermöge der Urkunden (*).

§. 46.

Ohne Zweifel diese Verbindungen der beiden Friesen, des Gerhards und seines Sohns Heinrich, mit den bei uns lebenden Häusern Stumpenhausen und Wölpe machten, daß Heinrich, als ein gar kriegerscher Herr, wie seine Geschichte zeigen wird, seine Besitzungen an der Weser hinauf gegen uns erweiterte. Bruchhausen war das Haus seiner Grosmutter, und Stumpenhausen das Haus seiner Mutter, und Wölpe das Haus seiner Gemalin. Er ging also mit Begünstigung des Erzbischofs zu Bremen ums Jahr 1200 nach Hoya, welches im Erzstifte lag. Dies Hoya hatte, wie man leicht gedenken kan, seinen Herrn, der ohne Zweifel ein nobilis von Hodenberg war, und seinen Siz auf dem noch ietzo zur Hoya be-

(*) Gerhards Bruder, den Otten der Mindenschen Geschichtschreiber, verliere ich. Der Otto, des Hayo Sohn, dessen die Ammerlandischen Geschichtschreiber beim Hamelman gedenken, gehöret nicht hieher, sondern ins Ammerland, wo er zum Hayemanneswerf das Hayosche Geschlecht fortpflanzete.

bekanten Hodenberge hatte. Bei diesem Hoya, auf einer Weserinsel, bauete Heinrich eine Burg, wie wol zu vermuthen, nicht ohne Widersetzung der von Hodenberge. Er erreichte aber seinen Entzwek, mit Hülfe seiner Verwanten, und sonderlich des Grafen von Teklenburg, der ebenfals sein Verwanter war, und in unserer Gegend und selbst bei Hoya grosse Güter besas, welche nachher, vermöge der Urkunden, ans Haus Hoya kommen sind. Die von Hodenberge wichen(*), und Heinrich blieb, und wurde ein Graf von Hoya genant, und nachher kamen auch die übrigen wichtigen Hodenbergischen Besitzungen an der Weser an das Haus Hoya. Es kan sein, daß noch Heinrichs Vater Gerhard von Bremen näher zu uns und selbst nach Hoya kommen ist, weil nach einer Urkunde von 1237 Heinrichs Vater zu Bükken begraben worden. Heinrich und seine Nachkommen blieben noch stets in Verbindung mit ihrem Vaterlande und Herren ihrer Friesischen Erbgüter im Ammerlande oder Oldenburgischen, bis 1340, da die Hoyaschen Grafen Gerhard und Johan dieselben an den Oldenburgischen Grafen Konrad überliessen (**).

§. 47.

(*) Wie ich weiter in Heinrichs Leben zeigen werde.

(**) Nach meinem Urkundenverzeichnis.

§. 47.

Ob ich gleich bei den alten Bremenschen Geschichtschreibern das hellere Licht gesuchet, und auch, wie ich meine, gefunden habe: so habe ich dennoch nachher auch bei den alten Verdenschen Geschichtschreibern nachgeforschet, ob sie etwa, da sie unser Hoya so nahe vor Augen hatten, ebenfals Nachricht von dem Herkommen der Hoyaschen Grafen geben möchten, und zwar Nachrichten, welche, wie ich wünsche, mit ienen übereinstimmen. Und ich habe auch in zwei Verdenschen Chroniken zwei Stellen gefunden, welche ich alhier noch anführen muss.

Die erste nehme ich aus der Pfeffingerschen Geschichte (*), und diese hat sie aus einer alten Verdenschen Chronike, und diese Chronike beruft sich wiederum auf ältere Chroniken. Es ist ein Verlust für die Sache, die ich alhier abhandle, daß Pfeffinger seine alte Chronike nicht nennet, und noch grösser ist der Verlust, daß diese Chronike die gebrauchten ältern Jahrbücher nicht näher anführet. Den da iene Chronike etwa 250 Jahr nach dem Hajo geschrieben wor-

(*) Aus der Pfeffingerschen Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses, B. 2, S. 414.

worden, und noch ältere Chroniken zu Zeugnissen anführet; so könte die angeführte Stelle von Wehrte sein, den sie nunmehr verlieret, da wir alle diese Chroniken nicht kennen. Die Sprache der Stelle ist mit meiner gar zu ungleich, wesfals ich sie vom Lauf meiner Worte absondere, und lieber in eine Anmerkung bringe (*). Die Stelle zeiget ebenfals den Friesischen Hauptling Hayo, lässet ihn zuerst im Stifte Verden, und nachher nahe dabei auf der Weser die Hoya bauen, macht ihn gleich darauf zum Ueberwinder der Hodenberge, und thut hinzu, daß er sich darauf habe grafen lassen, das

(*) Man vindt woll uth olden chroniken, dat hen by 250 Jahren mag syn ungefehrlick, dat Haye, eyn Hovetling uthe Fresland, was verjaget, de koffte van stiffte Vehrden by dem Radesbrocke etlich Guth, dar he up buwede, und wolde dar ene Veste macken, des ane de bischop van Verden nicht gunnen wolde, und brack dat eine wedder dahl; darna kreg he by der Weser itlich guth und buwede dat Werder, dar Hoye nach lieht; Nicht wiet van dar woneden de van Hodenberg, und wehren fryherren, dar wart dusse Haye mede unwillig, und wan er husz aff, und grep se, und let sick darna greven, und setede greve Hoyes.

das wol so viel heissen sol, wie die gleich folgende Nachricht zeiget, daß er sich habe zum Grafen machen lassen.

Die zweite Nachricht treffe ich in meinen ungedrukten Hoyaschen Grafengeschichten an. Man führet eine lange Stelle aus einer alten Lateinischen Verdenschen Chronike an, ohne dieselbe zu nennen. Kenneten wir derselben Verfasser und Alter, so wüsten wir die Stelle genauer zu beurtheilen. Vielleicht haben beide Chronikenschreiber einerlei Urkunden, oder einer den andern gebrauchet. Mein Hoyascher Geschichtschreiber hat diese lateinische Stelle in seinem Teutschen also gegeben: „Was die Grafen von Hoya für einen Anfang ihrer Stamwurzel haben, davon findet man in den alten „Schriften und Zeitregistern nichts. Man „hat aber nach fleißiger Untersuchung aus alten „Urkunden so viel erfahren, daß ein Ritter, „Nahmens Hajo, ein kluger, reicher und streitbarer Man aus Friesland, woselbst er aus „einem grossen und berühmten Geschlechte entsprossen, sich vor seinen Feinden hiebevor reriren müssen, und in Stift Verden, ohnfern von dem Walde Rodesbruche, einen „Siz oder Wohnung vor sich und seine Gefehrten zu erbauen sich unterstanden, von welchem seinem Vornehmen, die Einwohner sel-

„bigen

„ bigen Distrikts, welche nicht gerne sehen noch
„ haben wolten, daß von unbekanten Leuten
„ ihre Ländereien eingenommen und gebrauchet
„ wurden, ihn mit gewafneter Hand abgehalten
„ und veriaget; da er den zurükgewichen, und
„ ein Schlos an der Weser, Nahmens Hoya,
„ nach seinem Nahmen also ernennet, gebauet,
„ woselbsten und daherum dieser Hajo und
„ seine Nachkommen von den Vornehmsten des
„ Landes viele Höfe, Dörfer, Wälder und
„ andere liegende Gründe vor eine grosse Sum-
„ me Geldes an sich erkaufet, und hernach in
„ kurzer Zeit an Gütern, Macht und Herlich-
„ keit algemählig sehr zugenommen. Als nun
„ Kaiser Heinrich der sechste um das Jahr Christi
„ Tausend Hundert und Neunzig, das Römi-
„ sche Reich beherschte, haben diese Herren zu
„ Hoya den Grafentitel bekommen und ange-
„ nommen, und hernach durch eine Heirath mit
„ eines Grafen von Bruchhausen Tochter, so
„ eine einzige Erbin war aller ihrer väterlichen
„ Güter, die Grafschaft Bruchhausen zur Graf-
„ schaft Hoya gebracht, und dadurch dieselbe
„ merklich verbessert. „

So weit gehet die Stelle der Chronike, welcher mein Hoyascher Geschichtschreiber diese

Nachricht beifüget: „Der Plaz, worauf der „Hajo beim Rodesbruche ein Haus gebauet „oder setzen wollen, ist noch zu sehen, und als „ein kleiner Berg von der Erden erhoben. Es „berichten auch alte Leute daherum, daß sie von „ihren Eltern hievon gehöret. Und wie vor vie„len Jahren noch einige curieuse Leute aus der „Grafschaft Hoya den wüsten Plaz besehen, „und ob sie noch einige vestigia eines so vor„nehmen Herrn Hauses finden könten, in der „Erde graben lassen, haben sie doch nichts im„portantes, als ein Stük Eisen von einem „Ofen, nur angetroffen.„

§. 48.

Diese Verdenschen Nachrichten könten uns irre machen. Den Verden hatte Hoya gar nahe vor Augen, und sahe die im Jahre 1200 zur Hoya vorgegangene Aenderung an. Und wir würden ihnen auch trauen können, wen sie im Jahre 1200 wären aufgesetzet worden. Weil sie aber neuer sind, und sich auf ältere Chroniken berufen, die sie nicht nennen, so bleibt es ungewis, ob sie dieselben richtig gebrauchet haben. Wir müssen dasienige, was sie von entfernten Begebenheiten haben, von dem trennen, was sie mit Augen von Verden aus sahen.

Bei

Bei ienen konten sie leicht irren, und das, was die entfernten Geschichtschreiber von dem Hauptling Hajo erzählten, der geflohen und eine Veste errichtet, die seinen Nahmen bekommen, auf ihr nahes Hoya ziehen. Es kan gar wol sein, daß ein Herr im Rodesbruch einen Siz für sich angeleget, weil Verden solches sehen konte; aber die Flucht und Niederlassung des Hajo brachte sie schon wieder auf den Glauben, daß auch er es sei, der solche Veste erbauet, und nachher an die Weser verleget. Warum nante den Hajo nicht schon die erste Veste nach seinem Nahmen Hoya? Wie kam er erst auf diesen Einfal, als er an der Weser bauete? Hat er mit den Buchstaben a und o gespielet, und von seinem Nahmen Hajo sein Haus Hoya genennet? Aber Hayo und Hayomanneswerf stimmen besser mit einander. Schon Anschein genug, daß Hoya schon gewesen, ehe daselbst eine Veste errichtet worden. Das konte Verden auch sehen, daß der Herr der neuen Veste zur Hoya seinen nächsten Nachbar, den Edlenherrn von Hodenberg, verdrungen: aber hatte man einmal die Geschichte des Hayo angenommen; so muste dies nothwendig eben der Hayo gethan haben. Daß der Kaiser Heinrich der sechste diesen Hayo in den Grafenstand im Jahre 1190 erhoben

habe, kan ohnmöglich richtig sein. Den zuerst setzen die Oldenburgischen Geschichtschreiber den Bau der Veste des Hayo ins Jahr 1071, und wir können ihnen trauen, weil es vor ihren Augen geschahe. Und ausser dieser Zeitverrükkung findet auch das nicht stat, daß im Jahre 1190 der Kaiser Heinrich den neuen Herrn von Hoya zum Grafen gemacht habe. Den sein Vorgänger starb in der Mitte dieses Jahrs in Syrien. Die Nachricht von seinem Tode kam nicht sogleich nach Teutschland; und es verflos wiederum eine Zeit, ehe die Wahl und Krönung geschah. Der neue Kaiser hielt sich auch die meiste Zeit in Italien auf, und als er zurük kam, um gegen Herzog Heinrich den Löwen zu kriegen; so war Heinrich, der erste Hoyasche Graf, fals er schon um 1190 zur Hoya gewesen, auf der Seite des Herzogs, gleichwie er es auch nachher mit seinen Söhnen hielte. Es ist also nicht zu vermuthen, daß er ihn zum Grafen gemacht. Und diese Erhebung wäre auch unnöthig gewesen, weil dieser Heinrich schon Graf war. Daß Hayo eine Gräfin von Bruchhausen geheirathet, und dadurch die Grafschaft Bruchhausen an sich gebracht habe, ist wiederum eine Vergreifung, und ist diese Grafschaft erst lange nachher ans Haus Hoya gekommen, wie wir noch sehen wer-

werden. Hayo hatte eine Ammerländische Gräfin, und ein Ammerländischer Graf zu Bruchhausen hatte des Hayo Schwester zur Ehe, welches diese Vergreifung mag veranlasset haben.

§. 49.

Weiter, als nach dem alten Ammerlande, können wir zum Ursprung der Hoyaschen Grafen nicht kommen, und auch die sechs Vorfahren derselben treffen wir daselbst nicht an. Erst auf dem Wege aus dem Ammerlande nach Hoya lernen wir die nächsten Vorfahren kennen, und erst die Hoyaschen Hausnachrichten zeigen uns alle sechs Vorfahren. Was hatte aber das aus Ammerland weg und nach Hoya gehende Grafengeschlecht für eine Abkunft? Dies vermag ich nicht zu beantworten. Vielleicht gehörte das Ammerland den stark begüterten Witekinden, deren einige den Siz zu Wildeshausen genommen haben. Aber waren diese Witekinden die einzigen Herren, und hatten sie nicht andere Herren neben sich? Es kan also der ausgegangene Graf so leicht zu diesen Herren, als zu den Witekinden gehöret haben. Es kan sein, daß diese Wildeshausenschen Witekinden sich so wol gegen Norden, als gegen

Süden, als in unsere Gegend, ausgebreitet haben. Und daher mag es kommen, das Ammerländische oder Oldenburgische Grafen sich zu unserm Bruchhausen und Drakenburg gesezt haben, und auch der ausgegangene Graf zur Hoya aufgenommen worden. Uebrigens finde ich gar unnöthig, die noch entferntere Herleitung des Hoyaschen Hauses aus Römischen Geblüte anzuführen. Den Geschichtschreiber, die ohne alle Wahrscheinlichkeit und ohne alle Zeugnisse ältere Begebenheiten anführen, verdienen bei ihren Enkeln keinen Glauben.

Des 2 Theils
zweites Stük.

Verzeichnis
von 145 Urkunden
der
Diepholzischen Herren.

Nachricht für die Leser dieses Urkundenverzeichnisses.

Was ich im ersten Theile dieser Geschichte vor dem Verzeichnisse der Urkunden von den Grafen von Hoya angeführet habe, ebendasselbe gilt auch alhier.

Ich hätte an eine Geschichte der Grafschaft Diepholz und ihrer alten Herren nie gedacht, wen mir nicht die götliche Vorsehung in solchem Lande zu wohnen befohlen hätte. Alsdan war es gar natürlich, auf diese Herren und ihr Gebiete zu sehen. Es fielen mir bald gedrukte, bald geschriebene Geschichte der Edlenherren und nachmals Grafen von Diepholz in die Hände. Alle diese Erzählungen kamen mir theils unvollkommen, theils nicht wahr genug vor. Und

da mir nach und nach gedrukte und ungedrukte Urkunden und andere Nachrichten, die mehr Licht und Wahrheit gaben, für die Augen kamen, so bemerkte ich mir das alles, und gedachte, wen ich weiter glükliche Entdekkungen machen würde, eine Geschichte der Grafen und ihres Landes aufzusetzen. Dieser mein Vorsaz verlohr vieles von seinem Ernst, als mich die götliche Führung von Diepholz weg und in die Grafschaft Hoya versezte. Was mir dort begegnete, das wurde nunmehr mein Werk alhier. Ich sahe und suchte mehr Hoyasche als Diepholzische Dinge; doch bemerkte ich mir noch von diesen, was mir etwa begegnete. Dadurch wuchsen alle Gattungen von Diepholzischen Nachrichten. Und da ich glaubte, meinen Vorrath von der Hoyaschen Geschichte bekant machen zu können, so übersahe ich auch meine Diepholzischen Papiere, und fand so viel, daß ich mich ietzo getraue, mit der Hoyaschen Geschichte die Diepholzischen Begebenheiten zu verbinden.

Ich fange mit Urkunden an, als der echten

Mut=

Mutter aller Geschichte. Ich finde, da ich nachsehe, ihre Anzahl stärker, als ich vermuthete. Ich nehme aber ietzo blos dieienigen, welche ich bei der Geschichte der Grafen gebrauchen mus, und ordne sie nach ihrem Alter. Ich habe sie aus zwei Quellen hergeholet, aus gedrukten Büchern und aus ungedrukten Pergamenten und Papiren.

Die gedrukten Bücher, in welchen ich von den Diepholzischen Herren Urkunden angetroffen habe, sind folgende, nach der Buchstabenreihe der Nahmen der Verfasser:

Barings clavis diplomatica.

Böhmer de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus.

Falken codex traditionum Corbeiensium.

Kres vom Archidiakonalwesen im Hochstift Osnabrügge.

Ketners antiquitates Quedlinburgenses.

Lauensteins Historie des Stifts Hildesheim.

Lindenbrogs scriptores rerum Septentrionalium.

Lunigs Reichsarchiv.

Matthias analecta veteris aevi.

Mushards monumenta nobilitatis Bremensis & Verdensis.

Pfeffingers Historie des Braunschweiglüneburgischen Hauses.

Pratjens Bremensche und Verdensche Bibliothek.

= = = Herzogthümer Bremen und Verden.

Rathlefs Gottesgelehrte.

Scheidts Zusätze zum Moserschen Staatsrechte des Hauses Braunschweiglüneburg.

Stafhorsts Hamburgische Kirchengeschichte.

Vogts monumenta inedita.

Auch habe ich diese ungenanten Schriften gebrauchet:

Deduktion der Ritterschaft und Stäte des Stifts Osnabrügge.

Deduktion in Sachen Kornberg gegen Kassel.

Hannoversche Anzeigen.

Ich

Ich habe diese Schriften darum angeführet, um meine Hochwehrten Leser zu ersuchen, wen sie etwa noch in andern Büchern von den Diepholzischen Herren Urkunden antreffen, daß sie belieben mögen, dieselben mir anzuzeigen. Und solche Bücher möchten sie noch leicht antreffen; weil ich in meiner Gegend nicht viele nachschlagen kan.

Woher ich die ungedrukten Urkunden genommen, werde ich bei einer ieden angezeiget haben. Ich habe viele bei den Kirchen der Grafschaft Diepholz angetroffen. Einige gar unschuldige Stükke habe ich von den Herren Beamten zu Diepholz und Lemförde erhalten. Ich rühme auch die Wilfährigkeit vieler, deren Vorfahren in den Tagen der Grafen schriftliche Aufsätze veranlasset haben. Und einige Stükke sind mein Eigenthum. Von allen ungedrukten Urkunden habe ich entweder die Originalien, oder gerichtliche und andere getreue Abschriften in Händen gehabt.

In dem Verzeichnisse der Hoyaschen Grafenurkunden habe ich öfters nicht ganze Stükke,

son-

sondern blos den Auszug eines alten Briefes, oder eine Anzeige von dem Dasein einer Urkunde, aus den geschriebenen Geschichten der Grafen angeführet. Und eben dieses thue ich auch in meinem Register der Diepholzischen Grafenurkunden, wen ich dergleichen Auszüge oder Anzeigen in meinen ungedrukten Geschichten der Grafen von Diepholz gefunden. Es würde in den Geschichten Sicherheit genug geben, wen alle ihre Erzählungen blos mit Benennungen der Urkunden belegt werden könten.

Mit der Bekantmachung meiner ungedrukten Stükke, und mit der Ausarbeitung der Diepholzischen Grafengeschichte, werde ich eben so verfahren, als ich es mit der Hoyaschen Geschichte machen werde. Zeit und Umstände werden alles gebieten. Geschrieben zu Nienburg, den 10 März, 1766.

E. L. Rathlef.

Ver=

Verzeichnis von 145 Urkunden der Diepholzischen Herren.

Inhalt.

§. 1, Urkunden von 1201 bis 1300.
§. 2, Urkunden von 1301 bis 1400.
§. 3, Urkunden von 1401 bis 1500.
§. 4, Urkunden von 1501 bis 1600.
§. 5, Urkunden nach 1600.

§. 1. Urkunden von 1201 bis 1300.

No. 1.

Ein comes de Defholt ist ein Zeuge des Erzbischofs Hartwig zu Bremen, im Jahre 1201.

In einer Urkunde, welche Johan Vogt in den *monumentis ineditis*, B. 1, S. 23 drukken lassen. Stehet das Wort comes im Original?

No. 2.

Johan, canonicus zu Bremen, Wilhelm, canonicus zu Minden, Kono, canonicus zu Halberstat, Rudolf und Gotschalk de Defholte, stiften ein Nonnenkloster zu Middelheim im Lande Hadeln, im Jahre 1219.

Ich

Ich finde diese Urkunde zuerst 1706 in **Erpold Lindenbrogs** *scriptoribus rerum septentrionalium*, S. 171; hernach in **Luneberg Musshards** *monumentis nobilitatis bremensis & verdensis*, S. 49; weiter in des **Niklaus Staphorsts Hamburgischen Kirchengeschichte**, B. 1, S. 644; und zulezt in des Herrn Generalsuperintendenten **Johan Hinrich Pratje Nachrichten vom Kloster Neuenwalde**, S. 3.

No. 3.

Johan a Defholte, Probst zu S. Stephen in Bremen, bezeuget, daß Heinrich Graf von Hoya eine Kurie zu Machtenstede verkauft, im Jahre 1231.

Ich finde diesen Brief in des **Vogts** *monumentis ineditis*, B. 1, S. 61.

No. 4.

Rudolf de Defholte ist Zeuge beim Bündnisse des Grafen Konrad von Wölpe mit dem Mindenschen Bischofe Wilhelm, im Jahre 1238.

Diese Urkunde stehet zuerst 1754 in **Barings** *clave diplomatica*, S. 554, und hernach 1757 in den **Scheidtischen Anmerkungen zum Moserschen Statsrecht des Hauses Braunschweiglüneburg**, S. 697. Bei ienem finde ich den 19, und hier den 3 Februar, und welches ist das Wahre?

No. 5.

Johan und Kono, nobiles de Thefholde, mit ihrer Mutter Jutta, geben an die Kirche zu Osterholte ihr Erbgut zu Lubberstede, behuef

Seel-

Seelmessen ihres verstorbenen Vaters, C. militis; und ihre nepotes, Johan Probst zu Wilhadi in Bremen, Rudolf und Gotschalk, fratres nobiles de Thefholte bezeugen solche Stiftung, im Jahre 1239.

Diese für die alte Geschlechtstafel des Hauses Diepholz wichtige Urkunde lesen wir unter den Osterholzischen Urkunden in des Herrn Pratje Herzogthümern Bremen und Verden, Th. 6, S. 410.

No. 6.

Cono de Depholte, canonicus zu Halberstat, bezeuget eine Schenkung seines Bischofs Ludolfs, im Jahre 1253.

Es stehet diese Urkunde in des Johan Friederich Falken *codice traditionum Corbeiensium*, S. 711.

No. 7.

Cono de Depholte, maioris ecclesiae canonicus zu Halberstat, ist Zeuge bei einer Schenkung seines Bischofs Volrad ans Kloster Michaelsstein, im Jahre 1257.

Ich lese diese Urkunde in Friederich Ernst Retners *antiquitatibus Quedlinburgensibus*, S. 339.

No. 8, 9, 10.

Cono de Depholte, canonicus zu Halberstat, ist unter den deputatis, welche ihres Stifts comitia Seehusen an Magdeburg verkaufen, im Jahre 1257.

Des Erzbischofs von Magdeburg Brief steht beim Pfeffinger in der Braunschweiglüneburgischen Historie, B. 1, S. 684. Und des Halberstätischen Bischofs Brief, wie auch des Stifts Bestätigung dieses Verkaufs, stehen in den Scheidtischen Zusätzen zum Moser, S. 915 und 917.

No. 11.

Cono de Depholte, canonicus zu Halberstat, ist Zeuge seines Bischofs Volrad, als er von der Pfarre Westerhausen das Filial Mekelfeld absonderte, im Jahre 1258.

Diesen Brief hat **Retner** in den *antiquitatibus Quedlinburgensibus*, S. 356.

No. 12.

Cono, scholasticus beim Stift Minden, ist beim Vergleich seines Bischofs Wedekind mit den Herzogen von Braunschweig Albrecht und Johan, wegen Hameln und Münder, im Jahre 1260.

Herr Scheidt hat sie in den Zusätzen zum Braunschweiglüneburgischen Staatsrechte des Mosers, S. 717. Ist es der Cono, der 1261 Bischof worden, und von Diepholz sein sol?

No. 13.

Otto de Tiefholte, scholasticus zu Bremen, zeugete, als sein Erzbischof Hildebold der Stat Stade das Münzrecht verlieh, im Jahre 1272.

Herr Pratje hat diese Urkunde zweimal drukken lassen, zuerst in der Bremenschen und Verden-

denschen Bibliothek, B. 1, S. 190, und nachher volständiger in den Herzogthümern Bremen und Verden, Th. 6, S. 131.

No. 14.

Konrad, nobilis in Defholte, hat Kriegesgefangene vom Osnabrüggischen Bischof Konrad, und heirathet dessen Schwester, eine Gräfin von Ritberg, wesfals er einige Güter vom Bischofe bekomt, im Jahre 1278.

Eine Diepholzische Geschichte erzählet dieses umständlicher aus der Urkunde.

No. 15.

Mit Einwilligung Rudolfs und Konrads, nobilium virorum, fratrum de Deipholte, legt der Bischof Konrad von Osnabrügge ein collegium canonicorum zu Drebber an, im Jahre 1280.

Aus eben der Geschichte habe ich diesen Brief in meinen Gottesgelehrten, Th. 2, S. 183 gesezt. Nachher hat ihn der selige Seid in die Zusätze zum Moserschen Staatsrechte des Braunschweiglüneburgischen Hauses, S. 589, gebracht.

No. 16.

Rudolfen, nobili in Deifholte, übergiebt zu Nienburg dessen Vetter Herman, nobilis de Blankena, alle seine Güter, im Jahre 1285.

Eine Diepholzische Geschichte giebt einen Auszug dieser Urkunde.

No. 17.

Rudolfen und Konraden, Brüdern und

nobilibus in Deifholte, überlassen die castellani zu Vechte die Advocatie in Drebber, Barnstorp und Goldenstät, im Jahre 1291.

Ein Diepholzischer Geschichtschreiber hat diese Urkunde gehabt und gebraucht.

No. 18.

Rudolf, nobilis in Dietholte, hilft dem Osnabrüggischen Bischofe Konrad im Teklenburgischen Kriege, und bekomt dafür einige Güter seines Stifts, im Jahre 1292.

Ebendaselbst.

No. 19.

Rudolf, nobilis in Diefholte, erlanget vom Erzbischof Siegfrieden zu Köln das ius castellanatus zu Vlotowe, und einige Renten, im Jahre 1295.

Ebendafelbst.

No. 20.

Konrad, nobilis in Defholte, machet einige Herren zu Kriegesgefangenen, und bekömt zum Lösegelde einige Güter zu Heiligenloh und Smalforde, im Jahre 1297.

Mein Geschichtschreiber trägt dies aus dem Vergleiche selbst weitläufig vor.

No. 21.

Hedewig, eine Tochter Konrads, nobilis in Defholte, heirathet den Grafen Johan von Oldenburg, im Jahre 1298.

Ebendaselbst.

No. 22.

No. 22.

Rudolf, nobilis in Defholte, überfället mit Hülfe seines Bruders einige Münstersche Bürger bei Vechte, und vergleicht sich desfals im Jahre 1298.

Ebendaselbst.

No. 23.

Rudolf und Burchard, Brüder und nobiles in Defholte, gerathen in den Ban, und werden davon befreiet, im Jahre 1300.

Ebendaselbst.

§. 2. Urkunden von 1301 bis 1400.

No. 24.

Konrad de Defholte, camerarius des Stifts Paderborn, bezeuget eine Schenkung seines Bischofs Otten, im Jahre 1303.

Diesen Schenkungsbrief hat Falke in den *codicem traditionum Corbeiensium* S. 877 gesetzet.

No. 25 und 26.

Rudolf, domicellus de Defholte, errichtet ein Kriegesbündnis mit dem Ritter Martin zur Hude und dem Erzbischof Gisebert zu Bremen, gegen iederman, in den Jahren 1304 und 1305.

Mein Geschichtschreiber theilet einen langen Auszug beider Urkunden mit.

No. 27.

Rudolf und Burchard, Brüder und nobiles in Defholte, errichten mit dem Mindenschen

Bischofe einen Vergleich, keine neue Veste anzulegen, im Jahre 1306.

Ebendaselbst.

No. 28.

Christian, Graf von Oldenburg, und Rudolf, nobilis domicellus in Defholte, bestätigen einen Vergleich der Aebtissin zu Bassum mit Thethard von Borsne, im Jahre 1307.

Vogt hat ihn aus dem Original in den *monumentis ineditis* B. 2, S. 167 mitgetheilet.

No. 29.

Den nobilibus in Defholte, Rudolfen und Burcharden, Konrads Söhnen, verpfändet Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg seinen Hof zu Bekene, im Jahre 1307.

Bei meinem Diepholzischen Geschichtschreiber.

No. 30.

Rudolf und Burchard, nobiles viri, fratres de Defholte, werden vom Erzbischof zu Köln zu Burgmännern im castro Vlotowe gemacht, im Jahre 1307.

Ein langer Auszug stehet ebendaselbst.

No. 31.

Rudolf, nobilis in Defholte, erhält vom Bischof zu Osnabrügge, daß seiner Herschaft keine Veste zu nahe gebauet werden solle, im Jahre 1313.

Ebendaselbst.

No. 32.

Rudolf, nobilis in Defholte, komt in des Pabsts Ban; wird aber dessen durch den Bischof zu Osnabrügge entlediget, und wird zugleich mit seiner Gemalin Jutten, des Oldenburgischen Grafen Konrad Tochter, vom Abt des Klosters Hude in des Konvents Brüderschaft aufgenommen, im Jahre 1317.

In eben dem Manuskripte.

No. 33.

Rudolf, nobilis in Defholte, wird vom Herzog Otten zu Braunschweig mit vielen Gütern belehnet, im Jahre 1318.

Mein Geschichtschreiber nennet diese Güter aus der Urkunde.

No. 34.

Rudolf, nobilis in Defholte, erhandelt von seiner Schwester Söhnen, den Oldenburgischen Grafen Konrad, Johan und Moriz, unterschiedene Güter im Jahre 1320.

Diese Güter werden ebendaselbst angeführet.

No. 35.

Rudolf, nobilis in Defholte, wird vom Bischof Ludewig zu Münster mit dem Morseten Hofe zu Twistringen belehnet, im Jahre 1326.

Ebendaselbst.

No. 36.

Rudolf, nobilis in Defholte, errichtet mit Graf Gerhard von Hoya ein Kriegesbündnis

contra quemvis, die Grafen von Schaumburg, Ravensberg und Lippe ausgenommen, im Jahre 1326.

Ebendaselbst.

No. 37.

Schreiben des Polnischen Königs Uladislaus an Rudolfen von Diepholz, im Jahre 1328.

Mein Geschichtschreiber hat diesen ganzen Brief mitgetheilet.

No. 38.

Hedewig, Tochter Rudolfs, nobilis in Defholte, wird an Hinrichen, Grafen zu Sternberg, verheirathet, im Jahre 1330.

Ebendaselbst.

No. 39.

Rudolf, nobilis in Diepholte, verbindet sich mit Osnabrügge gegen Minden, und bekomt dafür des Stifts Güter zu Drebber zum Erbe, im Jahre 1330.

Mein Manuskript führet solches weitläufiger aus der Urkunde an.

No. 40.

Rudolf, nobilis in Defholte, wird mit Gemalin und Kindern zu Osnabrügge in die Brüderschaft der Eremiten des heiligen Augustins aufgenommen, im Jahre 1330.

Mein Manuskript hat hievon mehr.

No. 41.

Rudolf, nobilis in Defholte, kauft von den

den Horsten die Gohgrefschaft zum Damme, im Jahre 1332.

Ebendaselbst.

No. 42.

Rudolf, nobilis in Defholte, wird vom Bischof zu Münster zum Burgman in Vechte angenommen, im Jahre 1332.

Nach den Umständen erzählet es aus der Urkunde eine meiner geschriebenen Geschichte.

No. 43.

Nach einer Urkunde des Erzbischofs Borchard in Bremen, hat Heinrich de Depholte Länderei im Kirchspiel Cadenbergen, im Jahre 1337.

Solche Urkunde hat Herr Pratje in den Herzogthümern Bremen und Verden, Th. 6, S. 147. Es steht daselbst das Jahr 1237. Weil aber Erzbischof Borchard 1337 lebte, so wird wol ein Versehen im Druk entstanden sein.

No. 44.

Rudolf, nobilis in Defholte, mit seinem Sohne Konrad, verbindet sich mit andern Herren gegen die Horsten zu Rupeshorst, im Jahre 1341.

Nach allen Umständen erzählet es aus der Urkunde mein Diepholzischer Geschichtschreiber.

No. 45.

Konrad, nobilis in Deipholte, heirathet

Armgarden, Graf Heinrichs zu Waldek Tochter, im Jahre 1342.

An eben dem Orte.

No. 46.

Rudolf, nobilis in Deipholte, erhält vom Bischof Ludewig zu Münster das Kirchspiel Goldenstät erblich, im Jahre 1346.

Nach den in der Urkunde erzählten Umständen ebendaselbst.

No. 47.

Rudolf, nobilis in Defholte, mit seinem Sohne Konrad, verbindet sich mit Gerhard und Johan, Grafen von Hoya, gegen Minden, im Jahre 1348.

Ebendaselbst.

No. 48.

Rudolf, nobilis in Defholte, mit seinen Söhnen, Konrad und Rudolf, und seinen Enkeln, Konrads Söhnen, Heinrich und Otten, stiften eine Kapelle auf ihrer Burg zu Diepholz, im Jahre 1350.

Mein Diepholzischer Geschichtschreiber hat die Urkunde gehabt, erzählts umständlicher und führt eine lange Stelle der Urkunde an.

No. 49.

Konrad, nobilis in Diepholte, trit mit den Grafen von Teklenburg und Schwerin in ein Bündnis auf 6 Jahre gegen Minden, im Jahre 1353.

Ebendaselbst.

No. 50.

No. 50.

Die Burgmänner zu Vechte verbinden sich mit dem Edlenherrn Konrade, Herrn to Depholte und Junkern Rolve, seinem Sohn, ihm mit 16 Man zu Pferde zu helfen, im Jahre 1356.

Der Herr Hofrath Georg Ludewig Böhmer zu Göttingen, hat diesen Vergleich in die Dissertation *de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus* gesezt.

No. 51.

Vor dem nobili viro Rudolf, domino in Depholte, verkauft man Land bei Eilstede an die Kreuzkirche zu Barnstorf, im Jahre 1367.

Das Original dieser Urkunde lieget in der Kirchenlade zu Barnstorf in der Grafschaft Diepholz.

No. 52 und 53.

Konrad, nobilis in Depholte, leget die Regierung nieder 1369, und seine Söhne Konrad und Johan übernehmen selbige; iener trit sie aber an diesen ab, im Jahre 1376.

In der oft angeführten Diepholzischen Geschichte.

No. 54.

Konrad, nobilis in Depholte, der 1369 die Regierung niedergelegt, wird Rekter der Kirche zu S. Hülpe, im Jahre 1379.

Ebendaselbst.

No. 55.

Junkers Johan, Edlenhern tho Depholte, pri-

privilegia für die Stat Diepholz, vom Jahre 1380.

Das Original lieget auf dem Rathhause zu Diepholz.

No. 56.

Iohannes Diepholdius trit mit vielen Herren in die grosse Westphälische Vereinigung im Jahre 1386.

Mein Geschichtschreiber hat eine gar lange Stelle dieser Urkunde angeführet.

No. 57.

Johan, nobilis in Depholte, versöhnet sich von Grund aus mit Osnabrügge, im Jahre 1388.

Den Versöhnbrief hat mein Geschichtschreiber gelesen und einen guten Auszug desselben gegeben.

No. 58.

Johan, nobilis in Defholte, wird mit seiner Gemalin Armgard, Grafen Otten zur Hoya Tochter, in die Brüderschaft des Ordens der Prediger Mönche angenommen, im Jahre 1389.

Ebendaselbst.

No. 59.

Vor des Junkern von Depholte Vogte, Johan Kok, verkauft Arnd von Nygenkerken einen Garten an den H. Christoph der Kirche zu Drebber, im Jahre 1395.

Das Original liegt bei der Kirche zu Jakobi-drebber.

No. 60.

No. 60.

Johans, nobilis in Defholte Tochter, wird verheirathet an Grafen Konrad von Retberg, Grafen Otten zur Hoya Sohn, im Jahre 1399.

In meinem angeführten Manuskript.

No. 61.

Junker Johan, Edlerherr to Depholte, vergleichet Cord van den Odeln, Kerkhern der Marienkirche zu Koldenroden mit den Kirchspielleuten, im Jahre 1399.

Das Original liegt bei der Kirche zu Kollenrode, in der Grafschaft.

§. 3. Urkunden von 1401 bis 1500.

No. 62.

Jutta, eine Tochter des Edlenherrn von Defholte Johan, wird an den Grafen Julius zu Wunstorf verheirathet, im Jahre 1408.

In einer geschriebenen Diepholzischen Geschichte.

No. 63.

Junker Kord, Edlerherr to Deipholte, und dessen Söhne Johan, Otto und Kord, verkaufen ihr Gut zum Ouvorde an Herman von Dorhyngelo, im Jahre 1424.

Das wenig brauchbare Original, und eine alte Abschrift des Notarii Albert Vake, lagen 1750 bei der Witwe Gesen Margareten Auvord, als damaligen Bewohnerin des freien Guts Auvord.

No. 64.

No. 64.

Capitulation des Johan von Depholte, postulirten Administraters des Hochstifts Osnabrügge, im Jahre 1424.

Sie stehet in der *Deduction*, welche Ritterschaft und Stäte des Stifts Osnabrügge 1718 drukken lassen, wie auch in dem 1720 herausgekommenen 19 Bande des Reichsarchivs des Lünig, S. 625; und ebenfals in Johan Paul Kres Erläuterung des Archidiakonalwesens im Hochstift Osnabrügge, S. 2.

No. 65.

Diploma electionis des Rudolfs, nobilis in Depholte, zum Bischof zu Utrecht, im Jahre 1426.

In der oft genanten Handschrift.

No. 66.

Otto, Edelherr zu Depholte, heirathet Hedewig, Otten des lezten Grafen zu Brunkhorst und Herrn von Borkeloh Tochter, und führet davon den Nahmen, im Jahre 1441.

Ebendaselbst.

No. 67.

Der Bischof von Münster, Heinrich von Moirse, vergleichet sich mit dem Bischofe von Utrecht, Rudolfen von Depholte, im Jahre 1445.

Anton Matthäus hat diese Urkunde aus dem Archiv zu Deventer 1702 gerichtlich abgeschrieben bekommen und in seine *analecta veteris aevi* gesezt, wo sie nach dem zweiten Druk in Quart von 1738, B. 5, S. 84 stehet. Auch

hat

hat sie Johan Christian Lünig ins Reichsarchiv gebracht, B. 19, S. 588.

No. 68.

Vor Gerd Nollen, Richter des Edelen Junkern Otten, Hern to Depholte und des Weichbildes to Depholte, wird an Hinrich Mumpharde, Kirchhern zu Kollenrode für die Kirche daselbst eine Wiese verkauft, im Jahre 1446.

Das Original liegt bei der Kirche zu Kollenrode.

No. 69.

Walram, Bischof zu Münster, bescheiniget, daß Rudolf de Diepholt, Bischof zu Utrecht, die ihm vom Pabst bewilligte Kriegeshülfe geleistet habe, im Jahre 1452.

Anton Matthäus hat diesen Schein in den *analectis veteris aevi*, B. 5, beigebracht.

No. 70, a, b, c.

Albert von Quernheim Schreiben an Otten, Edlenherrn to Depholte; des Otten Schreiben an das Stift Osnabrügge wegen des Quernheims, und des Stifts Antwort an Otten, betreffend den Schaden, den einige Stiftsleute dem Quernheim angerichtet, im Jahre 1456.

Eine alte Abschrift dieser drei Briefe von eben der Zeit, besitze ich selbst in meiner Samlung zur Geschichte von Diepholz.

No. 71.

Konrad, Graf zu Diepholz und Bronkhorst, Herr zu Borkeloh, verkauft ans Kapitel zu

Wil-

Wildeshausen einige Güter zu Einem, im Jahre 1471.

In den Diepholzischen Geschichten.

No. 72.

Vor Gerd Nollen, sworen Richter des Edelen Junchern Otten, Heren to Depholte, giebt Gereke, de Ridder tor Hede, an die Kirche zu Diepholz Land, und Otte macht es zehntfrei, im Jahre 1472.

Diese Urkunde, deren Buchstaben sehr dunkel worden, lieget bei der Kirche zu Diepholz.

No. 73.

Vor Gerd Nollen, sworen Richter des gnedigen Junchern to Deipholte, wird eine Wiese verkauft, im Jahre 1474.

Das Original liegt bei der Kirche zu Diepholz.

No. 74.

Vor Johan Kovot, swaren Richter to Depholte des gnedygen leven Junchern, schenket Boske tor Knowe eine Wiese zum Licht in der Kirche zu Diepholz,, im Jahre 1481.

Das Original liegt bei der Kirche zu Diepholz.

No. 75.

Rudolf, Graf zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, wird vom Herzog Wilhelm zu Jülich mit dem Dorf Weddeschen und dessen Zehnten, nach Erlöschung derer von Weddeschen, belehnet, im Jahre 1485.

Diesen Lehnbrief hat mein Geschichtschreiber gebraucht.

No. 76.

No. 76.

Viele Herren, worunter Rudolf, Edlerherr zu Diepholz, mit vielen Stäten, errichten in den Unruhen mit Hildesheim und den Herzogen von Braunschweiglüneburg ein Bündnis, im Jahre 1485.

Wir haben diese Urkunde in Lünigs Reichsarchiv, B. 19, S. 628, und in Lauensteins Historie des Bisthums Hildesheim, S. 35.

No. 77.

Die Stat Göttingen befehdet, vermöge ihres Bündnisses mit dem Edlenherrn Rudolf von Diepholz, die Herzoge von Braunschweiglüneburg, im Jahre 1485.

Dieser Fehdebrief nebst andern zu solchen Streitigkeiten gehörenden Schriften stehet in Lünigs Reichsarchiv, B. 19, S. 522.

No. 78.

Vor Gereken Rolappe, des edelen und walghebornen Junchern Roleves van Depholte swaren Lantrichter, schenket Didrich Cordewater, Knape, eine Wiese bei der Hengemühle an den heiligen Christoph der Kirche zu Osterdrebber, im Jahre 1486.

Das Original liegt bei der Kirche zu Jakobidrebber.

No. 79.

Rolef, Eddelher to Deipholte, bestätiget dem Herman Hardelappe einen alten Brief up de Amelage, im Jahre 1487.

Das Original lag 1748 beim Herrn Lebebur zu Diepholz.

§. 4. Urkunden von 1501 bis 1600.

No. 80.

Rudolf, Graf zu Diepholz und Bronkhorst, Herr zu Borkeloh, überträget die Herschaft Diepholz an den Herzog Heinrich zu Zelle, um sich Ruhe gegen Minden zu verschaffen, im Jahre 1510.

Die dahin gehenden Urkunden hat mein Geschichtschreiber gebraucht.

No. 81.

Johan Hedeman, Structuarius der Kirche des h. Kreuzes zu S. Hülpe, leihet von Wildeshausen für seine Kirche Geld, und Juncher Friederich, Eddele Her to Depholte, bestätiget den Anleih, im Jahre 1516.

Von dieser Urkunde hat ehemals ein Notarius, Herman Stikkelbein, eine Abschrift gemacht, welche mir im Jahre 1753 von einem Gönner zu Hannover zum Abschreiben gütigst mitgetheilet worden.

No. 82.

Erster Lehnbrief, den Landgraf Philip von Hessenkassel Friederichen, Edlenherrn zu Diepholz, über die Auburg ertheilet hat, samt dem Lehnsrevers, im Jahre 1521.

Wir finden ihn in einer Deduktion in Sachen Kornberg, als ietzigen Besitzer der Auburg, gegen Kassel, S. 12.

No. 83.

Kaiser Karl der fünfte erkläret den Bischof von Hildesheim mit dem Grafen von Diepholz in die Reichsacht, im Jahre 1521.

Lünig theilet diese Urkunde in seinem Reichsarchive, B. 19, S. 527 mit.

No. 84.

Fredericks, Eddelhern to Diepholt, Kollekten Brief zur Erbauung der Kirche zu Diepholz, im Jahre 1521.

Das Originalpergament liegt bei der Kirche zu Diepholz.

No. 85.

Friederich, Graf von Diepholz, heirathet Even, Ulrichs Grafen zu Regenstein Tochter, im Jahre 1523.

Einen Auszug der Ehepakten hat mein Geschichtschreiber mitgetheilet.

No. 86.

Graf Friederich bestätiget den Burgmännern und Bürgern zu Diepholz den 1380 empfangenen Freiheitsbrief, im Jahre 1525.

Das Original liegt auf dem Rathhause zu Diepholz.

No. 87.

Friederich, Edler Herr tho Depholt, schenket an Johan Hedeman einen freien Plaz zum Hause in Diepholz, im Jahre 1528.

Das Original lag 1750 bei denen von Dudden, als Besitzern des Hauses. Und beim Amte liegt eine gute Abschrift.

No. 88.

Friederich, Graf zu Diepholz, stirbt bei seiner Schwester Armgard, Aebtissin zu Essen, im Jahre 1529.

In dem oft genanten Manuskripte.

No. 89.

Johan, Eddel Here to Depholt, Vormund seines iungen Vettern, Junc Heren Rolifs, bestätiget dem Hedeman die eben gedachte Schenkung, im Jahre 1530.

Das Original und dessen Abschrift lagen 1750 ebendaselbst, wo der erste Schenkungsbrief war.

No. 90.

Eva, Gräfin zu Reinstein und Blankenburg und Edle Frau tho Depholt, Witwe und Vormund ihres Sohns Roleves, bestätiget dem Hedeman die angeführte Schenkung, im Jahre 1532.

An eben dem Orte, wo der erste Schenkungsbrief.

No. 91.

Johan, Graf und Eddelher tho Diepholt, als Vormund Junchern Roleves, schenkt Diderichen tom Ilwede eine Wiese bei der Lohebrükke, im Jahre 1534.

Es lag 1750 diese Urkunde bei dem Herrn Ledebur, als Besitzer der Wiese.

No. 92.

Eben dieser Johan thut denen Rewilden gewisse Güter in und vor Diepholz 1534 ein, und Graf Friederich bestätiget solches 1580.

Das Original lag 1750 bei Wilhelm Grellen zu Diepholz.

No. 93.

Vor dem Rathe zu Diepholz verkauft der Pastor zu Diepholz, Patroklus von Borgelen, einen Theil seines Hausgartens an Johan Hedeman,

und

und Johan, Grafe und Edler Herr zu Diepholz, bestätiget diesen Verkauf, im Jahre 1536.

Das Original lag 1750 zu Diepholz beim Korbmacher Fischer, bei der Kirche.

No. 94.

Johan, Graf und Edler Herr zu Diepholz, Vormund seines Bruders Sohns Roleves, stiftet zu Burlage eine Pfarre, und begabet sie mit Gütern des Frauenklosters des Orts, im Jahre 1538.

Das Original hat 1639 von der Kirche zu Burlage der Diepholzische Landdroste Gehle auf Herrenbefehl zu sich genommen, und dagegen eine von ihm bezeugte Abschrift an die Kirche zu Burlage gegeben.

No. 95.

Johan, Graf und Edler Herr zu Diepholz, Vormund seines Vettern, Junckere Roleves, überläst, stat Lohns, seinem Koche eine Wiese, im Jahre 1538.

Das Original lag 1750 beim Herrn Ledebur zu Diepholz.

No. 96.

Rudolf, Graf und Edlerherr zu Diepholz, Friedrichs Sohn, beschenket, nach seines Vormundes Johan, als seines Vaters Bruders, Tode, seinen Pastor, Patroklus von Borgelen, mit Wiese und Garten, im Jahre 1548.

Ein Transumt dieser Urkunde, das zu Diepholz auf dem Rathhause gemacht worden, lag 1750 zu Diepholz beim Herrn Ledebur.

No. 97.

Rudolf, Graf und Edlerherr zu Diepholz, schenkt unter Mitwissen des Prälaten, der Burgmänner und des Raths zu Diepholz, seinem ehemaligen Hofmeister, Jürgen Scherz, das Gut, Kornow, das ehemals Rudolf von Diepholz innegehabt, im Jahre 1548.

Eine von Amtswegen genommene Abschrift dieser Urkunde liegt beim Amte Diepholz.

No. 98.

Rudolfs, Grafen und Edlenherrn zu Deipholt, Freilassungsbrief eines Eigenbehörigen im Kirchspiel Heiligenloh, im Jahre 1549.

Der Besitzer dieses Briefes war 1748 Dieterich Hilman, zu Natenstät.

No. 99.

Rudolfs, Grafen und Edlen Herrn zu Diepholz, Schreiben nach Münster, wegen Güter, die seine Vorfahren an Johan von Diepholt, ihren Bastart, zu Wildeshausen gegeben, im Jahre 1551.

Aus einer Abschrift gleichen Alters ist dieser Brief in die Hannoverschen gelehrten Anzeigen von 1751, S. 545 gesezt worden.

No. 100.

Vor Dieterich Enneking, Rudolfs, Grafen und Edlenherrn tho Deipholt, geswornem Richter thom Sandbrink und Gogreven thom Sutholte, käuft Kord Vos einige Leimkulen beim Kuhdam vor Diepholz, im Jahre 1552.

Das

Das Original ist nicht Pergament, sondern dikkes Papier, und lag 1748 zu Diepholz bei der Frau Hausvoigtin Kordeman.

No. 101.

Eben der Rudolf wird zu Drakenburg mit Herzog Heinrich dem Jüngern und dessen Sohne wieder ausgesöhnet, im Jahre 1554.

In der oft genanten Diepholzischen Geschichte.

No. 102.

Rudolf, Graf zu Deipholte und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, bestätiget dem Hoffen zu Kornau seine Freiheiten, im Jahre 1555.

Das Original lag 1748 bei Harm zu Hoffen vor Kornau.

No. 103.

Eben der Rudolf schenket seinem Arzte Hinrich Gummersbach, mit Einwilligung der Stat, einen Garten vor Diepholz, im Jahre 1555.

Eine durch den Notarius Christoph Corvinus bezeugte Abschrift liegt beim Amte Diepholz.

No. 104.

Rudolf, Graf zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, schenket eine Wiese an seinen Bedienten Johan Gosow, im Jahre 1557.

Eine Abschrift lieget beim Amte Diepholz unter den Freiheitsbriefen.

No. 105.

Eben der Rudolf schenket seinem Bedienten Johan Ilwede eine Wiese vorm Huntebruche, neben des Gosow Wiese, im Jahre 1557.

Das Original lag 1748 zu Diepholz beim Herrn Ledebur.

No. 106.

No. 106.

Eben der Rudolf bekräftiget einen Tausch seines Drosten Niklaus von Scherlink mit den Fikken zur Heede, im Jahre 1557.

Eine Abschrift lag 1748 zur Heede bei Wilhelm Fikken, einem Eigenbehörigen des Primariats zu Diepholz.

No. 107.

Eben der Graf Rudolf beschenket seinen Mundkoch, Hinrich Willeman, mit einer Wiese, im Jahre 1559.

Eine Abschrift liegt beim Amte Diepholz unter den Freiheitsbriefen, und besas diese Wiese 1748 Kord Boning.

No. 108.

Nachdem Jürgen Scherz, dem Graf Rudolf 1548 die Kornow geschenket hatte, verstorben, so heirathet dessen Witwe, Elisabet, Kord Vossen Tochter, wiederum Wolter Gronow, und diesem Gronow bestätiget Graf Rudolf und seine Gemalin Margareta die Kornow, im Jahre 1559.

Eine vom Amte Diepholz genommene Abschrift liegt beim Amte unter den Freiheitsbriefen.

No. 109.

Philip, Landgraf von Hessen, belehnt Rudolfen, Grafen von Diepholz und Brunkhorst, Herrn von Borkeloh, mit dem Schlosse Auburg, und Rudolf giebt darauf den Lehnsrevers, im Jahre 1560.

Diese Urkunden stehen in der Deduktion in Sachen Auburg gegen Hessenkassel, S. 14.

No. 110.

No. 110.

Rudolf, Graf zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, vertauschet eine Wiese mit seinem Drosten, Niklaus von Scherlink, im Jahre 1560.

Eine Abschrift liegt unter den Freiheitsbriefen beim Amte Diepholz.

No. 111.

Margareta, geborne zur Hoya und Bruchhausen, Gräfin zu Diepholz und Brunkhorst, Frau zu Borkeloh, Witwe, lässet zur Hochzeit ihres Bruders Albrecht Rehe fangen, und da Jürgen thon Suthholte sich beschweret, daß man ihm zu nahe kommen, so antwortet ihm die Gräfin, im Jahre 1561.

Dieses Briefes Koncept liegt unter den Schriften von den Jagdgrenzen beim Amte Diepholz.

No. 112.

Margareta, geborne Gräfin zur Hoya und Bruchhausen, Gräfin zu Diepholz und Brunkhorst, Frau von Borkeloh, Witwe, Konrad von der Horst, Nikel von Scherlink, bestalte Regierung der Grafschaft Diepholz, bestätiget auf Anweisung der Vormünder ihres Sohns, Friederich, den Armen zu Diepholz zwei Molt Rokken, wofür ihr Gemahl, Rudolf, der 1560 verstorben, von den Seelmessen Geldern zu Mariendrebber, im Jahre 1559, 30 Goldgulden, in Beisein der Kanonichen und Vikarien, zu sich genommen, im Jahre 1562.

Das

Das Original liegt zu Diepholz beim Armenwesen.

No. 113.

Margareta, neben den obangeführten Personen, bestätiget auf eben die Weise der Schule zu Diepholz ein Molt Rokken, im Jahre 1562.

Das Original liegt bei der Kirche zu Diepholz.

No. 114.

Margareta mit den übrigen bekräftiget den Verkauf eines Garten beim Pfarhause zu Diepholz, im Jahre 1563.

Das Original lag 1750 beim Korbmacher Fischer am Kirchhofe zu Diepholz, als dem Besitzer des Gartens.

No. 115 und 116.

Zwei Protokolle der Diepholzischen Kanzelei vom Jagen auf dem Mohre, darin einiger ältern Herren von Diepholz gedacht wird, im Jahre 1565, 1567.

Eine gute Abschrift beider Originalien liegt beim Amte Diepholz.

No. 117.

Eben die Gräfin Margarete und die übrigen bestätigen den Verkauf einer Rodt, im Jahre 1566.

Das Original lag 1750 bei der Witwe Bären zu Diepholz.

No. 118.

Eben diese gräfliche Witwe mit der übrigen bestelleten Regierung, geben die Eigenbehörige Gese zum Drentwede frei, im Jahre 1569.

Das

Das Original lag 1750 in der Grafschaft zu Natenstät bei Dieterich Hilman.

No. 119 und 120.

Eben die verordnete Regierung stiftet die Kaplanei zu Diepholz, kurz vor 1570.

Beide Originale lagen 1750 in der Kirchenregistratur zu Diepholz.

No. 121.

Ebengenanter Regierung Auflassungsbrief für Johan Frölekink zu Wetschen, im Jahre 1575.

Das alte Papier lag 1750 bei dem Frölekinkschen Hofe zu Wetschen.

No. 122.

Friederich, Graf zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, giebt seinem Bedienten, Johan Ledebur, einige Ländereien frei, im Jahre 1576.

Das Original lag 1764 zu Nienburg beim Kaufman, Herrn Johan Hinrich Meier, der eine Nachkommin des Lebeburs zur Frau gehabt hat.

No. 123.

Eben der Graf Friederich schenket zu gleicher Zeit diesem seinen Bedienten die Zehntfreiheit, im Jahre 1576.

Das Original lag 1750 beim Herrn Ledebur zu Diepholz.

No. 124.

Eben der Graf Friederich schenket dem alten Bedienten des gräflichen Hauses, Heinrich Meiermaller, einen Plaz zum Hause auf dem Willenberge, im Jahre 1577.

Es lag 1750 dieser Brief beim Amte Diepholz unter den Freiheitsbriefen.

No. 125.

Herzogs Heinrich, Bischofs zu Osnabrügge, Schreiben an Friederichen, Grafen zu Diepholz und Brunkhorst, Herrn zu Borkeloh, wegen der Grenzen, im Jahre 1578.

Es lag 1750 beim Amte Diepholz unter den Grenzschriften.

No. 126.

Graf Friederich zu Diepholz ertheilet an Niklaus von Scherlink einen Schein, daß dieser die Burgschaft für ihn auf ein Anleih in seine Güter im Amte Worden übernommen habe, im Jahre 1579.

Das Original hat 1751 der Herr Landdrost von Ompteda zu Diepholz aus seinen eigen Schriften mir mitgetheilet.

No. 127.

Vor Jochen Witt, des Grafen Friedrichs geschwornem Richter der Grafschaft zum Sandbrinke und Sutholte, verkauft Wolter Gronow an seinen Schwager, Rudolfen Vos, die Kornow, im Jahre 1579.

Dieser Verkaufbrief lag 1750 beim Amte Diepholz unter den Freiheitsbriefen.

No. 128.

Graf Friederich zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, schaffet in der Grafschaft Diepholz Hergeräthe und Gerade ab, im Jahre 1580.

Eine aus dem Original genommene und von einem Notarius bezeugte Abschrift lag 1750 beim Amte Lemförde.

No. 129.

Eben desselben Grafen Freilassungsbrief für die Eigenbehörige Aleke zu Ellinghausen, im Jahre 1580.

Das Original lag 1750 bei der Witwe Bären zu Diepholz, als einer Ellinghausen.

No. 130 und 131.

Graf Friederich bestätiget den Rewilden den 1534 vom Grafen Johan erhaltenen Brief, und vergleichet sie mit denen von Kisleben, im Jahre 1580.

Beide Originale lagen 1750 bei Wilhelm Grellen, Bürger zu Diepholz.

No. 132.

Vor dem nicht lange vorher genanten Richter des Grafen Friederich, Nahmens Witt, bestätigen die Geschwister Gronow den Verkauf ihres Vaters an Rudolf Vos ihren Vetter wegen der Kornow, im Jahre 1580.

Diese Bestätigung lag 1750 beim Amte Diepholz bei den Freiheitsbriefen.

No. 133.

Schreiben des Wildeshausischen Drosten, Hinrich Schaden, an Graf Friederich zu Diepholz wegen zweier Winde, die ihm der Graf auf dem Mohre nehmen lassen, im Jahre 1581.

Eine Abschrift liegt beim Amte Diepholz unter den Grenzschriften.

No. 134.

No. 134.

Schreiben des Herzogs und Bischofs zu Osnabrügge, Heinrich, an den Grafen zu Diepholz Friederich, daß dieser ienem in die Jagd komme, im Jahre 1582.

Ebendaselbst.

No. 135.

Friederich, Graf zu Diepholz und Brunkhorst, Herr zu Borkeloh, bestätiget, daß Johan Hoborgh, Pastor zu Hilligenlohe, Länderei angekauft, im Jahre 1582.

Im Jahre 1750 gehörete der Brief dem Königlichen Grosbritannischen Kammerdiener, Herman Hoburg, und lag zu Ritterade, bei Lüdeken Engel.

No. 136.

Eben der Graf Friederich giebt seinem Hufschmid einen freien Plaz zu Diepholz, darauf zu bauen, im Jahre 1582.

1724 besas dies Wesen Friederich Koep, und 1750 lag der Freibrief beim Amte Diepholz.

No. 137.

Schreiben des Osnabrüggischen Bischofs, Herzog Heinrich, an den Grafen Friedrich zu Diepholz, wegen gestörter Jagd, im Jahre 1583.

Im Jahre 1750 lag dies Schreiben zu Diepholz beim Amte.

No. 138.

Des Grafen Friederichs Antwort an den Herzog Heinrich, wegen dieser Klage, im Jahre 1583.

Ebendaselbst.

No. 139.

No. 139.

Der Graf Friederich lässet durch seine Räthe die Rewilden untereinander vergleichen, im Jahre 1583.

Im Jahre 1750 zu Diepholz bei Wilhelm Grellen.

No. 140.

Friederich, Graf zu Diepholz, machet als Graf von Brunkhorst und Herr zu Borkeloh, einen Anspruch auf den Brunkhorstischen Zehnten zu Ringenberg in Geldern, wobei einiger Vorfahren des Grafen gedacht wird, im Jahre 1584.

Ein Gönner zu Hannover hat im Jahre 1753 diese Urkunde mitgetheilet.

No. 141.

Gerichtliches Protokol, darin einiger Grafen von Diepholz und ihrer Jagden gedacht wird, von 1591.

Selbiges liegt beim Amte Diepholz.

No. 142.

Margareta, geborne Gräfin zur Hoya und Bruchhausen, Gräfin zu Diepholz und Brunkhorst, Frau zu Borkeloh, Witwe Grafen Friederichs, verpachtet eine Wiese im Weddischen Fladder an ihren Bedienten Hans Bremer zu acht Thaler, mit dem Beding, daß nach ihrem Tode die Wiese an die Armen fallen, und er alsdan davon an selbige die acht Thaler geben solle, im Jahre 1594.

Bei der Frau Hauptmannin Bremer zur Heede, 1750.

No. 143.

Lehnbrief, welchen Landgraf Moriz zu Hessen-kassel nach dem Absterben des lezten Grafen von Diepholz, Friederich, über die Auburg Philip Wilhelm von Kornberg gegeben, im Jahre 1598.

In der Deduktion Kornberg gegen Hessen, S. 15.

§. 5, Urkunden nach 1600.

No. 144.

Herzog Ernst von Braunschweiglüneburg, als Vormund von Annen Margareten, Gräfin von Diepholz und Brunkhorst, Fräulein zu Borkeloh, macht zwischen ihr und dem gewesenen Diepholzischen Rath D. Reinhard vom Sande einen Vergleich, im Jahre 1603.

Von einem Gönner zu Hannover 1753.

No. 145.

Ehrengedächtnis der Annen Margareten, Landgräfin von Hessen, aus dem Hause Diepholz, von 1629.

Es ist besonders in Folio gedrukt worden.

Inhalt des zweiten Theils.

1, Vom Herkommen der Hoyaschen Grafen.
2, Verzeichnis von 145 Urkunden der Diepholzischen Herren.

Geschichte

der Grafschaften

Hoya und Diepholz.

3 Theil.

herausgegeben

von

Ernst Ludewig Rathlef,

Superintendenten zu Nienburg.

Bremen,

bei sel. Gerh. Wilh. Rumps Witwe, 1767.

Des 3 Theils
erstes Stük.

Eine Rede
von der
Verehrung
der
Sächsischen Göttin Eostra
auf
dem Osterberge vor Nienburg.

Vorbericht zu dieser Rede.

Ich habe diese Rede in diesem Jahre 1766 am 23 Oktober in unserm Nienburg beim Schulexamine gehalten. Die demselben beiwohnen, sind meist Personen, die allein das Teutsche verstehen. Und nicht allein den Lateinkundigen, sondern auch diesen zu dienen, habe ich in den lezten Jahren zu meinen Schulreden die uns angeborne Sprache genommen. In der gegenwärtigen bemühe ich mich zu zeigen, daß unser vor Nienburg liegende Osterberg und das Feuer, das wir in Ostern auf demselben anzulegen pflegen, aus dem Dienste der Sächsischen Göttin Eostra übrig geblieben.

Von dieser Göttin haben wir wenige Nachrichten, ob wir gleich von ihren Teutschen Mitgöttern und von ihr selbst einige Schriften haben.

Elias Schede, der ein besonders Buch von den teutschen Göttern geschrieben hat (*), nennet die Eostra nicht. Dieser Man hat die Krankheit, daß er die Teutschen Gotheiten ohne Beweis, und blos wegen einer Aehnlichkeit mit den Göttern des gelehrten Heidenthums, von diesen Göttern herleitet, von denselben, was er nur gelesen hat, erzählet, und darüber selbst die Teutschen Gotheiten vergisset. Und so würde er uns eben so wenig von der Eostra gesagt haben. Ein Franzose, **Anton Banier**, hat in seiner grossen Götterlehre eine besondere Abhandlung von den Göttern der alten Teutschen (**). Er kennet aber keine Eostra. Er hat den Scheden gelesen, und tadelt desselben wei-

(*) *De diis Germanis*, das 1728 Johan Jark mit vielen Anmerkungen herausgegeben hat, in welchen einmal S. 224. der Ostera gedacht wird.

(**) Im 2 B.

weite Ausschweifungen in die Götterlehre anderer Völker; er wandelt aber auf eben dem Irwege, daß er die Teutschen Gotheiten, wegen einiger Gleichheit in Nahmen und Bedienungen, aus weit entfernten Ländern herleitet. Sie alle folgen dem Cäsar und Tacitus, die, wen sie etwas Römisches im Gottesdienste der Gallier und Teutschen erblikten, sogleich alles für Römisch erklärten, nicht daran gedenkend, daß die Gotheiten eines Landes theils die wolthuende Natur, theils die ersten Väter und verdienstvollen Personen desselben gewesen. Unser Johan Georg Keysler war gesonnen, ein Werk von den Göttern der nordlichen Völker herauszugeben, und darin auch von der Göttin Ostera zu handeln (*). Dieser Man, der eine grosse Belesenheit in den dazu nöthigen Schriften mit einer guten Kraft zu urtheilen besas, würde uns viel guts gesagt haben, wen ihm die Vorsehung mehr Jahre gegeben hätte. Diese algemeinen, den Teut-

(*) Nach seinem Versprechen in den *antiquitatibus selectis septentrionalibus*, S. 299.

teutschen Gotheiten bestimten Schriften, habe ich bei meiner Rede nicht gebrauchen können.

Wir haben aber auch einige besondere Abhandlungen von der Göttin Eostra. Die Aelteste ist vom Jahre 1700, und eine Arbeit des **Luneberg Mushard**, eines Bremenschen Gelehrten (*). Die zweite haben wir vom **Georg Roth** zu Stade 1723 bekommen (**). Und die neueste ist vom Jahre 1725, und ein Auffaz des **Theodor Hase** zu Bremen (***). Ich hoffete in diesen drei Schriften alles zu finden,

(*) Es ist die Disputation *de Ostera Saxonum*, die zu Bremen der Konrektor **Mushard** im Jahre 1700 gehalten. **Heinrich Gotlieb Franke** hat sie 1739, wie ich lese, den *antiquitatibus Saxoniae septentrionalis* des **Hieronymus Cyprâus** mit Vermehrungen beigefüget.

(**) Es ist ein Programma von einem Bogen *de Ostera Saxonum*, das zu Stade 1723 gedrukt worden.

(***) Es ist der Auffatz *de Saxonum idolo Ostera*, welchen er im Jahre 1725 in der Bremenschen *bibliotheca*, cl. 8, fasc. 3, S. 475, bekant gemacht.

den, was ich wünschete. Mushard wurde mir angenehm, weil er zu zeigen versprach, welche möttin die Eostra sei, und auf welche Weise sie bei den Sachsen verehret worden; ich traf aber die nöthigen Beweise nicht an. Was Roth vorträget, ist eine unordentliche Samlung fremder Stellen. Bei Hasen vermuthete ich mehr, und fand auch mehr. Er zeiget das Dasein der Eostra aus dem Beda bei den alten Engländern, und bei uns in der Benennung vieler Oerter. Er hält sie für die motheit Astarot, welche die Teutschen mit aus Asien gebracht hätten. Er sagt, daß die Angelsachsen selbige mit übers Meer nach Brittannien genommen, und von daher mit dem Christenthume das Wort Ostern zurück nach Teutschland gebracht, als welches Wort allein die Engländer und Teutschen und kein anderes Volk hätte. Er hat mich in meinen medanken, welche ich in meiner Rede vorgetragen, und auf den ältesten Aussagen eines Beda gegründet habe, sehr gestärket. Diesen drei Gelehrten setze ich noch einen Andreas Riz an die Seite, der uns

ebenfals im Jahre 1725 eine Abhandlung vom Ursprunge des Worts Ostern gegeben hat (*). Er führet die unterschiedenen Ableitungen dieses Worts an, und ergreift die Abkunft desselben von der Ostera; er beweiset aber solche Abkunft blos aus einer Beistimmung anderer Gelehrten, macht die Ostera zur Astarte, und belehret uns, nicht was die Ostera, sondern was die Astarte für eine Göttin gewesen sei.

Dies ist, so weit meine Bücherkunde in diesen Sachen gehet, die Geschichte der Schriften von der Göttin Ostera. Da ich dies schreibe und mein Papier eben zur Presse absende, lese ich (**) eine Nachricht von einem eben herausgekommenen würdigen Buche (***) des Herrn Ge-

(*) *De origine vocis* **Ostern.** Sie stehet in dem angeführten Stük der bremenschen *bibliotheca*, S. 449. Auch in den Hannoverschen nüzlichen Samlungen von 1758 finden wir eine Ableitung des Worts Ostern, wobei dies Wort ebenfals von der Ostera hergeführet wird, S. 458.

(**) In der 102 Göttingischen Anzeige von 1766, die eben heute einläuft, S. 809.

(***) In den *vestigiis iuris Germanici antiquissimis.*

Geheimen Justizraths Gebauer, darin unter vielen andern schönen Gedanken von den Göttern der alten Teutschen gezeigt wird, daß man denselben keine Götter weiblichen Geschlechts beilegen könne. Leser, die meine Rede in Aufmerksamkeit nehmen, bitte ich, daß sie dieses grossen Mannes Buch lesen mögen. Es wäre ungerecht, wen ich demselben, da ich das Buch noch nicht lesen kan, wiedersprechen wolte. Vielleicht mus man die Teutschen nach den Jahren unterscheiden. Und ich trage ein Verlangen, zu erfahren, was dieser Gelehrte dem hellen Zeugnisse des Beda, der die Göttin Eostra kennen konte und muste, entgegen setzet. Geschrieben am 16 November, 1766.

Rathlef.

Von

Von der Verehrung der Sächsischen Göttin Eostra auf dem Oster=berge vor Nienburg.

Inhalt.

§. 1, Unser Osterberg und dessen Osterfeuer rühret aus den Tagen des Heidenthums her.
§. 2, Nemlich die alten Sachsen hatten eine Göttin Eostra, die wir bey ihren Kindern, den Angelsachsen in England kennen lernen,
§. 3, und zwar aus dem einzigen Beda, einem Angelsächsischen Geistlichen.
§. 4, Er sagt aber wenig.
§. 5, Was die Eostra für eine Gotheit gewesen sei,
§. 6, und auf welche Weise sie verehret worden.
§. 7, Die Sachen ihres Festes bekamen von ihr den Nahmen, als Eosterfest, Eosterberg, Eosterfeuer u. s. w.
§. 8, Als die Angelsachsen in England Christen wurden, nahmen sie aus dem Eosterdienste Sachen und Nahmen mit ins Christenthum.
§. 9, Die Väter und Verwanten dieser Angelsachsen, nemlich die Sachsen, wohneten an der Elbe und Weser, und auch alhier bei uns, und hatten eben die Göttin Eostra,
§. 10, und feireten ihr Fest alhier auf eben die Weise, und hatten auch Eosterfest, Eosterberg, Eostermonat.

§. 11, Als der Franken grosse Karl unsere Väter zu Christen machte, hörte selbst der Dienst der Eostra zwar auf, es blieben aber

§. 12, unser Osterberg,

§. 13, und das Osterfeuer. Den 1, behielten sie eine lange Neigung zum Heidenthum.

§. 14, 2, Welche Neigung ihnen Karl gönnete.

§. 15, 3, Und auch ihre Bekehrer waren Angelsachsen, die die Eostrischen Gewohnheiten mitbrachten.

§. 16, Nicht wir allein, sondern auch andere Sachsen haben die Osterberge und Osterfeuer beibehalten.

§. 17, Sie rühren nicht daher, als wen Karl die Eosterbilder auf den Eosterbergen verbrennen lassen.

§. 18, Auch haben sie den Nahmen nicht daher, weil dies Feuer in unsern Ostern angeleget wird; vielmehr haben unsere Ostern den Nahmen aus dem Eosterdienste.

§. 19, Unsere Vorfahren wohneten wol beim Osterberge, und haben die Gewohnheit, auf demselben ein Osterfeuer zu haben, mit hieher nach Nienburg genommen.

---

§. 1.

Vor unserm Leinthore, etwa in der Mitte zwischen unserm Nienburg und dem Schäferhofe, zur rechten Seite des Weges nach Minden, haben wir einen Berg, der den Nahmen des Osterberges führet. Nach die-

diesem Berge gingen von ieher die alten Einwohner unsers Nienburges am ersten Ostertage gegen den Abend. Und noch ietzo, wiewol sparsamer, gehen wir zu solcher Zeit zu diesem Berge, legen daselbst ein Feuer an, und bringen dabei eine Stunde mit vielen Freuden zu. Woher mag diese Gewohnheit und mit derselben der Nahme des Osterberges herstammen? Von der Ostgegend hat der Berg den Nahmen nicht, wie etwa unser gegen Norden liegendes Statthor das Norderthor heist. Den er lieget uns gegen Süden. Und an der Westseite des Berges, wo die Weser fliesset, haben nie Menschen wohnen können, die ihn den gegen Osten liegenden Berg nennen können. Auch hat dieser Berg nicht daher den Nahmen des Osterberges, weil er von uns im Osterfeste auf eine feierliche Weise besuchet wird (*). Den diese Benennung und Gewohnheit ist älter, als das Christenthum unserer Gegend. Vielmehr rühret beides noch aus dem Heidenthume unserer Vorfahren her. Dieses Ihnen aufzuklären, meine geneigten Herren, wird Ihnen, hoffe ich, angenehm sein. Und ich schmeichele mich daher, Sie werden mir Ihre ganze Stille und Aufmerksamkeit gönnen.

§. 2.

(*) Welches ich im 18 §. weiter zeigen werde.

§. 2.

Nemlich die alten Sachsen hatten in ihrem Heidenthume eine Göttin, die sie **Eostra** nanten. Von den Sachsen, die am Ende ihres Heidenthums und beim Anfange ihres Christenthums beim Wechsel des achten und neunten Jahrhundert lebten, haben wir keine Schriften und keine Nachrichten von dieser Göttin. Wir würden also dieselbe kaum kennen, wen nicht vorher im fünften Jahrhundert viele Angelsachsen nach Brittannien gegangen, ihre heidnischen Gottesdienste mit dahin genommen, daselbst eher, als ihre heimgebliebene Brüder, nemlich im Anfange des siebenden Jahrhundert, Christen worden, auch zeitiger, als diese, angefangen hätten zu schreiben (*). Diese bekehrten Angelsachsen in Brittannien, oder, wie sie nunmehr heissen, diese Engländer, gedenken in ihren Schriften der Sächsischen Göttin Eostra.

§. 3.

Es ist, so viel ich finde, der dies thut, der bekante **Beda**, mit dem Beinahmen des **Ehrwürdigen**, ein Geistlicher in England, der etwa

(*) Man findet dies bewiesen in des Rapin von Thoyras Geschichte von England, im 1 Bande.

etwa hundert Jahre nach der Bekehrung seiner Sachsen gelebt hat. Wie gar gros und zuverläßig ist das Zeugnis dieses Mannes, der in der Nähe des Heidenthums seines Volks gelebt, und als ein Geistlicher am richtigsten von den alten und neuen Gottesdiensten seines Landes schreiben konte? Dieser Man gedenket der Göttin Eostra zweimal, und zwar nur bei Gelegenheit, und daher in wenigen Worten. Zuerst thut er es bei der Erzählung der Monate (*): „Mein Volk, die alten Angeln, (die Sachsen „waren,) schreibt er, nanten in ihrem Hei„denthume den Monat April den Esturmonat. „Sie gaben ihm diesen Nahmen von ihrer Göt„tin Eostra, weil sie zu der Zeit das Fest der„selben begingen. Jetzo nennen sie den Mo„nat, darin das Fest der Auferstehung Jesu „fället, und dies Auferstehungsfest selbst den „Oster-

(*) In seiner Schrift *de temporum ratione*, im 13 Kap. schreibt er: Antiqui Anglorum populi —— gens mea —— apud eos Aprilis Esturmonath —— Esturmonath, qui nunc paschalis mensis interpretatur, quondam a dea illorum, quae Eostra vocabatur, & cui in illo festa celebrantur, nomen habuit; a cuius nomine nunc paschale tempus cognominant, consueto antiquae observationis vocabulo gaudia novae solennitatis vocantes.

„ Ostermonat und das Osterfest. Weil beide „ Monate und Feste in eine Zeit fallen, so ha„ ben sie den angewöhnten Monats- und Fest„ nahmen beibehalten, und den neuen Freuden „ des Auferstehungsfestes gegeben.“ Zum zweitenmal schreibt eben der Beda also (*): „ Die alten Engländer nanten den Monat, „ darin ietzo das Fest der Auferstehung Jesu „ fället, den Eostermonat, und zwar von einer „ Göttin **Eostra**, welcher die Teutschen zur „ Zeit des Aprils opferten.“

§. 4.

Dies sind die beiden Nachrichten des Beda von der Göttin Eostra. Wen wir dieselben mit einander vergleichen, so treffen wir darin folgende sichere historische Wahrheiten an.

Die erste: Die von den Sachsen herstammenden Engländer hatten in den Tagen ihres Heidenthums eine Göttin Eostra.

Die

(*) In eben dem Werke, doch nicht im gedrukten, sondern in einem Manuscript desselben, beim **Rolmesen** in opusculis S. 287 des Hamburger Druks: Veteres Anglicani —— populi vocant Estarmonath paschalem mensem; idque a dea quadam, cui Teutonici populi in paganismo sacrificia fecerunt tempore mensis Aprilis, quae Eostra est appellata.

Die zweite: Das Fest dieser Göttin begingen sie im Monate April, und zwar in den Tagen, in welche bei den Christen das Fest der Auferstehung Jesu fiel.

Die dritte: Sie nanten daher diesen Monat den Eostermonat.

Die vierte: Als sie Christen wurden, behielten sie, gleichwie die Nahmen ihrer anderen Monate, also auch den Eostermonat.

Die fünfte: Sie begingen ihr Fest mit Freuden und Opfern, und nanten es das Eosterfest.

Die sechste: Und weil das Fest ihrer Göttin mit dem neuen Auferstehungsfeste in einerlei Tage fiel, und beide Feste Freudenfeste waren, so behielten sie auch den ihnen gewöhnlichen Festnahmen, und nanten das Auferstehungsfest ebenfals das Osterfest.

Dies ist es alles, was wir von der Göttin der Sachsen Eostra finden. Wir wollen also versuchen, ob wir dieselbe und ihr Fest nicht näher können kennen lernen.

§. 5.

Was war dan diese Eostra eigentlich für eine Göttin? Und welches Bildnis hatte man von derselben? Sie war nach des Beda Berichte kein Got, sondern eine Dame unter den

Got=

Gotheiten. Weil ihr Fest in den Anfang unsers Aprils fiel, und mit vielen Freuden gefeiert wurde, zu solcher Zeit aber die Erde neu, angenehm und brauchbar wird, und die Menschen froh machet, so kan es sein, daß man in der Eostra die solches alles würkende Gotheit verehret habe. Es kan auch sein, weil man die Morgengegend Eost und Osten nante, und weil man sahe, daß es die aus Osten näher kommende Sonne sei, welche die Erde belebe, so kan es sein, sage ich, daß man aus diesen Ursachen die solches schaffende Macht von dem Worte Eost die Eostra genant habe (*). Könten wir mit Sicherheit erfahren, aus welcher Weltgegend die Sachsen und mit ihnen die Angeln nach Teutschland kommen sind, so könten wir zu solcher Weltgegend uns wenden, und unter den Gotheiten derselben die Eostra auf-

(*) In den Hannoverschen nüzlichen Samlungen von 1758, S. 457, wird gesagt, daß die Teutschen den Mond unter den Nahmen Ostar verehret, und derselben vorzüglich ein Fest im Frühlinge gefeiret, wie Beda berichte. Aber Beda sagt von keinem vorzüglichen Feste. Und wen die Ostar der Mond wäre, so würden die Teutschen ihr Fest iährlich zwölfmal gefeiret haben. Und es fehlet auch überal der Beweis von dem erstern, daß die Eostra der Mond sei.

aufsuchen. Daß sie die Astarte, eine Gotheit der Morgenländer sei, wie man gemeiniglich glaubet (*), können wir nicht eher annehmen, als bis man bewiesen hat, daß die Sachsen von den Morgenländern, und zwar von den Verehrern der Astarte, herstammen. Frägt man mich weiter, was für ein Bildnis man von der Eostra gemacht, so mus ich antworten, daß die Völkerschaften, die in den ersten Jahrhunderten in den Nordgegenden Teutschlandes wohneten (**), für ihre Gotheiten keine Bildnisse und keine Tempel gehabt, weil sie beides zu geringe und zu klein für Einwohner des Himmels hielten. Vielmehr hatten sie nur einen der Gotheit geweiheten mit Bäumen besezten Plaz, welchem sie von der Gotheit den Nahmen gaben, und eine Ehrerbietung erzeigten, als wen daselbst die Gotheit gegenwärtig wäre. Man lieset nicht, daß diese nordlichen Teutschen nachher diesen Ge-

(*) Man erinnere sich des Vorberichts dieser Rede.

(**) Es schreibt Tacitus im Buche *de moribus Germanorum*, Kap. 9: Ceterum nec cohibere parietibus deos, neque in ullam humani oris speciem assimilare, ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reverentia vident.

Gebrauch geändert, und Tempel mit Götzenbildern zugeleget. Es haben also auch die Sachsen, und mit ihnen die Angelsachsen, für ihre Eostra kein Bildnis und keinen Tempel gehabt.

§. 6.

Wir fragen nun weiter, auf welche Weise das Fest der Göttin Eostra bei den Angelsachsen gefeiret worden.

Die Zeit der Feier war im Frühlinge im Monat April, wie Beda sagt, und zwar fiel sie in eben die Tage, in welche bei den Christen das Fest der Auferstehung des Heilandes fiel.

Zu solcher Zeit kam man an einem dazu bestimten Orte zusammen (*), um daselbst gemeinschaftlich die Göttin zu verehren. Weil es eine Gewohnheit aller Völker, zum Plaz der Verehrung der Götter, wen man es haben konte, Anhöhen und Berge zu wählen (**); so ist auch wol gewis, daß man ebenfals zum Dienst der

(*) Das waren die designata loca gentilium, die auf der Kirchenversamlung zu Tours im Jahre 567 verboten worden, im 22 Kirchengesetze.

(**) Man kan des Friederich Gotfried Freitags Disputation *de Sacris gentium in montibus* von 1718 lesen.

der Eostra, wen dazu Gelegenheit war, Höhen und Berge genommen habe.

Es war ein Fest der Freuden. Die Zusammengekommenen frohlokten, ohne Zweifel über die neuen Geschenke der Erde. Den Beda vergleichet die Freuden der Christen am Auferstehungsfeste des Heilandes mit den Belustigungen am Feste der Eostra.

Diese Freuden begleitete man mit Opfern. Sacrificia fecerunt, sezt Beda. Und das werden wol Opfer von Thieren sein, welche ihre Priester an solchem Feste der Göttin dargebracht.

Zu diesen Opfern war ein Opferfeuer nöthig. Man legte also am Feste der Eostra, da, wo man ihr opferte, etwa auch auf einem Berge, ein Feuer an. Ueberher war es die Gewohnheit der heidnischen Engländer, daß sie zu den Festen ihrer Götter mit vielen brennenden Fakkeln kamen (*). Und da das Fest der Eostra ein Freudenfest war, so ist gar wol zu glauben, daß man das Opferfeuer derselben mit Freudenfeuern vermehret habe. Es ist noch

ietzo

(*) Welches **Johan Georg Keysler** in den *Antiquitatibus selectis septentrionalibus* S. 14 aus den alten Schriften der Franken und Engländer zeiget.

ietzo in London die Gewohnheit, an Freudentagen feierliche Feure anzulegen.

§. 7.

Auf solche Weise verehreten die Angelsachsen in England ihre Göttin Eostra. Und aus dieser Verehrung musten bei ihnen unterschiedene Sachenbenennungen entstehen.

Sie hatten, nach des Beda Berichte, zwölf Monate, und von denselben, wie eben der Man bezeuget, nanten sie den April, weil sie darin die Eostra verehreten, den Eostermonat.

Das Fest der Göttin nanten sie das Osterfest, und die Festfeierlichkeiten hiessen sie die Osterfreuden. Das erhellet daher, daß sie nachher, da sie Christen worden, das Auferstehungsfest des Heilandes und die Freuden an demselben, wegen Gleichheit der Zeit und Freuden, das Osterfest und die Osterfreuden nanten, wie abermal Beda bezeuget.

Den Ort, oder den Berg, wo man dies Freudenfest feirete, hat man gewis den Osterberg genant. Den das sagt Tacitus (*), daß die Teutschen und also auch die Sachsen, dem Orte, wo man eine Gotheit verehrete, von derselben den Nahmen gegeben.

Das

(*) Man lese sein Zeugnis im 5 §.

Das sind schon vier von der Eostra hergenommene Wörter. Würde Beda, der blos von den Monaten und andern Zeiten seiner Angelsachsen redet, ordentlich den Gottesdienst der Eostra beschrieben haben, so würde er uns auch gewis gesagt haben, daß sie die Opfer ihrer Göttin die Eosteropfer, die dargebrachten Kerzen die Eosterkerzen, und die Freudenfeure die Eosterfeure genant hätten.

§. 8.

Diese die Göttin Eostra verehrende Engländer wurden im Anfange des siebenden Jahrhundert christlich. Und da nahmen sie aus dem Dienste der Göttin Sachen und Wörter mit hinein ins Christenthum.

Sie behielten ihre Monate, schreibt Beda, und mit denselben ihre alten Nahmen, und fuhren also auch fort, den April den Eostermonat zu nennen. Und das bezeugen auch ihre ältesten Kalender (*).

Eben dieser Geistliche berichtet, weil das Auferstehungsfest des Heilandes in die Zeit des Festes der Eostra gefallen; so hätten sie die an diesem Feste angewöhnten Freuden mit hinüber ins

(*) Dergleichen Hikes im thesauro ling. vet. Sept. anführet.

ins Auferstehungsfest des Heilandes genommen, und die Wörter Osterfest und Osterfreuden behalten.

Da weiter mit den Sachen selbst die alten Benennungen derselben bleiben; so fuhren sie auch fort, den Ort, oder Berg, wo sie vorher ihre Göttin verehret, den Osterort und Osterberg zu nennen.

Und da aus ihrem alten Osterfeste überhaupt ihr neues Auferstehungsfest zum Freudenfeste worden, wie? wen sie auch einige Arten der Freuden mit dahin verpflanzet? wie? wen sie nach ihrem neuen christlichen Ostergottesdienste zum vorigen Osterberge gegangen, daselbst das Wesentliche des Heidenthums, das Opfern zwar unterlassen, aber ihre alten Osterfakkeln mit dahin genommen, ihre alten Osterfreudenfeure angelegt, und sich an denselben belustiget? Es ist in den Geschichten der Bekehrungen etwas gar bekantes, daß die ersten Bekehrer das Heidenthum nicht auf einmal auslöschen können. Sie haben vielmehr anfangs blos das Wesentliche weggethan, und manchen Gebrauch lassen müssen, und denselben aufs Christenthum angewant. So war es auch, als die Angelsachsen christlich wurden, wie die alten Kirchenverordnungen der Engländer beweisen, in welchen manche aus dem Hei-

denthum beibehaltene Gebräuche, und unter denselben auch die heidnischen Feure und brennenden Fakkeln (*) untersagt werden.

§. 9.

So verhielt es sich, Geehrteste, mit der Sächsischen Göttin Eostra bei den Angelsachsen in England. Und eben also muste es bei den Sachsen sein, von welchen iene ausgegangen waren. Es war die Eostra keine neue Göttin, welche die weggehenden Sachsen erst in Brittannien kennen lerneten, sondern eine von den Vätern geerbte Landesgotheit, die sie mit allen Sachsen gemein hatten. Den die Britten waren schon christlich, als die Angelsachsen zu ihnen kamen, und Beda, ein Angelsachse, nennet die Eostra die alte Göttin seines Volks, und die Göttin der Teutschen. Es ist also gewis, daß die Sachsen unsers Teutschlandes, und unter denselben besonders auch die Angelsachsen, deren Kinder nach Brittannien gegangen, eine Göttin Eostra gehabt haben. Und eben daher können wir auch gewis sein, daß auch unsere Väter, die ehemals alhier unsere

We-

(*) Ignis und ardentes taedae, wie der des ganzen Alterthums kundige Keysler im angeführten Buche gezeigt hat.

Wesergegend bewohnten, eben die Eostra gehabt haben. Den es ist ietzo eine sichere Wahrheit, daß die Angelsachsen, die nach Brittannien gegangen, in den Gegenden der Elbe und Weser gewohnet, und zu den weit umher ausgebreiteten Sachsen gehöret haben (*). Und eben so gewis ist es, daß insonderheit auch die hiesige Wesergegend von den alten Sachsen, als den Vätern der nach Brittannien gegangenen Sachsen, bewohnet gewesen. Den die unterschiedenen Völkerschaften der Sachsen hielten nahe bei uns, bei Lese, ihre algemeinen Landtage (**). Dieses überzeuget uns, daß auch unsere Väter, die eben hier in dieser Gegend in den Tagen des Heidenthums im achten Jahrhundert und weiter zurük wohneten, die Göttin Eostra gehabt haben.

§. 10.

Und hatten wir damals diese Göttin mit allen

(*) Wie noch in diesem Jahre der Herr Konsistorialrath **Grupen** in den *Originibus Germaniae*, im 2 Theile gar wol gezeiget hat.

(**) Man lese in ebendesselben *disceptationibus forensibus cum observationibus*, S. 863 die Abhandlung *de Marklo ad Visurgim, Saxonum campo Martio.*

len Sachsen gemein, so verehreten wir auch dieselbe mit ihnen auf eben die Weise. Wie alle Sachsen, also ebenfals auch wir verehreten, da wir noch Heiden waren, die Göttin Eostra im Frühjahr. Uns erfreuend, daß sie die im Winter erstorbene Erde wiederum belebet, und wünschend, daß sie uns hold sein, und ein reiches Jahr geben möge, eileten wir zusammen an den Ort ihrer Feier. Auch wir, als Liebhaber der Anhöhen zu gottesdienstlichen Verrichtungen, wähleten zu solchem Orte der Feier die vorzügliche Anhöhe unserer Gegend, die noch ietzo der Osterberg genant wird. Den besonders auch wir liebten bei den Feierlichkeiten die Anhöhen. Dieser Art ist die Anhöhe nahe vor unsern Augen im Amte Wölpe hinter der Fürsermühle, da, wo der grosse Stein, der Gevekenstein genant (*), und hinter demselben einige heidnische Grabsteine in einer Ründe liegen. Jauchzend und hoffend stiegen wir auf unsern Osterberg, viel-

(*) Dieser Stein ist etwa 10 Fus hoch, 18 Fus lang, und 16 Fus breit; ein Stein, den nicht die Hand der Schöpfung, sondern der Menschen dahin gebracht hat. Und in der Entfernung einiger Schritte liegen, ich meine, 6 Grabsteine, so, wie sie um den Grabhügeln der Heiden zu liegen pflegen.

vielleicht mit brennenden Fakkeln in unsern Händen, legten unsere Opferfeure an, und opferten und freueten uns über alle maasse an unserm Opfer und Feuer. Und was folget nun weiter? Hatten wir, als Heiden, mit den übrigen Sachsen eine gemeinschaftliche Eostra, einerlei Verehrung derselben und einerlei Sprache, so hatten wir, da wir einerlei Sachen hatten, auch einerlei Benennungen derselben. Auch wir nanten den Monat, darin die Zeit der Feier der Göttin fiel, den Eostermonat, und das Fest selbst das Eosterfest. Auch unsere Freuden nanten wir Eosterfreuden, den Ort der Feire und Freuden den Eosterberg, und das Opfer, die Fakkeln und das Feuer nanten wir das Eosteropfer, die Eosterfakkeln, das Eosterfeuer.

§. II.

So sahe es bei uns aus, meine Herren, als gegen das Ende des achten Jahrhundert Karl, der grosse König der Franken, die Sachsen, und auch die Wesergegend, die wir bewohnen, unter seinen Zepter brachte, und das Christenthum bei uns einführte. Unsere heidnischen Väter gingen damals im April zu unserm Osterberge, und brachten ihrer Eostra, ihrer Schöpferin fruchtbarer Jahre, Fakkeln, Feuer und Opfer, Dank, Freuden und neue Wünsche.

Die=

Dieser Gottesdienst konte ohnmöglich bleiben. Vielmehr wurden unsere Väter genöthiget, ihren Gotheiten, und folglich auch ihrer geliebten Eostra zu entsagen. Es hörte das Wesentliche des alten Gottesdienstes, das Opfern, auf. Es blieben aber einige Reste desselben; es blieben Osterberg und Osterfeuer.

§. 12.

Es blieb zuerst der Osterberg. Und kaum gebrauchet dieses einen Beweis. Den mit der Sache selbst bleibt auch der Nahme der Sache. Der im Anfange meiner Rede beschriebene Berg hies bei unsern abgöttischen Vätern der Osterberg. Das war einmal der algemeine Nahme desselben. Da nun der Berg bei ihrer Bekehrung blieb, so blieb auch der alte Nahme desselben bei unsern ersten christlichen Vätern. Und von ihren ersten Kindern ist dieser Nahme zu uns, ihren Enkeln, kommen. Wir haben also unsern Osterberg aus den Händen unserer lezten heidnischen Väter empfangen. Wie viele andere Nahmen von Feldern, Holzungen und Anhöhen mögen wir ietzo haben, die schon im Heidenthum unserer Väter gewöhnlich gewesen?

§. 13.

Es blieb zweitens das Osterfeuer. Ich wil

wil dies sagen: Unsere ersten christlichen Väter behielten auch aus ihrem Heidenthume die Gewohnheit, daß sie auf dem Osterberge zur alten Festzeit zwar nicht opferten, aber dennoch ihre Freudenfeuer anlegten, welche Gewohnheit von Kindern zu Kindern bis zu den ietzigen Einwohnern unsers Nienburg kommen ist. Wen wir uns hievon überführen wollen, so dürfen wir nur folgendes erwegen.

Zuerst war es gar natürlich, daß unsere christlich gewordene Väter eine Zuneigung zum Heidenthum, der Religion ihrer Jugend, behielten. Den dieses ist der Erfolg bei allen Bekehrungen, die nicht aus Licht und Ueberzeugung geschehen. Und dieser Art war wol gewis die Bekehrung unserer Väter. Ich lese mehr als einmal in den Lebensgeschichten des grossen Karls, daß die Sachsen an unserer Weser getauft worden, wen sie versprachen, sie wolten Christen werden (*). Bei solchen Bekehrungen war kein Grund und keine Daure (**).

Viel-

(*) Die *annales regum Francorum*, die ich in den *veteribus scriptoribus* des Just Reubers finde, setzen S. 43 des Druks von 1726 zweimal: eos, qui se Christianos fieri velle affirmabant, baptizari fecit.

(**) Eginhart schreibt im Leben seines Karls im 7 Kap.

Vielmehr wurden unsere Väter bald wieder Heiden, und bald, wen sie Christen blieben, behielten sie viel Heidnisches. Die Verwanten unserer ersten christlichen Väter in England waren schon lange Christen gewesen, als man noch befehlen muste, die Eltern solten ihren Kindern das Vater unser und den apostolischen Glauben lehren lassen, wen sie wolten das Abendmal und ein ehrliches Begräbnis geniessen (*). Wie gar klein muste also der Anfang ihres Christenthums gewesen sein? Unsere Väter waren in eben der Verfassung. Sie waren Christen ohne Grund. Sie hatten den Osterberg stets vor ihren Augen, wo sie so lange ihre Eostra verehret hatten. Dieser Anblik unterhielt ihre Zuneigung zu derselben. Und wen ihre alte Festzeit einfiel, so erinnerten sie sich der alten Zusammenkünfte und Freuden. Sie opferten zwar nicht; aber sie be-

7 Kap. Saxones aliquoties domiti & emolliti, ut etiam cultum daemonum dimittere & christianae religioni se subdere velle promitterent. Sed sicut ad haec facienda aliquoties proni, sic ad eadem pervertenda semper fuere praecipites.

(*) Diesen Kirchenbefehl finde ich in des Paul von Rapin Geschichte von England, B. 1, S. 351.

behielten ihre Freuden und Feure. Wie viele andere Sachen des Aberglaubens, als Reste des Heidenthums, blieben bei unsern Vätern?

§. 14.

Und dieser ihrer alten Liebe zur Eostra, und zu ihrem Berge und Feuer, konten unsere Väter gar wol nachhangen, weil Karl, ihr neuer Herr, viele Nachsicht gebrauchte. Das Eroberungs- und Bekehrungswerk, das derselbe bei den Sachsen trieb, war anfangs gar ernstlich und gewaltsam; es zeigten ihm aber die vielen Rükfälle derselben, daß er sie mit dem Schwerdte in Gehorsam und Christenthume nicht erhalten würde. Er ergrif daher andere Mittel. Durch Vermählung seiner Verwantinnen mit Sächsischen Herren, und durch Gewogenheiten und Nachsichten, bezwang er die Gemüther unser Vorfahren, und durch manche Nachgebung in Religionsgewohnheiten erhielt er sie im Christenthum. Die Geschichte dieses Herrn, und die Gesetze, die seine Söhne insbesondere den Sachsen in den ersten Jahren des Christenthums gegeben haben, sind meine Zeugen. Die Untersagungen vieler zurükgebliebenen heidnischen Gewohnheiten sind gar sichere Beweise, daß unsere Vorfahren viele Gebräuche aus dem Heidenthum mit ins Christenthum

genommen haben. Sie konten also, da sie eine Neigung zu ihrer Eostra behielten, auf dem Osterberge die Freudenfeure ungehindert fortsetzen.

§. 15.

Und hiezu half sehr viel, daß die Bekehrer unserer Väter, und insonderheit der Wilhad und andere Geistliche, die das erste Christenthum an unsere Weser brachten, aus England kamen (*). Es waren Verwante unserer Väter an Blut, an Sprache und an altem Gottesdienste; Leute, die vor nicht vielen Jahren den Eosterdienst verlassen, und aus demselben einige Gebräuche und Benennungen, wie ich schon gezeigt habe, mit ins Christenthum genommen hatten. Diese Eostra fanden sie bei uns wieder, daher gar natürlich wurde, daß sie unsere Väter eben das Eostrische mit in ihr Christenthum nehmen liessen. Weil Beda nicht sagt, daß allein die Englischen Sachsen den April von ihrer Eostra den Eostermonat genant, so hatten ohne Zweifel auch unsere Väter den Eostermonat (**); oder wen dies nicht sein solte, so führten

(*) Nach Wolters Bremenschen Chronike, beim Meibom B. 2, S. 21.

(**) Vor Karln nanten die Franken ihre Monate partim Latinis, partim barbaris nominibus; aber

ten ihre Bekehrer diesen Nahmen bei ihnen ein. Diese Anführer unserer Väter waren gewohnt, das Auferstehungsfest des Heilandes, weil es in die Zeit des Osterfestes fiel, und beide Feste Freudenfeste waren, ebenfals das Osterfest zu nennen; daher sie dan auch unsere Väter das Auferstehungsfest Jesu auf gleiche Weise das Osterfest nennen liessen, welches die Franken und andere Völker, nach der biblischen Weise, Pascha nanten. Aber noch mehr. Mischeten die ersten Lehrer unserer Vorfahren ihre Osterfreuden unter die Freuden über die Auferstehung des Heilandes; so liessen sie dieselben auch unsere Väter untereinander mengen. Und hatten unsere ersten Meister des Christenthums das Osterische Freudenfeuer beibehalten, und in ein christliches Freudenfeuer verwandelt; so gönneten sie solches Freudenfeuer auch uns. Mit wenigen, meine Geehrtesten. Wir fuhren fort, auf unserm Osterberge am ersten Ostertage ein Osterfeuer anzulegen, anfangs wol mehr zur Verehrung der Ostra, aber nach und nach mehr zur Ehre des auferstandenen Erlösers.

§. 16.

aber Karl gab ihnen Nahmen iuxta patriam, und naute daher den April Ostarmonath. Man lese Eginharts Leben Karls, Kap. 29.

§. 16.

Aber wir Einwohner von Nienburg sind es nicht allein, die aus dem Eosterdienste ehemals das Osterfeuer empfangen und dasselbe von Zeit zu Zeit auf unserm Osterberge im Osterfeste angeleget haben; vielmehr erstrecket sich diese Gewohnheit über alle Gegenden, in welchen ehemals die Eostra verehret worden, an einem Orte auf eine merklichere, und anderwerts auf eine schwächere Weise. In einer Schrift vom Osterfeure, welche etwa vor 200 Jahren gedrukt worden (*), lese ich, daß man damals im Hannoverschen und Hildesheimischen am Ostertage gegen Abend vor gar vielen Oertern auf einer Anhöhe ein grosses Feuer angeleget, an welchem sich die Einwohner des Orts, und Fremde, bei welchen solches Feuer nicht hergebracht gewesen, belustiget haben. Zu Salzhemmendorf und Erzen, als an zwei Hannoverschen Oertern, hat man dies Osterfeuer vor sechzig Jahren unter Singen und Lustbarkeiten

(*) Ich meine des Johan Timei, eines Predigers zu Linden bei Hannover, kleine Schrift vom Osterfeure, die 1590 in Hamburg gedrukt, und von Johan Reisk 1696 seiner Schrift vom Nothfeuer S. 93 beigefüget, und von Daniel Eberhard Baring 1744 in seine Beschreibung der Saala Th. 2, S. 88. gesetzet worden.

ten gehabt (*). Im Hildesheimschen Amte Steuerwald hat man noch jetzo unterschiedene Osterberge, auf welchen in Ostern ein Feuer angelegt wird (**). Ebenfals vor Gandersheim hat man einen Osterberg, auf welchen man noch am Ende des vorigen Jahrhundert ein Osterfeuer angezündet hat (***). Und dieser Osterberge, mit dem darauf in Ostern angelegten Feuer, mögen noch viele andere anzutreffen sein.

§. 17.

Meine Hochwehrten Herren! Ich glaube, Sie werden diese Deutung unsers Nienburgischen Osterberges und unsers Osterfeures billigen, weil sie in dem Heidenthum und dem ersten Christenthum unserer Väter gegründet ist. Ein Man, der vor zweihundert Jahren gelebt, hat in

(*) Nach Barings Beschreibung der Saala B. 2, S. 96.

(**) Nach der Erzählung des Herrn Hofkammerraths Höfer zu Hildesheim im Hannov. Magazin von 1766, S. 216, und führet er diese Berge ebenfals von der Eostra her.

(***) Nach Johan Georg Leukfelds *antiquitatibus Gandersheimensibus*, S. 4, und suchet derselbe ebenfals bei der Eostra den Ursprung dieses Berges und Feuers.

in der schon angeführten Schrift andere Gedanken von den Osterfeuern (*). Er erzählt, er habe von andern alten Männern gehöret, der Fränkische König Karl habe bei der Bekehrung der Sachsen die Fusstapfen des Judenkönigs Josia betreten. Gleichwie dieser Herr die Götzen und derselben Geräthe bei der Reformation seines Volkes verbrennen lassen (**); ebenalso habe der grosse Karl bei der Abschaffung des Heidenthums unter den Sachsen ihre Götterbilder, samt allem ihren Geräthe, an ihren heiligen Oertern verbrennen lassen. Und zum Andenken dieser Begebenheit hätten die ersten Prediger unserer Väter verfüget, iährlich auf Ostern an den Plätzen, wo iene Verbrennungen vorgenommen worden, ein Feuer anzulegen, und bei demselben den iungen Leuten die Geschichte ihrer Bekehrung zu erzählen, und die Auferstehung des Erlösers zu besingen. Hätte doch dieser alte Man die ältern Männer, auf die er sich berufet, befraget, woher sie ihre Nachricht genommen hätten? Den wir finden dergleichen Nachricht in keinen ältern Schriften. Wir lesen wol, daß Karl unsern Vätern befohlen,

(*) Ich meine den Timei, dessen ich schon gedacht habe.

(**) Nach dem 2ten B. der Kön. im 23. Kap.

len habe, die heidnischen Gebräuche abzuschaffen (*); aber nirgends lesen wir, welches doch wol sein müste, daß er ihnen die Verbrennung ihrer Götter verordnet habe. Es ist auch unerwiesen, wie ich schon gesagt habe (**), daß unsere Väter von ihrer Eostra Bildnisse auf den Osterbergen gehabt, die Karl daselbst können verbrennen lassen. Und noch weniger ist dargethan, daß Karl die Verbrennung der Eosterbilder im Osterfeste vorgenommen habe. Und ist dies nicht geschehen, was hat die ersten Lehrer dan bewogen, die Feire solcher Verbrennung eben auf Ostern anzuordnen? Es mangelt bei dieser Deutung allenthalben der Beweis.

§. 18.

Und eben so wenig kan man sagen, daß unser Nienburgischer Osterberg und dessen Osterfeuer

(*) Er verordnet: ut observationes ad arbores vel petras vel fontes, ubicunque inveniuntur, tollantur & destruantur. Und 789 befiehlt er zu Aken: de arboribus vel petris vel fontibus, ubi aliqui stulti luminaria vel alias observationes faciunt, omnino mandamus, ut iste pessimus usus & deo execrabilis, ubicunque invenitur, tollatur & destruatur. Ich lese diese Stellen in dem angeführten Buche des Keyslers, S. 15, und 16.

(**) Im 5. §.

feuer den Nahmen von unserm Osterfeste führe. Es leuchtet zwar ungemein in die Augen, weil eben in unsern Ostern dies Feuer auf dem Berge angelegt wird, daß daher dies Feuer von unsern Ostern das Osterfeuer, und weiter von dem Osterfeuer der Ort des Feuers der Osterberg den Nahmen bekommen habe; welche Ableitung dadurch glänzender wird, daß man an einigen Oertern des Hannoverschen (*) mit weissen Stäben zum Orte des Osterfeuers gegangen, daß man bei demselben zur Ehre der Auferstehung des Heilandes den Ostergesang: Christ ist erstanden, gesungen, und daß man bei dem Halleluia dieses Gesanges mit den Stäben gegen einander geschlagen, und das Singen solches Wortes mit diesem freudigen Geräusche begleitet habe. So leuchtend aber diese Gedanken sind, so sind sie dennoch blos ein Anschein und ein wahres Irlicht. Den aus der Aehnlichkeit zweier Wörter kan man allein und ohne Geschichte nicht auf den Ursprung des einen Worts aus dem andern schliessen. Wil man also ohne Geschichte sagen, daß Osterfeuer und Osterberg aus unserm Worte Ostern entstanden; so kan man die Sache auch umkehren,

(*) Baring führet Exempel an, Th. 2, S. 96 des angeführten Buchs.

ren, und ebenfals, ohne Rükſicht auf die Geſchichte ſagen, daß unſer Wort Oſtern vom Oſterfeuer und den Oſterbergen herkomme. Nun wiſſen wir aber ſchon aus den Geſchichten, woher es rühre, daß wir dies Feuer in Oſtern haben, und bei demſelben an einigen Oertern die Auferſtehung Jeſu beſungen werde. Wir wiſſen, das Feſt der Oſtra und der Auferſtehung Jeſu fiel auf eine gleiche Zeit, und die Bekehrer unſerer Väter ſezten in die Stelle der Oſterfreuden die Freuden des Auferſtehungsfeſtes. Es iſt auch der Geſang, Chriſt iſt erſtanden, neu, und hat man lange vorher Oſterfeure und Oſterberge gehabt. An den Orten, wo dieſer Geſang beim Oſterfeuer gebrauchet worden, haben die Geiſtlichen ihre Gemeinen von den irdiſchen Freuden auf die Chriſtlichen lenken wollen. Ich habe ſchon angeführt (*), daß man das Oſterfeuer nicht allenthalben, ſondern nur hie und da habe. Solte nun dieſes Feuer Urſprung und Nahmen unſern Oſtern zu danken haben, ſo wäre wol zu vermuthen, daß man es an allen Orten unſerer Gegenden haben müſte, weil wir allenthalben Oſtern haben: vielmehr nur an denienigen Oertern, wo ehemals Heiden und Verehrer der Oſtra wohneten, iſt

das

(*) Im 16 §.

das Feuer beibehalten und zu unserm Osterfeure worden. Unser Osterberg und Osterfeuer rühret also nicht von unsern Ostern, sondern der Nahme Ostern komt vielmehr aus der alten Verehrung der Eostra her. Dis habe ich schon aus dem Beda, der es wissen konte, angeführet (*). Es mus doch wol eine Ursache da sein, warum die Engländer in ihren ältesten Schriften und in ihrer ersten Uebersetzung des neuen Testaments (**), und bald nach ihnen unsere christlichen Väter ebenfalls in ihren Schriften und biblischen Uebersetzungen (***), das Auferstehungsfest und das Wort Pascha durch Ostern ausdrükken, da hingegen alle andere Völker das iüdische Wort Pascha behalten haben (****); welche Ursache, wie Beda berichtet, gewis bei der Eostra zu suchen ist.

§. 19.

Ich könte meine Rede alhier schliessen, und Sie, Herr Rektor, ersuchen, ihre Rede anzufan-

(*) Im 4 und 7. §. §.

(**) Die Zeugnisse haben Theodor Hase in der Schrift, die ich im Vorbericht angeführet habe, S. 490, und die daselbst genanten Samlungen S. 461, gesamlet.

(***) Welches in eben den Samlungen S. 460 gewiesen wird.

(****) Welches ebenfals iener Gelehrte schon bemerket hat, S. 491.

fangen. Aber eine Frage mus ich noch aufwerfen. Warum legen wir unser Osterfeuer nicht vor dem Norderthore an, wo wir nähere Anhöhen haben? Warum gehen wir mit unserem Feuer fürs Leinthor zu einem entfernteren Berge? Ich wil eine Antwort wagen. Unsere Burg, die anfangs eigentlich und allein die neue Burg hies, reichet mit der beigebaueten Stat nicht in die Tage des Heidenthums. Den ich treffe diese neue Burg zuerst im Anfange des eilften Jahrhundert an; und erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhundert sehe ich bei der Burg die Stat. Diese Burg, die in Rükficht auf eine ältere Burg, die neue Burg hies, oder diese Nienburg, hat nach und nach, wie natürlich ist, Anwohner bekommen. Die ersten waren die Burgmänner, die Beschützer der Burg. Weiter haben sich die Besitzer eines nahen Dorfes, vielleicht um mehr Schuz unter der Burg in den unruhigen Tagen zu haben, oder aus andern Ursachen, hieher zu wohnen begeben, und haben mit der Zeit von den Herren der Nienburg das Statrecht erhalten. Daß in der Nähe unsers Nienburgs Dörfer gewesen, die wir iezt nicht mehr haben, müssen wir zugeben, oder wir müssen sagen, daß die vielen Felder, die wir ietzo um unserer Stat haben, ungebauet und Einöden gewesen. Na-

he vor unserm Norderthore haben wir ehemals einen Ort, Nahmens Tiesenhausen gehabt, welches den Nahmen des Tiesenhauserfeldes zurük gelassen hat. Aber dieses eingegangenen Orts Einwohner sind es nicht, welche sich unserer Burg zuerst genähert, weil der Ort noch in den Urkunden des funfzehnten Jahrhundert vorkomt. Hingegen müssen wir in ältern Zeiten vorm Leinthore, beim Osterberge und Schäferhofe ein Dorf gehabt haben, das Besem geheissen. Ich finde es zwar noch nicht in Urkunden, aber ich finde daselbst schon vor dreihundert Jahren und noch ietzo das Besemerfeld, und wir haben an demselben noch heute ein anderes Feld, das man den Kirchhof nennet, welches eine Kirche vorausetzet. Die Einwohner dieses Besems sind es ohne Zweifel, die der Burg näher gekommen. Diese alten Besemer haben in ihrem Heidenthume die Göttin Eostra auf unserm Osterberge verehret, und haben bei ihrer Bekehrung das Osterfeuer beibehalten, und nachdem sie sich mit der Zeit zur Burg gewant, und zur Stat Nienburg worden sind, haben sie ihre iärlichen Osterwalfarten zu ihrem alten Osterberge fortgesetzet. Ich endige hiemit meine Rede, und werde, wen ich lebe, in einer künftigen Rede den Anfang unsers Nienburgs näher erzählen, und meine Erzählungen auch beweisen.

Des 3 Theils

zweites Stük.

Einige Nachrichten

zur alten Geschichte

des adelichen Geschlechts

von Behr,

als

eine Probe

einer

Hoyaschen Adelsgeschichte.

Nachricht zu diesem zweiten Stükke.

Die adelichen Geschlechte der Grafschaft Hoya theilen sich, wie in andern Ländern, in Aussicht auf die Geschichte in drei Haufen. Die allermeisten, die man in den ältesten Urkunden antrift, sind erloschen. Den in einem in unserm Drakenburg im Jahre 1301 ausgefertigten Briefe zeugen milites und famuli aus 13 Hoyaschen Adelgeschlechten, von welchen noch ein einziges übrig ist (*). Hingegen andere von diesen ersten Geschlechten

(*) Es stehet dieser Brief in des Herrn Hofraths Scheidt Nachrichten vom Adel, S. 446. In andern Urkunden von 1231, in den Vogtischen *monumentis ineditis* B. 1, S. 61 und 71 finden wir noch andere Hoyasche Geschlechte, die wir ietzo nicht mehr haben.

schlechten hat die götliche Vorsehung mit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag gesegnet. Und wiederum andere adeliche Geschlechte hat die Hand des Herrn in neuern Tagen aus andern Gegenden zu uns hergeführet. Von allen drei Gattungen habe ich mir, wen ich Urkunden und Geschichte gelesen, das Gefundene bemerket, wodurch ich zu einer kleinen Samlung zu einer Adelgeschichte der Grafschaft Hoya gekommen bin; wiewol ich auch bekennen mus, daß ich bei keinem Geschlechte genug zu einer vollen Geschichte desselben besitze.

Aus dieser meiner Samlung wil ich albier zum Versuch ein Geschlechte der zweiten Gattung nehmen, das bei uns von ieher bis auf diesen Tag blühet. Ich meine das adeliche Geschlecht von Behr. Dasselbe gehöret gewis zu den adelichen Geschlechten unserer Grafschaft. Den es hat von ieher einen Hauptsitz in unserm Hoya gehabt, und es hatte ehemals auch Sitze zu Drakenburg und Drübber. Die götliche Vorsehung, welche einige Geschlechte schwach

bleiben

bleiben und ausgehen lässet, hingegen andere Geschlechte zahlreich machet, und weit umher ausbreitet, diese himlische Hand hat auch viele Zweige dieses Geschlechts in fremde Boden gesetzet, theils ins nahe Bremensche und Verdensche und Zellische, und theils weiter umher ins Meklenburgische, ins Pommersche und in Kurland.

Es wird schon ietzo wol niemand wagen, eine volle Geschichte eines solchen ausgebreiteten und gesegneten Geschlechts aufzusetzen, weil dazu gar zu viele Nachrichten aus vielen Ländern gehören. Vielmehr müssen wir noch mit kleinen Samlungen zu solcher Geschichte friedlich sein. Luneberg Mushard, der einen Rittersaal des Bremenschen und Verdenschen Adels geschrieben, hat darin (*) auch das Geschlechte von Behr aufgeführet. Er bleibt aber in seinem Cirkel, und blos bei den Herren dieses Geschlechts, die bei uns gewohnet haben. Und er führet auch nur wenige an. Dieser Mushardische

(*) S. 85.

hardische Beitrag zu einer Behrischen Geschichte wird alzeit schäzbar bleiben, ob er gleich wenige Beweise hat. Dergleichen Beitrag theile ich auch alhier mit. Ich bleibe ebenfals bei den hiesigen Herren von Behr, und führe von ihnen einige Nachrichten an, die ich in Urkunden und Büchern und alten Papieren angetroffen habe. Dergleichen kleine Samlungen werden andere Aufmerksame öfters mittheilen können. Und solche vielfältige Papiere werden nach und nach das Baugeräthe zu einer volständigen Geschichte des adelichen Hauses von Behr werden müssen.

Ich endige diese Nachricht mit dem würdigen Wunsche, den mit mir sehr viele andere für Got bringen werden, daß dieienige wolthuende Hand, welche schon so lange gewohnt gewesen, auf dieses Haus Leben und Wolthaten zu legen, daßselbe noch Jahrhunderte segnen möge. Geschrieben am 2 Januar 1767.

E. L. Rathlef.

Einige Nachrichten zur alten Geschichte des adelichen Geschlechts von Behr.

Inhalt.

§. 1, Die Herren von Behr reichen über das 12 Jahrhundert zurück.
§. 2, In diesem 12 Jahrhundert ist ein Herr am Hofe des Herzogs Heinrichs des Löwen,
§. 3, und am Hofe dessen Sohns, des Pfalzgrafen Heinrich.
§. 4, Im 13 Jahrhundert heissen diese Herren in Urkunden nach damaliger Weise Ursi.
§. 5, Die Ursi und Beren im 13 Jahrhundert.
§. 6, Die Herren von Behr im Anfang des 14 Jahrhundert.
§. 8, Im 15 Jahrhundert.
§. 9, Im 16 Jahrhundert.
§. 10, Im 17 Jahrhundert, blos in Aussicht auf die Grafschaft Hoya.
§. 11, Wie diese unsere Herren von Behr und ihre unterschiedene Geschlechte mit einander verbunden sind, und welches ihr gemeinschaftliches Stammhaus sei, weis ich noch nicht zu sagen.
§. 12, Ob die alten Osnabrüggischen Ursi oder ietzi-

gen Osnabrüggischen Grafen von Bar zu unsern Herren von Behr gehören.

§. 13, Diese unsere Herren haben sich nach Meklenburg, Pommern und Kurland verbreitet.

§. 14, Unsere Herren bekleiden im Fürstenthum Lüneburg das Erb-Küchenmeister und Schenckenamt.

§. 15, Beyde, die Lüneburgischen und Kurländischen Herren haben auch das Verdensche Erbmarschal- und Kämmerer-Amt.

§. 1.

Sehen wir aus dem zwölften Jahrhundert, besonders von unsern Gegenden, mehr Urkunden hätten, so würden wir ohne Zweifel in denselben die Herren von Behr eben so oft antreffen, als wir sie in den folgenden Jahrhunderten finden. Und auch in den Urkunden entfernterer Jahrhunderte würden wir sie wahrnehmen, wen man damals, zum wahren Nachtheile der Geschichte, nicht die Gewohnheit gehabt hätte, die Adelichen blos nach ihren Taufnahmen anzuführen. Dies ist keine blosse Muthmassung, sondern Gewisheit, weil die Herren von Behr im zwölften und in den folgenden Jahrhunderten unter solchen Umständen an den Höfen der Landesherren erscheinen, welche genug beweisen, daß sie zu den alten und vornehmen Geschlechten des Landes gehöret haben.

§. 2.

Ich treffe aber die Herren von Behr im zwölften Jahrhundert dreimal an, und zwar

Zuerst im Gefolge unsers Heinrich des Löwen im Jahre 1189. Meine Quelle, woher ich dies schöpfe, ist die Rastedische Chronike (*). Den dieselbe erzählet, daß dieser Herzog von Sachsen und Baiern bei seiner Entweichung nach England zu seiner Begleitung vier Adeliche bei sich gehabt habe, einen von Diepholz, einen von Hünefeld, der wol ein Herr von dem Busch sein würde, einen **Beren**, und einen von Hodenberg. Zwar kan diese Chronike, welche vor drei hundert Jahren geschrieben worden, ordentlicher Weise in Sachen des zwölften Jahrhundert ohne ältere Beweise nicht zeugen; ich glaube aber, daß sie alhier unsern Beifal gar wol verdiene. Den zuerst ist richtig, daß der Herzog Heinrich auf den Willen des Kaisers seine Staaten zweimal verlassen, und sich im Jahre 1184 in der Normandie, in Spanien, und in England bei seinem Schwiegervater; und 1189 abermal in England aufhalten

(*) Meibom hat sie in seinen *rebus Germanicis*, im 2 Bande, wo diese Stelle S. 99 stehet.

ten müssen (*). Und eben so wenig ist zu zweifeln, daß er einige Personen seines adelichen Gefolges aus seinem Lande mit dahin genommen habe; gleichwie er solches vorher im Jahre 1172 bei seiner Reise nach Jerusalem gethan hatte (**). Aber ienesmal kan er die genanten Adelichen nicht mit nach England genommen haben, weil er seine Gefährten sogleich aus der Normandie zurükgehen lassen (†). Vielmehr mus es im Jahre 1189 geschehen sein. Die meisten Gefährten iener morgenländischen Reise werden in einer Urkunde solches Jahrs genant (***). Und hier nennet der Rastedische Chronikenschreiber die Gefährten der Englischen Reise. Es wäre zwar wol annehmlicher, wen derselbe auch eine Urkunde nennete, die bei solcher Reise abgefasset worden; Es ist aber gar keine Ursache da, warum der Man die vier Begleiter des Herzogs solte erdacht haben; vielmehr hat er sie in ältern Nachrichten, die er nicht gewohnt ist zu nennen, vor sich gefunden. Und man konte auch in ältern Zeiten in der Gegend

(*) Nach den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 119 und 124.
(**) Daselbst, S. 74.
(†) Daselbst, S. 118.
(***) Daselbst, S. 76.

gend von Rastede gar wol wissen, mit wem der Herzog im Jahre 1189 aus England zurükkommen war. Den der Herzog kam von da zuerst nach Stade, und wurde von dem Erzbischofe zu Bremen, das nahe bey Rastede lag, aufgenommen (*). Doch, das Zeugnis des Chronikenschreibers wird sogleich mehr Bestätigung finden.

§. 3.

Den es komt der mit Heinrich dem Löwen nach England gegangenen Bere im Jahre 1197 zweimal am Hofe seines Sohns, des Pfalzgrafen, mit dem Nahmen *Everhardus Bere* vor.

Mushard hat mir diesen Everhard zuerst bekant gemacht (**); aber im dunkeln und ohne Umstände, die eine Person kentlich machen müssen. Ich habe daher näher nachgeforschet, und diesen Everhard in einer Urkunde der Abtei Walkenried angetroffen, welche zuerst ein Prior der Abtei, **Heinrich Ekstorm** (***) und nachher **Johan Georg Leukfeld** (†) bekant gemacht

(*) Daselbst S. 126.

(**) In dem schon angeführten Buche, S. 86.

(***) In dem *chronico Walkenredensi*, S. 58.

(†) In den *antiquitatibus Walkenredensibus*, S. 411. In den *originibus Guelficis* finde ich sie nicht unter den Heinrichschen Urkunden.

macht hat. Es ist eine Urkunde eines Prinzen Heinrichs des Löwen, nemlich des Heinrichs, Herzogs von Sachsen und Reinschen Pfalzgrafen, vom Jahre 1197, darin er eine Schenkung an die Abtei bestätiget. Er war im Anfange dieses Jahrs zu Braunschweig, und bereitete sich zum Kreuzzuge ins gelobte Land (*). Daselbst hat er nach dem Ansehen auch diesen Brief ausgefertiget, und zwar in Gegenwart drei Braunschweigischen Geistlichen und vier Adelichen von Veltheim, von Volkmarode, von Blankenburg und des Everhard Bere.

Die zweite Urkunde (**), darin ich diesen Everhard finde, ist ebenfals vom Jahr 1197, und vor der Reise ins gelobte Land ausgefertiget worden, und zwar im Anfange des Junius zu Staleka, ohne Zweifel einem Orte seiner Pfalzgrafschaft. Er ging von Braunschweig dahin, um sie vor seiner Abreise noch zu sehen, oder weil sein Weg dahin fiel, um zu Wasser nach Messina in Sicilien zu gehen, wo der Sammelplaz des Kreuzheeres war. In diesem Staleka

(*) Nach diesen *originibus*, B. 3, S. 192.

(**) Sie stehet beim Freher in den *originibus Palatinis*, B. 1, S. 93, und aus denselben in den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 618.

leka versezte er einige an der Mosel liegende Güter an die Grafen von Spanheim, behuef seines Feldzuges. Ueber diesen Anleih ist die gegenwärtige Urkunde errichtet worden, und Zeugen dabei, wie natürlich, mehr Personen aus der Gegend, als von unsern Adelichen. Und unter diesen finde ich einen *Ebirhardus Berre*, der gewis iener Everhard Bere sein mus.

Und dieser Everhard Bere des Jahrs 1197 ist auf die wahrscheinlichste Weise derienige Bere, welcher im Jahr 1189 den Herzog Heinrich den Löwen nach England begleitet hatte. Den dieser Herr war im August 1195 zu Braunschweig gestorben, und die Adelichen, an die er sich gewöhnet hatte, waren nun seiner Söhne worden. Unter solchen Adelichen waren, nach den Urkunden (*), Herren von Volkmarode, von Blankenburg und andere. Da nun anderthalb Jahre nachher im Frühiahr 1197 eben die beiden Herren nebst einem Everhard Bere zu Braunschweig bei seinem Prinzen, dem Pfalzgrafen Heinrich waren, so ist sehr zu vermuthen, daß unter denen vom Heinrich dem Löwen geerbten Hofadelichen auch dieser Everhard Bere

(*) Nach meines Sohns Abhandlung von den ältesten Hofämtern des Durchlauchtigen Hauses Braunschweiglüneburg, S. 28.

Bere gewesen sei, ihn nach dem Berichte der Rastedischen Chronike nach England begleitet habe.

§. 4.

Im dreizehnten Jahrhundert, in diesen bleiernen Tagen der lateinischen Sprache, meinte man sein Latein sehr wol abzufassen, wen man die Teutschen Zunahmen, die eine gewisse Sache anzeigten, auf Latein ausdrükte. Und dieser Gewohnheit folgte man auch in den damals gebräuchlichen lateinischen Urkunden. Ich könte dieses in vielen Exempeln der Nahmen der damaligen Adelichen zeigen. Also hies von seiner Wohnung,

1252, Richard **von Haus**, *de Domo* (*),
1323, Gebhard **vom Berge**, *de Monte* (**),
1270, Werner **v. Stein**, *de Lapide* (***),
1309, Simon Graf **von Zweibrük**, *comes Gemini Pontis* (****).

Von

(*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 705.

(**) In der Bilderbekschen Urkundensamlung, Th. 3, S. 37.

(***) In den Harenbergischen *monumentis ineditis*, S. 182.

(****) Im Scheidtischen Werke vom Adel, S. 470.

Von seiner Gestalt hies,
1226, Otto Grete, *Magnus* (*),
1323, Georg Lange, *Longus* (**).
Und da andere Adeliche nach der Gewohnheit des Alterthums, die noch bei den Amerikanern anzutreffen ist, sich Nahmen der Thiere beilegten; so hies,
1241, Arnold Fuchs, *Vulpes* (***),
1219, Albert Wolf, *Lupus* (****),
1258, Niklaus Widder, *Aries* (†),
1225, Hoger Bok, *Ircus* (††),
1239, Olrich Geier, *Vultur* (†††),
Und wer mag wol in einer hiesigen Urkunde(††††) des Jahrs 1257 der zeugende Egbertus *Sexta Feria* sein? Weil der sechste Tag in der Woche, unser Freitag, im päbstlichen Kalender sexta

(*) In den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 105.
(**) In der Bilderbekschen Urkundensamlung, Th. 3, S. 37.
(***) In den Falkenschen *traditionibus Corbeiensibus*, S. 898.
(****) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 654.
(†) In der Pfeffingerschen Br. Lün. Historie, B. 1. S. 7.
(††) Ebendaselbst, B. 2, S. 27.
(†††) In den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 183.
(††††) In Scheidtischen Werke vom Adel, S. 91.

sexta feria hies; so kan dieser Egbertus Sexta Feria wol kein anderer sein, als ein Vorfahre unserer adelichen Freitage, **Egbert Freitag.** Und so meinte man auch, sein Latein wol zuschreiben, wen man die Adelichen von Behr Ursos nante.

§. 5.

Unter diesem lateinischen Nahmen Ursus finde ich im dreizehnten Jahrhundert folgende Herren von Behr.

Einen *Lippoldus Ursus* treffe ich zweimal an:

Zuerst in der Friedensurkunde des Dänischen Königes Woldemar mit einigen Teutschen Herren von 1225 (*). Diesen Frieden beschweren die Grafen von Schwerin, Woldenberg, Sladen, Dannenberg, Lüchau und Riegenstein, und nach diesen sogleich Lippoldus Ursus.

Nachher im Jahre 1225 bestätigen die Grafen von Luchau bei dieser ihrer Burg eine Schenkung ans Kloster Ebstorf (**). Dabei zeu-

(*) Sie steht in den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 87 der Vorrede.

(**) Die Urkunde stehet in der Pfeffingerschen Historie des Br. Lün. Hauses, B. 2, S. 27. Man bringet daselbst den Lippold zu den Stamvätern

zeugen seine fideles, unter welchen den zweiten Plaz Lippoldus Ursus nimt.

Es beweisen diese beiden Urkunden, daß Lippold in der Grafschaft Lüchau Güter gehabt, und bei dem Grafen und in dessen Kriegen von grossem Ansehen gewesen sei.

Nach dem Lippold (*) zeigt sich ein *Warnerus Ursus* ebenfals zweimal:

Zuerst zu Verden beim Bischof Gerhard, im Jahre 1257, in dem Freiheitsbriefe, den dieser Herr seiner Stat gab (**). Hinter diesem Briefe zeugen die milites des Bischofs, unter welchen der Zweite Warnerus Ursus heist.

Nachher im Jahre 1262 war dieser Bischof zu Lüneburg, und beschenkte das Kloster Lüne

vätern der Osnabrüggischen Grafen von Bar. Es zeigt aber die ganze Geselschaft des Lippolds und der Ort Luchau, daß er zu ienen nicht gehöre.

(*) Beim **Meibom** B. 2, S. 218 komt in einer Urkunde ein Johannes Ursus cum fratre Hugone vor. Weil aber sowol die Urkunde als die Zeugen Osnabrüggisch sind, so gehören die beiden Ursi zu den Vätern der ietzigen Grafen von Bar, unter welchen ich sie auch beim **Pfeffinger** B. 2, S. 28 antreffe.

(**) Er steht in den Vogtischen *monumentis inedi-tis*, B. 1. S. 257.

Lüne in Gegenwart seiner Geistlichen und Ministerialen (†). Diese lezten sind zwei milites und drei famuli, unter welchen dreien der erste Wernerus Ursus ist. Der Adeliche wurde erst famulus, oder Knape, und nachher miles (††).

Es zeigen diese beiden Urkunden, daß dies Geschlecht schon in gar alten Zeiten auch im Stift Verden Güter gehabt, und beim Bischof Gerhard, der ein Graf von Hoya war (*), beliebt gewesen sei. Es müssen aber zwei verschiedene Werners sein. Den wer im Jahre 1257 schon miles war, der konte im Jahre 1262 nicht mehr famulus sein.

Hierauf folget ein *Iohannes Ursus* dreimal: Zuerst im Jahre 1291, in einer Urkuude (**), darin die Adelichen de Monte an das Kloster Lüne ein Haus verkaufen. Dabei zeugen zuerst

(†) Die Urkunde steht in der Bilderbekschen **Urkundensamlung**, B. 1, Th. 1, S. 13.

(††) Nach dem Scheidtischen Werke **vom Adel**, S. 34.

(*) Nach meinem Verzeichnis der Hoyaischen Grafenurkunden.

(**) Ich finde sie 1754 im Scheidischen Werke **vom Adel** S. 397, und 1756 in der Bilderbekschen **Urkundensamlung**, B. 2, Th. 3, S. 13.

zuerst milites und nachher Famuli, unter welchen lezten der erste selbst des Herzogs Marschal, und der dritte Iohannes Ursus ist.

Nachher im Jahre 1293, in einer Urkunde (*), darin eben die Adelichen einen Zehnten an die Kirche zu Soltau überlassen. Es zeugen dabei milites, unter welchen Iohannes Ursus der fünfte ist.

Zum Dritten im Jahre 1298, in einer Urkunde (**), darin zu Lüneburg fünf milites, unter welchen Gerhard de Monte der erste, und Iohannes Ursus wiederum der fünfte ist, den Verkauf eines Hauses an die Kirche zu Reinstorp bezeugen.

Es zeigen diese drei Urkunden, daß Johan von Behr ebenfals erst famulus gewesen, und nachher miles worden, daß es in grosser Verbindung mit den Adelichen de Monte gelebt, und daß sein Geschlecht auch im Lüneburgischen Güter gehabt.

Zulezt haben wir in eben den Jahren wiederum unter dem Teutschen Nahmen einen *Henricus de Bere* zweimal:

Zuerst im Jahre 1291. Damals verkauften die Hodenberge an den Grafen zur Hoya einige

(*) Am leztern Orte S. 14.

(**) In eben der Samlung B. 1, Th. 2, S. 21.

einige Güter in Gegenwart vieler Hoyaschen militum, unter welchen Henricus de Bere angetroffen wird (*).

Nachher im Jahre 1296 beschenkt der der Verdensche Bischof Konrad die Kirche zu Visselhovede, wobei Henricus miles de Bere vorkomt (**).

Da die Zeugen in der ersten Urkunde Hoyasche Adeliche sind, und das Geschlechte von Behr noch ietzo zur Hoya Güter hat; so wird glaublich, daß schon dieser Heinrich daselbst ein Burgman gewesen sei. Und überhaupt leuchtet aus allen Stellen hervor, daß das adeliche Geschlechte von Behr schon im dreizehnten Jahrhundert weit ausgebreitet gewesen, und Güter im Lüchauschen, Verdenschen, Zellischen und Hoyaschen gehabt habe (***).

§. 6.

(*) Die Urkunde steht in dem Pfeffingerschen Werke, B. 2, S. 419.

(**) Die Urkunde steht in der Bilderbekschen Urkundensamlung, B. 1, Th. 1, S. 20.

(***) Mushard führet in diesem Jahrhundert S. 86
von 1225 einen Ludolf,
von 1262 einen Werner,
von 1271 einen Niklaus,
von 1291 einen Heinrich und Johannes an, doch ohne Benennung der Urkunden.

§. 6.

Noch häufiger treffen wir die Herren von Behr im vierzehnten Jahrhundert an.

Im Anfange desselben finde ich einen *Nicolaus* und *Iohannes Behr*, zwei Brüder, mit ihrer Mutter *Ida*. Ich habe von ihnen sechs Urkunden.

Die erste ist von 1318 (*). Als ein miles von Hizakker ans Michaeliskloster einen Zehnten verkaufte; so zeugeten dabei die famuli Dierich de Monte und Nicolaus dictus Bere.

Die zweite ist von 1322 (**). Nemlich Nicolaus & Iohannes famuli, fratres dicti Beren verkaufen einen Hof zu Hovere ans Kloster zu Medingen.

Die dritte ist von 1323 (***). Darin verkaufen Nicolaus & Iohannes, dicti Bere fratres & famuli, zu Lüneburg einen Hof zu Hekelinge ans Michaelskloster zu Lüneburg.

Die vierte ist von 1324 (****). Nicolaus & Iohannes, famuli, fratres dicti Bere cum

(*) In der Pfeffingerschen Historie, B. 2, S. 605.
(**) Im Scheidtischen Werke vom Adel, S. 478.
(***) Ebendaselbst, S. 477.
(****) In der Bilderbekschen Urkundensamlung, B. 1, Th. 3, S. 39.

cum matre Ide, verkaufen einen Hof zu Holzle ans Kloster zu Lüne.

Die fünfte ist von 1331 (*). Die Adelichen von Thune verkaufen einen Zehnten ans Kloster zu Medingen, und nennen Nicolaum Beren, famulum, ihren avunculum und Zeugen.

Die sechste ist von 1338 (**). Darin verkaufen zu Lüneburg Nicolaus & Iohannes, famuli dicti Beren, ihren villam Tekeniz an Adeliche von Odem (***).

Diese Urkunden geben einen Beweis, daß diese beiden Herren im Lüneburgischen starke Güter gehabt, und wo sie gelegen.

§. 7.

Gegen das Ende des Vierzehnten Jahrhuntert treffe ich einen Ulricum und Warnerum und Ludeken Bere in den Kriegen an, welche bei der Erlöschung des ältern Lüneburgischen Hauses zwischen den Herzogen von Braunschweig und Albert und Wenzeln, Herzogen von Sachsen, entstanden.

Zum

(*) Ebendaselbst, S. 45.
(**) Ebendaselbst, B. 1, Th. 2, S. 33.
(***) Mushard nennet S. 86. diese beiden Brüder ebenfals bei den Jahren 1322, 1325 und 1328, doch ohne Urkunden.

Zum ersten geschieht es im Jahre 1371. Der ohne Prinzen lebende Wilhelm, Herzog von Lüneburg, wolte sein Land dem Sohne seiner ältesten Tochter, dem Herzog Albert von Sachsen zuwenden, und Kaiser Karl der Vierte belehnte diesen und seines Vatern Bruder Wenzeln damit, weil er selbst keine Erben hatte. Als aber Wilhelm 1368 starb, nahm sogleich der natürliche Erbe, der Herzog von Braunschweig, Magnus mit der Kette, das Lüneburgische in Besiz. Dies ahndete der Kaiser, der dem Albert sein Wort gegeben hatte, und erklärte 1371 den Magnus und alle Helfer desselben in die Acht. Wir haben diese Achtserklärung noch ietzo (*), und treffen wir darin unter den adelichen Helfern auch einen Ulricum & Wernherum Bere an. Zum Lichte fürs folgende setze ich hinzu, daß Magnus 1373 starb, daß Albert in den Besiz des Lüneburgischen Herzogthums kam, und 1385 bei Riklingen erschlagen wurde, daß Wenzel sich im Besiz des Lüneburgischen erhielte, daß seine beiden Prinzessinnen die beiden Prinzen des Magnus heiratheten, daß hiedurch der Friede hergestellet, und das Lüneburgische wieder an das Braunschweigische gekommen. Zum

(*) In der Scheidtischen *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 154.

Zum zweiten finde ich sie in den Jahren 1381 und 1382 in einem Kriege zwischen dem Stifte Bremen und den nächsten Adelichen im Hoyaschen und Lüneburgischen, dessen Ursache ohne Zweifel in den Uneinigkeiten des Allberts, als Besitzers des Lüneburgischen, und der Prinzen des Magnus von Braunschweig lieget, als dessen Bruder Albert zu Bremen Erzbischof war. Diesen Krieg finde ich in einer ungedrukten Bremenschen Geschichte, nach dem Inhalte, also erzählet (**): Die Adelichen von Mandelslo, Klenken, **Olrich und Werner Behren**, von Landsberg, Gropelingen und von Weihe, welche grösstentheils im Hoyaschen und selbst in unserm Drakenburg wohneten, samt den Bürgern dieses Ortes, thaten sich 1381 im November zusammen und machten ein Kriegesheer von 100 Geharnischten und 40 Schützen aus. Dieses Heer ging an der Abendseite der Weser hinunter, und bei Tedinghausen über diesen Strom, fielen in die Bremensche Vogtei Langwedel, stekten alles in Brand, und machten viele Beute. Die Obrigkeit der Vogtei, der Adeliche Schulte, samlete in Eile seine Leute,

(**) In des Johan' Renners Bremenschen Chronike beim Jahre 1381, S. 426 meiner Abschrift.

te, erhielte auch eine schnelle Hülfe von Bremen, und gelangete zu einem stärkern Heere, mit welchem er gegen die Feinde anrükte. Diese wichen vor der Gewalt, gingen über die Weser zurük und flohen so eilig, daß sie ihre Beute zwischen Tedinghausen und Blendern liegen liessen. Bei dieser Flucht gingen die meisten Bremer zurük, und allein der Vogt Schulte mit seinen wenigen Leuten folgete den Feinden, wurde aber, da sich diese gesezt und ausgeruhet hatten, von ihnen zurük geschlagen. Im Winter errichteten die Bremer mit den Adelichen des Stifts ein Bündnis, und brachten ein Heer von 300 Geharnischten zusammen. Diese nahmen zuerst denen Adelichen von Mandelslo die Güter weg, die sie im Erzstifte hatten, und eilten weiter auf die übrigen adelichen Feinde los. Ohne Zweifel von diesen ersuchet, fiel Albert, Herzog von Sachsen, in die Vogtei Langwedel. Um den Herzog zurük zu bringen, fiel das Bremensche Heer ins Lüneburgische, verbrennete und raubte und stekte auch Walsrode in Brand. Der Herzog muste also gar bald Frieden mit den Bremern machen, und diese zogen geruhig gegen die Weser auf unsere Adelichen und ihre Güter, legten ganz Drakenburg, adeliche Höfe und Bürgerhäuser in die Asche, rükten weiter, und suchten Twischensee, ohne Zweifel eine Behri-

sche Burg (*), zu belagern. Aber Olrich und Werner Bere glaubten nicht, sich hieselbst halten zu können. Sie stekten daher die Burg an, und zogen sich zurük. Es daurete dieser Krieg drei virtel Jahr, und man verglich sich.

Zum dritten treffe ich den Werner Bere im Jahre 1387 an. Im Anfange dieses Jahrs errichteten Graf Otto von der Hoya, ein Schwager der Herzoge von Braunschweig, und der Lüneburgische Burgermeister Springintgud, der es mit dem sächsischen Herzoge Wenzeln hielt, einen Vergleich (**) zwischen den Herzogen von Braun-

(*) Wir haben dies Twischensee nicht mehr, das ohne Zweifel ebenfals in der Grafschaft Hoya wird gewesen sein. Im Amte Hoya bei Martfeld liegt ein Tüschendorf; man findet aber daselbst weder See, noch Anzeigeu einer alten Burg noch Behrische Länderei. In eben dem Amte, im Kirchspiel Eistrup, liegt zwischen der Hemelsee und dem Amte Rethen im Holze ein ebenfals mit Bäumen bewachsener Plaz, der die Anderter Burg genant wird; Man findet aber daselbst keine Reste einer Burg, und der Plaz gehöret, wie Anderten selbst, denen Hoyaschen Adelichen von dem Busch.

(**) Er steht in den *Originibus Guelficis*, B. 4, S. 49 der Vorrede.

Braunschweig und Wenzeln zu Ulzen, wobei beiderseitige Zeugen waren, de strenge Ridder Her Borchard van Saldern, und de dogenthaftigen Knapen, Hinrich van Beltem, Werner Bere und so weiter.

Zum vierten finde ich den **Lüdeke Bere** im Jahre 1388. Es hatten die Herzoge von Braunschweig noch Zelle im Besiz. Der Herzog Wenzel von Sachsen, der alles übrige Lüneburgische im Besiz hatte, suchte also seine Gegner 1388 aus Zelle zu vertreiben. Er hatte in seinem Heere die Lüneburgischen Adelichen und zum Helfer den Grafen Johan von der Hoya. Zu ienen, oder zu diesem gehörte der **Lüdeke Bere** (*), der mit im Heere war. Es wurde aber dies Heer von den Braunschweigern bei Winsen an der Aller am Frohnleichnahmstage völlig geschlagen, und sehr viele Adeliche wur-

(*) In zwei alten Tafeln von denen Gefangenen, welche die Stat Lüneburg 1388 frei gekauft hat, finde ich einmal den Nahmen **Henneke Beyer**, und das andere mal **Lüdeke Bere**. Ich finde diese Tafeln in der Senkenbergischen Schrift *de feudis Br. & Lun.* S. 14 des Anhanges. Jenes **Henneke** kan wol nicht richtig sein, gleichwie auch das **Beyer** unrichtig ist. Hingegen den Lüdeke finden wir auch in der Scheidtischen Urkunde.

wurden zu Gefangenen gemacht, worunter auch dieser Lüdeke Bere war, und selbst Herzog Wenzel verlohr das Leben. Es wurde bald darauf wegen der Gefangenen ein Vergleich (*) errichtet, darin der Braunschweigische Heinrich versprach, sie alle, und auch den Lüdeke Bere wieder los zu lassen.

Zum fünften komt auch im Jahre 1388 wiederum **Ulrich Bere** vor. Nemlich nach Wenzels Tode wurde alles ruhig, und seine Söhne und die Herzoge von Braunschweig machten in dem genannten Jahre zu Lüneburg einen völligen Frieden, in Gegenwart vieler Geistlichen und strengen Ridder, unter welchen Ulrich Bere angeführet wird (**).

§. 8.

Ich komme zum funfzehnten Jahrhundert. Ich finde im Anfange desselben einen **Ulrich Beren** mit seinen Söhnen, **Ortgies und Paul.** Den

Im Jahr 1403 sehe ich zu Lüneburg bei einem

(**) Wir haben ihn in der Scheidtischen *bibliotheca historica Gottingensi*, S. 124.

(***) Die Urkunde steht in der Hofmannschen Sammlung ungedrukter Urkunden Th. 1, S. 203.

nem Vergleiche (*), den der Verdensche Bischof Konrad fürs Kloster Lüne errichtet, den strengen Hern **Olrik Bere**, Ridder. Ohne Zweifel wird es der Ulrich Bere sein, der beim Ende des vorigen Jahrhundert vorgekommen.

Im Jahre 1405 leihet dieser Ritter mit seinen Söhnen **Ortgies und Paul** eben dem Verdenschen Bischofe 650 Reinische Gulden, dafür sie zum Unterpfande den Stiftshof bekommen. Sie hatten auch das Schlos Rotenburg vom Stifte im Besiz, welches sie nach dem Tode des Bischofs Konrad 1407 zurük gaben. Ortgies war geistlich, stand mit dem Kapitel in grosser Freundschaft, und suchte beim Pabste das Bisthum Verden, das aber ein Graf von Hoya, Heinrich, erhielt (**). Beweise, daß diese Adelichen reich, in Ansehen und mächtig gewesen. Und dies erhellet noch mehr

Beim Jahre 1414. In demselben führten die Bremer Krieg mit den Friesen, und hatten zu Helfern den Bischof von Münster mit 40 Man,

(*) Er steht in der Bilderbekschen **Urkundensammlung**, B. 1, Th. 1, S. 29.

(**) Dies stehet in einer ungedrukten **Verdenschen Chronike**, daraus es Mushard S. 86 anführet.

Man, den Grafen von Hoya mit 30 Man, und viele Adeliche der Grafschaft, als von Warpe, von Weyge, von Münchhausen und die militares, dictos de Behren (*), so ohne Zweifel die vorher genanten Herren sein werden.

Im Jahre 1422 finde ich die meisten Adelichen des Lüneburgischen und Hoyaschen, als violatores pacis publicae, im päbstlichen Banne, wovon sie der Verdensche Officialis wieder entbindet. Unter denselben werden angeführet Orthgisus & Olricus Beren (**).

Gegen das Ende des Jahrhunderts zeigt sich einigemal ein **Johan Bere**, als

Im Jahre 1469, ich weis nicht wo (***).

Im Jahre 1475 leihet die Stat Lüneburg von den Adelichen zu Oppershausen 1500 Reinsche Gulden, und versetzet ihnen dagegen das Schlos und Weichbild Rethen, das sie vom Herzoge im Besiz hatte; wobei viele düchtige Kna-

(*) Beim **Meibom** *in rebus Germanicis* B. 2, S. 71.

(**) Der Entbindungsbrief steht in den Falkenschen *traditionibus Corbeiensibus*, S. 936.

(***) **Mushard** nennet blos das Jahr, S. 86.

Knapen, und unter denselben Johan van Bere, angeführet werden (*).

Im Jahre 1477 ist er zu Verden bei einem Vergleiche, den ich nicht kenne (**).

§. 9.

Im sechzehnten Jahrhundert kommen die Herren von Behr reichlicher vor.

Und zwar vor der Reformation zeigt sich,

Zuerst ein **Hinrich Bere**, der im Jahre 1504 ein Droste der Stat Lüneburg zu Reihen war, welchen Ort die Stat von den Herzogen pfandweise im Besiz hatte. (***).

Nachher ein **Ulrich Bere** im Jahr 1511, dem der Herzog Heinrich der Aeltere einige Begünstigungen zu Soltau erzeiget (****).

Und auch ein **Paul Behre**, 1519, als Officialis des Erzstifts Bremen, 1520 als Dokter der Rechte und Domherr zu Bremen, 1523 als Abgeordneter des Kapitels, Wildeshausen wiederum

(*) Dieser Pfandbrief steht in der Pfeffingerschen Historie, B. 2, S. 981.

(**) Mushard führts S. 86 aus der Verdenschen Chronike an.

(***) In der Senkenbergischen Disquisition *de feudis Brunsuicensibus & Luneburgicis*, im Anhange, S. 15.

(****) Ebendaselbst, S. 6.

wiederum in Empfang zu nehmen (*), und 1556, die 19 Oct. obiit Paulus Bære, Doctor, Senior & Cantor ecclesiae Bremensis (**).

Nach der Reformation zeiget sich **Dieterich Behre**, Erbherr zu Stellicht. Weil er dem Bremenschen Erzbischofe viel Geld geliehen hatte, so wurde er 1548 Droste zu Rotenburg. Er hatte auch dem Bischofe zu Verden viel Geld geliehen, und dagegen vom Stifte viele Güter im Besiz. Hierüber gerieth er in viele Unruhen, daß er einige Jahre nach Kurland zum Bischofe, seinem Schwager, Johan von Münchhausen, ging (***). Doch war er 1556 schon wieder zurük und wieder beim Erzbischofe (****).

In

(*) Alles beim **Mushard** und **Renner** in der ungedrukten **Bremenschen Chronike**, beim Jahre 1523.

(**) Dies sein Epitaphium in der Domkirche zu Bremen führt **Mushard** S. 87 an. Aber gehörte dieser Paul, frag ich ebenfals mit diesem Manne, zum adelichen Geschlecht von Behr? Das Wapen des Epitaphii könte näher Licht geben.

(***) Das alles führet **Mushard** S. 87 aus der geschriebenen Verdenschen Chronike an.

(****) Beim **Mushard**, S. 87.

In der Mitte dieses Jahrhundert lebte Ilse **Behre**, und heirathete den Adelichen, Paul Hizfelder, gräflichen Hauptman zu Nienburg. Unter den Kindern war ein Otto, der 1582 starb. Sein Epitaphium ist in unserer Nienburger Kirche, und ist unter den Ahnen auch seiner Mutter Wapen, ein Bäre, mit der Ueberschrift **Baher.** Beide Eltern sind vor 1594 gestorben (*).

Darauf zeigt sich **Jobst Behre**, als ein reicher Herr. Den 1560 liehe er ans Erzstift Bremen 11000 Goldgulden, dagegen er das Haus Hagen und Stotel mit der Landdrostenwürde erhielt (**).

Gleich nachher 1561 finde ich in der Kirche zu Bükken einen Hoyaschen Landdrosten **Hinrich Behre** begraben, mit folgender Denkschrift: Anno domini 1561 an dem tage na omnium sanctorum starf de werdige, erbar vnd erenveste her Hinrich Bhere, Hoiesche ge-

(*) Nach dem Vergleiche der Erben, in meinen Handakten.

(**) Man lese des **Hamelmans** *opera*, S. 700. **Mushard** führt S. 88 die Rennersche Chronike beim Jahre 1560 an, wo ich aber sein Erzähltes nicht finde. Auch giebt Mushard daselbst eine Tafel der Nachkommen des Jobst Behre.

gewesener Landdroste, der Seele Got gnedig si, Amen.

Weiter im Jahre 1578 am 26 November starb **Arend Bäer**, ein Domher, und wurde zu Buxtehude unter dieser Inschrift begraben: Anno domini 1578, d. 26 Nov. obiit — Arnoldus Baer, ecclesiae Bremensis ac Mindensis & Verdensis cathedralium ecclesiarum canonicus, Hadeleriae, Wurtzaciae & S. Andreae Verdensis & antiqui coenobii Praepositus (*).

§. 10.

Aus dem siebenzehnten Jahrhundert liesse sich ein langes Verzeichnis der Herren von Behr auffetzen, wen ich mich nicht an die ältern Zeiten gebunden hätte. Doch wil ich das wenige anführen, das die Grafschaft Hoya mir darreichet.

Johan Behre, Zellischer Grosvoigt, bekam von den Adelichen von Ranzau ihr Gut zu Drakenburg, kaufte daselbst 1619 ein Erbbegräbnis, und beschenkte die Kirche. Das Gut kam

(*) **Mushard** theilet es S. 88. mit. Gehörete er auch zu den Adelichen von Behr. Das Wapen seines Epitaphii zu Buxtehude würde nähere Nachricht geben.

kam nachher an die Adelichen von Drebber (*).

Jobst Behre, Erbherr zur Hoya, lebte bald nachher, und heirathete Hillebrechten, eine Tochter des Adelichen, Hinrich von Hizfeld, zu Nienburg (**).

Katharine Lucie von Krosik heirathete zweimal, zuerst einen Herrn von Behr, aus welcher Ehe **Brigitte Elisabet Behren** gebohren wurde; nachher den Adelichen, Burchard Fresen, Erbherrn zu Nienburg. Dieser nahm seine Stieftochter an Kindes stat an, starb 1668, und hinterlies ihr ein gutes Vermögen. Sie heirathete 1670 den Adelichen, Hans Hinrich von Hesler, der 1691 alhier als Oberstlieutenant starb. Die Witwe ging darauf nach Dehliz bei Weissenfels, als ihres Mannes Gut, woselbst sie ohne Zweifel hernach gestorben (***).

Johan Albert Behre, Erbherr zur Hoya und Hoyascher Schazrath, kaufte 1698 zu Bükken ein Erbbegräbnis (****).

§. II.

(*) Nach den Drakenburger Kirchenakten.

(**) Nach dem Bükkener Kirchenbuche, S. 176.

(***) Nach meinen Handakten.

(****) Nach dem Bükkener Kirchenbuche, S. 300.

§. 11.

Dieses sind die Herren von Behr, die mir das Alterthum gezeiget hat. Es sind zwischen denselben noch viele Lükken sichtbar, welche nach und nach durch neue Entdekkungen werden ausgefüllet werden. Erst alsdan werden wir zu einer Stamtafel dieses adelichen Geschlechts gelangen können, wozu die Mushardische und meine Samlung nicht genug sind. Und diese meine Samlung weiset auch, daß dies adeliche Geschlechte schon vor Jahrhunderten sich in viele Zweige in unserer Gegend ausgebreitet habe, hier bei uns im Hoyaschen, neben uns im Bremenschen, im Verdenschen, im Lüneburgischen, und etwas weiter hin im Lüchauschen; wir nehmen aber die Verbindungen dieser Zweige nicht gewahr, vielweniger sehen wir den ersten Stam aller dieser Zweige, nicht wissende, ob er bei uns zur Hoya, oder in der Nachbarschaft zu suchen sei. Und noch ausser diesen unsern Zweigen finden wir noch andere in entfernteren Gegenden.

§. 12.

Im Osnabrüggischen leben seit Jahrhunderten Adeliche, die man von den Römischen Ursinen herleitet, und in den Lateinischen Urkunden des dreizehnten Jahrhundert auch Ursos nennet,

nennet, deren Siz in solchen Tagen Ursorum pratum und ietzo Barnau heisset, und welche Herren heute die Grafen von Bar und Osnabrüggischen Erblanddrosten sind (*). Unsere ietzigen Urkunden sagen nicht, daß diese Osnabrüggischen Herren mit unsern Herren von Behr eines Geschlechts sind. Es mögen aber diese Osnabrüggischen Herren von den Ursinis herstammen, oder sie mögen von dem eigenen alten Adel ihrer Gegend herkommen; so zeiget sich nicht viel Anschein, als wen sie mit unsren Herren von Behr eines Stamvaters sind. Den ist iene Römische Abstammung gewis, so müssen sie auf ihrem ersten Teutschen Boden, auf dem prato ursorum, zuerst Ursi geheissen haben. Aber unsere ersten Herren von Behr haben gleich anfangs Behr in Lateinischen Urkunden geheissen, und sind erst nachher in solchen Urkunden nach einer neuen Sitte auf einige

(*) Es handeln von ihnen **Pfeffinger in der Br. Lün. Historie, B. 2, S. 22, wie auch Köler in der Nachricht von den Erb-Land-Hofämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg, S. 86,** und ihr eigener in gros Folio gedrukter historisch genealogischer **Stambaum.**

nige Zeit Urli genant worden. Wen man aber auch zurük sezt, daß ienes Geschlechte von den Ursinen herstamme, und mehr Wahrheit nennet, daß es auf eigenem Boden gewachsen, so wird es mit unserm Geschlecht von Behr ebenfals ungleiches Geblüts sein, nemlich iene Osnabrüggischen Herren eines Westphälischen, und unsere Herren von Behr eines Angarischen oder Ostphälischen Geblüts; Wozu noch die Ungleichheit der Wapen beider Häuser komt. Indessen werden die Urkunden beider Häuser zu Zeiten vermenget (*).

§. 13.

Gewisser ist es, daß die Herren von Behr, die wir in Meklenburg, Pommern und Kurland finden, einerlei Abkunft mit den unsrigen sind. Den sie haben einerlei Waapen und einerlei Belehnungen, wie noch folgen wird. Ich kan nicht mit Sicherheit sagen, weil mir die hiezu nöthigen Urkunden mangeln, zu welcher Zeit unsere Herren sich dort gesezt haben. Doch kan ich eine Muthmassung wagen. Die Erzbischöfe von Bremen hatten, wie genug und zuverlässig bekant ist, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Bekehrungen gegen Norden

(*) Davon Exempel im 4. §.

den bis Liefland. Wir haben von diesen Bremenschen Bemühungen ein aufrichtiges Werk aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhundert (*). In demselben finden wir, daß dazu Geistliche und Ritter aus unseren Gegenden gebraucht worden. Der zweite dahin gesante Bekehrer war Bartold, ein Abt unsers Lokkums. Der Pabst lies 1198 durch ihn das Kreuz gegen die Liefländer predigen (**), und wer kan zweifeln, daß dadurch nicht viele Adeliche unserer Gegend sich bewegen lassen, mit auf diesen Kreuzzug zu gehen. Und es werden auch einige damals von uns so gar bis Liefland gegangene Herren genant, als Grafen von Stumpenhausen und Stade und Stotel, und Adeliche von Harpstät, von Seehusen, von Tiesenhusen und andere (***); auch selbst der Bischof von Verden, Iso, ein Wölpescher Graf, nicht allein, sondern mit Bewafneten seines Landes (****). Bei diesen Veranlassungen haben sich ohne Zweifel auch einige von unsern Ade-

(*) Die *origines Livoniae sacrae & civilis*, die der Herr Hofrath Johan Daniel Gruber 1740 heraus gegeben hat.

(**) S. 12.

(***) S. 26, 27, 32, 96, 127, 169.

(****) S. 75.

Adelichen von Behr auf dem Wege in Meklenburg, in Pommern und in Kurland niedergelassen. Zu besonderen Herren dieser Aussenhäuser darf ich nicht kommen. In Pommern finde ich sie schon im Anfange des vierzehnten Jahrhundert (*).

§. 14.

Es bekleidet das hiesige Haus von Behr im Fürstenthum Lüneburg das Erb-Küchenmeister- und Schenkenamt. Diese beiden Aemter waren in den ersten Zeiten des Fürstenthums getheilet, nachher aber mit einander verbunden und von den Lüneburgischen Adelichen de Monte verwaltet (**). Dieses Geschlecht, das nachher von dem Berge hies, eilete im Anfange des vorigen Jahrhundert nach allem Ansehen zu Ende. Es suchte daher Johan Behr, Erbherr zu Stellicht, der damals Drost zu Ahl-

den

(*) In des Johan Micrälius Pommerschen Chronike.

(*) Nach meines Sohns Abhandlung von den ältesten Hofämtern des durchlauchtigen Hauses Braunschweiglüneburg, und Johan David Kölers Nachricht von den Erb-Land-Hofämtern des Herzogthums Braunschweiglüneburg, S. 30.

den war, bei dem Herzoge von Braunschweig Lüneburg, Christian, die Anwartschaft auf solches Amt, und erhielte sie auch im Jahre 1612 (*). Es erlöschete auch bald darauf 1623 das Bergische Geschlechte mit Friedrichen von dem Berge. Und gleich im folgenden Jahre 1624 belehnte Herzog Christian diesen Johan Behr, der indessen zu Zelle Grosvoigt worden war, mit dem Küchen- und Schenkenamte des Fürstenthums Braunschweiglüneburg Zellischen Theils, „also, daß er diesen „Grosvoigt und seine männliche eheliche Leibes- „Lehns-Erben, und zwar allezeit den ältesten „würklich damit belehnen, und wen die nicht „mehr vorhanden, alsdan seine Brüder Die- „terich nnd Friedrich Behren und deren Erben, „und nach deren Absterben seine Vettern Ja- „kob und Jobst Behren und ihre Erben, mit „obgedachten Aemtern belehnen wolle, und sei- „ne Nachkommen an der Regierung sollen, daß „derienige, der aus dem Geschlechte der Beren „des Grosvoigts Güter iedesmal inne hat, mit „den

(*) Diese Urkunde steht in den Scheidtischen Anmerkungen und Zusätzen zur Moserschen Einleitung ins Br. Lün. Staatsrecht, S. 484.

„den beiden Aemtern belehnt werden solle (*). Und dies ist auch nachher von Zeit zu Zeit geschehen (**).

§. 15.

Auch haben unsere Herren von Behr, und mit ihnen die Kurländischen, das Verdensche Erb-Marschal- und Kammereramt. Dasselbe war ein altes Amt des Stifts Verden. Das adeliche Geschlecht, das es bekleidete, war im Anfange des funfzehnten Jahrhundert ohne Zweifel erloschen; Hingegen hatten damals die Herren von Behr Rotenburg und andere Güter des Stifts im Besiz. Das Kapitel wolte Rotenburg

(*) Dieser Lehnbrief steht in der angeführten Kölerschen Schrift, S. 118.

(**) Also stehet:

Der Lehnbrief von 1628 in dem ebengenanten Scheidtischen Buche, S. 485.

Der Lehnbrief von 1667 in der angezeigten Kölerschen Schrift, S. 119.

Der Lehnbrief von 1728 in der Senkenbergischen Untersuchung *de feudis Brunsuic. et Lun.* S. 2 des Anhangs.

Von den Ausrichtungen beider Aemter im Behrischen Hause kan man die Kölersche Schrift S. 41 lesen.

tenburg zurük haben, und versprach ihnen dagegen das Lämmereramt und andere Vortheile im Jahre 1407 (*). Und dies ging auch in die Erfüllung, weil wir nachher dies Amt von dem Geschlechte von Behr bekleidet finden; doch folgeten viele Veränderungen (**). Es blieb das Erbmarschalamt bei diesem Geschlechte, ob es gleich nicht angesessen im Stifte blieb worüber dem Dieterich und Jobst Behre im Jahre 1573 der Bischof Eberhard Versicherung gab. Der Bischof Philip Siegmund belehnte im Jahre 1600 Johan Behren, des genanten Dieterichs Sohn, Erbherrn zu Stellicht und Stathaltern in Kurland, als dem ältesten seines Geschlechts, „mit dem Verdenschen „Erbmarschal- und Kämmereramte, so, wie es „seine Voreltern vor Alters her zu Lehn geträ„gen. Und nach des Johans Tode belehnete eben der Bischof mit solchem Amte im Jahre 1614 Werner Behren zu Stellicht, Johans Sohn,

(*) Nach einer ungedrukten Verdenschen Chronike beim Mushard, S. 86, und nach des Spangenbergs Chronike der Bischöfe von Verden, S. 116.

(**) Welche, nebst den Ausrichtungen dieses Amts, umständlich in der angeführten Kölerschen Schrift erzählet werden, S. 77.

Sohn, als den ältesten des Geschlechts (*). In den Schwedischen Zeiten hätte es dieses Amt bald verlohren; es suchte aber, da Verden 1719 an das Durchlauchtige Haus Hannover kam, eine neue Belehnung, die auch 1737 für den Brigadier, Wilken Friederich Behr, als Geschlechtsältesten, erfolgte, und sich über alle, so wol die hiesigen, als Kurländische Herren von Behr ausbreitete (**).

(*) Dieser Lehnbrief nebst einer Urkunde von einer Amtsverrichtung, steht in dem angeführten Scheidtischen Buche, S. 502 und 504.

(**) Dieser Lehnbrief steht in der Kölerschen Schrift, S. 123.

Des

Des 3 Theils

drittes Stük.

Erste Samlung

Hoyascher Gesetze

aus

den Zeiten der Grafen,

aus Urkunden.

Vorschrift.

Der Göttingische Rechtslehrer, Herr Gotfried Mascov, hat ehemals in einer besondern Schrift von den Rechten und Gerichten im Herzogthum Braunschweiglüneburg gehandelt (*), und auch von unserer Grafschaft einige Rechte genant (**). Gleichwie dies Buch unserm Lande angenehm und nüzlich worden; also glaube ich, ich werde denienigen, die etwa die alte Beschaffenheit der Rechte und Gerichte in der Grafschaft Hoya zu kennen gebrauchen, einen Dienst leisten, wen ich

(*) In der *notitia iuris & iudiciorum Brunsui-co-Luneburgicorum* vom Jahre 1738.

(**) S. 32 u. f.

ich ihnen eine Samlung der Hoyaschen Gesetze aus den Tagen der Grafen vorlege. Einige dieser Gesetze lesen wir schon in andern Büchern (*). Ich werde aber allein bei noch ungedrukten Gesetzen bleiben. Die ich alhier mittheile, nenne ich die erste Samlung, weil ich noch andere, die ich zur andern Zeit mittheilen kan, besitze. Geschrieben im December 1766.

(*) Z. E. des Grafen Otten Privilegien fürs Flekken Harpstet von 1396, in den **rechtlichen Bedenken** des Herrn Kanz. Dir. **Struben**, Th. 1, S. 164; die Nienburgische Statordnung von 1569 in den *observationibus iuris* des Herrn Ob. App. Raths **Pufendorf**; Verzeichnis des Heergewette und der Gerade der Stat Wildeshausen in den **Vogtischen** *monumentis ineditis*. B. 1, S. 495.

E. L. Rathlef.

Inhalt.

Inhalt.

1, Das alte Meierrecht des Stifts Bükken.
2, Ein Stük der gräflichen Statordnung für Nienburg, von 1314.
3, Das Freieding der Stat Nienburg.
4, Der Grafen Privilegien fürs Schuchamt zu Nienburg, von 1394,
5, und von 1502.
6, Der Grafen Privilegien fürs Flekken Bükken, von 1413.
7, Das Freieding des Flekken Bükken.
8, Gräfliche Erneurung der Privilegien des Flekken Vilsen, vom 10 Jan. 1577.
9, Gräfliche Bestätigung der Bruchhagenordnung zu Nienburg, vom 25 April 1577.

1, Das alte Meierrecht des Stifts Bükken.

Das ehemalige Stift Bükken hatte viele Meier unterschiedener Gattung. Vorzüglich hatte es sieben grosse Höfe, welche anfangs septem curtes genant wurden, gleichwie ihre Besitzer septem villici hiessen, und noch ietzo Siebenmeier heissen. Ein Hof war selbst in Bükken die Probstei, nebst denen

von

von solchem Hofe abhangenden Gütern. Die sechs übrigen Höfe waren zu Essen, Stend'rn, Mahlen, Magelsen, Meringen und Würden. Sie alle hatten wiederum andere Meierhöfe, oder mansos, Zehnten und Gefälle. Und ausser ihnen hatten die Kanoniken noch andere eigene Meier. Alle diese Leute hiessen litones.

Das Recht dieser Bükkenschen Meier war gegründet in dem Herkommen, in der Verordnung des Erzbischofs Adeldags vom Jahre 987 (*) und in den Verfügungen des Hägergerichts der Gotteshausleute des Stifts Bassum. Dies Recht hat man ehemals zu Bükken zusammengetragen, und einem Verzeichnisse der Stiftsgüter beigefüget. Und solches mus eben nicht in den lezten Tagen des Stifts, sondern, wie aus unterschiedenen alten Wörtern des Rechts zu erkennen, weit eher geschehen sein. Von dem Original dieses Verzeichnisses, samt dem Bükkenschen Meierrechte, ist ehemals eine glaubwürdig bezeugte Abschrift gemacht worden. Und aus solcher zuverläßigen Abschrift theile ich alhier das Meierrecht des Stifts Bükken mit. Es lautet von Wort zu Wort also:

Ius

(*) Sie stehet in den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 330, und habe ich aus ihr die angeführten lateinischen Benennungen genommen.

Ius litonum.

Dat Stichte tho Bücken heft seuen Meigerhoue, alse Bücken, Stendern, Madelen, Essen, Meringen, Wurden vnd Magelsen. Desse seuen Meigerhoue hebbet Houenere vnder syk, alse de bescreuen stad (*).

Desse vorscreuene Meiger scholet syk richten in Lyue vn Dode na deme Praweste to Bücken, vnde en synd noch Zehntens eder werlikes Richtes plichtig to sokende. Ocken sind see nener Vogedie plichtig. Men see scholet dem Vogetheren enen Dach in dem Zomere vnde enen in deme Winter in ören Husen hebben, vnd vrüntliken pflegen na örer Macht, sulff teinde.

Desse vorscreuene Houener der seuen Meigerhoue de geuet tyns in de seuen Meigerhoue, wann de besatet synd, vnde in den Houen is Vogedie. So wan de besatet sint, so gheuet io welck Hoff dem Vogetheren van Vogedie-wegen alle jar vppe sünte Martensdach en Molt Roggen vn en Tinsswin van dren schwaren Schillingen. Wann de Houenere Houe ock nicht besatet en sind, so en hefft de Vogethere in Lüden vnd guden nicht. Vnd na oreme Dode richtet sick dat Capittel na oren Exuuien, de se

(*) In der vorangelassenen Beschreibung der Güter der Siebenmeier.

se in vortiden pflegen to geuende den seuen Meigern, dat vmme satet is, so dat dat Capittel mach nomen, wen Man eder Wiff der Houenere welck veruallet, ores Gudes de Helffte, al ores Queckes (*), dat vppe vere benen gheit, de andere Helffte schall bliuen vppe deme Houe by den Kindern. Storuen ock Man vnd Wiff ane Kinder, so voruallet deme Capitele all, dat se nalatet; Vn den Houeneren en nimpt me noch Eruedel, Herwede oder Browenraadna.

Vormengeden sick ock Man eder Wif Godes Huslüde, vppe Godeshus, eder eghene, eder Bryge Gude myd eghenen eder Brigenlüden, vnde Kinder tosameden hedden, de Kinder scholet bliuen Godeshuslüde by dem Stichte. Wente wur me mit Gode to delende hefft, dar schall God alletid bouen vnde erste wesen. Wanner ock sodane vormengende Godeslüde van Dodeswegen voruellen, Wiff eder Man, so veruallet deme Stichte de Helffte all ores Gudes in Quecke vnde andereme Gude. Storuen ock sodane vormengende eghene Man eder Wiff, so nimpt de Here des egenen Mannes eder Wiues Helffte alles Gudes, vnde de ander Helffte voruallet deme Stichte. Storue ock en Brigman

(*) Allerlei Hausvieh, nach dem *Glossario* des Haltaus, S. 1493.

man eder Wiff alsowêrmenget, so neme de negesteboren Mach (*) Eruedel; Herwede eder Browenrad, wo sick dat borde, vnd dat ander bleue by dem Stichte.

Dat Stichte van Bücken hefft drigerlei Echte (**). De erste hetet Godeshuslude, dat sind de vorscreuene Hovenere, de de höret in de seuen Meigerhoue. De richtet sick, alse vorscreuen steith.

De ander Echte dat sind sunder Denstlüde, de werdet geboren vn besatet vppe sunder Gude, dar en is nen Vogedie annoch in Lüden eder in Gude. De richtet sick na den Heren, de de Houe under sick hebbet, so me dat beuindet in Priuilegio Adaldagi (***). Wan de vorualet van dodes wegen, so mag de Here des Houes sick richten na alle oreme nalatenen Gude, so me dat geuunden hefft vor der Kemenaden to

Ber-

(*) Blutsverwante, nach eben dem *glossario* S. 1295.

(**) Nach dem angeführten *glossario*, S. 248, hat dies Wort unterschiedene Bedeutungen. Hier zeigt es, nach dem Zusammenhange, eigene Leute, oder Eigenthum an.

(***) In der schon genanten Verfügung von 987.

Bersen in Hegedeme Richte (*) Godeshuslüden des Stichtes tho Bersen, des dat Stichte to Bücken bescreuen vn bezegelt Recht hefft. Vermenget de sick mit vrygen eder eghenen Lüden, so is ere Recht, alse vorscreuen is.

De derde Echte dat sind vryge Godeslüde. Vn dat synd inkommende vn vrige Lüde, de ge-

uet

(*) Hägergericht ist eine Art von Gericht über Bauergüter, nach dem Haltausischen *glossario* S. 777. In dem Göbelschen Werke *de jure & judicio rusticorum* im 8 Kap. darin von Braunschweiglüneburgischen Hägergerichten gehandelt wird, S. 324, lese ich nichts von einem Hägergericht zu Bassum; vielleicht findet man von demselben Nachricht beim Nokten *de singularibus prædiis rusticorum Brunsvicolunenburgensium*. Es giebt aber dies Meierrecht den Beweis, daß man ehemals zu Bassum, einem Hoyaschen Kloster bei Bremen, dergleichen Gericht gehabt, und daß es in solchem Ansehen gewesen sei, daß man dessen Verfügungen auch zu Bükken gefolget. Ich habe zu Bassum nachgefragt, ob man daselbst noch Nachrichten von solchem Gerichte habe. Man hat und weis aber von demselben nichts mehr. Und die Kemnade, vor welcher es ehemals gehalten worden, ist 1687 abgebrochen worden.

uet sick in sünte Maternians Echte (*). Vn wann de steruet, so geuet de in sünte Maternians Ere öre beste ouerste Clet vn öre beste Houet Queckes. Vn de geuet sick darumme in de echte, dat de vn öre Kinder der Heren des Landes nicht willet eghen wesen. Vormenget de sick myd Godeshuslüden, de Kinder bliuet by deme Stichte. Wan de ock steruet, so nimpt öre negesteboren Mach Eruedel, Herwede oder Brawenrad, wo sick dat böret, vn dat ander bliuet by den Kindern. Steruet de ock ane Kinder, so blifft dat by sünte Materniano.

☆ ☆ ☆

2 und 3, Ein Stük der Gräflichen Statordnung für Nienburg von 1314, nebst dem Freiendinge der Stat.

Es war der Graf Otto, der im Jahre 1314 unsere Gegend und Stat beherschte. Unter den guten Werken dieses Herrn war auch eine Ordnung für unsre Stat. Ich halte das Original und die vollen Abschriften desselben für verlohren, weil man auch da, wo man sie suchen

(*) Maternian war der Heilige des Stifts, zu dessen Eigenthum sich die Fremden hingaben.

chen mus, von solcher Verordnung nichts hat. Und warum solte man dieselbe gehütet haben, da im Jahre 1569 unserm Nienburg eine neue Ordnung gegeben wurde? Vielleicht hätte sich alle Nachricht von dieser unserer alten Statverordnung verlohren, wen ich nicht ein abgeschriebenes Stük derselben in meiner Inspektionsregistratur angetroffen hätte. Dasselbe theile ich alhier mit, und zwar in dem Teutschen des Abschreibers.

Die neuere Statordnung ist von den Grafen Erich und Friedrich, und vom Jahre 1569. Der Oberappellationsrath zu Zelle, Herr **Friederich Esaias Puffendorf**, der bekante Rechts- und Geschichtskenner, hat dieselbe seinen *observationibus juris*, B. 2, S. 322, beigefüget. Weil dies Buch in vielen Händen, und die Ordnung lang ist, und zwei Bogen hinnehmen würde, so theile ich dieselbe alhier nicht mit.

Für älter und wichtiger halte ich mein drittes Stük, die so genante **Ordel des frien Dinges**, welches noch ietzo jährlich am Montage nach heiligen drei Könige auf unserm Rathhause in Gegenwart der neuen und alten Bürger von zwei Achtmännern, deren einer fräget und der andere antwortet, verlesen wird. Ich finde davon zwei alte Abschriften in meiner Inspektions-

spektionsregistratur, welchen ich im Drukke folge. Es hält diese kleine Schrift die ersten Gesetze unsers Orts in sich, als er zur Stat worden. Den man hatte damals noch blos unsere lange Strasse, und man nennet noch keine Thore, sondern allein die nahe liegenden Gegenden. Ich bitte, meine Anmerkungen zu lesen. Dies sind die beiden Stükke.

2, Ein Stük der nienburgischen Statordnung von 1314.

Von A. 1314.

Uhralte Stadtordnung, wie es mit dem Kirchhove soll gehalten werden.

So soll auch der Stadtknecht vnd Köster des Kerkhaves in Achtung hebbenn, watt sie an Viehe darup finnen, et höre oeck tho weme es wille, so ferne es nicht Verahmes darup endtlopen wehre, wechnehmen, dewelchs halff der Obrigkeit, de andre Helffte ihnen den Verwahrern tho geegnet vnd vorfallen sinn solle.

Dewielle ock etlicke hier eine gemeine Cloaca vom Kerkhaue macken willen, sollen dieienigen, so in solcke Unart vnd Untuchts daruppe befunden, dem Rahde angezeiget, vnd nach Gele-

genheit ihres Olders thor thied mit einem Gülden, oder mit Roden woll gestrehken vnd gestraffet werden.

3, Das Freieding der Stat Nienburg.

Verzeichnüß der Ordel des Frien Dinges, so die alten gefraget, vnd darauf geantwortet ist.

1, F. Wer by diessem gehegenden frien Dinge sein sol?

R. Der einen eigenen Rock (*) hefft vnd Bürger zu Nienborg ist.

2, F. Wen er dar nicht were, was er verbrochen?

R. So hatt er seine Bürgerschaft vorbracken.

3, F. Wo hoch ein Soeth-schlingk (**) sein solle?

R. Zum Gürdel hoch, vnd das kein schade dauon geschehe.

4, F. Wen der Soeth zubrochen, wo lange er solle vngebessert bleiben?

R. Er sol alsobalde zwischen zweien Nachten

(*) Eigenen Rauch, oder eigenes Haus.

(**) Die Einfassung eines Zugbrunnens.

ten zu bessernde anfangen vnd vngeseumet wieder verfertiget werden.

5, F. Wo nahe einer dem andern ein nie Haus oder Gebäuwte setzen möge?

R. Anderthalben Voeth von seines Nachbaren freien Erbe.

6, F. Wann einer ein Haus daelbrickt, wo er sich derinne vorholden solle, darmit hernach Vnwille vorhödet bleiben müge?

R. Er sols dem Rathe anzeigen vnd bitten, das dabey geschickt, vnd die alten Gründe besichtiget werden, vnd das Rhum zwischen dem gebauten abgemessen, vnd dessen einem ieden ein stock (*) zugestelt, vnd die nien Grunde darnach gelegt werden.

7, F. Wohoch ein Fensterschur (**) am Hause sein solle?

R. So hoch, das einer mit einem korbe oder tonnen darunter durchgehen konne.

8, F. Offt man auch Licht oder Fenster in eines andern Hoff haben müge?

R. So von olders keine Fenster dar gewesen, sol er keine nie machen, es geschehe

den

(*) Eine Maasse von der Breite des Raums.

(**) Ein Dach, das die Verkaufenden am Strassenfenster über ihre Waaren machen.

den mit des Nachbaren guten willen, doch sol er keine offene Fenster in seines Nachbaren Hoff haben.

9, F. Wonah einer dem andern ein heimlich gemack oder Latrine haben und bauwen möge?

R. Regen Boeth von dem Houet oder Ortstender, vnd dre Boeth von seines nachbaren freien Erbe.

10, F. Wona einer dem andern seinen Mes leggen möge?

R. Dre Boethe von der freien strassen, vnd auch dre Boeth von des nachbaren erbe, daß das Wasser seinen fryen gangk haben konne.

11, F. Woferne ein ieder sein frie Erbe verbeddern vnd verdadigen solle?

R. Bis an den Rennstein an die gemeine lange strasse(*).

12,

(*) Bis an die Gosse der Langenstrasse. Da diese Strasse, als unsere iezige Haupt-Strasse allein, und die übrigen nicht mit genant werden, so giebt dies die Vermuthung, daß man zur Zeit, da diese Gesetze gemacht oder gesamlet worden, allein die Langestrasse gehabt, daß die andern nachher hinzugekommen, und folglich diese Nienburgische Gesetze sehr alt sind.

12, F. wo man einen vnbendigen vnd vnnütten gast auß seinem Haus bringen solle?

R. Man sol ihn bidden, schuuen, so er dan nicht wil, seine nachbaren dazu forderen.

13, F. Versete (*) der Nachbar die hülffe, (†) was er gebrochen?

R. Er hebbe seine Bürgerschaft dadurch verloren.

14, F. Was ein ieder für seine feilen Wahren nehmen müge?

R. Alles, was ihm dauor angeboden wirdt (**), ausbescheiden Misgewande (***), blödige Kleider (****), vngemaket Wachs, roh garen, vnd außgezogen blote wehre vnd waffen.

15,

(*) Versagte.

(**) Dies zeigt wiederum das Alterthum dieser Gesetze und eine Zeit an, da man gar wenig Geld hatte, und mehr Waare gegen Waare umsezte. Warum die angeführten untersagt werden, ist schwer zu bestimmen.

(***) Die Gottesdienstlichen Kleider der Geistlichen.

(****) Blut und blutig hat eine vielfache Bedeutung in unsern alten Schriften, wie Haltaus im *glossario Germanico medii aevi* S. 175 zeiget; ich finde aber bei ihm nicht die blutigen Kleider.

15, F. Woferne die von Nienborg einen Ausman mit Kummer verfolgen (*), vnd sonst den Angriff haben mügen?

R. Vber Norden (**) bis zun Linnen Stämmen (***).

Vber Weser (†) bis an die Stapelriede (††).

Vber Leien (†††) bis zur Vogelstange (††††).

Veber

(*) Wie weit gehet die Gerichtsbarkeit der Stat auswärts? Den dies wil der Ausdruk: **mit Kummer verfolgen**, nach dem Haltaus S. 1138.

(**) Jetzo vorm Norderthore.

(***) Wo dieser Platz sei, habe ich nicht erfahren können, ohne Zweifel auf der Grenze des nahe liegenden Amts Wölpe.

(†) Jetzo vorm Weserthore.

(††) Bei der Weser-Masch, da, wo der Statstein-weg sich endiget.

(†††) Jetzo vorm Leinthore. Diese Gegend hies also, weil sie an den pagum Lainga und Leinsburg oder unser ietziges Linsburg sties.

(††††) Sie war zwischen den Gärten beim Sparenbergischen Kampe nahe vorm Bruche, wo schon des Bruchhagens Gerichtbarkeit angieng. Dieses schiessen nach dem Vogel benimt dem Alter dieses Statrechts nichts, weil man vor der Erfindung des Schiespulvers auf andere Weisen nach dem Vogel schos.

Veber Mühlen (*) bis zum Haneberge (**).

16, F. Wie hoch ein Gartenzaun sein soll?
R. Bis zu der Borst hoch.

17, F. Wie hoch ein Feldzaun sein soll?
R. Biß zum Gürdel, vnd daß niemand Schade dadurch geschehe.

18, F. Wen Schade durch eines andern Zaun geschehen, wer den Schaden gelden soll?
R. Dem der Zaun zu machen gehöret.

19, F. Wo nahe einer dem andern seine Hopfenstacken setten soll?
R. Nedden 2 Voeth vnd bauen 3 Voeth.

20,

(*) Unsere Mühle lag ehemals nicht da, wo wir sie iezt haben, sondern ausser dem ietzigen Hornwerk vor dem Hohenwiede. Die Gegend hinter der Mühle an der Weser hinauf hies ehemals **über die Mühle**; Nachher als unser Ort Thore bekam, bekamen wir auch ein eigenes Mühlenthor, das bei Verlegung der Mühle und Anlegung des Hornwerks eingegangen.

(**) Mus der alte Nahme eines Berges zwischen dem Osterberge und der Weser sein. Es liegt im Holze zwischen Landsberg und Leese vor der Ohmenhuderstrasse ein Hahnenberg, so weit die Statgerechtsame wol nicht gereichet haben.

20, F. Wen einer seinen Zaun verfallen liesse, vnd nicht zeunen wolle, vnd seinen Nachbaren solches vngelegen were, wie man sich darinnen verhalten solle?

R. So soll sein nachbar den Zaun annehmen, seine strecken in die olten stede setten, vnd die Zaunstette für sich behalten; iedoch die Hoppenstacken sol er nicht vber den Zaun setzen.

21, F. Wen ein Bürger in dem Stadthege oder Stadtwalde mit verwüstende vnd hauende Schaden dede, waß derselbige verbrocken?

R. Er hat die Bürgerschaft verlohren.

✡ ✡ ✡

4 und 5, Der Grafen Privilegien fürs Schuhamt zu Nienburg, von 1394 und 1502.

Bei Rathhause hat man ein altes Kopialbuch von den Privilegien der Gilden der Stat Nienburg. Die Abschriften in diesem Buche sind gewis aus den Originalien genommen worden, und verdienen daher allen Glauben. Und mit solchen Originalabschriften stimmen beide alhier gedrukte Privilegien überein.

Das

Das iüngere habe ich mit dem Original verglichen, das noch beim hiesigem Schuhamte lieget, und aus demselben in einigen Ausdrücken verbessert. Es hat diese Gilde ihr eigenes Siegel, darin ein Schustermesser mit der Umschrift: Schusteramts Siegel zu Neynborg, 1678.

---

4. Des Grafen Erich Privilegien fürs Schuhamt zu Nienburg, von 1394.

Von Gades Gnaden, wy Erick, Graue thor Hoya, bekennet vndt betügt openbare in dessem Breue vor allen Lüden, dat wy na Rade Vnses Rades tho Nienborgh dem Schoamthe tho Nienborgh hebbet vor Vnß vnnd Vnse eruen gnade geheuen vnd ehre Gillde gestedigett, allso datt Nemand dat Schoamet winnen schall, he sy thovorn Borger tho Nienborgh, vndt we datt Werk winnen will, de schal dat winnen vor twe Mark, der schole wy vndte Vnse eruen vpboren ene Mark, de Rath tho Nienborgh ene halue Mark in der Stadt Nutte to kerende, vndt datt schoamete ene halue Mark, ere Gillde mede tho beterende. Wer ock in dem Schoamete iß, de magh datt eruen sinen Kindern, sonen vndt dochtern, wo he dat wunnen hebbe er siener Kinder tokumst. Wer ok datt vorbenomete

Werk

Werk will winnen, de schall maken dre Par schö vor erem Werkmester, doget de, so scholen se eme dar to steden vnnd de en schal sich furder mit nenen sundergen Kosten beweren, wen her to voder en ein gude wontlick stede gewesen hefft. Were ock we de dat vorbenomte Werck verbrucke, de magh dat wedder winnen, allse vor schreuen iß, vnd datt schall de Werckmester der Herschop vnnd dem Rade witlick doen, vnnd se entsulf vnder sich nicht richten, ane datt in datt Werck roret. Weren ouerst dar ock sacke mede, de in datt rechte vorden, de schullt se an Gerichts wisen. Were ock, datt dat schowerk eine Morgensprake hedde, so schal de Werckmester nemandt in dem Werke hoger beden, den by Achtein Penningen, vnd de schult se keren na eher Wonheit in datt Werck. Watt se ock hebben van Lande, Guede, van Gelde vnnd en noch werden magh, vmme de leue Godes, deß en schult se nicht verkopen noch versetten noch verwenden edder tobringen, man se schult datt holden vnndt waren vndt ehre Gilde mede beteren, datt ehre Begingnisse vndt Vigilien vnd missen, spende, Almosen, Luchte vndt allen guden beden vndt Werckhen ewiglicken überblieuen in der Kerken tho Nienborgh, Gade, dem Hillgen Cruse, vndt allen Christen selen (*) tho laue und tho ehren. Das to mehrer Betuging so hebbe wy, Erik vor-

benomt

benomt, vnse Ingesegell vor vnß vnd vnse Eruen wittliken an dessen Breff gehangen laten. Datum anno domini M. CCC. nonagesimo quarto, die sancti Jacobi Apostoli.

5, Des Grafen Jobst Privilegien fürs Schuhamt zu Nienburg, von 1502.

Wir Jost, von Gades Gnaden thor Hoya vnd Brockhusen Greue, bekennen vnnd betuegen openbar in düssem Breue vor allen Lüden, datt wy na Rade vnses Rades tho Nienborch dem Schoampte tho Nienborgh hebben für vnß vnd vnsere Erben gnade gegeuen vnd ehre Gilde fürder bestedigtt, alse datt Nemandt datt Schoamt winnen schall, he sy tomoren Borger tho Nienborch; ock schall nemandt dat Ambt gebrauchen, he sy echt vndt recht gebaren, vnnd schall frey wesen, offte sine Fryheit mit guden segelen vnd breuen bewisen, ehe he in sotanet Ambt schall gestadet werden. Vnnd we datt Ambt winnen will, de schall datt für drei Rinische Gulden winnen, de schollen wy vnd vnse eruen einen vpbören, de Rath tho Nienborg ei-

nen

(*) Welche Vermächtnisse nachher bei die Kirche gelegt worden.

nen Gulden in der Stadt Nutte tho keren, vnnd dat Schoambtt einen Gulden ehre Gilde tho beteren mede. We ock in dem Schoambt ist, de magh datt eruen sinen Kindern, Sohnen vnd Dochtern, wo he datt werck gewonnen, ehe seiner Kinder thokumpst; we ock datt vorbenombte werk wil winnen, de schal maken drei Par Scho für ehren Werkmeister, degett sie, so schullen se ehn dartho steden, vnndt die schall sick sundrigen mit nenen Kosten bewehren, wenn he tho vnterwondtlichen Steden gewesen heft; we ock datt vorbenombte Werck verbreke, de magh datt wedder winnen, so vorgeschreuen ist, vnnd dat schall de Werckmeister der Herschop vnnd dem Rahde vorwittlicken, vnnd se schollen vnter sich nicht richten, men dat in dat Werck ruhrett; wehren ock saken mede, de in datt recht vorden, die schult sie an datt Gerichte wiesen; weill ock dat Schowerck eine Morgensprake hedde, so schall ock de Werkmeister niemandt in dem Werke hoger beden, den by achtein Penningen, vnnd die schuldt sie kehren na ehrer Wonheit in datt Werck; watt se ock hebben von Lande, von Gelde, Gude, vnnd ehre noch werden mochte, vmb de Leue Gades, deß entschultt se nicht verkopen, edder versetten, edder verdohn, edder thorbringen, men se schuldt dat holden vnnd bewahren, vnnd ehre Gilde mede betern. Dat ehre Beginge-

gingenyssen, Vigilien vnd myssen, spende vnndt Allmyssen, Lichte vnd allen gutem Beden vnd Werken ewiglicken Jummer blieuen in der Kerken tho Nienborgh, Gade, dem hilligen Cruce vnd allen Christen Seelen tho laue vnd ehren. Schall ock nemands düsses Ambts brucken vp ein myll weges nach Nienburgh, he sy den in vnser Stadt Nienburgh, offt andern vnsern Blecken offt Wickbelden besatten, dem vorbenompten Amte thom Vorfange. Dessen tho Orkunde vnnd mehrer Betugnüsse, hebben wir, Jobst Graf ehrbenompt, vnser rechte Ingesegele vor vnß vnd vnse eruen wittlicken an diesen Breff hangen heten; die gegeben ist, nach Christi vnsers Herrn Geburdt, fofftteinhundert vndt twey Jare, am Diengstage assensionis Marie, glorioſissime virginis.

* * *

6 und 7, die Gräflichen Privilegien fürs Flecken Bükken, vom Jahre 1413, nebst dem Freiendinge des Flekkens.

Das Original von 1413 hat sich vor 1632 in den hiesigen Kriegen verlohren, daher in solchem Jahre 1632, da das Flekken um die Bestätigung seiner Privilegien beim Herzog Christian angesuchet, eine Abschrift aus dem Lager-

Buche des Amts Hoya müssen genommen werden. Nachher sind sie 1647 vom Herzog Friederich, 1652 vom Herzog Christian Ludewig und 1667 vom Herzog Georg Wilhelm bestätiget worden. Aus dieser lezten Bestätigung sind sie ins Bükkener Bürgerbuch gesezt worden. Und aus diesem Buche erscheinen sie albier gedruckt. Sie sind einigemal von Feder zu Feder gangen, wobei wol mancher Ausdruk des Originals verrükket worden.

Das Freieding des Flekkens ist aus eben dem Bükkener Bürgerbuche genommen worden. Es mag ebenfals in Ausdrükken von der ersten Gestalt vieles verlohren haben. In unterschiedenen Dingen hat es eine Gleichheit mit dem Freiendinge der Stat Nienburg. Es kan sein, da Nienburg ohne Zweifel eher zur Stat, als Bükken zum Weichbilde worden, daß dies Weichbild seine Gesetze von der Stat Nienburg hergenommen habe. Es wird dies Freieding nicht mehr verlesen.

6, Gräfliche Privilegien des Flekkens Bükken, vom Jahre 1413.

Wir Otto, von Gottes Gnaden, Graf zur Hoya und Brockhusen, vnd Juncker Otte

Otte sien Sohn, bekennen openbahr vnd dohn witlick allen denjenigen, de düssen Brieff sehen oder hören lesen, dat wy vnd vnsere rechten Erven vmb Gottes vnd vm mehrer Bestentnuß Willen des Stifts zu Bücken vnd vnserer Herschop thor Hoya, vnd vm menniges truwen Deenstes willen, de Vns vacken vnde vele vth dem Wickbilde to Bücken geschehen iß, mit wolbedachten mode und guten freyen willen, nach rahde Vnsers truwen Rahdes und Manschop von der Hoya, hebben quit vnd Frey gegeben, alle de Jennen, de nun tho thiden tho Bücken wohnen, Mann, Wive, Kindere, Boren und Vngeboren, de **Vnsers Graven Otten Vader** vor, und nun Vnsere eigene wehren und sein, da Wy Erfdeel und Vogdie aufsprecken, und gevet Jegenwerdig in diesem Breef Se und all er Guth ewiglich quit und frey, beide im Leuen vnd Dode, und die erffdeel quit vnd loß, alle die wiele dat se wohnet in demselben Wickbilde tho Bücken. Vnd dat vorgeschreuen Wickbild schall bliuen tho ewigen tyden in allen den Gerechtigkeit und Freyheit, alse it in allen tyden gewesen hefft, aver schollet se, de nun sein, und noch kommen, bey dem Gerichte, Richte, brocke, schott, Bürgerwercke, Wocke und sonsten nach bode ihres Wickbildes Rahde, alß tho der Hoya und in andern freyen Wick-

bilden temlich vnd math iß. Wehre ock Jemand umb so dahne Anspracke alß vorgeschreuen iſ ut Bücken edder ut Vnser Herschop wegckgewecken in andere Jegende, de wedder komen wolde, vnd in den vorgeschreuen Wickbilde Bückeu wohnen wolde, wen de Vnse Gnade vnd Willen hefft, so schall he de süluen Gnade und Freyheit brucken, beide in Leuen und tode, und in all seinen Gude, dewil he dar wohnet. Toge aber Jemand daruth in andere fromde Jegendt ohne Vnsern Willen, da wy siner unmechtig wehren, da wy eigendom oder Vögdey an gehat hebben, de schall düsse Gnade Verwrogt hebben, vnd Jegen den wollen wy Vnsers rechten brucken, offt wy öhne nu de Gnade gegeuen hebben, doch schall nemand de in Vnser Herschaft wohnende iß, dar Wy eigendom, oder Vogdy anne hebben, edder de ub Vnsern Gude sitten, sonderlich uth der Hoya vnd den Steinwege, in dat vorgeschreuen Wickbilde Bücken theen tho wohnende, he do dat mit Unsern und Vnser Erven willen und hebbe des von Vnß vnd Vnsern Erven Gulde Breeffe. Wohnende ock nun tho tyden in dem vorgeschreuen Wickbilde Bücken Jemand oder wolde dar Jemand intheen, de Vnser Herschop man Undersath wehre oder ut frömbden Lande darin quehme, edder den sonder Unterscheigt Jemand verdedigen wold, de schall

von

von stunden an Börger werden, und sich nach Rade und Richte, Fromen und schade der Freyheit des vorgeschreuen Wickbildes richten, und den schall darbinnen nemand sonderlich verdedingen, eeder he schall daruth theen und bliuen. Ock wille wy Graff Otto vnd Juncker Otto sin Sohn und Vnsere rechten Eruen vorgeschreuen, wer nah düsser vorgeschreuenen Freyheit tho Bücken up des Stiffts von Bücken edder Vnsern Würden wohnen wolde, de sall dat nah Vnsern vnd der Herren von Bücken willen dohn, vnd Unß und den Herrn tho Bücken nah Unsem und der Herren willen sondriges vertinßen, vnd wy willen dat vorgeschreuen Stifft tho Bücken und die Herren in nenen deßen vorgeschrefen Articuln von Vnß, edder von den Bürgern tho Bücken krencket edder verschmelert hebben, sondern bey öhrer vollen macht und Freyheit, dar buten und binnen tho blieuende, sonder argelist, ock schallet hier alle Buhhoffe vtgesprocken wesen. Wehre ock, dat Vnse Herschop oder Jenig Gutsman, Unser Vogde oder Unser täglichs Gesinde tho Bücken mit Unsern willen wohnen wolde, de schall ock von stunde an Börger werden, und alß ein ander Börger der Freyheit geneiten vnd entgelden, alß vorgeschreuen iß.

Alle düße vorgeschreuenen Stücke laue Wie, Graff Otto und Juncker Otto, sein Sohn,

vor Vnß und Vnsere rechte Erven, all denjenigen, de düßen Breeff anröhret vnd anröhren megk, tho öhrer thruwen Hand, Unsern Rahtmännen in denselbigen Wickbilde, de nun sien und do kommende sien, an guden truwen, stedte, veste, und unverbrocken tho holdende, sonder wedderspracke, und hebbet des tho tügniß Unser rechte Insegel vor Vnß und Vnsere rechte Eruen tho düßen Brefe gehenget heten, de geschreuen iß nach Gottes Geborth verthein hundert Jahr, in dem dertheinden Jahre darna, in des heiligen Creutzes dage, als idt geheget wardt.

7, Das Freieding des Flekkens Bükken.

Vrthell

Deß Echten Freyen dinges in etzliche Frage stücke getheilet.

Die 1 Frage

Wer bey dem Gehegden Freyen dinge sein soll.

Antwort,

Alle dieienigen, die binnen Bücken Eigen Rauch hat, vnd Bürger ist.

2.

Wann einer nicht jegenwertig, waß Er verbrochen hat.

Antwort,

So ferne Er gesundt und zu Hauß ist, auch sonsten keine andere erhebliche Ursache hat, wan das freye dingk ausgekündiget wird, soll er die Bürgerschafft verlohren haben, oder soll mit einer ansehnlichen Straaffe belegt werden.

3.

Wo nahe vnd ferne Einer dem andern ein neu Gebäude setzen möge.

Antwort,

Drey Fuß von seines Nachbaren alten und fryen Raum, vnd sechs Fuß von dem Rönstein der gemeinen Straße.

4.

Wann einer ein Gebäude niederbricht, wie Er sich im vffbawende verhalten soll.

Antwort,

Es soll das raumb zwischen den Häusern mit Stöcken abgemessen, vnd die neuen Gründe uff die altte stede wieder gesetzet werden.

5.

Wie hoch Ein Fensterschur an der Straße sein soll.

Antwort,

Daß Einer mit Einer Tonne oder Korbe richtig darunter durchgehen könne.

6.

Ob man auch Fenster in eines andern Hoffe haben möge.

Antwort,

So von Alters keine gewesen, soll man keine neue machen, eß geschehe dan mit deß Nachbahren fryen Willen, doch sollen keine offene Fenster gelitten werden.

7.

Wie nahe vnd ferne ein heimlich Gemach an seines Nachbahren Erbe bawen möge.

Antwort,

Neun Fuß von dem Houet- oder Ortstender, vnd drey Fuß von des Nachbahren Fryen Erbe.

8.

Wie nahe Einer dem andern seinen Mist legen möge.

Antwort,

Drey Fuß von der Freyen Gemeinen straße, vnd so ferne von seines Nachbarn Erbe, daß das Wasser seinen freyen Gangck haben könne.

9.

Wo ferne ein Jeder Bürger sein freye Erbe verthedigen möge.

Ant-

Antwort,
Biß an den Rönstein vnd die gemeine Straße.

10.

Welcher gestalt ein Haußvatter und Bürger einen halßstarrigen und unnützen Gast aus seinem Hause vnd Erbe treiben möge.

Antwort,
Er soll ihne erstlich bitten, zum andern verweisen, zum dritten schieben, vnd da es Nohdt wehre, seine nechste Nachbaren zu Hülffe ruffen.

11.

Wenn Ihme sein Nachbar dan nicht helffen wolte.

Antwort,
So ferne Er Ihm die Hülffe versaget, soll Er die Bürgerschaft verlohren haben.

12.

Wie hoch Ein Garten Zaun sein soll.

Antwort,
Biß zur Brust.

13.

Wie hoch Ein Feld Zaun sein soll.

Antwort,
Biß zum Gürtel, vnd daß niemand Schade dadurch geschehen kann.

14.

Wann dann Schade durch eines andern Zaun geschicht, wer den bessern soll.

Antwort,

Dem der Zaun gehörig.

15.

So einer seinen Zaun verfallen ließe, vnd denselben nicht zeunen oder bessern wolte oder künte, vnd seinen Nachbahren solches ungelegen, wie sich dan der Nachbar darin verhalten soll.

Antwort,

So soll der Nachbar seine Zaunstecken in die altten Zaunstette setzen, vnd die Stette für sein achten, iedoch die Hoppenricke nicht hinüber setzen.

16.

Wie nahe Einer dem andern seine Hoppenricke setzen möge.

Antwort,

Nedden Anderthalben Fuß, vnd oben drey Fuß.

17.

Wann Einer böser vnd gefährlicher weise falsche Maße vnd Wage gebrauchte, oder sonsten die Wahren verfälschte, welcher Gestalt derselbe zu Straaffen sey.

Ant-

Antwort,

Wer Böſslich vnd Gefährlicher weise die Maße, Gewichte, Specerien, oder ander Kauffmanschaft verfälschet, vnd selbiges für recht gebraucht vnd außgiebt, der soll der hohen Obrigkeit zu Straaffen überantwortet vnd befohlen werden; Wann Er aber auß Unwissenheit solchen Excels begangen, mach Er nach Gelegenheit der Ubertretung mit etzlichen Marck bürgerlich bestraffet werden.

18.

So Jemand Ein schetlich thier, alß Beeren, Bullen, Hunde oder dergleichen hätte, so einem schaden zufügte, wer den Schaden erstatten soll.

Antwort,

Wann der Herr des thiers solche ahrt deß thierß wüste, soll Er eß von sich thun, thut Er daß nicht, muß Er den Schaden billig geltten, vnd solches so viel mehr, wan Er zuvor darumb gewarnet ist.

19.

Wer der Bügerschaft zuwieder zeuget, auch, wieder Bürgermeister, Raht vnd Gemeine fürbewust, Vieh vnd andern Sachen, so der Bürgerschaft zu wieder, haußet vnd herbärget, auch sonsten Gemeinschaft mit der Börger Jegentheil hat, waß derselbe verbrochen.

Ant=

Antwort,

Derselbe soll der Bürgerschaft verlustig sein, oder ansehnlich gestraffet werden.

* * *

8, Gräfliche Erneurung der Privilegien des Flekkens Vilsen, von 1577.

Die alten Privilegien des Flekkens Vilsen rührten von den beiden Nieder-Hoyaschen Grafen Otten und Friederich her. Sie giengen aber in einer grossen Feuersbrunst verlohren, wesfals sie der Graf Otto im Jahre 1577 erneurete. Das Original dieser erneuerten Privilegien habe ich nicht gesehen, und ich habe auch nicht gehöret, daß es noch zu Vilsen sein sol. Man hat aber eine Bestätigung dieser lezten Privilegien, welche der König Georg der erste im Jahre 1719 am 25 August mit eigener Hand unterschrieben hat. In derselben steht zuerst die gräfliche Erneurung vom 10 Januar 1577. Darauf folget die Bestätigung des Herzogs Christian Ludewig, vom 25 Febr. 1656 mit einigen Erläuterungen; weiter die Bestätigung des Herzogs Wilhelm von 28 Jan. 1669; nachher ebendesselben Resolution auf die gravamina des Flekkens vom 27 Februar

1699,

1699, und zulezt des Ersten Georgs Bestätigung vom 25 August 1719. Und eben aus dieser lezten Privilegienbestätigung nehme ich die Abschrift von der gräflichen Urkunde.

Von Gottes Gnaden, Wir **Otto Graf zur Hoya und Bruchhausen,** bekennen hiermit offentlich für Uns, Unsere rechte Erben, Erbfolger undt Nachkommen, undt thun kundt allermenniglichen. Nachdem Wir vom Burgermeister und Rath Unsers Flecken Vilsen unterthenig, auch sonst glaubwürdig einberichtet, wasgestalt allgemeine Bürger und Einwohner berührtes Unsers Fleckens, für fast viel geraumen und undenklichen Jahren, von Weilandt den Wollgebornen Jungkherrn **Otten und Friedrichen,** beide gewesene **Grafen zur Hoya,** und mehr anderen Unseren Uhralten löblichen Vorfahren christmilder Gedechtnus, mit etzlichen Frey- und Gerechtigkeiten, gleich andern, in diesen Unsern Graff- und Herrschaften Hoja und Bruchausen, in Flecken gesessene Burger und Unterthanen, Inmassen wie nachfolget, priuilegirt, vorsehen, und begnadet; Ihnen aber vor wenig Jahren, alß das Flecken Vilsen, durch ein schrekliches Feuwer, erbärmlich undt

fast

fast gantz ausgebrandt, also, daß wenig Häuser übrig geplieben, obgemelte ihre Priuilegien umbkommen undt verbranndt sein sollen, undt gleichwohl ihnen, Ihren kindern, Erben und nachkommen, an solchen Uhralten, Exercirten und Confirmirten Privilegien, Frey- undt Gerechtigkeiten, hochmercklich gelegen; Derwegen uns, als ihre Ordentliche Obrigkeit, Vnterthäniges Fleises, ersuchet undt gebeten, Wir wollen gnädigst geruhen, Undt solche von Unsern löblichen Vorfahren, Ihnen gegebene und habende Priuilegien, Frey- und Gerechtigkeit, die durch Brandt, wie obgemeldet, verkommen, wiederumb renoviren undt respective auf das neue Confirmiren Vndt bestettigen, Vndt dann, wie gemeldet, Vnsere Vnterthanen, nicht alleine bei ihren, von Vnsern löblichen Vor-Eltern erhaltenen, undt alt hergebrachten Priuilegien, Frey- und Gerechtigkeit Vnverkürtzet, sondern vielmehr dabey gehandthabet und nach nothurfft verwahret sein muchten.

So erneuwren Wir demnach, Confirmiren undt bestettigen obermeltem Vnserm Flecken Bilsen, desselben Einwohnern undt ihren nachkommen, Nachfolgende undt von wollgemelten Vnsern löblichen Vorfahren erlangte frey undt Gerechtigkeit; Thun auch Solches gegenwertiglich, in Krafft dieses Briefes, in bester und bestendigster

digster Formb, wie solches zu Rechte und nach gewohnheit am bestendigsten geschehen soll, kann oder mag, also und derogestalt, daß Sie und alle ihre nachkommen, mit den gewöhnlichen Jährlichen Wagen- und Handtdiensten, so Sie und Ihre VorEltern, Vnserm Hause Alten Bruchausen geleistet, weiter, als Sie dieselbigen von altershero gethan undt von Vnsern Vorfahren damit begnadet, sonderlich auch mit den Brieffen ausserhalb Landes undt weither zu tragen, als zuvor gebreuchlich gewesen, nicht beschweret, oder desfalß von Vnsern Beamten in sie gedrungen werden, auch zu solchen Diensten unter dem Schein Vnserer Diensten niemandt anders zu guten geladen, Noch von Vnsern Beampten Jemandts darzu vergönstiget, erlaubet noch verstattet werden sollen. Vndt neben demselben sollen Sie auch guth Recht, Fueg und macht haben, keine Frembtlinge binnen dem Weichbilde Vilsen einzunehmen, haußliche Wohnung und Sitzen zu haben, verstatten, noch für Mittbürger auff und anzunehmen. Wie auch gleichfals denienigen, so sich einiger Freyheit, als Wachen, Stachen und was dem ferner anhängt, beruhmen thun, keinen glauben zustellen, Sie haben dann zuvor Ihre Eheliche und freien geburdt oder standt genugsamb, und solche berumbte Fryheit mit Vnserm

oder

oder Vnser Vorfahren Siegul und Handt genugsamb dociret, bewiesen undt dargethan, undt Bürgermeister undt Rath, wegen Winnung der Bürgerschaft Ihre geburnuß, als Fünff Bremer Mark, erleget.

Wie denn auch solche einkommlige, für Winnung berurter Burgerschaft keine Commercien, Handtierung und gewerbe zu treiben, macht haben sollen: auch ferner keine Vor oder auffkäuffer, eß sey an Korn oder andern Victualien, die es den armen gemeinen Bedürftigen zu nachtheil aufkaufen, undt hernegst wiederumb auffs teurste verkauffen, undt also die armuth außlehren undt mergeln, unter sich leiden noch dulden, sondern dieselben deß Bleckens verweisen; wie auch gleichfalß, der falsch- und betrüglich, im kauff- verkauffen, Maß, Gewichte, und Pfunden befunden, auch der Eine den andern im kauffen und verkauffen heimlich hintergehen, steigern undt auftreiben wirdt, soll uns und unsern bemelten, unabläßig zu bezahlen mit fünf Mark Brüche, undt Bürgermeister und Rath, in gepuhrliche Straffe gefallen sein; item, eß soll auch kein Bürger dem andern Aecker, Wiesen, Garten, Weyde, noch einige Länderey oder guther, hinterlistiger, betrieglicher Weise abpracticiren und entwenden, bey Vermeidung fünf Mark Brüche, damit der Verwirker, Vns

und

vnd vnsern mitbeschriebenen, vnnachläſſig zu bezahlen, ſoll verfallen ſein, vnd für einen anrüchtigen geachtet vndt gehalten werden.

Wie dann auch kein Bürger vnehrliche Hanthierung treiben, Huren- Buben- Landtſtreicher- vndt andere vnnütze geſindichen nicht hauſen, herbergen, noch in ſeiner Beſchützung nehmen ſoll, bey Verweiſung des Weichbildes.

Ob berurte Burger ſollen auch Ihr Vieh vmb Vilſen, im Suedtbroeke, nach dem Meyoll- vndt Vilſer Mohren herumb, auf den Maden- und im Eyternbruche, biß auf die Eyteren vndt ſonſten zu Bruche, Heyde und Weyde, deßgleichen ihre Dohlzucht, auff den gemeinen Nieder- Walde, gegen die gewöhnlichen gebuhr, in allermaßen, wie von Alters herkommen vndt ſie berechtigt geweſen, hinferner zu betreiben, auch ein Freymarck auf Jacobi Tagk, in dem Weichbilde Vilſen zu halten, macht haben, dahin die benachbarte Stette und Dorffer Ihre wahre an korn vnd vieh vnd ſonſten bringen mögen.

Es ſollen die Burgermeiſter vnd Rath daſelbſt auch guth Recht, fueg vnd macht haben, in civil vnd bürgerlichen ſachen die Partheien nach gewohnheit ihres Weichbilden

Rechts, in freundschaft vnd guthe zu vergleichen vnd zu vertragen.

Wie dann auch kein Burger von vnsern Beampten vndt Dienern zu Vilsen, in civil vnd bürgerlichen sachen, alß Schuldt vnd andern geringen sachen, nicht sollen verstricket oder ins gefengnus geworfen, sondern durch den Burgermeister zu geburlichen gehorsamb angehalten werden; oder auf den Fall der Vngehorsamkeit vnsere Straffe gewertig Sein.

In Criminal vndt anderen schwern Verwürkungen aber wollen wir vndt unsere Mittbeschriebene Selbst die thäter vnd Verwirker verstricken, zu haften pringen, vnd gepuhrlich straffen zu lassen, Vns vorbehalten haben.

Vnndt letztlich, alß gemelt Vnsers Blecken Vilsen Burgermeister undt Rath, hiebevorn zu Versiegelung der geburths Brieffen vndt anderer ihrer Beweißlichen vndt Briefflichen Scheinen vndt Uhrkunden, zwey Bähren Clauwen mit Einem Balken dadurch geleget, gebrauchet, welches Ihnen auch im Brande, neben dem privilegio verkommen vnd verschmeltzet;

So sollen vndt mögen Sie auch hinferner, sich solches Siegels gebrauchen, vndt zu dero Behueff eines wiedernmb auffs neuwe graben vnd verfertigen lassen.

Alle

Alle Obbemelte puncta undt Articull loben vnd gereden Wir Otto, Graff wollgemeldt, für vns vndt vnsere mit benandten, bei Vnsern gräfflichen wahren worthen vndt guthen Glauben, fest, woll-Vnndt vnverbrochen zu halten.

Sie auch offt ermelte Vnsere Bürgere vnndt Ihre Nachkommen ohne Vnser und vnser mitbeschriebenen, noch menniglicheS Verhinderung, ohne einige Turbation, Ruhesambst zugenießen, zu geprauchen, vndt sich deren zu erfreuende, macht haben sollen; In allermaßen Ihre Anteceſſoren, dieselbe Exerciret und hergebracht, vndt wier Sie nun weither damit begnadet haben.

Wir wollen, vndt Vnsere mitbeschriebene sollen, auch offterwehnte Vnsere Bürgere vndt Ihre Nachkommen, bey allen obengesetzten Puncten, Articulen, vndt Privilegien schützen vnd handhaben, So offt es die Nothdurfft erforderen vnd von Vnß vnd den Vnsern gesucht wirdt.

Heischen, gebieten vndt befehlen auch darauf Vnserm Drosten vndt Beampten zu Altenbrochausen, so Jetzo dasein oder künfftiglich kommen werden ꝛc. offt gedacht vnsere Bürgere vndt ihre nachkommen, Vber diese vnsere auffs

neuwe Confirmirte vndt erneuwerte Privilegia, frey vndt gerechtigkeit nicht zu beschweren, sondern Sie dabei Schutzen vndt handthaben, alles getreulich ohne gefehrde. Deß zu mehrer Vrkundt, Steter und fester haltung dieser erneuwerten und gegebenen Privilegien, haben wir diesen Brieff, für Vns, Vnsere Erben vnd Erbfolger, mit eigener Handt vnterschrieben vnnd vnser angebohrnne Insiegull daran wissentlich lassen anhangen; Geben Stoltzenauw, nach der Geburdt Christi Vnsers Seeligmachers, Im Funffzehennhundert vnndt Siebenn- vndt Siebentzigsten Jahre, am 10. tage des Monats Januarii 2c.

Otto, Graffe zur Hoja vndt Bruchhausen.

* * *

9, Gräfliche Bestätigung der Bruchhagen-Ordnung zu Nienburg, von 1577.

Vor unserm Leinthore haben wir eine weite Flur, welche wir das Bruch nennen. Die Besitzer desselben hatten uralte Gerechtsame, welche sie vom Grafen Otten 1577 bestätiget erhalten haben. Das Original dieser bestätigten Gerechtigkeiten ist auf Pergament geschrieben, und vom Grafen unterschrieben, und

und liegt bei der hiesigen Superintendentur, weil selbige, als das hiesige Pastorat, den stärksten Antheil am Bruche hat. Und aus diesem Original wird diese Ordnung alhier abgedrukt. Es war dieser Bruchhagen in alten Zeiten ein wahres **Hägergericht** (*). Ohne Zweifel bestehet dies Bruch aus den Ländereien eines uralten Dorfs, das vom Landesherrn sein eigenes Hägergerichte hatte, das es behielte, als es sich der Stat Nienburg einverleibte; ob es gleich in Bürgersachen unter die Statobrigkeit trat. Daher mus es rühren, daß in der Ordnung gesezt worden, daß ein Besitzer des Bruchs in Bruchsachen von keinem anderen Gerichte, sondern allein vom Hägergerichte, und dieses allein vom Grafen als obersten Hagenmeister unmittelbar abhänge (**). Das Hagengerichtsbuch, das im 14 Gesetze vom Grafen verordnet wird, mag man 1577 wol angefangen, und bis 1607 fortgesetzet haben, es findet sich aber nicht, vielmehr ist es mit allen übrigen ältern ebenfals im 14 Gesetze gerühmten Briefschaften und Urkunden, zum grossen Verlust für die alte Geschichte unsers Nienburgs, verlohren worden; aber mit

(*) Man lese meine Anmerkung, S. 98.

(**) Und daß nach dem Freiendinge, S. 106, die Statiurisdiktion sich vorm Bruche endiget.

mit dem Jahre 1607 gehen zwei neue Bücher an. Sie liegen bei dem Hagenmeister. Man lieset in beiden die gräfliche Bruchhagenordnung. Darauf folgen die Nahmen der alten Bruchbesitzer in ihrer alten Ordnung. Nachher lieset man Protokolle von den gerichtlichen Handlungen des Bruchhagens, bis auf unsere Tage. Ich wil, ehe sich diese Verordnung und die beiden Bücher verlieren, so wol iene Verordnung, als aus diesen das alte Verzeichnis der Hagener und einige alte Protokolle beifügen:

1, Die gräfliche Bruchhagenordnung von 1577.

Wir, Otto, von Gotts gnaden, Graue zur Hoia vnd Bruchausen, bekennen Jnn diesem brieue offentlich vor vns, vnsere Erben, vnnd nachkömlinge, gein Alsweme. Demnach die Werdigenn, Erenuesten, Erbaren, Ersamenn Vnsere Vnderthanen zu Nienburgh, Andechtigen, Auch Rechten vnnd lieben getrewen, die gemeinenn Brucheger, vns glaubwirdigh fürpracht vnnd berichtet, das Jhre Vorelthern vnd sie vonn oldings her, vor vndechtigen Jaren, vnd vber aller menschen gedechtnuß, freiheit, Recht, vnnd gewonheit gehabt, wie sie noch

haben,

haben, das sie vber Ihre Erbbruchlandt auß Ihren mittel, alzeit einen eigenenn Hachmeister erwehlet, vnd frei Haggerichte gehalten, auch Ordnungh vnnd satzunge gehapt, diejenigenn, so mit eroffnungh oder Reumungh der Wasserlosen, Item, nachlassung vnnd verseumungh gewontlicher gepurlicher Zeunemachungh, abplügungh Ihrer farnoßen Landes, Item leggungh oder machungh vngewontlicher newhen Wege, vber Anderer Leute Landt, vnd zubeschwerungh vnd schadenn derselbigenn, vnnd sunst Verachtungh, vnd Verbrechungh, des gemeinenn Bruchagens alther geprachtenn gewontlicher Statuten, gebots- vnd verbots, Vngehorsam befunden, vnd Auß vorsatz vnnd mutwillen Ihnenn nitt parirenn, nachfolglich sein wollenn, nach Ihren Altenn hergebrachtenn Rechtenn gepfendet und gestraffet, wie sie vns dessen solliche Ihrer Altpreuchliche Articul vnnderthenniglich zugesteltt vnnd vbergebenn, lautendt so von Wortenn zu Wortenn hie nachfolgendt:

Anfenglich vnd zum Irsten, pflegen die beerbten vff den Tagh Philippi und Jacobi, sunst Meidagh genandt, einmahl, vnd zum Andermahle vff denn Sontagk vor Jacobi Apostoli zu Elbschlagen gegen Mittagh, vff der gewontlichen Dingstett, nemblich dem grossen Houe, zu-

samen zukomen, Im nodtfahl Haggerichte zu halten, oder sunst des Bruchagens fürfallende notturfft, zu beradtschlagenn, vnnd zu verhandeln, wie auch sunst zu Anderenn Zeiten, vff des Hachmesters erforderenn, die Brucheger bei gewonndlichem Bröche zu folgen, vnne zu pariren schuldigh, wehlichs auch also hinführo pilligh geschehen muß, vnnd ohne des Bruchagens nachteill nitt kann oder magh nachgelassen werden.

2) Zum andern sollen auch zu solicher des Bruchagens Frier samptkunfft, keine Andere oder Fremde, sonnder alleinne diejenigen, so darinn beerbet, dergleichen der Pastor, Köster, vnnd Andere so Geistliche- vnd Kirchen- oder hilligen Geistes Güter, vff dem Bruche jm besitz haben, darzu gefurdert werden, die auch dem Hachmeister bei des Frienhagen Bröche zu pariren schuldig seyn sollen, Außgenommen diejenigen, so nitt Jnheimsch, vnnd die durch Gotts gewalt, oder Hernn vnd Kirchen-Dienste, daran verhindert würden, mügen sich, durch Jhre Diener, oder Andere entschuldigen, vnnd Jhre stadt vertreten lassenn, dadurch sie alsdann des Bröchs gefriet sein sollenn.

3) Zum dritten Jst oldings her, vnd wirdett auch noch jnn allenn Haggerichten die Geschaf-

fenheit

fenheit der freien Brucheger Erblandt zurechte gefundenn, das es seinenn anfangh habe am Rechtenn Herwege, so nach Mindenn gehet, vnnd sich streche bis vff denn Remes Hagen.

4) Zum vierten werden nitt mehr Richtlich gefunden, dan drei Wagen Wege vber vnnd vff dem frienheger Bruchlande, Als nemblich einer vom Tilckenhöll nach denn Meinhorsten henin, der ander durch die Posttwacht nach Cruse Johanns förde jnn die langenn Wisch, vnd der drudde vom Hauserforde ahn vff auf den Tallen Winkel vnnd dem Owinckhero. Wurdenn aber durch Jennigen mehr andere Wagen Wege, oder fuß Pade, vff dem frienheger Erbbruchlande gelegtt, oder gemackett, sollen die deter, nach Brucheger Rechte, mitt dem gewontlichenn Brüche, so offt ehr vbertrette, gestraffet vnd gebusset werdenn.

5) Zum Funfften sollen die Zeune vor dem Sande her stets dichte vnnd veste gemachet, vnnd gehalten werdenn, vnd die Vngehorsamen zur Zeit mit Funff margenn Krossen gebusset:

6) Zum Sechsten sollen der Owinck vnd Grabe vor der Lemen Wandelunge hero jederzeit vff des Hachmesters gebodt vnnd beuehlich

vffgereumbt, vnnd die Vngehorsamen bei dero vorigen peen gestraffet werden.

7) Zum Siebenden, wanner ein Brucheger seiner Gelegenheit vnnd Notturfft nach etwas erblich verkauffen wolte, soll der Verkeuffer, nach beschlossenenn kauffe, mit Weib, Kindern, vnd sunst etzlichen seiner Freundschafft vor dem ganzen Bruchagenn erschienen, Alter Gewontheit nach, dem keuffer einen offentlichenn Abtritt vnnd Verlassung thun, Auch beide Theil, keuffer vnd verkeuffer, zugleich in einenn Hoet tasten (*). der käuffer aber soll dem Hagenn, einenn Ammer Biers zu Weinkauffe, dem Hachmeister drei Matthier, oder ein Furstengrosschen, vnnd des Hagens Knechte, einenn Margen Krossenn gebenn, der verkeuffer auß des Hagens Register gelesschet, vnd der keuffer wiederumb darinn geschrieben, vnd der kauff, so dermassen nach altenn gebrauche beschicht, vor einenn Ewigenn bostendigenn, vnwiederrufflichenn kauff geachtet vnd gehalten werden.

8) Zum Achten sollen vom Bruchagen Schützer oder pfender gesezt werdenn, die Dages vnd nachts mit vleisse vffachtenn, das niemants an

(*) Welcher Gebrauch in den beigefügten Protokollen bestätiget wird.

an korn, grase, Wischenn, Weidenn, holzhawende oder Zeune vffreissende, schaden geschehenn muge, vnnd so sich Jments gegen die schützer sperren, vnnd dero schützungh weigernn wurde, sollenn vnd wollenn die semptlichenn Brucheger vber Jhre schützer halten, den schadenn besichtigenn, vnd wärderen, vnd daran sein, das dem beschedigtenn dafür gepürliche ergetzung geschehe, dazu soll der beschediger oder mudtwilliger das schutzgelt erstatten, vnd sunst vff erkendtniße der Frienheger derhalben nach gebüer gebottferdiget werden.

9) Zum negenden, ob die Pfender des Vihes oder Horneguts, So denn schaden thetenn, nit alle funden, noch daruonn wüsten, Aber Andere, Jnn dem Bruchhagen gehörig, solichs segenn oder erfahrenn wurdenn, dieselbigenn sollenn verbundenn vnnd gehaltenn seinn, solichs dem Hachmester Anzumelden, wo sie solichs aber nitt theten vnd vorschweigen wurden, sollenn sie folgets, wans der Hachmester erfahrett, dem Beschediger gleich gebusset, vnd Also der Heler so woll Alse der steler gestraffet werden.

10) Zum zehenden, soll in Zeit der Beschwehrungh, oder sunst eines Jedern erfordernder notturfft nach, de Appellation vonn dem Haggerichte ann denn Obristen Hachmeister Jedem

dem alzeit beuor- vnd freistehen, Jedoch so lange damit verzogert werden, bis Kleger wieder rechtt vom Hagenn lædiret, oder Auer die sache denn Bruchegern zuschwer düncken, vnd selbst ann denn Obristen Jachmeister remittiren vnnd weisen würden.

11) Zum Elfften, solle alle Jar verordnung vnd vffsichtt geschehen, vnnd erkundigungh bestellt werden, datt keiner denn andern abpflugenn, noch ann Wischenn vnnd Weidenn zu nahe zeunen, Meihenn, oder sunst einiger gestalt ann des fargenossen Lande vnnd wischen zu nahe oder kurz geschehen müge, vnnd jm fahll jments der Dinge schuldig befundenn, soll zur Zeit mit einem halben thaler gestraffet, vnnd jedem das seinige durch dem Bruchagenn wiederumb zugetheilet werdenn.

12) Vnd zum zwölfften, nachdem der beiden möllen vnnd leyhenn schlachten, (*) vnnd andere sonderlinge Hirten beiderlei Hornequeck, auch Schaffe und Schweine, vff der frienheger Wische, Weide vnnd Land, darauf sie mit nichtenn berechtiget, treiben, vnnd dasselbige abfressen,

(*) Wo jetzo das Hornwerk liegt, war ehemals das Mühlenthor, das zu der sonst weiter hinausliegenden Mühle führte.

sen, vmbwuhlen, zutretten, vnnd sunst die Zeune zerreissen, vernichten, vnd verterben lassen, Solichs soll eins vor alle verbotten, vnnd abgeschaffet sein vnd pleiben, Vnd wo vber Zuuorsichtt wieder bemelt verbott einiger vngehorsamen Hirtenn Vihe daruff befundenn, soll das Vihe, wie obenbemelt, gepfendet, vnnd die Jenigenn, denenn es Angehörigh, darumb gebüsset, vnd die Hirtenn jn der Herschafft Haffte gebrachtt werdenn, vnnd daher jhrer Straffe gewertig sein.

13) Ferner zum dreizehenden, beider obbenenter möllen und Leyhenn schlachtt Hirtenn, die Viehe, Ochssenn oder Bullenn, wänn sie Abents mit dem Vihe jntreiben wollenn, fürsetzlich vnnd muttwillig vff der Frienbrucher Landt, korn, Wischenn vnnd Weiden, Jagen, schlagenn vnnd treiben, da sie doch mit nichten vff berechtigtt, Aber jnn nachtlicher Weile, der Herschafft so woll ann Zehendtenn, Alse denn Bruchegernn an jhrer Erblichen gerechticheiden, merglichenn schadenn zuwendenn, Soll solichs auch hiemit Ernstlich verpoten sein, sich dessen gennzlich zuendthalten, Vnd so offt darüber einige Vihe, Ochssenn, oder Bullenn, vffm Friehenn Bruchagenn befundenn, sollenn durch die verordnetenn Schützer, vnd jm nodtfahll mitt zuthun vnd Hilfe der Brucheger, der Herschafft

Amvt-

Amptleutenn vberandtwcrtet werdenn, vnnd der Herrschafft confisciret sein vnd pleiben.

14) Zum viertzehenden, auch Schließlich vnd zum leztenn soll der Hachmester alle Handlungenn, so vorm Haggerichte mit keuffenn, verkeuffenn, oder sunst jnn anliggendenn gehandelt, vnd beschlossenn wurde, jnn ein sonderling Böch vleissig vffgeschriebenn, vnnd das Böch woll verwahrenn lassenn, darauß jtzige vnnd künfftige Brucheger sich zuerkonndenn, zuerholenn, vnd zurichtende haben mügen, welichs nebenn vorigenn glaubwürdigen Briefflichenn vffgerichtedenn Vrkundenn, auch also zurechte bestenndig geachtett, vnnd gehaltenn werdenn solle.

Demnach nhun vorgemelte Vnsere Vnderthanen, die Frienheger, vnns wolgedachten Grauen, Alse jhrenn einigenn, Angepornenn, rechten, Natürlichenn Erb- vnnd Landes- Auch zehendthernn, vnnd Obristen Hachmeisternn, diemutiglich vnnd vndertheniglich ersuchtt, vnnd gepettenn, Jhnenn soliche jhre Alte- frei- gerechtig- Statuten- vnnd gewonheiten, auß gnadenn zu Approbiren, Ratificiren vnd confirmiren.

Wan es dann pillig vnd Recht ist, soliche Altuätterliche lobliche Statuta, so der Erbar- vnnd pilligkeit gemeß, vnd allein mudtwilligenn beschc-

schedigernn, vnd vngehorsamenn schelckenn vnd Bubenn jnn gehorsam zuhaltenn, angerichtet, vnns auch ann vnnser tragendenn, Erblichenn Hoich- vnnd gerechtigkeitenn nitt zuwider, sonder zu Verbesserunge vnsers vffm Bruchlande habendenn Zehendtenn mehr furdreglich vnd nutzlich sein.

Alß habenn wir wolgedachter Otto, Graue zur Hoya vnnd Bruchausenn, jhrer rechtmessige pillicheſuchenn vnnd pitte jnn gnadenn angesehen, vnnd denselbigenn Stadt gegebenn, vnd wollenn demnach soliche löbliche vhralte jhre Statuta vnnd gewonheidenn nitt alleine approbirt vnnd Ratificirt, sonder jhnenn auch versprochen vnnd zugesagtt habenn, Thuenn dasselbige auch alles wissendlich, Krafft dieses gegenwurtiglich, jnn bester bestendigster Forma Rechtens, wie solichs am krefftigstenn geschehenn soll, kann vnd magh.

Das Wir Sie, die Brucheger, nitt alleine mit gnadenn dabei erhaltenn, Schutzenn vnnd handthabenn, sonder im nodtfalle, da Sie denn Vngehorsamenn vnnd mudtwilligenn zu schwach sein würdenn, jhnenn auch die hilffliche Hanndt Reichenn, vnd zu gepürlicher Straff- vnnd gehorsam pringenn helffenn wollenn, welches wir wolgedachter Graue, also Redenn vnnd glaubenn,

benn jnn gudtenn Grauelichenn trwehen vnd wahrenn Wordtenn, stedt, vest, vnd vffrichtich, wolzuhaltenn, ohne alle list vnnd geferde, Zu wahrer pleibender Vrkunde vnnser angeporne Secrett wissendtlich ann diesenn Brieff heissen hangenn, Vnd mit vnserm leiblichenn Handtzeichen beuestigett. Nach der geburdt Jhesu Christi vnnsers liebenn Herrn vnnd Heilandes, Funffzehen Hundertt vnnd Siebenn vnnd Siebenzigsten Jharenn, Am Fünff vnnd Zwanzigsten Tage des monats Aprilis.

Otto, Grafe zur Hoeya
und Bruchausen, manu pp.

2, Verzeichnis der alten Hegener.

Hirnach folgende die namen der fryen Hegers, we se von Olders gefordert sint.

Die Vorstender der hilligen Geistes (*) gueder, auf dem Broke belegen.

Der Pastor, Johannes Breier (**).

Der

(*) Ist ein hiesiges Armenhaus.

(**) Dieser Man lebte alhier von 1597 bis 1614, zwischen welchen Jahren dies Verzeichnis gemacht worden.

Der koister, Bernhartus Spanhaken.
Johan Hagen.
Otto Koneman.
Henning Kreffel.
Hinrich Struue.
Dieterich Bultman.
Gerd Dhale (*).
Die von Hasbergen, und so weiter.

3, Alte Protokolle des Brughagens (**).

N. 1.

Anno 1607, vp Philippi Jacobi, alß die semplichen Brockheger an ihrem alten gewonliken Gerichtstage sie by ein ander gewesen, ist Gert von Jese, der vatter, vnd sin soen, vor die semptlichen Bruchhagen erschenen, vnd vermeldet, vnd angezeigt, das er sinem soen Tonies ein durchgend erbstück landes, belegen twis-

(*) Von welchem Manne die Bruchgegend hinter der Schindelhorst den Nahmen des Dahlwinkels führen mag.

(**) Man findet in beiden Büchern Protokolle von allen möglichen in das Bruch schlagenden Rechtssachen. Ich führe nur einige an.

twisschen des Dekan, Robbert Haken, vnd Hinring Wakemans Landt, erblich abergeben, das numehr Tonies ein Herr darüber sin schall, vnd dem Hagen gegeben ein Ammer Ber, dem Hachmester 3 Mattyr, dem Knechte 1 gr. vnd gebeten, he muchte in das Bauch verzeichnet werden.

N. 2.

Anno 1622 den 20 Martzi ist Diderich Straus für den semplichen Hagen erschienen, vnd fürbringen lassen, wy das Hinrich Wise Seliger Ein Stücke Landes von seinem Diderich Strausen Erblande zeithero gehabt, = = es habe aber Burgermeister Gerhard Quade ihme solch lant vorbeiten lassen, begeret, das de Brokhager darauff erkennen mochten, was Recht sei. = = Deiselven vor Recht erkant, erstlich = = folge Straus billigk seinem Erblande laut vnd Inhalt wolehrlangter Priuelegien. Zum andern, das B. Gerhard Quade vber de Broklenderey nicht zu gebeiten, sondern gehoret solches samptlichen Brockhagen, vnde van da dahr appellation an den Landesfürsten, laut vnde Inhalt gräfflicher Priuelegien.

N. 3.

Anno 1642, heut dato am Sondage nach Ja-

Jacobi Apostoli ist erschenen die Ersame Anna Dales für semptlichen Bruchhagen, vberließ Gerdt Linhop ihr erblich Land, alß zwon Wandelung auf dem Bruche, zwischen Hinrich Lundemans vndt Johan von Bergen Lande gelegen, ist solches durch einen gebruchlichen Huttoist geschen vndt vberlassen, nimmer wider solchen zu fragen, vndt wieder aufrufen, bis Laub vndt Graß waxsen thut. Actum ut supra.

N. 4.

Am Sundage nach Iacobi apostoli, war der 26 Julii a. 1646. Ist erscheinen der Ersame Bartolt Gelhof vorn semptlichen Bruchhagen, vberliß Herr Hennig Schaden sein Erbstück = = haben auch zu beiden Theilen durch einen offentlichen Huttost nach alter Gewohnheit (*) in Ewigkeit nach solchem Erbkauff nit wider

(*) Beide Theile nahmen den Huttost vor; und finde ich diese Gewohnheit noch in den Protokollen von 1690. Christian Gotlob Haltaus im *glossario Germanico medii aevi* hat S. 983 unter dem Wort Hut vieles vom Gebruch des Huts bei Ueberlassung liegender Gründe an andere, doch gedenkt er dieser Art nicht. Weil der Hut eine Anzeige der Herschaft, so hat man dadurch, daß vor unserm Bruchhagengericht

wider zu fragen, biß Laub vndt Graß wext (*).
Actum ut supra.

Nachschrift
an die Leser des dritten Theils.

Ich habe diesen dritten Theil ohne Vorrede gelassen, weil ich Anfangs noch nicht wuste, wie es mit dieser ganzen Geschichte künftig werden würde, und was ich daher in diesen Theil zu bringen hätte. Nemlich die Frau Verlegerin suchet bei den Jahren, die ihr der Herr gegeben hat, nunmehr Ruhe, und schreibt, daß sie das Verlegen endigen, und ihren Handel blos mit dem in Händen habenden Verlage fortsetzen wolle. Weil ich nun unter dem Druck dieses dritten Theils noch nicht bestimmen können

Käufer und Verkäufer den Hut des leztern, wie wol natürlich ist, angetastet, anzeigen wollen, daß der Verkäufer weggebe, und der Käufer dieselbe wieder annehme.

(*) Welchen Ausdruck ich in den folgenden Jahren häufiger antreffe.

nen, ob und auf welche Weise ich diese meine historische Arbeit würde fortsetzen können; so habe ich in diesem dritten Theile, wie ich versprochen hatte, den Anfang mit der Hoyaschen Grafengeschichte nicht machen mögen. Und weil ich auch heute, da ich diese Nachschrift aufsetze, das künftige Schicksaal dieser Blätter noch nicht weis, so schliesse ich sie mit dem dritten Theile auf solche Weise, daß ich entweder mehr Theile nachfolgen lassen, oder künftig einen andern Titel derselben nehmen kan.

Uebrigens finde ich nöthig, folgendes hinzu zu setzen:

1, Zum 1 Th. S. 20 und 166. Nunmehr habe ich gewisse Nachricht, daß der Verfasser der Anmerkungen zu den Schatenschen Jahrbüchern, welche geschrieben zu Göttingen auf der akademischen Bibliothek liegen, nicht **Running** sei. Den S. 526 der Handschrift heisst es: Ego in dissertatione critico historica de Osnabrugensi diplomate Caroli M. inveni - - - welches den Osnabrüggischen Jesuiten **Ludewig Henseler** anzeiget. Und ein Freund schreibt an mich, daß er im Jesuiter-Kollegio zu Osnabrügge gehöret habe, daß Henseler dergleichen Jahrbücher, wie auch eine Osnabrüggische Stiftshistorie, ausgearbeitet habe, welche

che lezte der P. Rekter auf seiner Kammer habe. Wen aber S. 440 der Handschrift stehet: Ludovicus Henseler, piæ memoriæ vir litteratissimus e Societate nostra, in suis collectaneis, pro scribenda Osnabrugensi historia comparatis, arbitratus est - - so könte dieses mit ienem also verglichen werden, daß der Jesuite, der nach Henselers Tode dessen Anmerkungen über das Schatensche Werk in Ordnung gebracht, oder abgeschrieben hat, diesen Zusaz gemacht habe. Wer die Hand des Henselers oder anderer gelehrten Jesuiten seiner Zeit kennet, und mit der Hand der geschriebenen Anmerkungen vergleichen würde, der würde in dieser Litterärsache am besten richten können.

2, Im 1 Th. habe ich noch zwei Druckfehler, die ich anzeigen mus, wahrgenommen. S. 30. mus es bei der 12 Urkunde heissen B. 2, S. 19; und S. 42 mus es bei der 61 Urkunde heissen B. 2, S. 105. Vorher bei der 60 Urkunde, wie man leicht siehet, mus man diligentius lesen. Nienburg, den 22 Apr. 1767.

Rathlef.

Inhalt des 3 Theils.

1, eine Rede von der Verehrung der Sächsischen Göttin Eostra auf dem Osterberge vor Nienburg.

2, einige Nachrichten zur alten Geschichte des adelichen Geschlechts von Behr, als eine Probe einer Hoyaschen Adelsgeschichte.

3, erste Samlung Hoyascher Gesetze aus den Zeiten der Grafen, aus Urkunden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rathlef, Ernst Ludwig, 1709-1768

Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz

Bd.: 1

Bremen (1766)

Germ.sp. 361-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020913-3
VD18 90057945